
Evaluation des Landesaktionsplans III (Niedersachsen) zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – Methoden, Befunde und Ergebnisse im Lichte der Istanbulkonvention

Abschlussbericht

Sandra Kotlenga, Myrna Sieden, Barbara Nägele

Unter Mitarbeit von Lisbeth Marie Fischer und Sandra Mainusch

Veröffentlicht 2021

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

In Kooperation mit



Landespräventionsrat
Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Einleitung	3
II. Befunde der Erhebungen	6
A. Beteiligte Institutionen	7
B. Individuelle und institutionelle Handlungsressourcen	10
C. Vernetzungsstrukturen lokal	18
D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention	25
E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen	36
F. Zivilrechtlicher Gewaltschutz	44
G. Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt	50
H. Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen	58
I. Schule – Prävention	75
J. Landesstrukturen und Ressourcen	79
K. Gesamtbewertung und Ausblick	84
III. Zusammenfassung und Bewertung der Erhebungsbefunde – Handlungsbedarfe und Vorschläge für zukünftige Handlungsfelder	88
IV. Literaturverzeichnis	108
V. Anhang: Verwendete Abkürzungen, Tabellen und Fragebogen	110

I. Einleitung

1. Hintergrund und Zielsetzung des Evaluationsvorhabens

Das sozialwissenschaftliche Institut Zoom e.V. aus Göttingen hat – gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und in Kooperation mit dem Landespräventionsrat (LPR) – den Landesaktionsplan III (LAP III) zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen aus dem Jahr 2012 (Land Niedersachsen 2012) evaluiert. Das Projekt wurde zwischen März 2019 und Juli 2020 umgesetzt. Das Ziel war, Informationsgrundlagen für die Identifikation zukünftiger Handlungsfelder und die Formulierung von Handlungsempfehlungen zur Fortschreibung bzw. Neuformulierung des Landesaktionsplans zu schaffen.

Die niedersächsische Landesregierung hat im Dezember 2001 den ersten Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich beschlossen. Dieser war von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales und unter Beteiligung der Ministerien für Justiz und Inneres sowie des Landespräventionsrats (LPR) erarbeitet worden. Mit dem Landesaktionsplan war die Grundlage dafür geschaffen worden, die Bekämpfung häuslicher Gewalt als eine ressortübergreifende Aufgabe zu verstehen, die nur dann wirkungsvoll und nachhaltig bearbeitet werden kann, wenn alle verantwortlichen Einrichtungen und Behörden ihr Handeln koordinieren (Land Niedersachsen 2012, S. 3). Er umfasst daher Maßnahmen der polizeilichen Krisenintervention, der Strafverfolgung, des Opferschutzes, der Unterstützung für Betroffene und der Prävention.

Der Landesaktionsplan ist seither zweimal fortgeschrieben worden. Im Jahr 2011 wurde eine erste Evaluation der Wirksamkeit des 2006 von der Landesregierung beschlossenen LAPs II durchgeführt (Lobermeier, Strobl 2012) und auf Grundlage der Ergebnisse 2012 schließlich der LAP III erarbeitet. Die Steuerung der Umsetzung des Landesaktionsplans lag bis zum LAP II bei einem dafür eingerichteten interministeriellen Arbeitskreis (IMAK), der gegenüber dem Landtag berichtspflichtig war. Seit 2013 liegt die Koordinierung bei der Ressort-AG, in die alle Ministerien Vertretungspersonen entsendet haben; die Umsetzung des LAPs III wurde durch den Fachbeirat von Expert*innen aus dem Bereich des Gewaltschutzes und der Kommunen begleitet.

Die Evaluation des LAPs III verfolgte zwei zentrale Fragestellungen:

1. Ist – vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Interventions-, Schutz-, und Unterstützungssystem – die Implementation des LAPs III erfolgreich und im Hinblick auf die gesetzten Ziele wirksam gewesen? Eng damit verknüpft ist die Frage danach, inwieweit die in der Vorgängerevaluation identifizierten Handlungsbedarfe erfüllt werden konnten.

2. Sind die bislang ergriffenen Maßnahmen der Ressorts und ebenso die Umsetzung von Instrumenten des Gewaltschutzes insgesamt ausreichend, angemessen und wirksam, um auch die Vorgaben der sog. „Istanbulkonvention“ zu erfüllen (CoE 2011), die nach der Ratifizierung seit Februar 2018 auch in Deutschland in Kraft ist? Damit ist geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Die Verpflichtungen sind für alle staatlichen Stellen und Ebenen (Behörden, Legislative, Gerichte in Bund, Land, Kommune) völkerrechtlich verbindlich. Die Umsetzung verlangt Maßnahmen und den Aufbau von Strukturen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz und Sanktion (Rabe, Leisering, 2018).

Daher war es erforderlich, in dem Evaluationsvorhaben den Blick über die Zielsetzungen und Maßnahmen des LAPs III hinaus zu richten und eine Bestandsaufnahme der Strukturen und Instrumente des Schutz-, Interventions- und Unterstützungssystems bei häuslicher Gewalt insgesamt und unter Einbezug der Perspektive möglichst vieler darin involvierter Akteursgruppen vorzunehmen.

2. Methodische Umsetzung

Explorative Phase

Wesentliches Erhebungsinstrument war eine landesweite standardisierte Onlineerhebung. Vorbereitend wurden zudem acht explorative Einzel- oder Gruppeninterviews mit Mitgliedern der Ressort-AG aus allen beteiligten Ministerien, der Landeskoordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ sowie weiteren Personen aus den Ministerien zu spezifischen Fragen (z.B. Gewaltschutz im Bereich von Geflüchteteinrichtungen, Opferhilfe und Opferschutz) durchgeführt. Die Interviews fanden im Frühjahr 2019 statt, insgesamt waren hierbei zehn Personen beteiligt. Gegenstand dieser Interviews waren die Umsetzung des LAPs III: d.h. die Koordinierungs- und Steuerungsstrukturen auf Landesebene, die Praxis der von den Ministerien verantworteten Geschäftsbereiche und die Praxis der Ministerien in Bezug auf Datenerfassung und Monitoring. Bezogen auf die Evaluation wurden Erwartungen abgefragt sowie Fragen des Feldzugangs in die jeweiligen Geschäftsbereiche geklärt.

Entwicklung des Befragungsinstruments und Vorbereitung der Befragung

Die grundlegenden Fragestellungen und Themenbereiche der Onlineerhebung wurden im Rahmen eines Workshops mit Mitgliedern des Fachbeirats und der Ressort-AG abgestimmt, darauf basierend wurde ein Befragungsinstrument entwickelt (Fragebogen im Anhang). Dieses enthielt aufgrund der Vielzahl an einbezogenen Berufsgruppen und Fachkräften viele Filterführungen, um bestimmte Fragen gezielt an einzelne Berufsgruppen richten zu können oder detailliertere Angaben zu einem Thema zu erhalten. Der Fragebogen wurde von der Mainis IT GmbH programmiert und gehostet.

Umsetzung der Onlineerhebung, Auswahl der Themen und der Befragungspersonen

Die Onlineerhebung wurde im Herbst 2019 bei allen relevanten Akteursgruppen im Kontext häuslicher Gewalt durchgeführt, u.a. bei Polizei, Justiz, Gewaltschutzeinrichtungen, Täterarbeit, Jugendämtern, der Niedersächsischen Landesschulbehörde, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Netzwerkkliniken zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung und Traumaambulanzen. Der Zugang zur Befragung erfolgte über einen Link.

Die Auswahl der einzubeziehenden Institutionen orientierte sich zum einen an der Vorgängerevaluation zum LAP II (Lobermeier, Strobl 2012), um Ergebnisse vergleichen zu können und somit Entwicklungen nachzuzeichnen. Zum anderen wurden mit Strafgerichten, Traumaambulanzen und Kliniken im Netzwerk ProBeweis weitere Institutionen und Berufsgruppen einbezogen. Den Traumaambulanzen sollte gemäß der Zielsetzung des LAPs III eine größere Bedeutung für die Betroffenen häuslicher Gewalt zukommen und das Netzwerk der ProBeweis-Kliniken ausgeweitet werden.

Fast alle Einrichtungen, Behörden bzw. Einzelpersonen in den genannten Bereichen wurden über die Ministerien angeschrieben, die Jugendämter über die kommunalen Spitzenverbände. Teilweise wurde der Befragungslink auch über lokale Runde Tische weitergegeben, was durchaus gewünscht war. Darüber beteiligten sich insbesondere Einrichtungen aus dem Bereich der (kommunalen) sozialen Dienste oder der (offenen) Jugendhilfe.

In der Onlineerhebung wurden verschiedene Themenbereiche abgefragt. Diese wurden teilweise aus dem Landesaktionsplan III und den Ergebnissen der Vorgängerevaluation (Lobermeier, Strobl 2012) abgeleitet. Gefragt wurde dabei nach Einschätzungen zu bestimmten Handlungsbereichen, weniger nach der Umsetzung einzelner konkreter Maßnahmen.

Vertiefende und ergänzende qualitative Interviews

Weiterhin wurden zehn qualitative Expert*inneninterviews geführt. Vertiefend und ergänzend zur Onlineerhebung wurden insgesamt neun Fachkräfte aus den Bereichen Gewaltschutz (4), Polizei (2), Staatsanwaltschaft (1), kommunales Gleichstellungsbüro (1), Jugendamt (1) zu folgenden Themen telefonisch interviewt: Zur Umsetzung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG), zu lokalen Verfahren des Hochrisikomanagements (HRM) und zu spezialisierten Verfahrensabsprachen in Bezug auf den Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt im Kontext von Sorge- und Umgangsverfahren. Die Befragten waren im Rahmen der Onlineerhebung gebeten worden, ihre Kontaktdaten im Falle einer Interviewbereitschaft anzugeben. Zusätzlich wurde zu diesen neun an der Onlineerhebung beteiligten Personen eine Vertreterin eines Landesnetzwerks zum Thema Wohnungslosigkeit und Frauen telefonisch befragt. Für diese Personengruppe deuteten sich bereits in der Bedarfsanalyse zu Frauenhäusern in Niedersachsen (Kotlenga, Nägele 2020, S. 78) Schutzlücken an, weshalb das Thema im Rahmen dieser Erhebungen noch mal aufgegriffen wurde.

Die zehn telefonischen Interviews wurden zwischen Dezember 2019 und Januar 2020 geführt, aufgenommen, protokolliert und ausgewertet. Sie hatten eine Länge von 20 – 72 Minuten.

Rückkopplung mit den Ministerien und dem Fachbeirat – Identifikation von zukünftigen Handlungsfeldern

Nach Abschluss der Auswertungen wurden die zentralen Befunde der Onlineerhebung im Mai 2020 der Ressort-AG vorgestellt und das weitere Vorgehen abgestimmt. Eine Einbeziehung des Fachbeirates fand pandemiebedingt zu einem späteren Zeitpunkt statt als geplant – im Juni 2020. Hier wurden die zentralen Erhebungsbefunde ebenfalls vorgestellt und mögliche zukünftige Handlungsfelder diskutiert. Der Einbezug des Fachbeirats war Grundlage für die Entwicklung von Handlungsvorschlägen zur Weiterentwicklung des Hilfe-, Schutz- und Interventionssystems in Niedersachsen.

Befunde der Erhebungen

Die folgende Darstellung orientiert sich an der Struktur der Onlineerhebung. Qualitative Befunde aus den Interviews werden themenbezogen ergänzt. Die einzelnen Kapitel gliedern sich in die Bereiche

- Ausgangslage und Zielsetzungen des LAPs III und Vorgaben der Istanbulkonvention
- Erhebungsbefunde
- Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Zur Lesehilfe vorweg ein Hinweis zur Befragungsmethode und zu den im Folgenden ausgewiesenen Anteilen an Nennungen: Die meisten Einschätzungsfragen zu Maßnahmen und Strukturen im Bereich Intervention und Gewaltschutz wurden gefiltert abgefragt, das heißt: Zunächst wurde nach der grundsätzlichen Kenntnis eines Bereiches gefragt, bei entsprechend positiver Antwort dann der Fragenkatalog aufgeblättert. Dies erklärt die teilweise sehr unterschiedlichen Grundgesamtheiten (N) zu den einzelnen Fragenbereichen. Alle Prozentangaben sind gerundet.

A. Beteiligte Institutionen

Angeschrieben wurden mindestens 2188 Personen bzw. Institutionen. Nicht immer ist die Zahl der Angeschriebenen genau nachvollziehbar, weil die Weitergabe des Befragungslinks über die Ministerien kaskadenförmig in die Geschäftsbereiche erfolgte und Zielgruppen und Funktionsbereiche sich nicht alle eindeutig personalisieren ließen. So gibt es laut Aussagen eines Vertreters des Ministeriums für Inneres und Sport keine explizit als solche ausgewiesenen Sachbearbeiter*innen zu häuslicher Gewalt, gleichwohl aber in der Praxis vorrangig dafür Zuständige in den Kommissariaten.

Wo es möglich war, wurden Institutionen bzw. einzelne Abteilungen als Ganze befragt (z.B. Opferhilfebüros, Frauenhäuser). Lediglich im Bereich der Justiz wurden einzelne für Straf- und Familiensachen zuständige Personen sowie die Sonderdezernent*innen für das Thema häusliche Gewalt bei den Staatsanwaltschaften einbezogen. Beteiligt haben sich insgesamt 573 Personen / Institutionen, der Rücklauf ist insgesamt als zufriedenstellend bis gut zu bewerten, mit starken Unterschieden zwischen den Bereichen: Von 3 % bei den angeschriebenen Strafrichter*innen bis zu 100 % beim Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD): Die über verschiedene Bereiche gemittelte Rücklaufquote beträgt 40 %, bezogen auf die ungefähre Anzahl der Angeschriebenen 26 %. Dabei handelt es sich aus oben genannten Gründen um einen ungefähren Wert, da nicht nachvollzogen werden kann, ob der Befragungslink tatsächlich bei allen „angekommen“ ist.

Beteiligte Institutionen: Anzahl der Teilnehmenden und Rücklauf

Beteiligte Institutionen	Anzahl	Angeschrieben	Rücklauf
Polizei	196	ca. 879	22 % *
Staatsanwaltschaft	25	54	46 %
Ambulanter Justizsozialdienst	55	48	100 % **
Familiengericht	29	149	19 %
Strafgericht	17	540	3 %
Frauenhaus	35	42	83 %
Mädchenhaus	3	3	100 %
Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) / gemeinsame Einrichtung	37	47	79 %
(andere) Gewaltberatungsstelle / Frauennotruf	33	44	75 %
Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	39	54	72 %
Täterarbeitseinrichtungen	8	11	73 %
Jugendamt	17	52	33 %
Niedersächsische Landesschulbehörde	19	75	25 %
Opferhilfe	10	30	33 %
Traumaambulanzen	9	33	27 %
Netzwerkklinik ProBeweis	8	36	22 %
Rechtsantragstelle	12	91	13 %
Andere Institution, nämlich:	21	0	
Gesamt Anzahl und durchschnittliche Rücklaufquote aller Befragtengruppen**	573	2.188	40 % ***

* Der exakte Rücklauf kann nicht berechnet werden, da die Zahl der Angeschriebenen auf einer Schätzung basiert.

**Die Anzahl ist höher als die der AJSD-Büros, hier wurde der Fragebogen an drei Standorten von mehreren Personen ausgefüllt. Daher wurde eine Rücklaufquote von max. 100 % statt 114 % angenommen.

*** Mittelwert aller Rücklaufquoten

Die zahlenmäßig größte Gruppe der Angeschriebenen und Antwortenden kommt aus dem Bereich der Polizei. Hier haben schätzungsweise 20 –25 % der Angeschriebenen geantwortet.

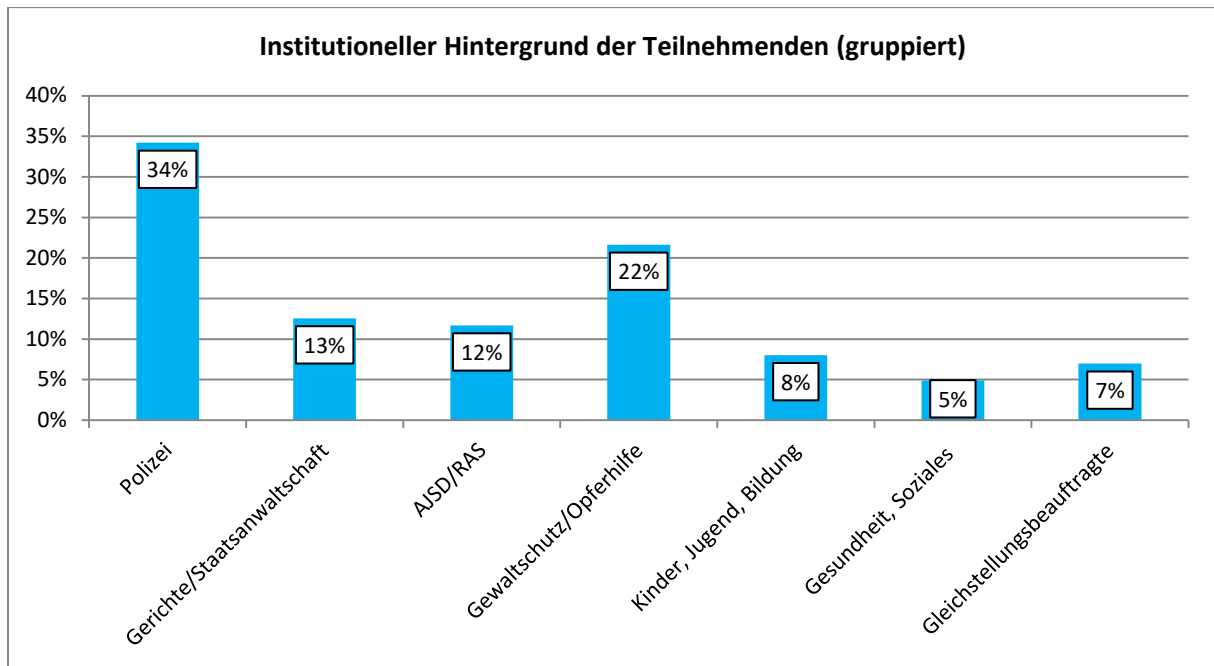
Bei der Polizei wurden Einzelpersonen in bestimmten Funktionsbereichen einbezogen und haben einen unterschiedlichen Anteil an den Antwortenden aus dem Bereich Polizei. Darunter befinden sich Dienstabteilungsleitungen im Einsatz- und Streifendienst (ESD) mit 43 %, Mitarbeiter*innen im Ermittlungsbereich „SB Häusliche Gewalt / Partnergewalt“ mit 26 %, Leitungen der Polizeikommissariate mit 11 %, Mitarbeiter*innen in den Teams für Prävention und Opferschutz mit 10 %, 11 % der Polizist*innen machten Angaben unter „Sonstiges“ (Tabelle 2 im Anhang). Gegenüber 2012 ist der Bereich Ermittlung weniger vertreten, dagegen der Bereich Sonstiges (z.B. Lehrgangsführung) stärker.

Einen geringeren Rücklauf (unter 25 %) gab es bei Gerichten, bei den Rechtsantragstellen und den Kliniken im Netzwerk ProBeweis. Ansonsten gab es in allen Gruppen relevanten Rücklauf von über 25 %. Bei Gewaltschutzeinrichtungen lag der Rücklauf bei mehr als 75 %, ebenso beim AJSD und den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Im Vergleich zum Jahr 2012 nahmen weniger Personen aus dem Bereich Polizei und Familiengerichte teil, mehr hingegen aus dem Bereich Gewaltschutz, Opferschutz, Täterarbeit, mehr Jugendämter, mehr Gleichstellungsbeauftragte und mehr Fachkräfte der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB). Bei letzterer wurden die schulpädagogischen Dezernent*innen sowie zwei Regionalbeauftragte für Prävention angeschrieben, also Fachkräfte, die eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion für die Schulen haben. Neu dabei waren diesmal Traumaambulanzen und Kliniken im Netzwerk ProBeweis, ferner Rechtsantragstellen sowie Strafgerichte.

Die Einrichtungen wurden zu Clustern zusammengefasst, nach denen die folgenden Auswertungen differenziert wurden. Teilweise wurden aber auch berufsgruppenspezifische Einzelauswertungen vorgenommen. Die Cluster sind:

- Polizei
- Gerichte / Staatsanwaltschaft = Sonderdezernate, Familien- und Strafgerichte
- Ambulanter Justizsozialdienst (AJSD), Rechtsantragsstellen (RAS)
- Gewaltschutz / Opferhilfe: Frauenhäuser, BISS, Frauennotrufe und weitere Gewaltberatungsstellen, Opferhilfebüros, Täterarbeit
- Kinder, Jugendliche, Bildung: Niedersächsische Landesschulbehörde, Jugendämter, Mädchenhäuser, weitere Einrichtungen der Jugendhilfe
- Gesundheit und Soziales: Netzwerkkliniken ProBeweis, Traumaambulanzen, soziale Dienste
- Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Anteil der Institutionen an allen Befragungsteilnehmenden



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (A.1); N = 573

Eine Leitungsfunktion übten 48 % der Befragten aus, 11 % sind Teil eines gleichberechtigten Teams (Tabelle 1 im Anhang). Der größte Teil der Beteiligten kommt aus einer Stadt mit 20.000 – 100.000 Einwohnenden (48 %), 35 % aus einer Großstadt über 100.000 Einwohnende und nur 16 % aus einem Ort mit weniger als 20.000 Einwohnenden (Tabelle 3 im Anhang).

B. Individuelle und institutionelle Handlungsressourcen

B.1. Ausgangslage und Zielsetzungen des LAPs III und Vorgaben der Istanbulkonvention

Zielsetzungen für den Bereich der individuellen und institutionellen Handlungsressourcen (Kompetenzen) lassen sich insbesondere aus Art. 15 „Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen“ der Istanbulkonvention ableiten. Darin wird die umfassende Verpflichtung der Staaten benannt, „Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung“ anzubieten (CoE 2011, Art. 15). In den Erläuterungen zu Art. 15 (Ziffern 98 ff) werden Angehörige der Justiz und Polizei ebenso als Zielgruppen genannt wie Fachkräfte aus den Bereichen Bildung und Gesundheit. Polizei und Justiz sollen in der Lage sein bzw. darin versetzt werden, angemessen und sensibel mit Opfern von Straftaten bzw. geschlechtsbezogener Gewalt umzugehen. Aber auch andere Berufsgruppen sollen die Kompetenz haben, Gewaltbetroffenheit zu erkennen, darauf angemessen zu reagieren und weiterzuvermitteln.

Der LAP III benennt auf der Grundlage der Befunde der Vorgängerevaluation den Bedarf, Familiengerichte stärker in Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt einzubinden, um „die Anwenderinnen und Anwender des Gewaltschutzgesetzes für die Problemlagen im Kontext häuslicher Gewalt weiter zu sensibilisieren“ und allgemein die Kenntnis der Hilfsstrukturen über Frauenhäuser hinaus zu verbessern (Land Niedersachsen 2012, S. 46). Zudem wird der starke Informationsbedarf aller Berufsgruppen, insbesondere der Polizei, zum Umgang mit ambivalentem Opferverhalten, hervorgehoben. Weiterhin wird in den ausgewiesenen zukünftigen Handlungsfeldern die Förderung interkultureller Kompetenzen und von Wissen zu ausländerrechtlichen Fragen als Ziel genannt (ebd., S. 59).

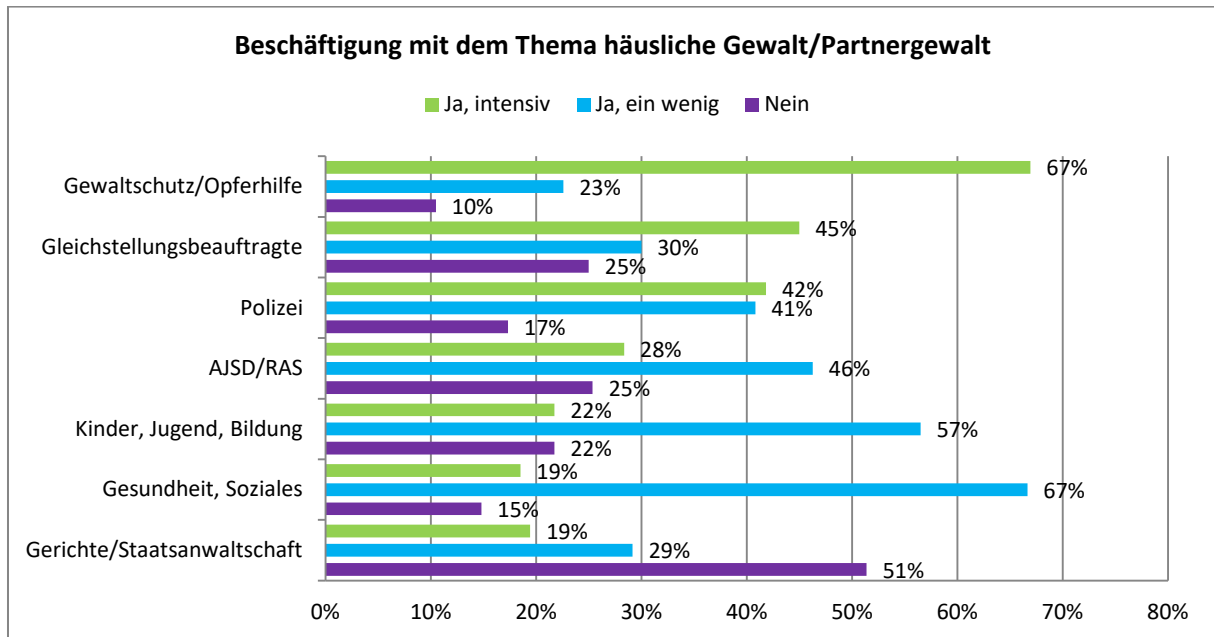
B.2. Erhebungsbefunde

Kompetenzaneignung

Gefragt wurde nach der Handlungssicherheit und der Einschätzung der eigenen Kompetenzen in verschiedenen Bereichen, die für den Umgang mit Fällen bzw. Betroffenen häuslicher Gewalt relevant sind. Ebenso wurde gefragt, ob die Teilnehmenden sich mit dem Thema häusliche Gewalt im Rahmen von Studium, Ausbildung oder Fortbildung explizit befasst haben. Dabei zeigt sich:

Die große Mehrheit, fast vier Fünftel der Befragten (78 %), hat sich mit dem Thema – intensiv oder ein wenig – im Kontext von Studium, Aus- oder Fortbildung befasst. Der Anteil derjenigen, die sich intensiv damit befasst haben, liegt erwartbar hoch bei den Gewaltschutz- und Opferhilfeeinrichtungen (67 %), Gleichstellungsbeauftragten (45 %) und der Polizei (42 %), hier sind diese Anteile jeweils die höchsten an allen Befragten der jeweiligen Berufsgruppe. Der Anteil der Befragten, die sich intensiv mit dem Thema befasst haben, steigt zudem deutlich mit der Ortsgröße des Tätigkeitsstandortes, von 30 % in Orten mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf 46 % ab 150.000 Einwohnende. Umgekehrt sinkt der Anteil derjenigen, die angaben, sich nicht mit dem Thema häusliche Gewalt befasst zu haben, von 29 % in Orten unter 20.000 Einwohnende auf 20 – 22 % in den anderen Ortsgrößen (Tabelle 3 im Anhang).

„Haben Sie sich im Rahmen Ihrer Ausbildung / Ihres Studiums oder einer speziellen Fortbildung mit dem Thema häusliche Gewalt / Partnergewalt und Unterstützungsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene befasst?“



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (B.1); N = 572

22 % aller Antwortenden haben sich im Kontext von Aus- und Fortbildung nicht mit dem Thema befasst. Dies ist überdurchschnittlich bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften angegeben worden (zusammengenommen von 51 %). Hierbei gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Befunden bei Gerichten und Staatsanwält*innen, bei denen es sich ausschließlich um Sonderdezernent*innen zum Thema häusliche Gewalt handelte. So haben sich 59 % bei den Befragten der Familiengerichte und 71 % bei den Strafgerichten nicht im Rahmen des Studiums oder einer Fortbildung mit dem Thema befasst. Bei den befragten Sonderdezernent*innen gaben hingegen 44 % der Befragten an, sich intensiv mit dem Thema häusliche Gewalt im Rahmen von Aus- oder Fortbildung befasst zu haben, ein Drittel (32 %) verneinte dies. Beim AJSD und den Rechtsantragstellen (RAS) zusammengekommen liegt der Anteil derjenigen, die sich damit befasst haben, bei 28 %; ein Viertel (25 %) verneinte dies. Auch hier gab es große Unterschiede zwischen dem AJSD (20 % haben sich nicht mit dem Thema befasst) und Rechtsantragstellen (50 % nicht). Im Bereich Kinder, Jugend und Bildung entspricht der Anteil derjenigen, die angaben, sich (nicht) mit dem Thema befasst zu haben, ungefähr dem Gesamtdurchschnitt (22 %), mit relevanten Unterschieden zwischen den beteiligten Fachkräften der Landesschulbehörden (67 % ein wenig, 33 % nicht, 0 % intensiv) und der Jugendämter (29 % intensiv, 59 % ein wenig, 17 % nicht).

Bei den Berufsgruppen mit niedrigen Beteiligunzzahlen ist dieses – nicht repräsentative – Ergebnis als Tendenz zu werten. Es ist möglich, dass es bei diesen Gruppen ggf. zu positiven Selektionseffekten bei der Teilnahme gekommen ist, also eher diejenigen geantwortet haben, die ein stärkeres Interesse an der Thematik haben.

Eine Befassung mit dem Thema häusliche Gewalt ist auch außerhalb formeller Bildung möglich, z.B. in Fachnetzwerken. Die Hälfte der Befragten gab an, an landesweiten Fachnetzwerken beteiligt zu sein, jedoch auch hier mit abnehmender Tendenz in kleineren Orten (Tabelle 23 im Anhang).

Die daran Beteiligten bewerteten zu 84 % das Thema häusliche Gewalt angemessen vertreten, bei den an Landesnetzwerken beteiligten Fachkräften der Landesschulbehörde sahen jedoch fast drei Viertel der Antwortenden (71 %) das Thema nicht angemessen dort vertreten.

Einschätzungen zu Handlungssicherheit

Es wurde nach Handlungssicherheit in verschiedenen Themenbereichen gefragt, die für die Berufsgruppen von unterschiedlicher Relevanz sind. Die Befragten konnten jedoch auch angeben, wenn ein Bereich i. E. für sie nicht relevant sei. Die folgenden Angaben schließen diese Nennungen aus und beziehen sich daher nur auf Themen, die als prinzipiell relevant erachtet wurden.

Die Befragten sind sich mit 82 % überwiegend und gruppenübergreifend sicher bei der Einschätzung des Gewaltgeschehens und in der Kenntnis der Hilfsstrukturen mit 74 % der Befragten. Eine Befragung zu den spezifischen Hilfeangeboten (Abschnitt H) zeigt jedoch, dass manche Angebote jenseits der Kernstrukturen des Gewaltschutzes (Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen) wie Traumaambulanzen und psychosoziale Prozessbegleitung oftmals nicht bekannt sind. Dies war bereits 2012 ein Befund der Erhebungen. Auffallend ist der hohe und mit den Gewaltschutzeinrichtungen vergleichbare Durchschnittswert bei den Gleichstellungsbeauftragten in Bezug auf die Kenntnis der Hilfsstrukturen vor Ort (4,6 auf einer Skala von 1 „Sehr unsicher“ bis 5 „sehr sicher“). (Diese und folgende Angaben in Tabelle 4 im Anhang)

Größere Unsicherheiten bei fast allen Befragtengruppen (Angabe „eher unsicher“ oder „sehr unsicher“) wurden v.a. zu ausländerrechtlichen Fragen (47 %), digitaler Gewalt (40 %), Psychologie und Trauma sowie sozialrechtlichen Fragen (je 35 %) deutlich. Beim Thema Umgangsrecht und Kinderschutz zeigt sich bei der Polizei und im Bereich Gesundheit und Soziales eine Tendenz zur Unsicherheit (Mittelwert leicht unter 3 auf einer Skala von 1 „sehr unsicher“ bis 5 „sehr sicher“). Im Bereich Justiz wird eine leichte Tendenz zur Unsicherheit in Bezug auf die Unterstützung bei sexualisierter Gewalt deutlich, im Bereich Kinder, Jugend, Bildung sowie Gesundheit und Soziales in Bezug auf Opferschutz und Opferrechte. Bei den Angaben zur Handlungssicherheit fällt insgesamt auf, dass die Werte im Bereich Justiz, Soziales, Gesundheit und Jugend mehr streuen (höhere Werte bei der Standardabweichung SD) als bei Polizei und Gewaltschutz, die ein eher einheitlicheres Bild abgeben.

Es gibt in manchen Themenbereichen einen starken Zusammenhang zwischen der Befassung mit dem Thema häusliche Gewalt im Rahmen von Aus- und Fortbildung (Frage B.1) und der gefühlten Handlungssicherheit im Umgang mit entsprechenden Fällen (Frage B.2), z.B. bei der Einschätzung eines Falls und beim Umgang mit Gewaltbetroffenen. In anderen Kompetenzbereichen ist dieser Zusammenhang zwischen grundlegendem Wissen im Themengebiet häusliche Gewalt und Handlungssicherheit nicht so stark ausgeprägt, wie z.B. in Bezug auf den Umgang mit Kindern, das Thema Umgangsrecht und Gewaltschutz, ausländerrechtliche Fragen, digitale Gewalt und Datenschutz.

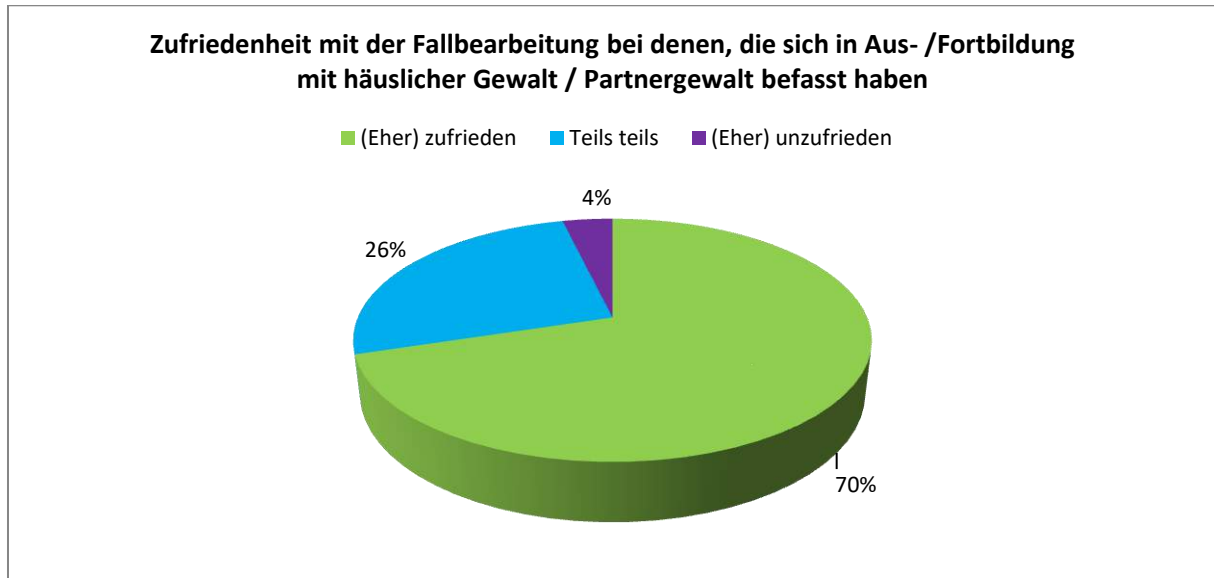
Zufriedenheit mit der eigenen Fallbearbeitung

Fast alle befragten Gruppen zeigten sich zu mehr als zwei Dritteln (66 %) mit ihrer Fallbearbeitung zufrieden, im Bereich Kinder, Jugendliche und Bildung ist dies nur die Hälfte der Befragten. Ein kleinerer Teil äußerte sich „Teils teils“ zufrieden, nur sehr wenige (4 %) „(eher) unzufrieden“, der in dieser kleinen Gruppe am häufigsten (von 56 %) angegebene Grund ist, in solchen Fällen zu wenig bewirken zu können.

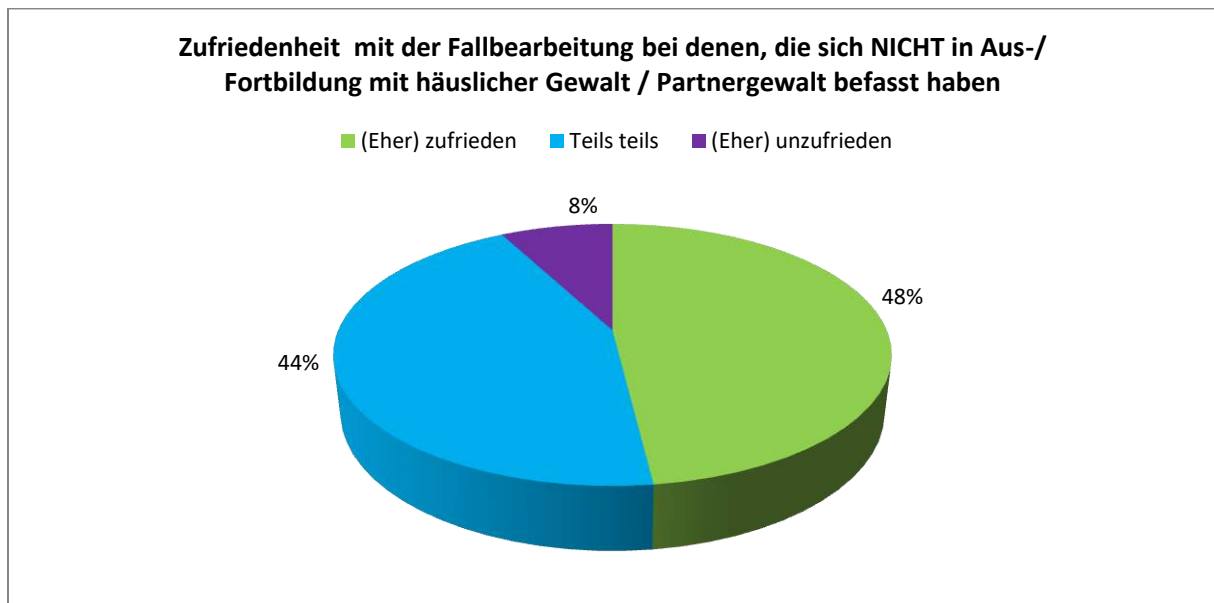
Es zeigt sich ein auffallender Zusammenhang: Diejenigen, die sich mit dem Thema häusliche Gewalt im Rahmen von Studium, Ausbildung und Fortbildung explizit befasst haben, sind im Durchschnitt auch zufriedener mit der Fallbearbeitung. Dies ist für alle Befragtengruppen zu beobachten.

„Wie zufrieden sind Sie alles in allem mit Ihrer Fallbearbeitung (ggf. der Ihres Teams), wenn Sie mit Betroffenen von häuslicher Gewalt, Partnergewalt bzw. sexualisierter Gewalt zu tun haben?“

(Unterscheidung nach Intensität der Befassung mit dem Thema, ohne Angabe „Das kam noch nicht vor“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.1); N = 349



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (B.1*H.1); N = 77

Jedoch machen Freitextantworten deutlich, dass es nicht nur eine Frage der Kompetenzen ist, etwas bewirken zu können oder nicht, sondern immer auch eine Frage der Rahmenbedingungen. So verwiesen mehrere Befragte, die mit der Fallbearbeitung unzufrieden waren, auf Aspekte, die sie nicht beeinflussen können. Angesprochen wurden die Unwirksamkeit von Schutzanordnungen oder auch der nicht auflösbare Konflikt zwischen Gewaltschutz und Umgangskontakten des Vaters, die man-

gelnde Umsetzung von Opferrechten, fehlende Vermittlungsmöglichkeiten in bezahlbaren Wohnraum und die zeitliche Befristung von Angeboten aufgrund einer Projektfinanzierung.

Fortbildungsbedarfe

In den oben genannten Bereichen der gefühlten eigenen Handlungsunsicherheit wurde auch der größte Bedarf an spezialisierten Fortbildungen gemeldet – von einem Drittel und mehr aller Befragten (gruppenübergreifend), d.h. zu ausländerrechtlichen Fragen, Unterstützungsmöglichkeiten bei digitaler Gewalt, in Bezug auf Psychologie und Trauma, zu sozialrechtlichen Fragen sowie zu Umgangsrecht, Sorgerecht und Kinderschutz. Für den letztgenannten Bereich nannte v.a. die Polizei bei sich vielfach Fortbildungsbedarf (40 %).

Auch, wenn man berücksichtigt, dass die Fortbildungsaffinität im Bereich der Polizei vergleichsweise hoch ist: Auffallend ist, dass insgesamt etwas mehr als ein Viertel der Polizist*innen eine Kompetenzerweiterung zu den Themen rechtlicher Rahmen für Gefahrenabwehr und Krisenintervention (ihrem Kernbereich) und Schutzmöglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz als sinnvoll erachtete.

Bei der Justiz wurde die Reflexion und Gestaltung von Fachlichkeit vergleichsweise häufiger als andere Bereiche als Fortbildungsbedarf genannt (26 %), ebenso von Einrichtungen im Bereich Jugend und Bildung (50 %). Im Bereich Jugend und Bildung besteht den Angaben zufolge zudem ein relevanter Bedarf an Kenntnissen über Interventionsmöglichkeiten und Gefahrenabwehr (46 %), hier hatten auch 36 % der Einrichtungen an anderer Stelle (D.2) angegeben, keine Kenntnisse über Maßnahmen polizeilicher Gefahrenabwehr und Krisenintervention zu haben.

Einrichtungen des Gewaltschutzes benannten die Mehrsprachigkeit im Team (59 %) häufig als Bedarf, im Bereich Soziales und Gesundheit wird Fortbildungsbedarf in Bezug auf die Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt angegeben (41 %), von Seiten der Rechtsantragstellen und des AJSD wird dies ebenfalls vergleichsweise häufig als Bedarf genannt, ebenso wie Kenntnisse über Schutzmöglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz (je 32 %).

„In welchen Bereichen würden Sie eine Kompetenzerweiterung / Qualifikation für sich persönlich (bzw. Ihr Team) für sinnvoll erachten?“ (Mehrfachantworten möglich, Anteile nach gruppierten Institutionen)

Kompetenzbereiche	Polizei	Gerichte / STA	AJSD / RAS	Gewaltschutz / Opferhilfe	Kinder, Jugend, Bildung	Gesundheit, Soziales	Gesamt
In gar keinem	10 %	31 %	12 %	2 %	0 %	7 %	10 %
Methoden der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt	19 %	8 %	32 %	17 %	33 %	41 %	21 %
Gefährderansprache	15 %	3 %	5 %	9 %	28 %	15 %	12 %
Opferschutz / Opferrechte bei der Strafverfolgung	33 %	10 %	26 %	32 %	35 %	33 %	29 %
Rechtlicher Rahmen für Intervention und Gefahrenabwehr	27 %	8 %	26 %	23 %	46 %	26 %	25 %
Schutzmöglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz	26 %	10 %	32 %	11 %	39 %	26 %	22 %
Umgangs- und Sorgerecht, Kinderschutz	40 %	17 %	17 %	38 %	30 %	22 %	32 %
Sozialrechtliche Belange	24 %	11 %	14 %	28 %	24 %	22 %	22 %

Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Belange	43 %	13 %	39 %	63 %	35 %	22 %	41 %
Psychologie / Trauma-Arbeit	30 %	26 %	47 %	36 %	26 %	41 %	33 %
Datenschutz im Kontext gemeinsamer Fallbearbeitung, Vermittlung	28 %	14 %	15 %	44 %	13 %	7 %	26 %
Kenntnis Hilfestruktur und Ansprechpersonen vor Ort	10 %	18 %	14 %	0 %	20 %	26 %	11 %
Unterstützung bei digitaler Gewalt / digitaler Sicherheit	43 %	25 %	26 %	66 %	35 %	30 %	42 %
Unterstützung von Stalking-Betroffenen	16 %	14 %	15 %	20 %	26 %	22 %	18 %
Unterstützung bei sexualisierter Gewalt	18 %	13 %	15 %	23 %	28 %	19 %	19 %
Mehr Sprachen im Team	23 %	0 %	23 %	59 %	26 %	26 %	29 %
Reflexion und Gestaltung eigener Fachlichkeit / Selbstsorge	18 %	26 %	30 %	44 %	50 %	26 %	30 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (B.3); N = 530

Die Hälfte der Befragten war mit den eigenen Möglichkeiten der Fortbildung „eher oder sehr zufrieden“, 15 % gaben an „eher oder sehr unzufrieden“ zu sein. Als häufigster Grund für Unzufriedenheit nannten diese Befragten, dass es keine passenden Angebote gebe (42 %).

In Freitextfeldern der Onlinebefragung haben sich mehrere Befragte aus den Bereichen Polizei und Gewaltschutz zum Thema Kompetenzen und Fortbildungen geäußert. Mehrfach wurde aus beiden Gruppen heraus angeregt, Familien- und Straferichte mehr fortzubilden, um für Dynamiken und Folgen häuslicher Gewalt („ambivalentes Opferverhalten als Folge, nicht als Auslöser von Gewalt“), zu Traumafolgen und zum Thema Kindeswohlbeeinträchtigung durch Umgang zu sensibilisieren. Angeregt wurde auch die verstärkte Umsetzung von professionsübergreifenden Schulungen. In einzelnen Interviews zum Thema lokale Kooperation im Bereich Umgangsrecht und Gewaltschutz wurde deutlich, dass berufsgruppenspezifische Fortbildungen (auch Inhouseschulungen) im Bereich Justiz evtl. eher auf Akzeptanz stoßen als ein interdisziplinäres Angebot.

Auch in Bezug auf die Polizei wurde die Umsetzung kontinuierlicher Schulungen angeregt, von Einrichtungen des Gewaltschutzes aber auch von der Polizei selbst. Mehrere Polizist*innen sahen den Bedarf, das Kompetenzniveau anzuheben oder zu halten und verwiesen u.a. auf einen feststellbaren Kompetenzverlust bei der Polizei (demografischer Wandel, schwindendes Ausdrucks- und Urteilsvermögen) oder kritisierten, das Thema häusliche Gewalt sei „auf dem Rückweg“. Erforderlich seien eine „Steigerung des Personaleinsatzes und bessere, häufigere Fortbildungen“ (Freitextangabe Polizei zu Frage K.3), aber auch eine Verbesserung der Ausbildung insgesamt. Eine interviewte Polizistin regte an, dass alle ESD-Beamte*innen eine Schulung zum Thema häusliche Gewalt durchlaufen sollten und dass diese in allen Polizeidirektionen für alle Dienststellen einmal jährlich obligatorisch angeboten wird. Auch von Seiten der BISSen wurden kontinuierliche Schulungen – auch mit ihrer Beteiligung – angeregt, v.a. zum Umgang mit Weitervermittlungen. Dies habe erfahrungsgemäß eine direkte Auswirkung auf die Anzahl vermittelter Fälle.

B.3. Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

In Bezug auf die Zielsetzung des LAPs III „Kenntnis der Hilfestrukturen verbessern“ (Land Niedersachsen 2012, S. 46) ist das insgesamt hohe Niveau an Kenntnis der Hilfestrukturen positiv zu bewerten. Insgesamt zeigt sich, dass der Kernbereich der „Interventionskette“ – Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen – prinzipiell gut aufgestellt ist, in Bezug auf (fast) alle relevanten Themenbereiche. Jedoch gab es auch innerhalb der Polizei einige Stimmen, die vermehrte, kontinuierlichere und flächendeckendere Schulungen (und mehr Personal) forderten, um das erreichte Niveau zu halten.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Istanbulkonvention Art. 15 „Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen die mit Opfern häuslicher Gewalt zu tun haben“ ist der vergleichsweise niedrige Anteil der Befragten bei den Familien- und Strafgerichten, die sich explizit mit dem Thema befassen, als veränderungsbedürftig zu bewerten; denn auch diese gehören zu den zentralen Institutionen, die für Gewaltbetroffene eine wichtige Rolle spielen. In den qualitativen Interviews zum Thema Umgangsrecht und Gewaltschutz wurde deutlich, dass neben passenden Angeboten und einer generellen Bereitschaft auch zeitliche Ressourcen eine relevante Stellschraube darstellen, um den Kenntnisstand bzgl. des Themas zu erhöhen. Als hinderlicher Faktor für eine Fortbildungsbereitschaft (aber auch Teilnahme an Netzwerken, siehe Abschnitt C) erwies sich, dass Fälle häuslicher Gewalt insbesondere für Strafgerichte eine zahlenmäßig geringe Rolle spielen.

Die Befunde zeigen zumindest für manche Themen einen Zusammenhang zwischen Kompetenzaneignung und Handlungssicherheit. Daher sind spezielle Fortbildungen und die Integration des Themas häusliche Gewalt in die Ausbildungen aller Fachkräfte ein wesentlicher Schlüssel zur Erfüllung der komplexen fachlichen Anforderungen in der Handhabung von Fällen bzw. beim Umgang mit Gewaltbetroffenen. Die Aneignung von Kompetenzen zum Thema kann sowohl die Aufgabenerfüllung verbessern als auch – so der klare Befund – zu einer höheren Arbeitszufriedenheit beitragen.

Ein auffälliger Befund ist, dass Befragte, die sich intensiv mit dem Thema befassen, überdurchschnittlich häufig Angebote der Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ des Landes genutzt haben. Dies unterstreicht die hohe Relevanz zentral angebotener Fortbildungen gerade für solche Berufsgruppen, für die die Befassung mit häuslicher Gewalt nicht zur grundständigen Ausbildung gehört (z.B. bei der Justiz). Der Zusammenhang ist v.a. bei den Sonderdezernent*innen der Staatsanwaltschaften festzustellen. Hier zeigt sich zugleich, dass eine Spezialisierung das Kompetenzniveau in dem Bereich fördert bzw. Impulse setzt, sich mit dem Thema eingehender zu befassen. Die Initiierung von Inhouseschulungen vor Ort hat sich ebenso als Möglichkeit gezeigt, die Akzeptanz im Justizbereich zu fördern. Dezentrale Angebote hängen jedoch stark vom Engagement einzelner Personen ab.

Einen kritischen Befund stellen – für alle Befragtengruppen – die Unterschiede bei der Aneignung spezifischer Kenntnisse zwischen großstädtischen und kleinstädtischen Gebieten dar, die Erreichbarkeit von Fortbildungen ist – neben evtl. vorhandenen Selektionseffekten des Samples – ein naheliegender Faktor.

Neben den Themenanmeldungen für Fortbildungsbedarfe, die v.a. aktuellen und fortdauernden Veränderungen geschuldet sind (z.B. ausländerrechtliche Fragen, digitale Gewalt) hat sich wie bereits in der Vorgängerevaluation (Lobermeier, Strobl 2012) das Thema Kinderschutz, Gewaltschutz und Um-

gangsrecht als nach wie vor besonders relevant erwiesen.¹ Die gleichlautenden Befunde dieser Evaluation zeigen den Bedarf, dieses Thema und die damit verbundenen Konfliktlinien zwischen Umgangsrecht, Kinderschutz, Gewaltschutz kontinuierlich aufzugreifen, so dass alle am Hilfe- und Interventionsprozess Beteiligten diesbezüglich sensibilisiert sind und entsprechende Kenntnisse haben. Mehr als ein Drittel der Befragten meldete hierzu den Wunsch nach Kompetenzerweiterung an. Bei der Polizei und im Bereich Gesundheit und Soziales gibt es in Bezug auf dieses Thema eher Unsicherheit als Sicherheit im Handeln. Dies ist veränderungsbedürftig, weil die Polizei im Rahmen von Einsätzen mit vielen Fällen konfrontiert ist, in denen Kinder im Haushalt leben. Auch die sozialen und gesundheitsbezogenen Einrichtungen haben eine besondere Funktion als potentiell wichtige Multiplikator*innen, zu denen sehr viele Familien Kontakt haben – teilweise den einzigen nach außen.

Umgekehrt ist der angemeldete Bedarf bei nahezu der Hälfte der Befragten im Bereich Kinder, Jugend und Bildung (auch kommunale Jugendämter) hervorzuheben, Wissen über Möglichkeiten der Intervention und Gefahrenabwehr zu erlangen.

¹ Hierzu wurde im Rahmen des LAPs III ein Landesmodellprojekt „Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt“ umgesetzt. (vgl. Abschnitt G)

C. Vernetzungsstrukturen lokal

C.1. Ausgangslage und Zielsetzungen des LAPs III und Vorgaben der Istanbulkonvention

Art. 18 „allgemeine Verpflichtung“ der Istanbulkonvention enthält eine allgemeine Verpflichtung zu gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur bereichsübergreifenden Zusammenarbeit, um Opfer in allen Phasen des Interventions- und Hilfeprozesses zu schützen und zu unterstützen. Dieser Grundsatz zieht sich durch die verschiedenen Bereiche der Konvention durch. Spezifischere Anforderungen an Vernetzung werden in Art. 7 „Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“ sowie erläuternden Ziffern formuliert. Über die Beteiligung einzelner Personen hinaus bedarf es demnach verbindliche Beteiligungen und Verfahrensabsprachen (Protokolle) von und zwischen den relevanten Akteuren.

Im Landesaktionsplan III wird auf die Befunde der Evaluation hingewiesen, wonach der Kontakt zwischen den (damals neu eingerichteten) Sonderdezernaten und der Polizei verbesserungswürdig sei (Land Niedersachsen 2012, S. 46). Unter „künftige Schwerpunkte und weiterer Handlungsbedarf“ wird angeführt, die „Kooperation zwischen Frauenunterstützungseinrichtungen, Jugendhilfe und Gesundheitssystem stabilisieren“ zu wollen (ebd. S. 50), da hierüber viele Betroffene erreicht und vermittelt werden können. Der Vernetzung zwischen Gesundheitswesen und Gewaltschutzeinrichtungen auf lokaler Ebene wird für die Sensibilisierung des Gesundheitswesens dabei eine wichtige Funktion beigemessen, da die Einführung verbindlicher Interventionsstandards bei der Ärzteschaft sich auf Landesebene als nicht realisierbar erwiesen habe (ebd., S. 31 f).

C.2. Erhebungsbefunde

Beteiligung an Netzwerken zum Thema häusliche Gewalt

Insgesamt ist das Wissen über lokale Netzwerke zum Thema häusliche Gewalt weit verbreitet, 81 % der Befragten waren hierzu auskunftsfähig. Dabei steigt mit der Ortsgröße der Anteil der Befragten, die angeben, dass bei ihnen ein Netzwerk zum Thema häusliche Gewalt existiert bzw. sie davon Kenntnis haben.

„Gibt es in Ihrer Kommune ein Netzwerk (z.B. Runder Tisch o.ä.) zum Thema häusliche Gewalt / Partnergewalt? Falls Ihr Zuständigkeitsbereich sich auf mehrere Kommunen erstreckt, beziehen Sie Ihre Angaben auf die Gesamtheit aller Kommunen, in denen Sie tätig sind.“ (Anteile Nennungen nach Ortsgrößen gruppiert)

Ortsgrößen	Netzwerke in der Kommune zum Thema häusliche Gewalt / Partnergewalt			Anzahl Befragte
	Ja	Nein	Das weiß ich nicht.	
mehr als 150.000 EW	85 %	1 %	15 %	138
100.000 bis 150.000 EW	80 %	3 %	17 %	65
20.000 bis 100.000 EW	77 %	4 %	19 %	271
bis 20.000 EW	57 %	18 %	25 %	91
Gesamt	76 %	5 %	19 %	565

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (C.1)

Der größte Teil, vier Fünftel der Antwortenden, ist den Angaben nach am lokalen Netzwerk zu häuslicher Gewalt selbst beteiligt. Dies gilt auch für die beteiligten Familiengerichte und Jugendämter; allerdings sind hier Selektionseffekte bei den Antwortenden anzunehmen, da die Beteiligung an einem lokalen Netzwerk und die Befassung mit dem Thema eine Teilnahme an einer Befragung dazu wahrscheinlicher macht. Befragungsteilnehmende aus Ortschaften unter 20.000 Einwohner*innen (EW) gaben seltener an, an Runden Tischen beteiligt zu sein, sogar dann, wenn es diese in dem Zuständigkeitsbereich gibt. Fast jede zehnte Befragungsperson gab an, lediglich in der Vergangenheit am Netzwerk beteiligt gewesen zu sein, auch hier steigt der Anteil in kleinen Orten auf ein Fünftel der Befragten (21 %). Beide Befunde könnten auf größere Teilnahmehürden in Flächenkreisen hindeuten, die eine regelmäßige Teilnahme mit zunehmender Entfernung zum „Zentrum“ erschwert.

*Wenn ja: „Sind oder waren Sie bzw. Ihre Einrichtung / Ihr Team daran beteiligt?“
(Anzahl Befragte und Anteile Nennungen nach Ortsgröße gruppiert)*

Ortsgrößen	Beteiligung am Netzwerk				Anzahl Befragte
	Ja	Nein, das ist auch nicht erforderlich.	Nein, wir wurden noch nicht eingeladen.	Aktuell nicht, aber in der Vergangenheit.	
mehr als 150.000 EW	75 %	14 %	3 %	9 %	117
100.000 bis 150.000 EW	85 %	6 %	4 %	6 %	215
20.000 bis 100.000 EW	83 %	7 %	5 %	5 %	110
bis 20.000 EW	62 %	14 %	4 %	21 %	52
Gesamt	78 %	10 %	4 %	8 %	431

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (C.2)

Die angegebene Treffenshäufigkeit der Netzwerke nimmt ebenfalls mit der Ortsgröße des Standorts der Befragten zu: Insbesondere Beteiligte aus Orten mit unter 20.000 Einwohnenden äußerten vergleichsweise weniger als die anderen Befragten, dass die Treffen alle zwei bis drei Monate stattfinden (34 % gegenüber 48 – 53 %) und zu einem relevanten Anteil (28 %) von Treffen, die nur einmal im Jahr oder seltener stattfinden. Auch ist die Annahme plausibel, dass in manchen ländlichen Gebieten die bestehenden Netzwerke seltener aktiviert werden oder keine Regelmäßigkeit aufweisen. Auch dies ist mit dem größeren Aufwand für Vernetzungstreffen aufgrund größerer Entfernungen erklärbar.

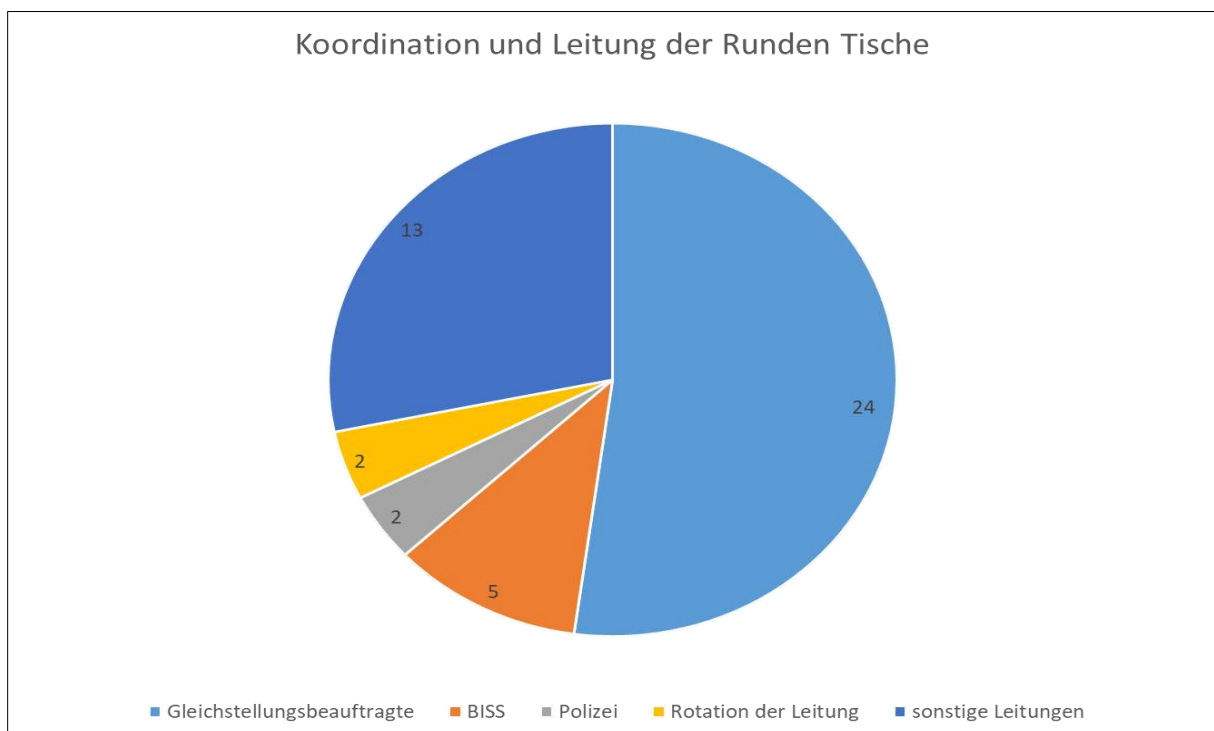
*[Wenn Beteiligung] „Wie häufig finden Vernetzungstreffen statt?“
(Anzahl Befragte und Anteile Nennungen nach Ortsgröße gruppiert)*

Ortsgrößen	Häufigkeit Netzwerktreffen				Anzahl Befragte
	Alle 2-3 Monate	Halbjährlich	Jährlich	Seltener	
mehr als 150.000 EW	54 %	28 %	16 %	2 %	88
100.000 bis 150.000 EW	49 %	37 %	12 %	2 %	43
20.000 bis 100.000 EW	48 %	38 %	10 %	4 %	168
bis 20.000 EW	34 %	38 %	25 %	3 %	32
Gesamt	48 %	35 %	13 %	3 %	331

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (C.3)

Funktionen und Koordination lokaler Netzwerke

Eine 2019 durchgeführte landesweite Abfrage der Landeskoordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ bei und zu den lokalen Netzwerkstrukturen und ihren Aktivitäten ergab²: Einen besonders großen Anteil an den Aktivitäten nehmen den Angaben zufolge Informationsvermittlung und Austausch ein, die Planung gemeinsamer Aktivitäten für die Öffentlichkeit (z.B. „Brötchentütenaktion“), ebenso die Vernetzung und Reflexion fallbezogener Arbeit und die Interventionsketten. Weniger häufig wurde die Diskussion von Fachthemen als Gegenstand der Treffen berichtet, dabei wurde aber eine große Bandbreite an Themen angeführt (z.B. die Bedarfe bestimmter Zielgruppen, der Umgang mit bestimmten Deliktsbereichen und rechtliche Neuerungen). Vergleichsweise weniger werden den Angaben nach die Weiterentwicklung lokaler Angebotsstrukturen diskutiert, also weniger konzeptionelle und strategische Fragen behandelt.



Quelle: Befragung der Landeskoordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ zu Runden Tischen 2019 (Anzahl der Antworten)

In über der Hälfte der Rückmeldungen wurde die kommunale Gleichstellungsbeauftragte als Netzwerkkoordinatorin angegeben. Dies kann nur begrenzt auf den Zugangsweg zu den Befragten zurückgeführt werden (über die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten), da insgesamt eine hohe Flächenabdeckung mit der Befragung erzielt werden konnte.

² Die Erhebung wurde über das Netzwerk der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten verteilt. Es liegen Rückmeldungen zu 46 Runden Tischen vor: aus neun von insgesamt zehn kreisfreien Städten, aus 26 von insgesamt 37 Landkreisen, aus neun von zwölf Runden Tischen in der Städteregion Hannover und von weiteren Samtgemeinden und kreisangehörigen Städten. Aus zwei Landkreisen und aus acht kreisangehörigen Städten und Gemeinden liegt die Angabe vor, dass es keinen Runden Tisch zum Thema häusliche Gewalt gebe.

Bewertungen lokaler Netzwerkstrukturen bzw. Runder Tische

Die abgegebene Bewertung der lokalen Netzwerkstrukturen / Runden Tische im Rahmen der Evaluation des LAPs III ist überwiegend positiv oder sehr positiv in Bezug auf alle Aspekte: Konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit, Präsenz der wichtigsten Akteur*innen, Klarheit des thematischen Zuschnitts, Koordination, Angemessenheit des Aufwands und Effektivität für die wirksame Unterstützung von Betroffenen (diese und folgende Angaben: Tabelle 5 im Anhang). Die besten Bewertungen erhielt die konstruktive Zusammenarbeit, 79 % stimmten der positiven Aussage dazu eher oder voll zu. Weniger ausgeprägte Zustimmungswerte erhielt die Effektivität der Treffen für die eigene Arbeit, hier stimmten 61 % der entsprechenden Aussage eher oder voll zu. Eine Differenzierung nach Beteiligengruppen zeigt: Teilnehmende aus dem Justizbereich bewerteten die Vernetzung etwas weniger positiv als die anderen Gruppen, v.a. in Bezug auf den Aufwand und die Effektivität (Ressourcen) ist die Einschätzung im Bereich Justiz verhaltener (gleichwohl positiv) gewesen. Bezogen auf die Effektivität für die eigene Arbeit mit Gewaltbetroffenen machten 45 % der Gerichte und Staatsanwält*innen eine (eher) positive Angabe, bezogen auf die Angemessenheit des Aufwands gaben 60 % an, dass dieser (eher) angemessen sei, gegenüber 76 % im Durchschnitt aller Befragten.

Im Vergleich zur Evaluation von 2012 (Lobermeier, Strobl 2012, S. 106) hat die Wahrnehmung der Effektivität für die eigene Arbeit bei Polizei und Staatsanwaltschaft leicht abgenommen. In Bezug auf die Motivation zur Teilnahme an lokalen Vernetzungsstrukturen ist bei Angehörigen der Justiz zu vermuten, dass neben den geringen zeitlichen Ressourcen die Annahme des geringen Nutzens für die eigene Arbeit ein relevanter Grund für die Nichtteilnahme ist.

Qualitative Angaben in der Onlineerhebung weisen darauf hin, dass mangelnde Ressourcen für Vernetzung die Wahrnehmung und Teilnahmebereitschaft auf Seiten der Justiz beeinflussen (können). Dieser Befund entspricht auch verschiedenen Beiträgen einer moderierten Podiumsdiskussion im Rahmen der landesweiten Tagung „Betrifft häusliche Gewalt“ am 4.12.2019 zum Thema Vernetzung. Podiumsteilnehmende aus dem Bereich der Justiz wiesen darauf hin, dass eine Beteiligung an Netzwerken zusätzlich (und ehrenamtlich) sei und nicht zu ihrem Aufgabenprofil gehöre.³ Als zentraler Aspekt der Motivation erwies sich der fachliche und ethische Anspruch, Gewaltbetroffene besser zu unterstützen. Eine Arbeitserleichterung ergebe sich daraus aber nicht. Als hinderlicher Faktor für Vernetzung des Justizbereichs wurde benannt, dass das Thema häusliche Gewalt für Richter*innen zumeist nur einen Teilbereich der Tätigkeit ausmacht.

Bewertung von Kooperationen

Hierzu wurde zum einen die Bewertung der aktuellen Kooperationen zu verschiedenen Einrichtungen abgefragt, zum anderen wurden Einschätzungen zur Entwicklung der Kooperationsbeziehungen in den letzten Jahren erbeten.

Insgesamt wurde die Kooperation mit fast allen Einrichtungen durchschnittlich als gut bewertet (vgl. zu folgenden Angaben Tabelle 6 im Anhang). Alternativ zu einer Benotung konnte auch angegeben werden, dass keine Kooperation vorliegt, die Einrichtung nicht verfügbar ist oder eine Kooperation nicht als erforderlich angesehen wird.

³ Kurzbericht zum Podium unter <https://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/koordinierungsstelle-haeusliche-gewalt?XA=details&XID=223&XParentID=162>

Die besten „Schul-Noten“ in Bezug auf vorhandene Kooperationen erhielten die BISSen und die Polizei von allen und auch gegenseitig („gut“ bis „sehr gut“). Eher in Richtung „befriedigend“ fiel das Kooperationsurteil in Bezug auf (Berufs-) Schulen und Gesundheitswesen, Jobcenter und Jugendämter sowie Familiengerichte aus (2,7 – 2,9). Jedoch streuen die Angaben zu Strafgerichten, AJSD, Familiengerichten, psychosoziale Prozessbegleitung, Jugendämtern im Vergleich zu den Angaben zur Kooperation mit BISSen und Polizei deutlich stärker, d.h. die Bewertung ist diesbezüglich lokal sehr unterschiedlich und teilweise auch sehr positiv.

Die Entwicklung der Kooperation bewertete der Großteil der Befragten in Bezug auf die Kerngruppen der Interventionskette (Polizei und BISS) und in Bezug auf die „neueren“ Einrichtungen der Täterarbeit, ProBeweis, psychosozialen Prozessbegleitung eher mit „positiv“ als mit „unverändert“. Bei allen anderen Gruppen überwiegt die Nennung „unverändert“. Negative Entwicklungen wurden nur von wenigen und in Bezug auf einzelne Einrichtungen angegeben. Der direkte Vergleich der Bewertungen von Kooperationen mit verschiedenen Einrichtungen mit der Vorgängerevaluation spiegelt eine noch deutlich positivere Entwicklung wieder (Lobermeier, Strobl 2012, S. 100). In Bezug auf alle (potenziellen) Kooperationspartner wurden 2019 deutlich bessere Kooperationsbewertungen abgegeben als in der Befragungsdurchführung 2011.

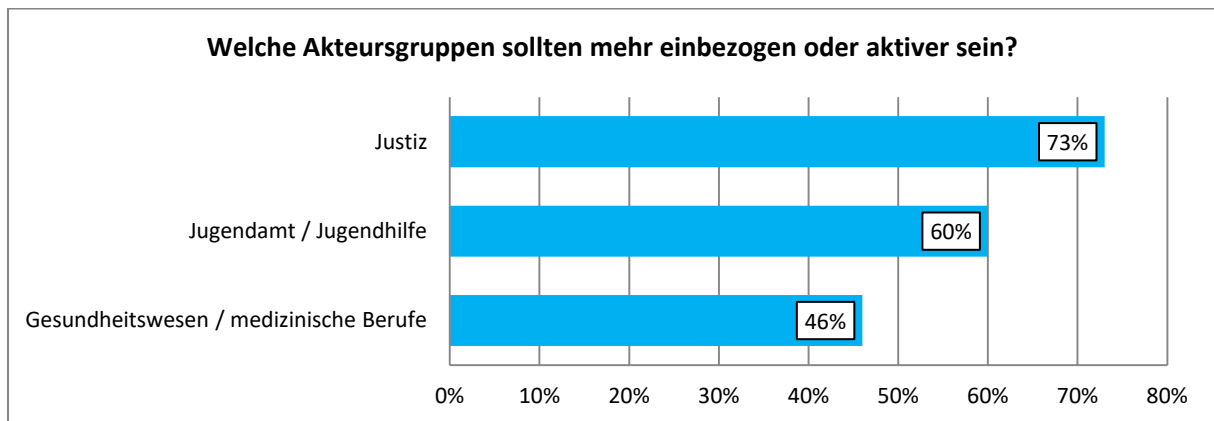
Ein relevanter Anteil (mehr als 25 %) aller Befragten hat den Angaben nach gar keine Kooperation mit bestimmten Einrichtungen, obwohl sie verfügbar sind: Dies betrifft das Gesundheitswesen, den AJSD, die RAS, die ProBeweis-Kliniken, Schulen, Sozial- und Suchtberatung. 17 % gaben an, dass keine Einrichtung der Täterarbeit als Kooperationspartner verfügbar sei und folglich keine Kooperation stattfindet.

Auch in Bezug auf die Kooperationsbewertung spielt die Ortsgröße offenbar eine Rolle. Im Durchschnitt wurde die Kooperation mit fast allen Einrichtungen in kleineren Orten leicht (Abweichung ca. 0,1 bis 0,4) schlechter bewertet, ausgeprägt ist dies bei der Täterarbeit mit dem Durchschnitt 3,1 in Orten unter 20.000 Einwohnende gegenüber dem Durchschnitt 1,9 in Großstädten ab 150.000 Einwohnende. Es ist plausibel anzunehmen, dass größere Distanzen und größere Flächen in Landkreisen besondere Herausforderungen für Kooperationen sind. Lediglich in Bezug auf Jobcenter verhält es sich umgekehrt, dort wurde die Kooperation mit Jobcentern in Städten mit über 150.000 Einwohnenden mit der Durchschnittsnote 3,1 bewertet gegenüber 2,6 in der kleinsten Ortsgröße. Dies entspricht einem zentralen Befund der Bedarfsanalyse zu Frauenhäusern in Niedersachsen, wonach nicht gewaltspezifischen Einrichtungen (und insbesondere Jobcentern) im Zugang zur bzw. der Zielgruppe in ländlichen Gebieten eine besonders wichtige Bedeutung zukommt (Kotlenga, Nägele 2020, S. 103).

Welche Akteure sollen sich mehr einbringen bzw. mehr einbezogen werden?

Hierzu machten 201 Teilnehmende Angaben in einem Freitextfeld. Genannt wurden v.a. verschiedene Justizbereiche mit Schwerpunkt auf Familiengerichten, das örtliche Jugendamt sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens. Das sind fast die gleichen „als vermisst“ geltenden Gruppen wie 2012.

„Gibt es Einrichtungen, die aus Ihrer Sicht besser in das kommunale Netzwerk / die Zusammenarbeit einbezogen werden bzw. selbst aktiver sein sollten, um Gewaltbetroffene besser zu unterstützen und zu schützen? Wenn ja, welche?“ (Freitextantworten, Anteil Nennungen der wichtigsten Akteursgruppen)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (C.7); N = 201

Demgegenüber steht die grundlegende Aussage (Tabelle 5 im Anhang), dass relevante Berufsgruppen regelmäßig im Netzwerk vertreten sind. Diese Diskrepanz deutet darauf hin, dass nicht nur die grundsätzliche Zugehörigkeit zum Netzwerk relevant ist, sondern auch die Qualität der Kooperation und reale Beteiligung. Zum anderen gab es v.a. in den Interviews zum Thema Hochrisikofälle und Umgangsrecht und Gewaltschutz durchgängig Hinweise darauf, dass Kooperationen mit diesen Berufsgruppen oftmals nur über Einzelpersonen stattfinden und nicht immer die gesamte Institution umfassen. Als problematisch erwies sich die mangelnde Verankerung von Kooperation und Netzwerken bei Personalfuktuation. Auch die Umsetzung von Verfahrensregelungen hängt nach Aussagen von Interviewpartner*innen stark von (engagierten) Einzelpersonen und etablierten persönlichen Kontakten ab. Dies wurde sowohl für das Thema Umgangsrecht und Gewaltschutz und Kooperationen im Bereich Hochrisikomanagement berichtet als auch in Bezug auf die generelle Weiterleitungspraxis der Polizeiprotokolle an die BISSen. Eine interviewte Frauenhausmitarbeiterin begründete die gute Kooperation mit dem örtlichen Jugendamt u.a. damit, dass sie selbst vorher im Jugendamt tätig gewesen sei. BISS-Mitarbeiterinnen berichteten im Kontext der Umsetzung des NPOGs bzw. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung über eine unterschiedliche Praxis bei der Datenweitergabe durch Polizist*innen. Dort, wo es vertrauensvolle und lang etablierte Kontakte zu Einzelnen gebe, sei die Informationsweitergabe an die BISSen deutlich ausführlicher.

C.3. Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die aktuellen Befunde und ein Vergleich mit den Ergebnissen der Vorgängerevaluation (Lobermeier, Strobl 2012) legen nahe, dass in den letzten Jahren die Kooperationen von und in Bezug auf fast alle Institutionen intensiviert wurden. Die Bewertungen der Kooperationsbeziehungen haben sich gegenüber der letzten Evaluationsbefragung deutlich verbessert v.a. in Bezug auf Täterarbeit, migrationsbe-

zogene Einrichtungen, Gleichstellungsbeauftragte, Schulen, aber auch auf das Gesundheitswesen. Dies verdeutlicht, dass Gesetzgebungen und gezielte Maßnahmen wichtige Impulse für Vernetzung und Kooperation liefern (können), dass teilweise aber auch gesellschaftliche Entwicklungen Vernetzungen erforderlich machen. Hierunter fallen z.B. das Bundeskinderschutzgesetz mit seinen Kooperationsverpflichtungen, der Ausbau der Täterarbeit (Land Niedersachsen 2012, S. 61), die LAP-Maßnahmen zur Sensibilisierung des Gesundheitswesens (ebd. S. 52) und die aktuellen Aktivitäten des Landes, das Hochrisikomanagement flächendeckend zu etablieren. Auch der Zuzug von Geflüchteten hat Vernetzungsimpulse gesetzt. Auffallend gegenüber den Evaluationsergebnissen 2012 ist die deutlich gestärkte Bedeutung der Gleichstellungsbeauftragten in den lokalen Netzwerken. Ein Großteil der Befragten (75 %) gab an, mit diesen zu kooperieren und die Kooperation wird durchschnittlich von allen Befragtengruppen um ca. eine Note besser bewertet als noch 2011. Gleichstellungsbeauftragte nehmen vielfach eine koordinierende Funktion in lokalen Netzwerken ein. Allerdings ist die Wahrnehmung einer Koordinierungsfunktion durch die Gleichstellungsbeauftragte nicht strukturell verankert, obwohl sie aufgrund der Verknüpfung mit dem Thema Gleichstellung inhaltlich nahe liegt. Bislang hängt die Wahrnehmung einer Koordinationsfunktion für lokale Netzwerke gegen Gewalt – mit einzelnen Ausnahmen kommunaler Finanzierung – überwiegend vom Selbst- und Aufgabenverständnis und vom persönlichen Engagement ab.

Die im LAP III benannten Herausforderungen, die Kooperation zwischen Gewaltschutzeinrichtungen, Gesundheitswesen und Jugendhilfe zu erweitern und zu stabilisieren, ebenso wie der stärkere Einbezug der (Familien-) Gerichte und Schulen in lokale Kooperationen, bleiben weiterhin bestehen. Die genannten Gruppen, die in dieser Evaluation als aktivere Kooperations- bzw. zumindest Ansprechpartner gewünscht waren, wurden auch schon 2012 als wichtig, aber schwer erreichbar hervorgehoben. Die Ursachen für mangelnde Kooperationsbeteiligung bestimmter Gruppen – die „Randständigkeit“ des Themas für den Arbeitsalltag, mangelnde Ressourcen für das Alltagsgeschäft, eine in Bezug auf das Thema andere Haltung, Handlungslogik usw. – bestehen weiterhin fort.

Auch die Anforderung der Istanbulkonvention, Kooperation und Vernetzung auf struktureller Ebene verbindlich zu verankern, steht teilweise noch aus. Auch wenn der Einbezug von Justiz und Jugendämtern inzwischen verbessert werden konnte und sich Kooperationen teilweise positiv entwickelt haben, so besteht hier nach wie vor ein ungedeckter Bedarf. Denn es gibt viele Hinweise darauf, dass gelingende Kooperationen mit bestimmten Berufsgruppen stark von persönlichen Kontakten bzw. engagierten Einzelpersonen abhängen. Solche Kooperationen stehen daher nicht immer für eine stabile Vernetzung von und mit Institutionen und Berufsgruppen. Dementsprechend wünschen sich mehrere Befragte klare Vorgaben „von oben“, um einzelne Berufsgruppen zur Kooperation zu verpflichten. Ein anderer – inhaltlich begründeter – Weg besteht darin, zu bestimmten Themen Verfahren zu etablieren. Hierzu gehören z.B. Verfahrensabsprachen zum Erkennen von Hochrisikofällen und zu Fällen häuslicher Gewalt im Kontext von Umgangsregelungen (Abschnitte D und F). Diese Verfahren sehen die Kooperationen zwischen verschiedenen beteiligten Institutionen vor bzw. machen sie erforderlich. Die in Niedersachsen insgesamt gute und stabile Kooperation zwischen BISSen und Polizei (vgl. Abschnitt D) zeigt, dass eine strukturelle – hier gesetzliche – Verankerung von Verfahren nachhaltig positive Veränderungen anstoßen kann.

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

D.1. Ausgangslage und Zielsetzungen des LAPs III und Vorgaben der Istanbulkonvention

Gemäß Art. 51 „Gefährdungsanalyse und Gefährdungsmanagement“ (in Verbindung mit Ziffer 260 f) der Istanbulkonvention sind die Staaten verpflichtet, Verfahren für eine wirksame Gefährdungsanalyse und Maßnahmen zur Kontrolle des Risikos umzusetzen, insbesondere in Hochrisikofällen. Nach Art. 52 sollen Eilschutzanordnungen mit einer Länge von mindestens 14 Tagen umgesetzt werden und wirksamen Schutz vor weiterer Gewalt bieten. Die beschriebenen Maßnahmen sind im Grunde seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2001 in Deutschland etabliert, in jüngerer Zeit kamen neue gesetzliche Regelungen auf Landes- und Bundesebene hinzu, um den Schutz von Opfern zu verbessern. Hierzu zählt z.B. die Reformierung des § 238 StGB bzgl. Nachstellungen, wonach diese nun als Eignungsdelikt verfolgt werden können und auch die Einführung des NPOGs mit der Möglichkeit, einen Platzverweis bei Antrag einer zivilrechtlichen Schutzanordnung zu verlängern. Aktuell wird zudem die landesweite Einführung von Verfahren des Hochrisikomanagements in Niedersachsen forciert.

Im LAP III wird auf die Befunde der Evaluation 2012 verwiesen, wonach die Kontrolle von polizeilichen Platzverweisen eine erhebliche Herausforderung darstellt, v.a. aufgrund des sogenannten „ambivalenten Opferverhaltens“. Die Prüfung von Möglichkeiten zur Optimierung der Kontrolle von Platzverweisen wurde daher als Aufgabe für den Bereich der Polizei benannt (Land Niedersachsen 2012, S. 45). Die Verbesserung des Umgangs mit ambivalentem Opferverhalten und Gefahrenprognosen wurden auch als zukünftig zu bearbeitende Themen für die Staatsanwaltschaften aufgegriffen. Ein „interdisziplinäres Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking“ sollte entwickelt und gemäß LAP III in der Praxis erprobt werden – auch unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaften (ebd., S. 17; Landespräventionsrat, Buskotte 2011). Schließlich legte der LAP III die weitere Etablierung der Täterarbeit als Ziel fest, eine Ausweitung der Förderung wurde vorgesehen.

Unter dieser Ausgangslage waren die zentralen Fragen der Evaluation 2019, wie die vorhandenen und neu eingeführten Instrumente und Regelungen umgesetzt werden, wie wirksam sie sind und welche Umsetzungsprobleme bestehen.

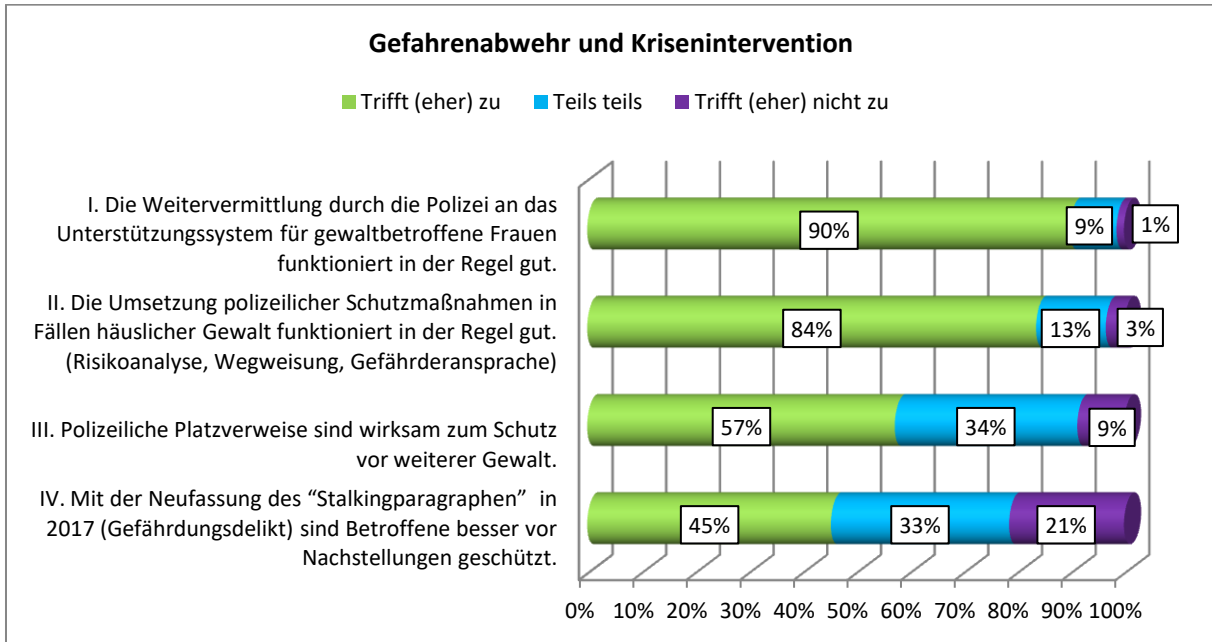
D.2. Erhebungsbefunde

Maßnahmen polizeilicher Gefahrenabwehr

Alle Befragten, die Kenntnisse zum Thema bejahten, wurden nach ihren Einschätzungen zur Umsetzung polizeilicher Maßnahmen und zur Schutzwirkung des reformierten Stalkingparagraphen befragt. Alle Befragtengruppen bewerteten die Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Rahmen polizeilicher Gefahrenabwehr (84 %) sowie die Weitervermittlung an das Hilfesystem (90 %) (eher) positiv. Die Weitervermittlung an das Hilfesystem erhielt von jeweils 82 % der Polizist*innen und 90 % der BISSen eine positive Bewertung. Abgeschwächt positiv fallen die Bewertungen zur Wirksamkeit von Platzverweisen (57 % der Befragten) und – am wenigsten positiv – zur Verbesserung der Schutzwirkung des reformierten Stalkingparagraphen (45 %) aus. Diese beiden Aspekte bewertete v.a. die Polizei kritischer als die anderen Gruppen, 17 % bei der Polizei sahen Platzverweise (eher) nicht als wirksam an gegenüber 9 % bei allen Befragten. Ebenso sahen 26 % bei der Polizei im reformierten

Stalkingparagrafen keinen verbesserten Schutz, gegenüber einem Anteil von 21 % bei allen Befragten insgesamt.

„Bitte kreuzen Sie an, inwieweit aus Ihrer Sicht folgende Aussagen zur lokalen polizeilichen Arbeit im Bereich häusliche Gewalt / Partnergewalt zutreffen.“ (Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (D.3); I.: N = 371, II.: N = 377, III.: N = 383, IV.: N = 336

Die Polizei wurde gebeten, Angaben zur Praxis der Kontrolle von Platzverweisen zu machen. Durchschnittlich ergaben die Schätzwerte 57 % der Platzverweise, die überprüft werden. Hierbei gab es erhebliche Unterschiede in den Angaben der Beteiligten – diese reichten von 0 % bis 100 % der Platzverweise. Zudem findet den Angaben zufolge eine Überprüfung deutlich mehr in großen Städten statt als in kleineren Städten.

„Bitte geben Sie an bzw. schätzen Sie, in wie vielen Fällen in Ihrem Zuständigkeitsbereich eine Überprüfung der Einhaltung eines Platzverweises, einer Wegweisung erfolgt?“
(Durchschnittliche Anteile an allen Platzverweisen, gruppiert nach Ortsgröße)

Ortsgröße	Durchschnittlicher Anteil	Anzahl der Befragten
mehr als 150.000 EW	69 %	28
100.000 bis 150.000 EW	57 %	11
20.000 bis 100.000 EW	53 %	76
bis 20.000 EW	54 %	35

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung Polizei (D.7); N = 150

Die Angaben zu Gründen der Nichtüberprüfung zeigen, dass die wahrgenommene Ambivalenz der Geschädigten und ihr Verhalten den Hauptgrund (68 %) darstellen, keine Überprüfung vorzunehmen, gefolgt von mangelnden Zeitressourcen (57 %) und teilweise auch Unklarheit über Regelungen und Befugnisse (11 %). In Freitexten gab es kritische Äußerungen, die sich auf die wahrgenommene Unkenntnis oder mangelnde Gründlichkeit beziehen, z.B. dass Regelungen zur Überprüfungspraxis nicht bekannt seien oder einfach „gerne vergessen“ würden, ebenso, dass die Zuständigkeit des ESD nicht geklärt sei. Weiterhin wurde kritisiert, dass sowieso keine Sanktionen daraus folgen würden.

Interventionskette – statistische Angaben der Landesministerien und BISSen

Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres und Sport soll die Polizei die Kontaktdaten weitergeben, wenn sie die Einschätzung hat, dass die geschädigte Person (weiterhin) gefährdet ist, dies auch unabhängig von einem möglichen Platzverweis. Die Weitervermittlung von Polizeiprotokollen bzw. Kontaktdaten der Gewaltbetroffenen an die BISSen ist in Niedersachsen nicht von einer Einverständniserklärung abhängig (wie in vielen anderen Bundesländern). Hierdurch wurde in Niedersachsen eine insgesamt enge und stabile Kooperation zwischen Polizei und Hilfesystem etabliert, die sich auch in der Befragung niederschlägt. Angaben zu polizeilichen Vorgängen im Kontext häuslicher Gewalt, zu Wegweisungen, Weitervermittlungen ans Hilfesystem und Kontaktaufnahmen zu Betroffenen liegen von Seiten der relevanten Ministerien vor. Die Angaben der bzw. zu den BISSen wurden außerhalb der Onlineerhebung zum Berichtsjahr 2018 und 2019 über das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eingeholt, die Angaben zu polizeilichen Vorgängen wurden vom Ministerium für Inneres und Sport zur Verfügung gestellt.

Anzahl polizeilich erfasster Fälle, Wegweisungen und Weitervermittlungen an BISSen 2018 und 2019

Jahr	Anzahl Fälle bei der Polizei (Straftaten)	Anzahl Wegweisungen	Anzahl Protokolle an BISSen	Anzahl der telefonischen + aufsuchenden Kontakte	Anteil der telefonischen + aufsuchenden Kontakte
2018	19.479	1.717	14.773	8.815 + 260	61,4 %
2019	20.166	2.049	15.184	8.202 + 286	55,9 %
Veränderung	+ 3,5 %	+ 18 %	+ 2,7 %	- 587	- 5,5 %

Quelle: statistische Erfassung der BISSen und des Ministeriums für Inneres und Sport

Laut Auskunft zweier telefonisch befragter BISSvertreterinnen gelingt bei den von der Polizei vermittelten Fällen fast immer ein positiv verlaufendes Informations- und Beratungsgespräch, sofern eine telefonische Kontaktaufnahme möglich ist. Bei nur schriftlicher Information gebe es einen deutlich geringeren Rücklauf, in manchen Fällen komme es im Nachhinein zu einem Telefonat, vielfach sei aber unklar, ob die schriftliche Information die Frauen erreicht hat und wie sie aufgenommen wurde.

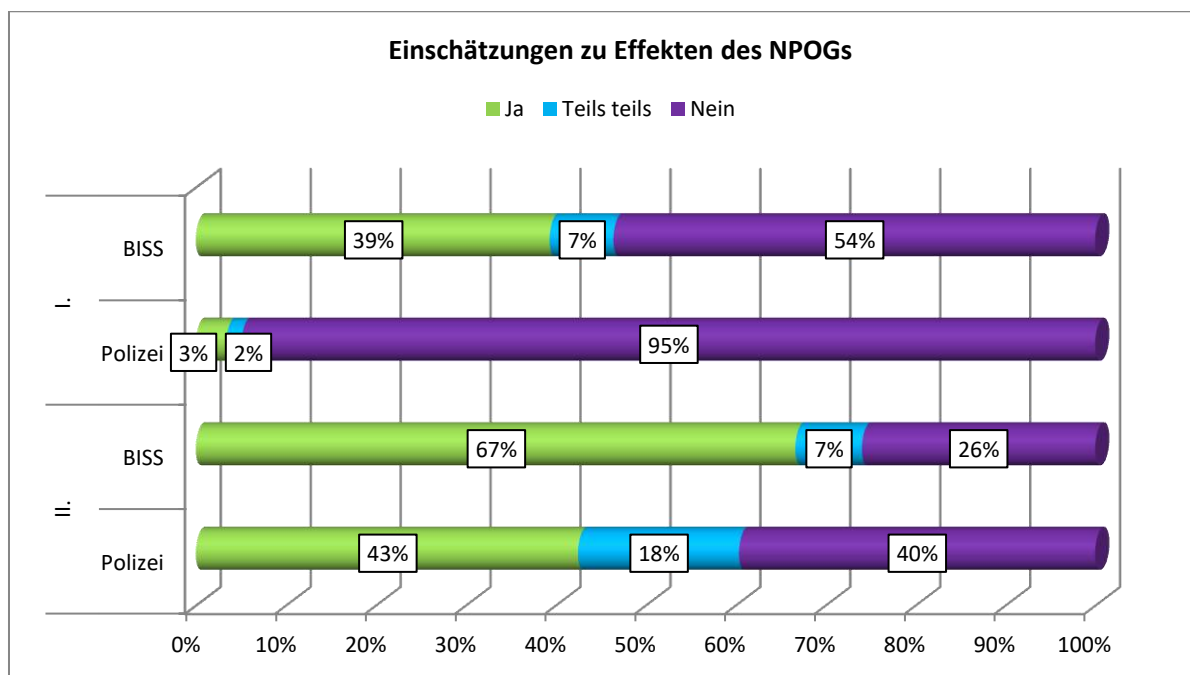
Ausgehend von den angegebenen Fallzahlen zu telefonischen und aufsuchenden Kontaktaufnahmen konnte in den Jahren 2018 und 2019 also in deutlich mehr als der Hälfte der von der Polizei vermittelten Fälle effektiv ein Hilfeangebot unterbreitet werden bzw. konnten relevante Informationen zu Schutzmöglichkeiten vermittelt werden. Ein Vergleich der Daten aus 2018 und 2019 zeigt keine wesentlichen Veränderungen in der Gesamtanzahl der polizeilich vermittelten Fälle. Jedoch gab es eine Veränderung in Bezug auf den Anteil (erfolgreicher) telefonischer Kontaktaufnahmen zu den Betroffenen: So betrug der Anteil der telefonischen und aufsuchenden Kontakte im Jahr 2018 61,4 % der polizeilich vermittelten Fälle und sank im Jahr 2019 um 5,5 Prozentpunkte auf 55,9 % der polizeilich vermittelten Fälle.

Weiterleitungspraxis im Kontext der Umsetzung des NPOGs und der DSGVO aus Sicht von BISSen und Polizei

In den qualitativen Interviews und in Freitextantworten äußerten BISSen teilweise die Sorge oder auch die konkrete Erfahrung, dass das erreichte hohe Niveau der Weitervermittlung ans Hilfesystem durch die Polizei mit Einführung des NPOGs und den damit einhergehenden Datenschutzbestimmungen und Unsicherheiten nicht gehalten würde.

Mehr als ein Drittel der BISSen gab in der standardisierten Abfrage zur Umsetzung des NPOGs (im September 2019, wenige Monate nach Einführung) an, dass die Anzahl der Protokolle im Zuge der Einführung zurückgegangen sei; dies schlägt sich jedoch in der Statistik für das Gesamtjahr 2019 (siehe oben) nicht nieder. Jedoch gaben zwei Drittel der BISSen (67 %) und auch 43 % der Polizeiangehörigen an, dass den BISSen durch den Wegfall von Angaben zum Gewaltausübenden wichtige Informationen zur Umsetzung ihres Auftrags (Vermittlung von Schutz und Hilfe im Rahmen pro-aktiver Kontaktaufnahme) fehlen würden. Diese Einschätzung wird durch die veränderten statistischen Fallzahlen bei der Art der Kontaktaufnahme (5,5 % weniger Telefonkontakte) gestützt.

„Mit der Einführung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) zum 24.5.2019 wurden auch Änderungen für den Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt eingeführt. Bitte kreuzen Sie an, wie sehr die folgenden Aussagen zutreffen.“ (Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



I. Die Anzahl der übermittelten Fälle (Einsatzprotokolle) an die BISSen ist zurückgegangen.

II. Weil täterbezogene Daten nicht mehr an BISSen weitergeleitet werden, fehlen diesen wichtigen Informationen zur Fallbearbeitung.

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (D.11); I.: N = 125, II.: N = 119

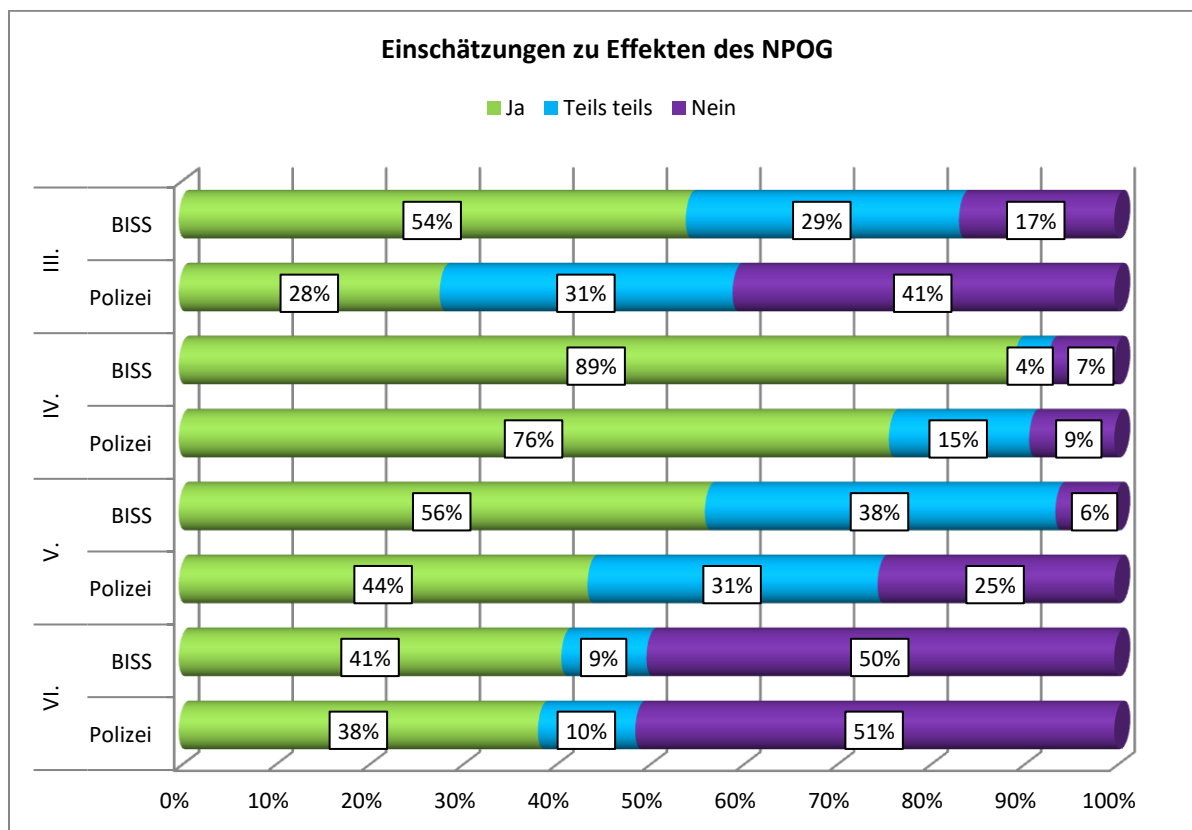
In Interviews mit einzelnen BISSen und mehreren Freitextangaben wird v.a. auf fehlende Informationen zu Kontaktdaten (Telefonnummern), Angaben zur Wohnsituation, Anwesenheit Kinder und Täteraufenthalt sowie Hinweise auf Waffen und Wiederholungstaten verwiesen. Diese Informationen seien zur erfolgreichen Kontaktaufnahme und gezielten Ansprache der Betroffenen sehr wichtig, um effektiv ein Hilfeangebot unterbreiten und die Gefährdungslage der Betroffenen einschätzen zu können. Das aktuelle Formular sehe bestimmte Informationen nicht mehr vor und werde zudem manchmal nicht vollständig ausgefüllt. Begründet sei dies auch in der Unsicherheit der Einführungszeit und der Arbeitsbelastung der Polizei aufgrund der drei unterschiedlichen Protokolle an das Jugendamt, die Täterarbeit und die BISSen. Etablierte Kontakte zur Polizei würden aktiviert, um dennoch die erforderlichen Informationen zu erhalten, was sehr aufwändig sei. Hilfreich habe sich die Präsenz der BISSen bei Polizeischulungen zum Thema erwiesen, um auf die Relevanz gut ausgefüllter Protokolle hinzuweisen. Mit der veränderten Weitervermittlungspraxis sei zudem eine Gruppe von

entstanden, die kein angemessenes Hilfeangebot erhielten. Frauen, die von der Polizei bei einem Einsatz als Gewaltausübende erfasst würden und weder an die BISS noch an die Täterberatungsstelle vermittelt würden; zumeist handele es sich dabei selbst um gewaltbetroffene Frauen.

Einschätzungen zu weiteren Aspekten der Umsetzung und zu Effekten des NPOGs

Neben der Weitervermittlungspraxis wurden Polizei und BISSen auch zu anderen Aspekten des NPOGs gefragt – Verunsicherung durch die Rechtslage, Täterarbeit, Wirkung verlängerter Platzverweise und von Sanktionsmöglichkeiten.

„Mit der Einführung des NPOGs zum 24.5.2019 wurden auch Änderungen für den Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt eingeführt. Bitte kreuzen Sie an, wie sehr die folgenden Aussagen zutreffen.“
(Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (D.11); III: N = 24 (BISS) / N = 147 (Polizei), IV: N = 28 (BISS) / N = 133 (Polizei), V: N = 16 (BISS) / N = 87 (Polizei), VI: N = 22 (BISS) / N = 125 (Polizei)

III. Aktuell gibt es eine starke Verunsicherung, wie mit den neuen gesetzlichen Regelungen umzugehen ist.

IV. Durch Verlängerung eines Platzverweises im Falle einer Antragstellung nach Gewaltschutzgesetz verbessert sich die Sicherheitslage von Opfern häuslicher Gewalt.

V Die neu eingeführte Strafbarkeit des Verstoßes gegen einen Platzverweis wirkt sich positiv auf die Einhaltung von Platzverweisen aus.

VI. Nach Polizeieinsätzen werden regelmäßig Einsatzprotokolle an eine lokale Täterarbeitseinrichtung übermittelt.

- Eindeutig positiv wurde das NPOG aufgrund der angenommenen verbesserten Sicherheit durch die Verlängerungsoption bei Platzverweisen bewertet. Die BISSen bewerteten dies zu 88 % (eher) als zutreffend, die Polizei zu 76 %. In zwei Interviews mit Polizist*innen zum NPOG wurde darge-

legt, dass diese Option v.a. in Fällen längerer Anhörungsverfahren wichtig sei, also wenn das Familiengericht keine (sofortige) Schutzanordnung erlässt.

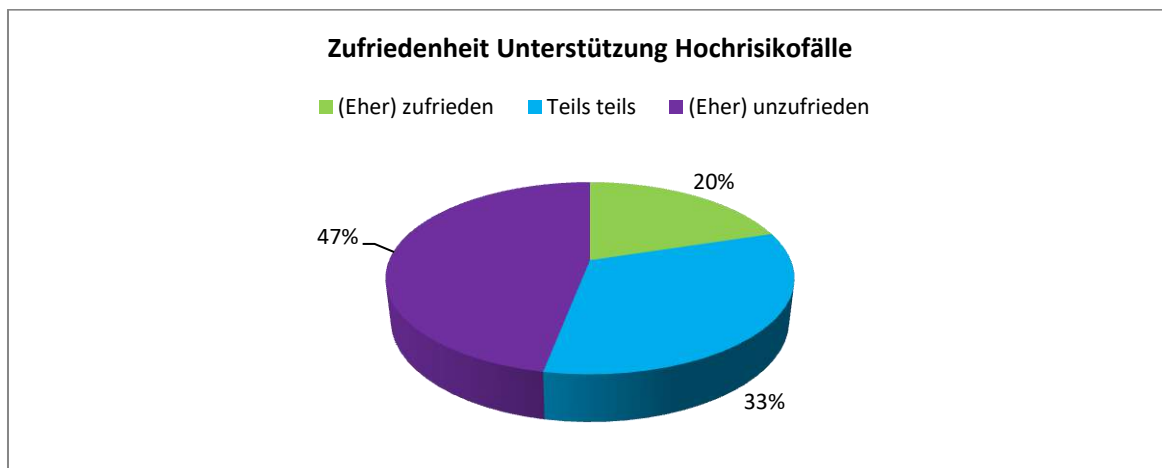
- Unterschiedliche, teils positive, teils negative Einschätzungen gab es in Bezug auf die Wirksamkeit der Strafbarkeit bei Nichteinhaltung eines Platzverweises, die die BISSen höher einschätzten (55 % Zustimmung) als die Polizei (46 % Zustimmung). Ebenso vermuteten die BISSen mit einem höheren Anteil der Befragten eine Verunsicherung der Polizei aufgrund der neuen Vorgaben (50 % vs. 30 %). Von Seiten der Polizei wurden die Verpflichtung zum Strafantrag und die Beschränkung des § 17a NPOG auf in einem Haushalt lebende Personen sowie die insgesamt mangelnde Vorbereitung der Einführung des NPOGs teilweise kritisiert. Es sei zwar generell positiv, dass ein Verstoß gegen einen Platzverweis nun im Polizeigesetz strafbewehrt ist, aber es sei unklar, wer bei der Polizei den Antrag stellen und warum dies nur durch die Polizei möglich sein solle. Das NPOG sei insgesamt „übers Knie gebrochen“ worden. *„Letztlich sind es die Opfer die darunter leiden müssen, weil man kein Arbeitswerkzeug hat und kein gut geschultes Personal“* (Freitextantwort, Polizist*in).
- Die Hälfte der Befragten (50 – 51 %) gab eine negative Einschätzung bzgl. der Weiterleitung von Protokollen an Täterarbeitseinrichtungen ab. Eine Weiterleitung ist mit dem NPOG regelhaft vorgesehen, also zum Zeitpunkt der Befragung seit einem halben Jahr. Hier kritisierten Polizist*innen in Freitextfeldern, dass es keine für sie vor Ort verfügbare Einrichtung gebe. Entsprechend gaben etwas weniger als die Hälfte der Befragten insgesamt an, dass dies tatsächlich regelmäßig erfolgt. Hierbei zeigt sich ein sehr deutliches Gefälle zwischen Großstädten und Kleinstädten. In Orten unter 20.000 Einwohnende gaben ein Viertel der Befragten (25 %) an, an Täterarbeit zu vermitteln, mehr als zwei Drittel (69 %) stimmten der Aussage regelmäßiger Vermittlung nicht zu. In Großstädten über 150.000 ist das Verhältnis umgekehrt: ein Fünftel (20 %) vermittelt den Angaben nach nicht regelmäßig weiter, drei Viertel (76 %) setzen die Vorgabe um.

Risikoeinschätzung und Hochrisikomanagement

Für die Risikoeinschätzung und Gefährdungsanalyse sind vor allem, aber nicht ausschließlich, die Polizei und auch die Gewaltschutzeinrichtungen zuständig. Für andere Fallbeteiligte kann zumindest das Einholen von Informationen im Einzelfall relevant und erforderlich im Sinne des Opferschutzes sein. Gefragt nach der eigenen Beteiligung an Risikoanalysen bzw. alternativen Aktivitäten zum Einholen entsprechender Informationen ergab die Befragung: 70 % der antwortenden Einrichtungen aus den Bereichen Soziales und Gesundheit, 48 % der befragten Gerichte und Staatsanwaltschaften, 36 % der befragten AJSD-Fachkräfte und 13 % der befragten Jugendämter und Fachkräfte der Landeschulbehörde sahen Gefährdungseinschätzungen nicht als ihre Aufgabe an und holen auch keine Informationen bei anderen dazu ein (Tabelle 7 im Anhang).

46 % der Befragten äußerten sich „(eher) zufrieden“ mit den Maßnahmen in Hochrisikofällen, 20 % sind damit „(eher) unzufrieden“, der Rest „Teils teils“.

„Wie zufrieden sind Sie mit den Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Gewaltbetroffene in sogenannten Hochrisikofällen?“ (Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



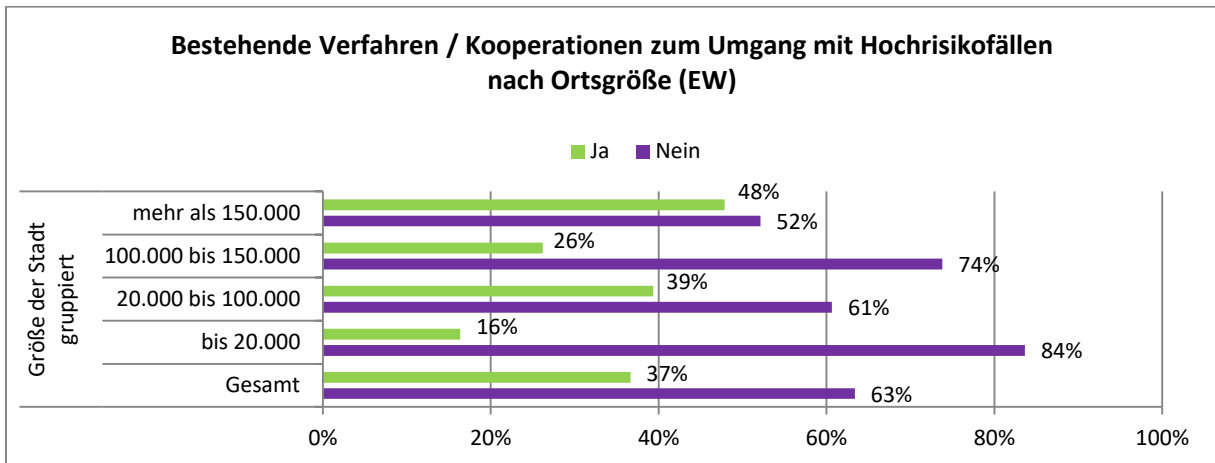
Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (D.4); N = 225

Als Gründe für mögliche Unzufriedenheit im Umgang mit Hochrisikofällen wurden v.a. Datenschutzregelungen („DSGVO behindert häufig effektive Kooperation“, „aus Datenschutz wird Täterschutz“, BISSen), mangelnde Effektivität und mangelnde Wirksamkeit der Maßnahmen genannt. In Freitexten wurde zudem auf das Fehlen von Verfahrensstandards, wirksamer Sanktionsmöglichkeiten und auf unter Sicherheitsaspekten problematische familiengerichtliche Entscheidungen zu Umgangsregelungen hingewiesen.

Polizist*innen kritisierten in Freitextantworten vereinzelt, dass sie keine Informationen und „Rückmeldungen“ auf ihre Meldungen an die BISSen und die Jugendämter erhielten. 90 % der befragten Polizist*innen würden zudem eine regelmäßige Weiterleitung der „Mitteilung in Zivilsachen“ (MIZI, Begründungen für einen Beschluss nach Gewaltschutzgesetz) durch die Familiengerichte als einen Baustein für eine verbesserte Gefährdungseinschätzung begrüßen.

Zwei Drittel (64 %) der Befragten, die zu diesem Thema eine Aussage treffen konnten, gaben an, dass es bei Ihnen keine spezifischen Verfahren zum Umgang mit Hochrisikofällen gebe, an denen sie beteiligt sind, 37 % gaben an, dass sie daran beteiligt sind, auch hier gab es Unterschiede nach Ortsgrößen.

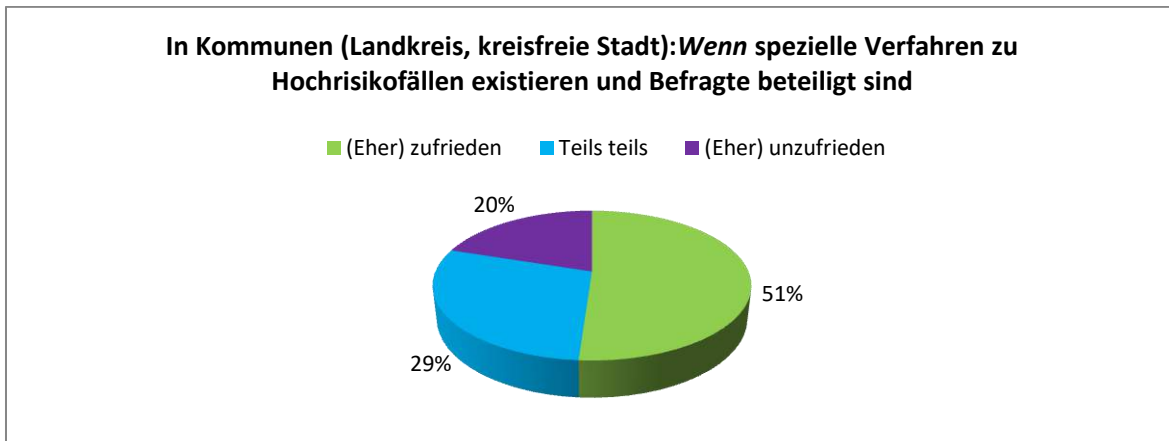
„Gibt es in Ihrer Kommune (Landkreis, kreisfreie Stadt) spezielle Verfahren / Kooperationen zum Umgang mit Hochrisikofällen, an deren Umsetzung Sie beteiligt sind?“ (Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



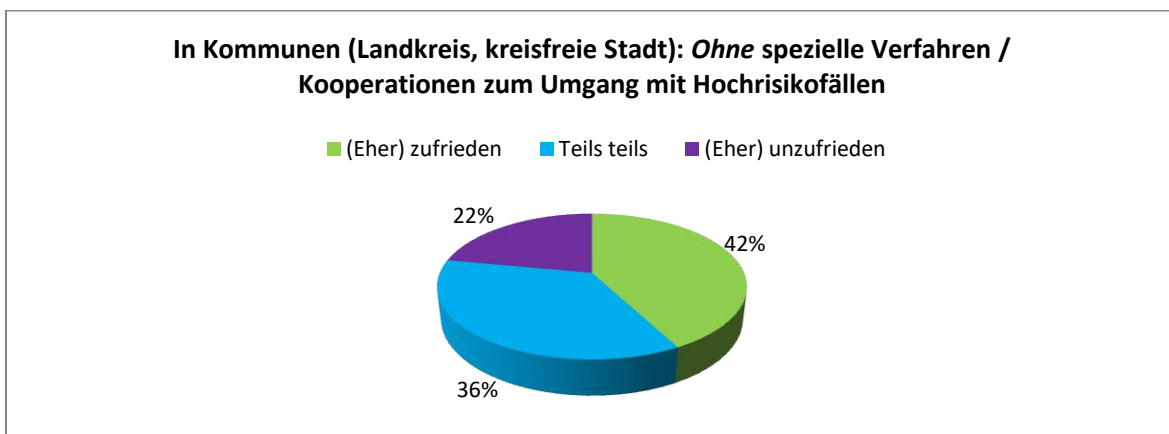
Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (D.6*A.3); N = 374

Dort wo spezifische Verfahren angegeben wurden, war eine deutlich erhöhte Zufriedenheit im Umgang mit diesen Fällen erkennbar.

„Wie zufrieden sind Sie mit den Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen Hochrisikofällen?“ (Unterscheidung mit und ohne spezielle Verfahren, ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (D.6*D.4); N = 90



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (D.6*D.4); N = 109

Neben dem Zusammenhang zwischen bestehenden Verfahren und der Zufriedenheit im Umgang mit Hochrisikofällen deutet sich ein weiterer Zusammenhang an. Diejenigen, die an solchen HRM-Verfahren und Absprachen beteiligt sind, vergaben im Durchschnitt bessere Noten in Bezug auf fast alle potentiellen Kooperationspartner*innen. Es ist denkbar, dass bestehende positive Kooperationen die Entwicklung gemeinsamer Verfahren begünstigen, aber ebenso, dass die Einführung solcher Verfahren Impulse zum Ausbau weiterer Kooperationen bietet.

113 von 138 Befragten, die an solchen Verfahren beteiligt sind, machten konkrete Angaben zu diesen Verfahren. Fast die Hälfte (49 %) setzt demnach die entwickelten Verfahren bei Bedarf und spontan ein, 27 % berichteten über regelmäßige Fallkonferenzen, teilweise auch ergänzt um spontane Fallkonferenzen, 24 % machten keine Angaben zum zeitlichen Modus. Als beteiligte Institutionen an spezifischen HRM-Verfahren erwähnte ein Drittel (30 %) der Befragten das allgemeine Netzwerk gegen häusliche Gewalt, ein Viertel (26 %) berichtete, dass (nur) die am konkreten Fall beteiligten Personen einbezogen seien. In einem Fünftel der Angaben (20 %) wurde ein spezialisiertes Gremium angeführt, in 6 % der Angaben finden sich Hinweise auf lediglich polizeiinterne Verfahren, ein Fünftel (18 %) machte zur Frage der umsetzenden Institutionen keine Angaben. Verbindliche Verfahren beschrieb ca. ein Drittel (32 %) der Befragten, z.B. festgelegte Wege der Information, Zuständigkeiten für Verfahrensabläufe und der Einsatz von Risiko-Screening-Instrumenten.

Exkurs – qualitative Befunde zur Umsetzung von Hochrisikomanagement

In den qualitativen Befragungen haben insgesamt sieben Personen Angaben zum vor Ort etablierten Hochrisikomanagement gemacht. Der Impuls zum Aufbau entsprechender Verfahren und Kooperationen kam teilweise auf Landesebene im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung des LPR, teilweise war das Verfahren schon länger etabliert. Die Interviewten berichteten über regelmäßige Fall- bzw. Terminkonferenzen (vier – acht Mal pro Jahr), aber auch Spontankonferenzen nach Bedarf. Letztere finden den Angaben nach seltener statt (keinmal bis fünf Mal pro Jahr). Während an einem Standort durch das verabredete Verfahren regelmäßig Hochrisikofälle identifiziert, häufiger auch Spontankonferenzen einberufen und insgesamt ein festgelegtes Procedere eingehalten würden, berichteten andere Interviewpartner*innen, dass die Wirkungen des Hochrisikomanagements vor allem aus der dadurch etablierten Kooperationsstruktur und der gegenseitigen Kenntnis der beteiligten Akteur*innen erwachse. Die Absprachen und die gemeinsame Fallreflexion führten dazu, dass die Wege im Einzelfall auch bilateral leichter und kürzer seien, vieles könnte dabei schon geklärt und vor einer weiteren Eskalation könnten schon Lösungen gefunden werden. Als Herausforderung empfinden manche Befragte, ein gemeinsames Verständnis eines Hochrisikofalls und eine gemeinsame Sprache zu entwickeln.

Auch Screeninginstrumente zur Risikoanalyse werden an manchen der befragten Standorte angewandt. Hier überwiegen Berichte, wonach die Anwendung vor allem der Sensibilisierung für Risikofaktoren diene und nicht eine strikte Punktbewertung und darauf basierende Entscheidung zum Ziel habe. Teilweise seien die Fälle zu zahlreich, um das Verfahren der Punktbewertung durchzuführen, es habe sich jedoch herausgestellt, dass über die Nutzung des Instruments als Grundlage für Fallbesprechungen der Blick eingeübt und geschärft werden könne. Die Beteiligten seien durch gemeinsame Fallreflexion mit oder ohne Screening-Instrument ermutigt, im Einzelfall stärker ihrem „Bauchgefühl“ zu trauen und andere beteiligte Ansprechpersonen direkt zu kontaktieren oder aber eine Spontankonferenz einzuberufen. Als wichtiges Element wurden an einzelnen Standorten jährliche Fortbildun-

gen / Klausurtagungen mit den beteiligten Institutionen genannt, die von der Polizei und teilweise in Kooperation mit der BISS durchgeführt werden.

Die Verfahren zum Hochrisikomanagement wirken sich den Beschreibungen nach auf die Qualität der Fallbearbeitung insgesamt aus, insbesondere berichteten die Befragten über Auswirkungen auf den Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt im Falle gemeinsamer Kinder und auf Umgangsregelungen (vgl. Abschnitt G). Als Herausforderung wird der Datenschutz empfunden. Nur bei Vorliegen eines Einverständnisses könnten Fälle nicht anonymisiert besprochen werden. Für die meisten Fälle sei aber auch eine anonymisierte Fallbesprechung hilfreich. Zur Abwendung einer bestehenden erheblichen Gefahr müssten jedoch Informationen mit Klarnamen ausgetauscht werden, um die richtigen Maßnahmen zu ergreifen.

Im Ergebnis einer Fallanalyse würden bei Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotentials z.B. erhöhte Sicherheitsmaßnahmen vereinbart, z.B. eine Priorisierung der Handynummer der Betroffenen bei der Polizei, Maßnahmen für einen möglichst anonymen Auszug aus dem Frauenhaus bzw. der Ansiedlung an einen anderen Ort. Aber auch eine Vereinbarung zu erforderlichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen könne ein Ergebnis sein, hier wurde auch über Kooperationen mit dem Jobcenter berichtet.

D.3. Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die in der Istanbulkonvention geforderten Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind in Deutschland weitgehend etabliert und die Umsetzung in Niedersachsen wird von fast allen Beteiligten positiv bewertet. Die im LAP III benannte Aufgabe, Möglichkeiten zur Verbesserung der Kontrolle von Platzverweisen und im Umgang mit dem Thema Ambivalenz von Geschädigten auszuloten, bestehen allerdings weiterhin bzw. sind eine kontinuierliche Herausforderung. Im Vergleich zu 2012 zeigt sich, dass der Umgang mit ambivalenten Opferhalten immer noch ein prägendes Thema ist, welches Einfluss auf die polizeiliche Praxis hat. Die fallbezogenen Angaben der Polizei zeigen eine insgesamt starke Varianz in der Umsetzung von Platzverweiskontrollen und teilweise nur geringe Fallanteile, in denen dies geschieht. Auch hier zeigt sich erneut ein Gefälle zwischen großstädtischen und kleinstädtisch oder ländlich geprägten Räumen. Die Überprüfung von Platzverweisen kann ein relevanter Aspekt zur Erhöhung der Wirksamkeit sein, was im LAP III ebenfalls als zentrale Herausforderung benannt wurde. Die Umsetzung scheint wesentlich von Aufgabenverständnis, Fallverständnis und den eigenen Handlungsressourcen im Umgang mit ambivalentem Opferverhalten abzuhängen.

Die insgesamt sehr positive Bewertung der polizeilichen Arbeit und der Umsetzung der Interventionskette sind wesentlich auf das niedersächsische Modell der proaktiven Beratung bzw. Weitervermittlung (unabhängig von einer Einverständniserklärung) zurückzuführen. Dass die regelhafte Weitervermittlung durch die Polizei an die BISSen für die Erreichung der Zielgruppe ein für Niedersachsen entscheidender Erfolgsfaktor ist, zeigen die Angaben der BISSen im Rahmen der Fallstatistik. Eine hohe Zahl bzw. ein hoher Anteil an polizeilich vermittelten Geschädigten konnte in den Jahren 2018 und 2019 mit einem Hilfe- und Informationsangebot der BISSen erreicht werden. Die Aufrechterhaltung dieser Praxis ist vor allem in Bezug auf besonders vulnerable Gruppen von hoher Relevanz. Die veränderte Datenvermittlungspraxis im Zuge des NPOGs und unter Berücksichtigung der DSGVO führte jedoch teilweise zu Irritationen und Schwierigkeiten, auch zu Beginn des Jahres 2020 (dem Zeitpunkt der qualitativen Interviews) gab es nach wie vor Problemanzeigen. Für die proaktive An-

sprache wichtige Angaben (z.B. Telefonnummern, Angaben zur Wohnsituation) werden nicht immer zuverlässig übermittelt. Der Anteil der telefonischen Kontaktaufnahmen durch die BISSen ist im Jahr 2019 gegenüber 2018 um 5,5 % gesunken.

Die im LAP III benannten zentralen Aufgaben, die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen durch bessere Sanktionsmöglichkeiten zu verbessern und mehr Eingriffsmöglichkeiten bei Stalking zu erhalten, wurden auf Landes- und Bundesebene v.a. durch die Einführung des NPOGs (Strafbewehrtheit von Maßnahmen) und durch das reformierte Gesetz zu Stalking (als Eignungsdelikt) aufgegriffen. Während die Schutzwirkungen des reformierten Stalkingparagraphen v.a. von der Polizei in der Tendenz kritisch eingeschätzt wurde, ist die Einschätzung der Wirkung des NPOGs (v.a. die Strafbarkeit von Verstößen) verhalten positiv bzw. vielen noch unklar („keine Einschätzung“). Auf Seiten der Polizei wurden hinsichtlich der Umsetzungsregeln kritische Fragen aufgeworfen bzw. Klarstellungen in Bezug auf die Zuständigkeit für Strafanzeigen gefordert.

Verfahren des Hochrisikomanagements sind in Niedersachsen gegenüber 2012 mittlerweile an vielen Orten etabliert, hier hat das Land u.a. durch Veranstaltungen zum Thema und die Organisation von Austauschformaten wichtige Impulse gesetzt, um die Umsetzung des Modells für ein interdisziplinäres Fallmanagement (Buskotte, Landespräventionsrat 2011) voranzutreiben. Die positiven Effekte für die Fallbearbeitung insgesamt, eine höhere Zufriedenheit mit der Fallbearbeitung sowie die Impulse für eine Intensivierung der Vernetzung und Kooperation (auch außerhalb von Hochrisikofällen) sprechen um so mehr für die noch ausstehende flächendeckende Ausweitung, die aktuell auf den Weg gebracht wird.

Die generelle Berücksichtigung besonderer Schutzbedürfnisse von Geschädigten sollte auch als Aufgabe der Justiz verstanden werden (Europäische Opferschutzrichtlinie⁴ Art. 22 „individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse“). Diese Aufgabe erfordert ggf. das Einholen oder die Absicherung entsprechender Informationen, auch zur Gefährdungssituation.

⁴ Richtlinie 2012 /29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32012L0029> [22.7.2020]

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

E.1. Ausgangslage und Zielsetzungen des LAPs III und Vorgaben der Istanbulkonvention

Die Istanbulkonvention enthält viele Ausführungen und Artikel zur Umsetzung von Strafverfolgung und Opferschutz. Ein zentraler Bezugspunkt für dieses Thema ist zudem die Europäische Opfer-schutzdirektive 2012/29/EU vom 25.1.2015. Diese enthält für Staaten verbindliche Vorgaben zu Mindeststandards, u.a. die Erhebung und Berücksichtigung von Schutzbedarfen als integrale Bestandteile jeder Justizmaßnahme, die Kontaktvermeidung von Verletzten und Gewaltausübenden, das Vorhalten von Sprachmittlung, um den Zugang zu Recht effektiv zu ermöglichen und als zentrale Maßnahme die psychosoziale Begleitung von Opferzeug*innen (vgl. Amesberger et al. 2016; Kotlenga et al. 2016 b).

Vorgaben der Istanbulkonvention sind u.a.

- Nach Art 25 „Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt“: die leichte Zugänglichkeit zu gerichtsmedizinischen Untersuchungen für Betroffene sexueller Gewalt unabhängig von einer Anzeige
- Nach Art. 36 „sexuelle Gewalt, Vergewaltigung“: die Bewertung sexueller Gewalt als Straftat bei nicht gegebener Einvernehmlichkeit („Nein heißt Nein“)
- Nach Art. 48 „Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile“: die unbedingte Freiwilligkeit der Teilnahme an Schlichtungsverfahren (Täter-Opfer-Ausgleich)
- nach Art. 56 „Schutzmaßnahmen“ für Opferzeug*innen: z.B. Informationsrechte, Kontaktvermeidung, Hilfsdienste, Übersetzung Unterstützung
- nach Art. 57 „Rechtsberatung“: Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung

Als wesentliche gesetzliche Änderung in Deutschland trat der reformierte und erweiterte § 177 des Strafgesetzbuches 2016 in Kraft, in Bezug auf die anderen Vorgaben waren die Anforderungen der Konvention gesetzlich weitgehend erfüllt, hier war die Frage der Evaluation, ob und wie die entsprechenden Regelungen und Vorschriften umgesetzt und bewertet werden.

Im LAP III wird die Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung der Stiftung Opferhilfe als wesentliche Maßnahme im Bereich Justiz beschrieben (Land Niedersachsen 2012, S. 18). Diese ist mittlerweile bundesgesetzlich verpflichtend eingeführt worden (§ 406g StPO) und hat dadurch gegenüber dem niedersächsischen Modell Modifikationen erfahren. Als weitere Maßnahme des LAPs III sollte Täterarbeit (ebd. S. 61) und das Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung (S. 53 f) flächendeckend ausgebaut werden. Im Fokus der Evaluation stand daher die Frage, wie diese vergleichsweise neuen Institutionen im Bereich Opferschutz (darunter auch: Täterarbeit) mittlerweile umgesetzt und bewertet werden.

E.2. Erhebungsbefunde

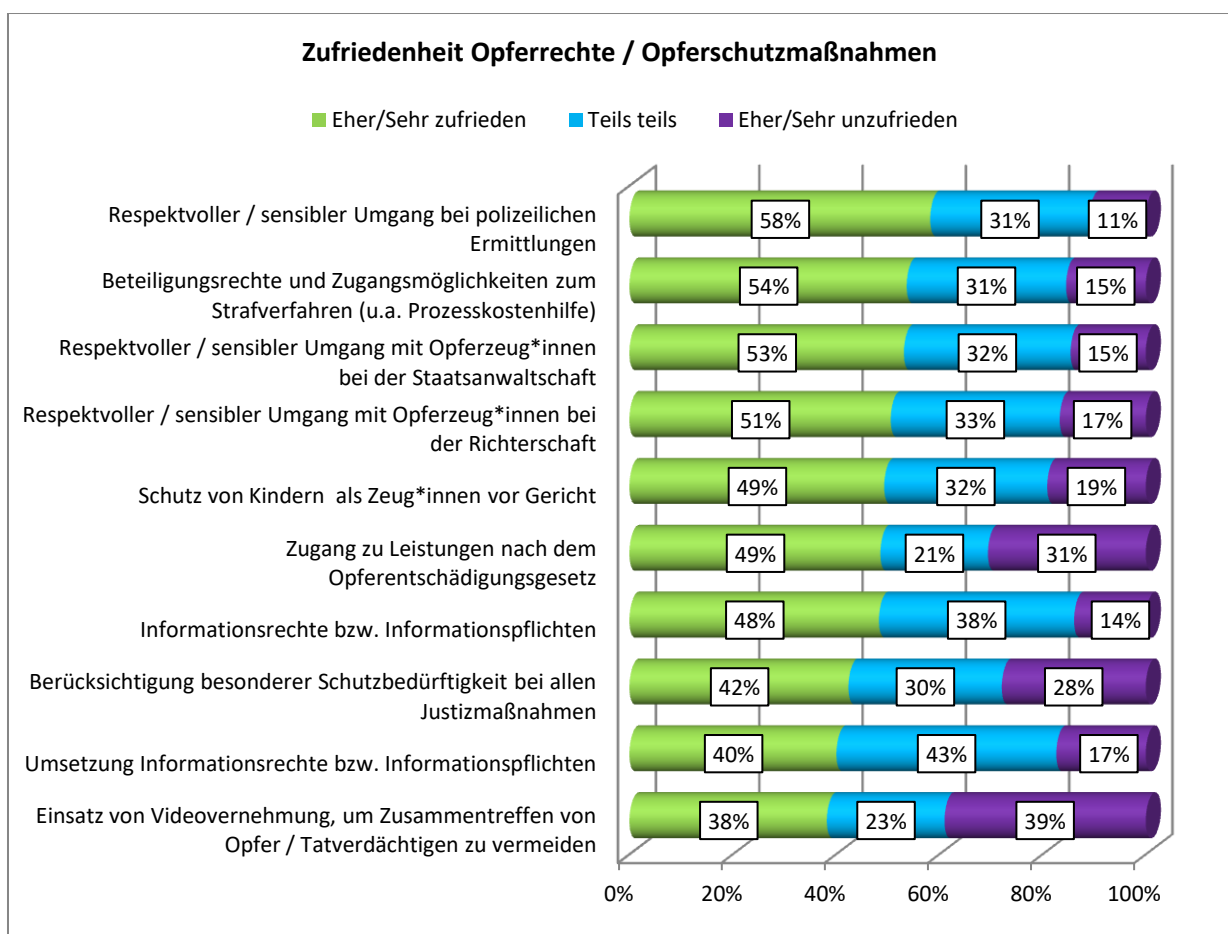
Einschätzungen zu Opferrechten und Opferschutz im Rahmen der Strafverfolgung

Mehr als die Hälfte der Befragten (388) gaben an, Kenntnisse zu diesem Bereich zu haben.

Zur Umsetzung von Opferschutz und Opferrechten in Strafverfahren gab es zu fast allen Aspekten mehr positive als negative Bewertungen bzw. äußerten sich die Befragten überwiegend zufrieden. Die positiven Bewertungen bezogen sich vor allem auf „weiche“ Faktoren: So wurde überwiegend ein respektvoller Umgang mit den Geschädigten bei Polizei und Justiz wahrgenommen und auch der Schutz von Kindern als Zeug*innen in Strafverfahren wurde von einer deutlichen Mehrheit als gegeben erachtet. Überwiegende Zufriedenheit wurde auch mit vorhandenen Informationsrechten und Informationspflichten geäußert.

Unterschiedlich – sowohl positiv als auch von einem relevanten Anteil von mindestens einem Viertel negativ – bewerteten die Beteiligten die Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit bei Justizmaßnahmen sowie den Zugang zu Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Die meisten mehrheitlich kritischen Einschätzungen gab es in Bezug auf die Umsetzung der Videovernehmung zur Vermeidung einer Begegnung von Opferzeugin und Tatverdächtigen. Die hohen Anteile für die Nennung „Teils teils“ spiegeln vermutlich eine diverse Praxis wieder.

„Wie zufrieden sind Sie mit der Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen in Strafverfahren vor Ort in Fällen von häuslicher Gewalt, Partnergewalt, sexualisierter Gewalt?“ (Ohne „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (E.2), N = 136-230

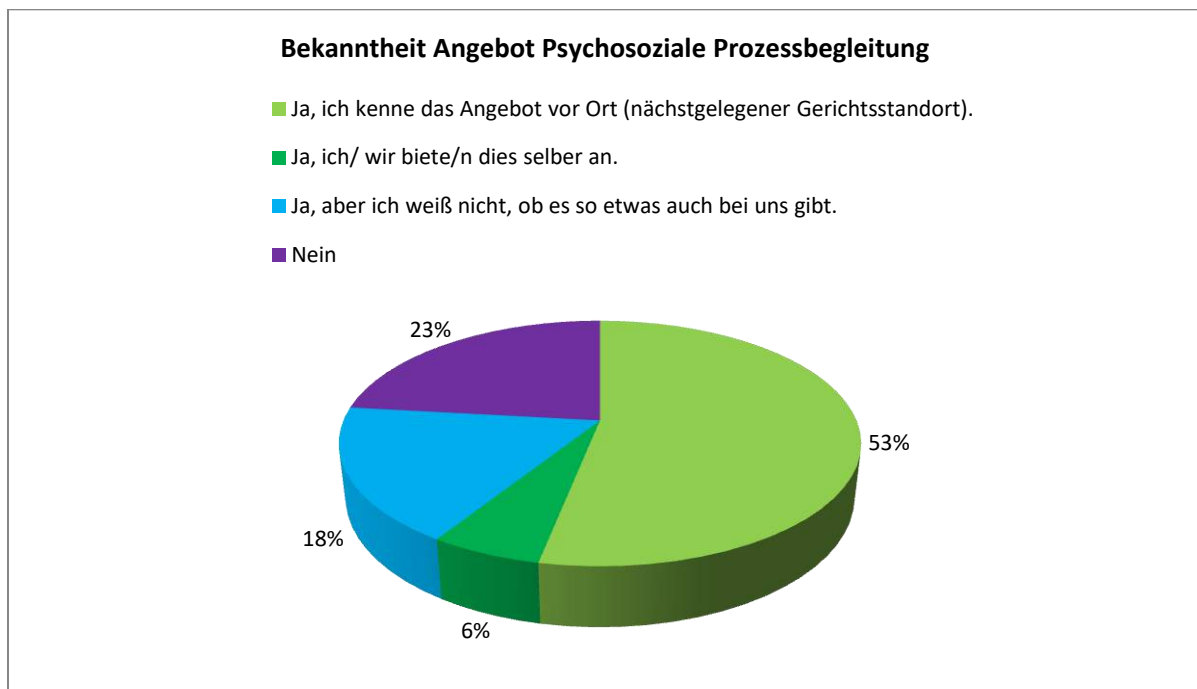
Als weiterer Aspekt wurde die Beauftragung von Opferberichten an die Gerichtshilfe im Rahmen von Strafverfahren abgefragt. Der Einsatz dient primär dazu, Informationen zu Tatfolgen einzuholen, ermöglicht und erfordert jedoch zugleich eine proaktive Kontaktaufnahme zur geschädigten Person und ggf. die Information und Vermittlung von Hilfeangeboten sowie die Erhebung von besonderen Schutzbedürfnissen (vgl. Abschnitt D). Von den Antwortenden aus AJSD und Staatsanwaltschaft gaben 40 % an, dass dieser vereinzelt oder nie beauftragt würde.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Niedersachsen hat die psychosoziale Prozessbegleitung über die Stiftung Opferhilfe schon weit vor der bundesgesetzlichen Verpflichtung (§ 406g StPO) qualifiziert und weitgehend flächendeckend eingeführt. Die Qualitätsanforderungen in Niedersachsen gehen über die bundesgesetzlichen Mindeststandards hinaus, z.B. in Bezug auf die Alltagsbetreuung. Seit Einführung des Bundesgesetzes (PsychPbG) basiert die Finanzierung auf einer gerichtlichen Pauschale und weiterhin einer Landesförderung der Träger, um die niedersächsischen Standards erfüllen zu können. Nach wie vor entscheidet daher nicht ausschließlich das Gericht über eine kostenlose Beordnung, sondern die zuständige Fachkraft. Hierdurch können auch Frauen, die von langjähriger häuslicher Gewalt betroffen sind, unterstützt werden, auch wenn die gesetzlich zugrundegelegten Bedingungen für eine kostenlose Beordnung (z.B. schwere Körperverletzung) nicht gegeben sind.

Psychosoziale Prozessbegleitung als Instrument zur Unterstützung von Opfern war grundsätzlich 75 % der Antwortenden bekannt, mit Unterschieden zwischen den Berufsgruppen. Weniger bekannt war die konkrete Anlaufstruktur vor Ort, darüber konnte knapp über die Hälfte der Befragten Auskunft geben.

„Ist Ihnen das Unterstützungsangebot der Psychosozialen Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten bekannt?“



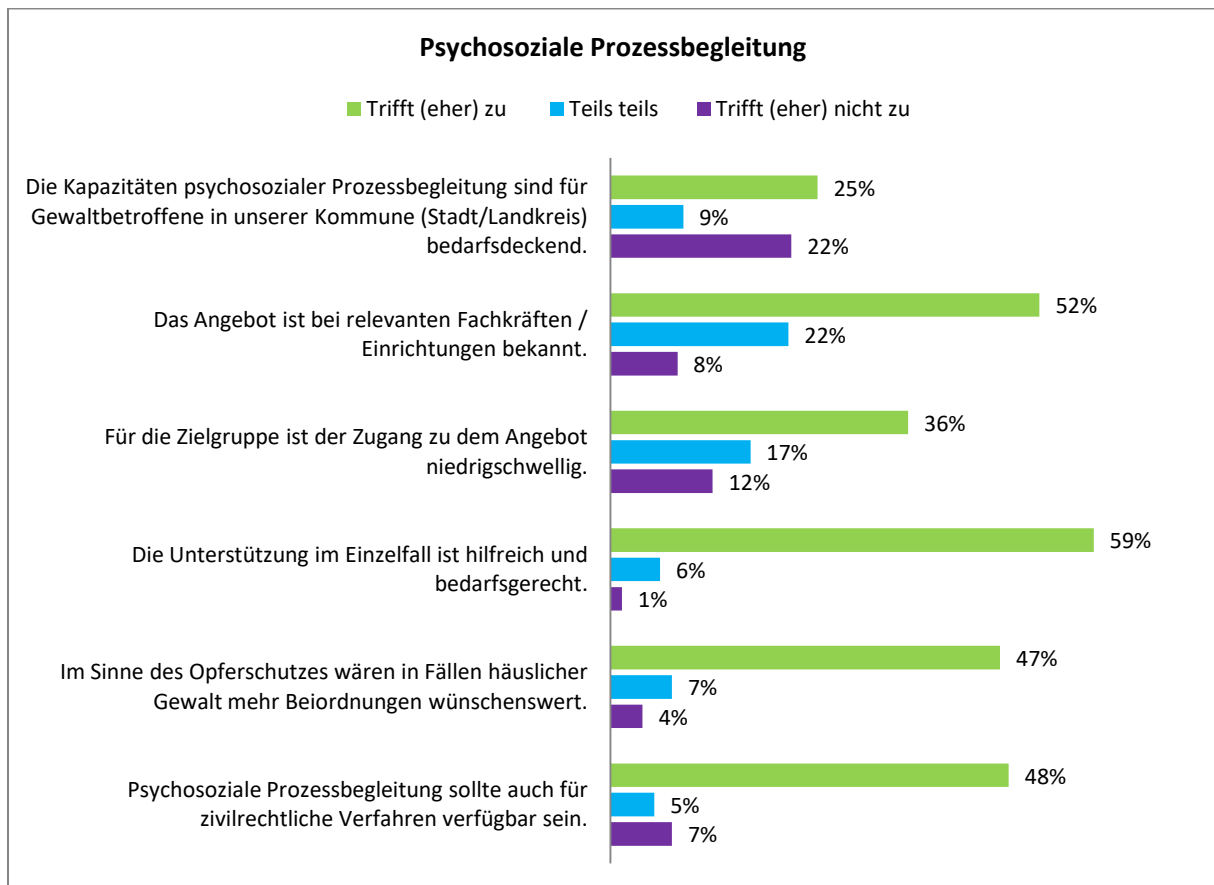
Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (E.5); N = 478

Das Instrument oder die Verfügbarkeit vor Ort kannten 50 % der Befragten aus Polizei und den Bereichen Kinder, Jugend und Bildung nicht, ebenso 38 % der Befragten aus den Bereichen Gesundheit

(v.a. ProBeweis und Traumaambulanzen) und den Gleichstellungsbeauftragten. Auch ein Viertel (25 %) der Gerichte und Staatsanwaltschaften gab an, dass ihnen dies nicht bekannt sei oder sie nicht wüssten, ob es das Angebot vor Ort gebe (Tabelle 10 im Anhang).

Insgesamt überwiegt eine positive Einschätzung in Bezug auf alle abgefragten Aspekte der psychosozialen Prozessbegleitung, ein relevanter Anteil jedoch hatte zu einzelnen Aspekten keine Einschätzung. Überwiegend positive Einschätzungen betreffen die geleistete Unterstützung, die vermutete Bekanntheit bei relevanten Fachkräften und – wenn auch abgeschwächt positiv – den niedrighschweligen Zugang. Weniger positiv bzw. gemischter sind die Einschätzungen zu Kapazitäten. Insbesondere Einrichtungen des Gewaltschutzes, die vielfach das Angebot vermitteln, geben zu 40 – 50 % an, dass diese nicht ausreichend seien. Ein Einfluss der Ortsgröße ist hier nicht erkennbar. Deutlich befürwortet wird der Einsatz der psychosozialen Prozessbegleitung auch in zivilrechtlichen Verfahren (Gewaltschutzgesetz, kindschaftsbezogene Verfahren) und alle Befragtenengruppen sprechen sich mehrheitlich für mehr Beordnungen in Strafverfahren aus.

„Wie sehr treffen Ihres Erachtens folgende Aussagen zum lokalen Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zu?“ (Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (E.6); N = 282-283

Im explorativen Interview gab die mit Bereich Opferschutz tätige Mitarbeiterin des Justizministeriums an, dass der Anteil der Beordnungsfälle insgesamt gering, die Zahlen und auch der Anteil der Beordnungen aber deutlich gestiegen seien (von 11 % 2017 auf 30 % 2018).

In der Onlineerhebung wurde nach den Gründen dafür gefragt, dass psychosoziale Prozessbegleitung überwiegend ohne gerichtliche Beordnung eingesetzt wird. Am häufigsten wurde der Aussage zuge-

stimmt, dass die in der Strafprozessordnung genannten Beiordnungsgründe nicht zuträfen, genauso der Aussage, dass in der Mehrheit der Fälle eine Beiordnung beantragt und bewilligt werde.

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Nach Angaben der großen Mehrheit der Befragten aus dem AJSD wird dieses außergerichtliche Instrument auch in Fällen häuslicher Gewalt bei ihnen angewandt. Die Wahrung von Opferrechten bei der Umsetzung des TOA wurde von allen dazu Antwortenden überwiegend als gegeben angesehen, dies betrifft die Information über die freiwillige Teilnahme und die Berücksichtigung der Opferinteressen. Bei der Wirksamkeit zur Verhinderung weiterer Gewalteskalation und bei den Einschätzungen zum vermuteten Opferinteresse, lieber einen TOA statt weitere Strafverfolgung durchzuführen, gehen die Ansichten auseinander; diese Aspekte werden vom AJSD, denjenigen, die den TOA durchführen, weitaus positiver beurteilt als von den anderen Befragten (vgl. Tabelle 12 im Anhang). Dies kann darin begründet liegen, dass z.B. Nutzerinnen von Gewaltschutzeinrichtungen eine andere Haltung gegenüber einer Strafverfolgung haben als diejenigen, die an den AJSD vermittelt werden.

Täterarbeit

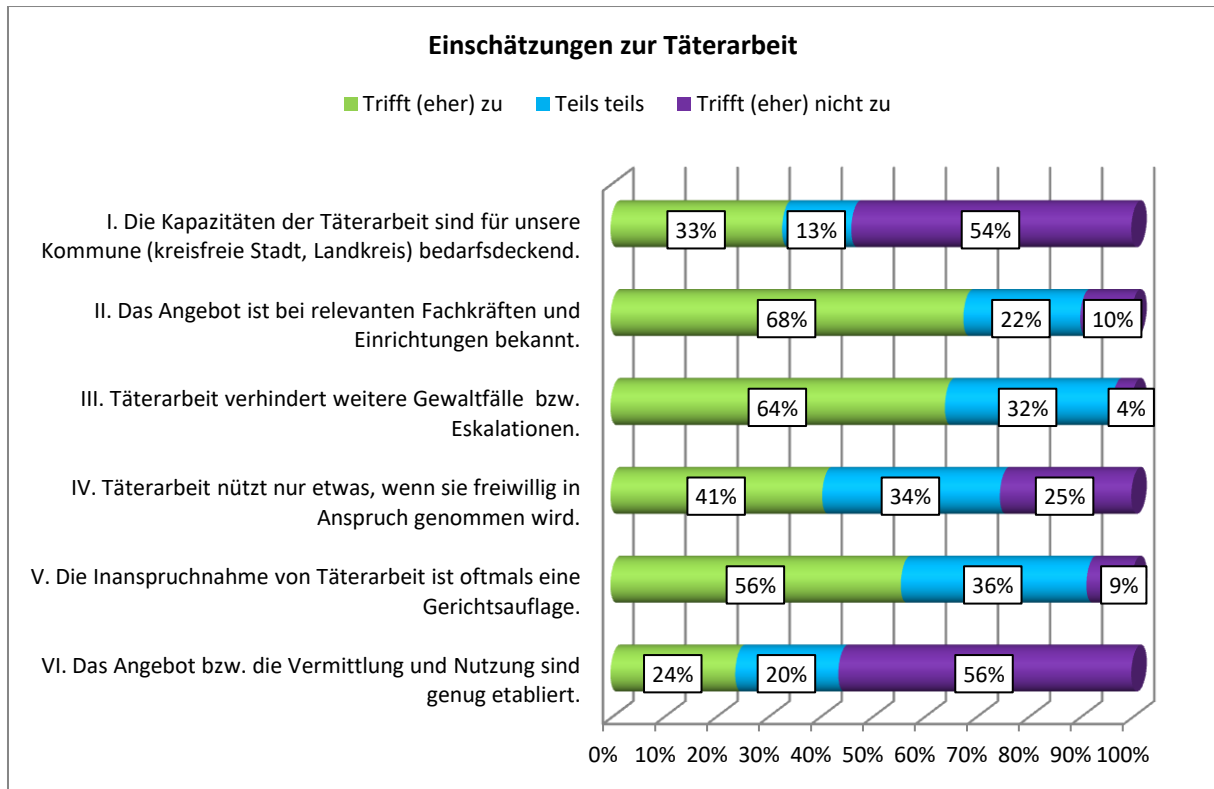
Täterarbeit erfüllt mehrere Funktionen und ist keinem der Bereiche eindeutig zuzuordnen. Im Fragebogen wurden die Fragen zur Täterarbeit im Kontext von Strafverfolgung und Opferschutz abgefragt, da sie als Teil der Strafverfolgung bzw. als Auflage bei der Einstellung von Verfahren vielfach zum Einsatz kommt und dort schon länger etabliert ist. Zugleich ist Täterarbeit mit dem NPOG als Teil der Interventionskette definiert worden und unterstützt durch die vorgesehene proaktive Ansprache die Gefährderansprache. Schließlich kann Täterarbeit auch als Element der Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen gewertet werden, da viele sich primär ein Ende der Gewalt wünschen, nicht immer eine Trennung vom gewaltausübenden Partner. Zudem ist der Kontakt der Täterarbeit zu Gewaltbetroffenen wesentliches Element der Arbeit. Die zentrale Zielsetzung von Täterarbeit ist aber die der Prävention, nämlich weitere Gewaltvorfälle zu verhindern und an den Verursachern von Gewalt anzusetzen.

Zur Umsetzung von Täterarbeit vor Ort konnte die Hälfte der Befragten (50 %) Auskunft erteilen, weitere 13 % machten die Aussage, dass es diese bei ihnen bzw. in ihrem Wirkungskreis nicht gebe, 37 % hatten diesbezüglich keine Kenntnisse. Hier wird ein Gefälle nach Ortsgröße erkennbar. In den Orten bis 20.000 Einwohnende gaben 23 % und bei der Ortsgröße ab 150.000 Einwohnende 5 % an, dass es keine Einrichtung im Wirkungsbereich gebe (Tabelle 13 im Anhang).

Dem entspricht auch das Ergebnis zur Abfrage von Kooperationen (C.5): Hier gaben Gewaltschutzeinrichtungen und der Polizei zu je einem Fünftel der Befragten an, dass es keine Kooperation mit Täterarbeit im Netzwerk gebe oder eine solche Einrichtung nicht vorhanden sei (Tabelle 6 im Anhang).

Täterarbeit kommt nach Einschätzung der Mehrheit der Befragten (56 %) häufig als Auflage in Strafverfahren zum Einsatz. Die Einschätzungen zur lokalen Umsetzung von Täterarbeit sind in Bezug auf die Wirksamkeit und Bekanntheit bei relevanten Fachkräften überwiegend positiv, die Einschätzungen zur Etablierung des Angebots und zur Bedarfsgerechtigkeit der Kapazitäten sind eher kritisch.

„Bitte kreuzen Sie an, wie sehr die folgenden Aussagen zu Täterarbeit Ihres Erachtens zutreffen oder nicht zutreffen oder alternativ, wenn Sie zu einer Aussage keine Einschätzung haben.“
(Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (E.13);

I.: N = 173, II.: N = 214, III.: N = 190, IV.: N = 214, V.: N = 174, VI.: N = 192

Die Polizei äußerte sich skeptischer zur Wirksamkeit von Täterarbeit als die anderen und sie stimmte vielfach der Aussage zu, dass Täterarbeit nur nütze, wenn sie freiwillig in Anspruch genommen würde (Tabelle 14 im Anhang).

Bemerkenswert ist, dass auch und insbesondere Gewaltschutzeinrichtungen eine positive Einschätzung zur Täterarbeit hatten. Die Einschätzungen zu Kapazitäten bzw. Verfügbarkeit unterscheiden sich nach Ortsgröße. So wurde bereits im Abschnitt D Gefahrenabwehr (Frage 11 zu Umsetzung NPOG) deutlich, dass die Polizei in kleineren Städten der Verpflichtung zur Weitervermittlung an Täterarbeit deutlich weniger nachkommen kann als in größeren Städten.

Viele Befragte plädierten für eine Verpflichtung zur Teilnahme an Angeboten der Täterarbeit im Kontext von Entscheidungen über Umgangsregelungen (Teilnahme als Bedingung, siehe Abschnitt G).

Entwicklungen im Bereich der Strafverfolgung

Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte wurden nach Entwicklungen im Bereich der Strafverfolgung zu relevanten Deliktsbereichen gefragt. Die Mehrheit der Befragten gab an, dass die Fallzahlen im Bereich digitaler Gewalt und Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz zugenommen hätten, mehrheitlich gaben sie zudem an, dass der Zeitaufwand pro Fall gestiegen sei. Zu den Auswirkungen des reformierten § 177 Strafgesetzbuch gaben die Befragten mehrheitlich an, dass die Anzahl der

Fälle deutlich gestiegen sei, bei einem Teil kam es nach eigenen Angaben auch zu einem Anstieg der Verurteilungen.

E.3. Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Beim Opferschutz hat das Land Niedersachsen in den vergangenen Jahren viele Aktivitäten entfaltet. Wie im LAP III als Ziele benannt, sind die psychosoziale Prozessbegleitung, verfahrensunabhängige Beweissicherung und Täterarbeit deutlich ausgebaut worden. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung ist die Zielsetzung des LAP III, das damalige Modellprojekt zu einer flächendeckenden Struktur auszuweiten, weitgehend gelungen. Inzwischen wurden in fünf Fortbildungen insgesamt 51⁵ Fachkräfte für psychosoziale Prozessbegleitung nach den Niedersächsischen Qualitätsstandards ausgebildet. Während das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung weitgehend bekannt ist, sind es die konkreten Anlaufstellen vor Ort nicht immer. Relevanter Informationsbedarf über die Einsatzmöglichkeiten und Anlaufstrukturen besteht vor allem weiterhin bei der Polizei, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei denen die Hälfte bzw. ein Viertel der Befragten angab, keine Kenntnisse von den Anlaufstrukturen vor Ort zu haben oder auch das Instrument nicht zu kennen.

Für die psychosoziale Prozessbegleitung ist positiv hervorzuheben, dass die schon weit vor Einführung eines Bundesgesetzes in Niedersachsen etablierten hohen Qualitätsstandards und die gut ausgebauten Strukturen beibehalten wurden und finanziell unterstützt werden. Die hohen Fallzahlen ohne gerichtliche Beiordnungen zeigen den hohen Bedarf dieser Unterstützungsform auch für diejenigen Geschädigten langjähriger häuslicher Gewalt, bei denen die Beiordnungsgründe nach § 406g StPo nicht vorliegen. Die Schutzbedürftigkeit und der daraus entstehende Unterstützungsbedarf hängen also nicht allein vom Delikt ab, sondern ergeben sich aus den meist langjährigen Gewalterfahrungen und individuellen Ressourcen. Die Befunde zeigen, dass die Anzahl der Beiordnungen aufgrund der gesetzlich engen Voraussetzungen begrenzt ist, hier wären entsprechende Ausweitungen – ausgehend von den individuellen Schutzbedarfen – sinnvoll. Neben dem Wunsch nach mehr (kostenlosen) Beiordnungen findet auch der mögliche Einsatz psychosozialer Prozessbegleitung für Zivilverfahren von fast allen Befragten hohe Zustimmung (zur Übertragbarkeit von strafrechtlichen Opferrechten auf andere Rechtsgebiete: Kilchling 2018, S. 55 f).

Bei der Umsetzung von Opferrechten zeigt sich insgesamt eine überwiegende Zufriedenheit und zwar in Bezug auf die grundsätzlich bestehenden Rechte von Opfern in Strafverfahren und Fragen des kommunikativen Umgangs mit den Geschädigten. Bei der konkreten Umsetzung von Opferrechten und v.a. Schutzmaßnahmen finden sich auch kritische Einschätzungen und größere Anteile von indifferenten Bewertungen, die vermutlich der starken Unterschiedlichkeit in der Praxis entsprechen. Vor dem Hintergrund der Vorgaben der Istanbulkonvention in Art. 56 „Schutzmaßnahmen“ und der Europäischen Opferschutzrichtlinie (Art. 19 „Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter“) besteht größerer Handlungsbedarf in Bezug auf Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakt zwischen verletzter und tatverdächtiger Person und dem Einsatz zum Beispiel von Videovernehmungen. Dies ist in Niedersachsen – wie die Befunde zeigen – nach wie vor keineswegs Standard (vgl. dazu auch: Niedersächsisches Justizministerium 2017, S. 14). Befunde aus einer Studie

⁵ https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/burgerservice/opferschutz/psychosoziale_prozessbegleitung/psychosoziale-prozessbegleitung-in-niedersachsen-160951.html

zu Opferrechten in Strafverfahren im Kontext häuslicher Gewalt (Görge et al. 2016, S. 148 und S. 171 f) legen nahe, dass dies vielfach mit der technischen Ausstattung zu tun hat, teilweise wird eine Begegnung vor Gericht aber auch primär als erkenntnisgenerierend eingeschätzt.

Gemäß dem Ziel des LAPs III ist das Angebot an Täterarbeitseinrichtungen seit 2012 deutlich ausgeweitet bzw. fast verdoppelt worden von 6 auf 11 Beratungsstellen. Eine Flächenabdeckung – wie sie zur Umsetzung des NPOG und den Vorgaben zur regelhaften Weitervermittlung Voraussetzung wäre – steht allerdings noch aus. Die Flächenabdeckung/ Verteilung ist ein wesentlicher Faktor für die vorhandene Vernetzung und Kooperation der Täterarbeit mit Anderen bzw. umgekehrt. Es wird von allen Befragtengruppen ein großer Bedarf gesehen, den Bereich weiterzuentwickeln. Die Einschätzungen zur Relevanz von Täterarbeit für den Opferschutz sind insbesondere auch bei den Frauenfacheinrichtungen deutlich positiver als noch vor einigen Jahren.

F. Zivilrechtlicher Gewaltschutz

F.1. Ausgangslage und Zielsetzungen des LAPs III und Vorgaben der Istanbulkonvention

In Bezug auf die Umsetzung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes wurden keine Ziele und Maßnahmen im Landesaktionsplan III formuliert. Der zentrale Bezugspunkt der Bewertung in der Istanbulkonvention ist Art. 53 „Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen“. Dieser sieht vor, dass entsprechende Rechtsinstrumente „für den sofortigen Schutz und ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer zur Verfügung stehen“ müssen und dies „unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren“. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Evaluation eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Umsetzungspraxis sowie der Einschätzungen verschiedener Akteursgruppen vorgenommen.

F.2. Erhebungsbefunde

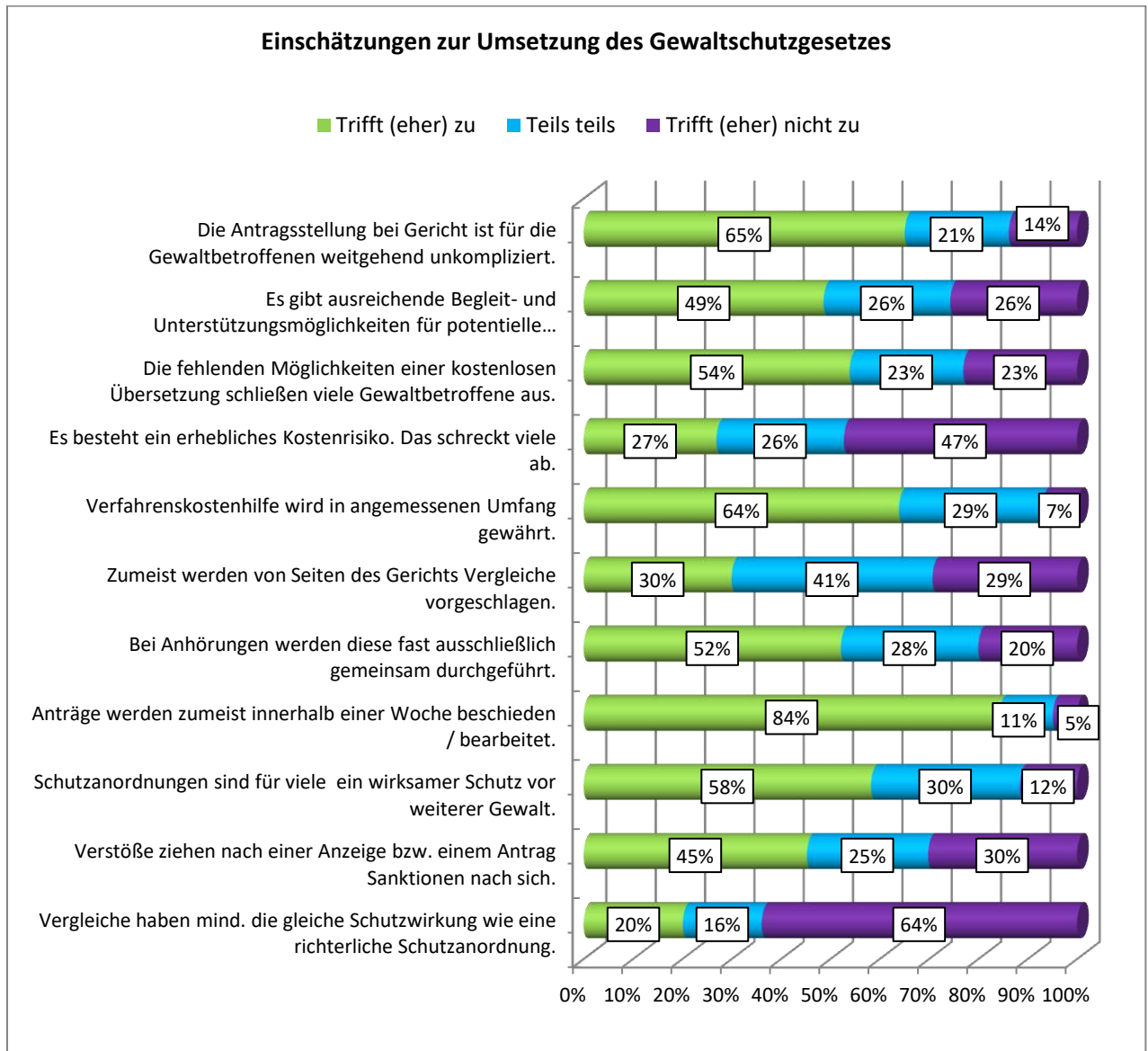
Einschätzungen zur Umsetzung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes

Insgesamt überwogen in Bezug auf die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in Bezug auf viele Aspekte positive Einschätzungen, allerdings zeigten sich teilweise erhebliche Unterschiede in der Beurteilung durch Familiengerichte und Rechtsantragstellen und andere Institutionen.

- Mehrheitlich und übereinstimmend positiv bewertet wurden die zügige Bearbeitung und – wenn auch unterschiedlich stark – die Niedrigschwelligkeit des Antragsverfahrens.⁶ Auch wurde in allen Befragtengruppen das Kostenrisiko überwiegend als nicht abschreckend bewertet. Gleichwohl gab es in Freitexten vereinzelt die Forderung nach einer vollständigen Kostenübernahme für Verfahren.
- Nach übereinstimmender und mehrheitlicher Einschätzung werden Anhörungen fast ausschließlich gemeinsam durchgeführt. Die erhobene Erledigungspraxis (siehe folgender Abschnitt) weist sogar einen fast 100 %-Anteil an gemeinsamen Anhörungen aus.
- Das größte Hindernis in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes ist nach übereinstimmenden Angaben der Beteiligten der Ausschluss vieler Gewaltbetroffener von diesem Instrument wegen fehlender Übersetzung, dies gab ca. die Hälfte der Antwortenden an (40 % Familiengerichte und RAS, 56 % andere Einrichtungen).

⁶ Hier sprachen sich bei der Abfrage zur psychosozialen Prozessbegleitung (Abschnitt E) die meisten Befragten für eine Ausweitung dieses Instruments auf zivilrechtliche Verfahren aus.

„Bitte kreuzen Sie an, wie sehr folgende Aussagen zum zivilrechtlichen Gewaltschutz bei Ihnen vor Ort Ihres Erachtens zutreffen.“ (Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (F.2); N = 304

- Familiengerichte und Rechtsantragstellen haben vielfach deutlich positivere Auffassungen zur Umsetzungspraxis als andere Institutionen geäußert, das betrifft v.a. die Einschätzungen zur Niedrigschwelligkeit des Antragsverfahrens, der Angemessenheit von Verfahrenskostenhilfe und zur Umsetzung von Sanktionen bei Verstößen sowie die Begleitmöglichkeiten. In Bezug auf Sanktionen bei Verstößen ist der hohe Anteil der positiven Aussagen insgesamt bemerkenswert. In Freitextantworten wiesen mehrere Befragte auf die Hochschwelligkeit und lange Verfahrensdauern bei der Strafverfolgung bzw. der zivilrechtlichen Sanktionierung von Verstößen sowie auf einen Mangel an umgesetzten und wirksamen Sanktionen hin: „Bei Verstößen nach § 4 GewSchG ist es erschreckend, was von dem Opfer alles verlangt wird: Strafantrag, Antrag beim Amtsgericht usw. und dann wird nichts gemacht! So wirkt das Gesetz überhaupt nicht.“ (Polizei) In einem Interview mit einer Staatsanwältin zum Thema Hochrisikofälle verweist diese darauf, dass eine Strafverfolgung von Verstößen ohne vollstreckbare Anordnung (Zustellung) nicht möglich sei. Seit

sie am Arbeitskreis zum Thema Hochrisikofälle teilnehme, könne sie diese leicht bekommen, da sie darüber nun direkte Ansprechpartner beim Familiengericht habe.

- Familiengerichte und Rechtsantragstellen schätzten die Schutzwirkung von Vergleichen statt Anordnungen als vergleichbar ein, andere stimmten dem überwiegend nicht zu.
- In Bezug auf die Einschätzung der Wirksamkeit von richterlichen Anordnungen ist es umgekehrt: Andere, insbesondere Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen, schätzten diese höher ein als die Familiengerichte und die Rechtsantragstellen.

„Bitte kreuzen Sie an, wie sehr folgende Aussagen zum zivilrechtlichen Gewaltschutz bei Ihnen vor Ort Ihres Erachtens zutreffen.“ (Differenzierung nach Institutionen zu einzelnen Items, ohne Angabe „keine Einschätzung“)

Einschätzungen zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes		FamG / RAS		Andere Einrichtungen	
		Anteile	Anzahl	Anteile	Anzahl
Die Antragsstellung bei Gericht ist für die Gewaltbetroffenen weitgehend unkompliziert.	Trifft (eher) zu	90 %	30	63 %	242
	Teils teils	10 %		22 %	
	Trifft (eher) nicht zu	0 %		16 %	
Die fehlenden Möglichkeiten einer kostenlosen Übersetzung schließen viele Gewaltbetroffene aus.	Trifft (eher) zu	40 %	20	56 %	182
	Teils teils	15 %		24 %	
	Trifft (eher) nicht zu	45 %		21 %	
Verfahrenskostenhilfe wird in angemessenen Umfang gewährt.	Trifft (eher) zu	97 %	30	56 %	128
	Teils teils	0 %		36 %	
	Trifft (eher) nicht zu	3 %		8 %	
Schutzanordnungen sind für viele ein wirksamer Schutz vor weiterer Gewalt.	Trifft (eher) zu	40 %	25	61 %	257
	Teils teils	20 %		31 %	
	Trifft (eher) nicht zu	60 %		9 %	
Verstöße ziehen nach einer Anzeige bzw. einem Antrag Sanktionen nach sich.	Trifft (eher) zu	74 %	27	42 %	204
	Teils teils	15 %		26 %	
	Trifft (eher) nicht zu	11 %		33 %	
Vergleiche haben mind. die gleiche Schutzwirkung wie eine richterliche Schutzanordnung.	Trifft (eher) zu	63 %	24	13 %	145
	Teils teils	25 %		15 %	
	Trifft (eher) nicht zu	13 %		72 %	

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (F.2); N = 304

Erhebung der Erledigungspraxis bei den beteiligten Familiengerichten

Weiterhin wurde bei den Beteiligten die Erledigungspraxis der vorangegangenen sechs Monate erhoben. Da auf Landesebene außer Antrags- und Erledigungszahlen bislang keine statistischen Erhebungen dazu stattfinden, wurde eine Erhebung von Seiten des Justizministeriums angeregt. Zahlen liegen von 19 für Familiensachen zuständigen Personen zu insgesamt 230 Anträgen vor. Hierbei handelte es sich ausschließlich um Anträge gegen Partner / Ex-Partner (um so genannte „Nachbarschaftsstreitigkeiten“ auszuschließen). Ein Vergleich mit den ebenfalls erhobenen Gesamtzahlen zu den Anträgen nach Gewaltschutzgesetz (insgesamt wurden 326 Fälle angegeben) zeigt jedoch, dass Anträge im Kontext von (Ex-)Partnerschaften den weitaus größeren Teil bei den antwortenden Familienrichter*innen ausmachten, nämlich ca. drei Viertel aller angegebenen Fälle. Die Anträge wurden fast alle von Frauen gestellt, nur acht Anträge von Männern. Mit den erhobenen Zahlen ist kein Anspruch auf Repräsentativität verbunden, aber vor dem Hintergrund anderer Erhebungen im Feld zeigen sie plausible Tendenzen. Den erhobenen Angaben nach

- wurde einem Antrag in ca. der Hälfte der Fälle auf dem Wege der der einstweiligen Anordnung stattgegeben.
- wurden 15 % der Anträge abgelehnt.
- wurde in mehr als einem Drittel der Fälle von vornherein eine mündliche Verhandlung angesetzt, in einem Viertel aller Fälle auf Antrag des Antragsgegners. Damit wurde im Durchschnitt fast bei jeder zweiten Anordnung (43 %) ein Antrag auf Anhörung gestellt.⁷
- wurden Anhörungen / mündliche Verhandlungen fast ausschließlich gemeinsam durchgeführt.
- wurde in ca. einem Drittel der Fälle nach einer Anhörung ein Vergleich geschlossen bzw. eine Vereinbarung getroffen.⁸ Dabei handelte es sich zu 91 % der Fälle um gerichtlich bestätigte Vergleiche nach § 4 GewSchG. Gleichwohl gaben 29 % der Befragten an anderer Stelle an, dass dies in ihrer Praxis bislang noch nicht vorgekommen sei.⁹
- Der Mittelwert der angegebenen durchschnittlichen Erledigungszeiträume beträgt 8,3 Tage, die Angaben reichen von 1 Tag bis zu 20 Tagen (Schätzwert).

„Wie viele Anträge nach Gewaltschutzgesetz haben Sie schätzungsweise in den letzten 6 Monaten mit welchem Ergebnis erledigt?“ (Anzahl Anträge und Anteile Ergebnis)

Ergebnis der Anträge nach Gewaltschutzgesetz gegen (Ex-)Partner*in (Anzahl Anträge = 230)	
Antrag abgelehnt	15 %
Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung stattgegeben	53 %
Mündliche Verhandlung auf Antrag (nach einstweiliger Anordnung)	23 %
Mündliche Verhandlung von vornherein angesetzt	40 %
Abschluss Vergleich nach mündlicher Verhandlung	34 %
Von den Antragsfällen, in denen ein Antrag nach Gewaltschutzgesetz in einen Vergleich mündete (Anzahl Anträge = 79)	
davon: gerichtlich bestätigt nach § 4 GewSchG	91 %
davon: nach gemeinsamer Anhörung	99 %
davon: nach getrennter Anhörung	1 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung Familiengerichte (F.3); N = 19

Die Praxis ist sehr divers, es lassen sich dabei zwei Pole ausmachen. Familienrichter*innen, die fast ausschließlich zunächst eine Anordnung erlassen, auf der einen Seite und auf der anderen Seite diejenigen, die in (fast) keinem Fall eine Anordnung erlassen haben. Diese Befunde entsprechen auch den Befragungsergebnissen einer Studie zur Umsetzung von Gewaltschutzanordnungen in Deutschland. Als Hauptgründe für eine (mehrheitliche oder ausschließliche) Praxis des Vergleichs gaben die Befragten – sofern sie dazu Angaben machten – v.a. die Erwartung zukünftiger Umgangskontakte und eine uneindeutige Sachlage an. Auch dies entspricht den Befunden vorliegender Befragungen zur Umsetzungspraxis des Gewaltschutzgesetzes (vgl. Gabler et al. 2016; Deutscher Juristinnenbund 2012).

⁷ In diesen Fällen kann es dann im Nachhinein zu einem Vergleich gekommen sein oder einer Bestätigung der einstweiligen Anordnung, möglich ist auch, dass eine angesetzte Anhörung wegen Nichterscheinen nicht stattgefunden hat. Es kann also davon ausgegangen werden, dass Antragsfälle in den verschiedenen Kategorien gezählt wurden.

⁸ Dieser Anteil liegt etwas höher als der Anteil, der im Referentenentwurf zum Gesetz zur Verbesserungen des Schutzes gegen Nachstellungen genannt wurde (29 %) (Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz 2016, S. 12).

⁹ Diese Diskrepanz ist erklärbar, weil diejenigen mit höheren Fallzahlen diese Praxis mehr nutzen.

Bei den befragten Familiengerichten wurden auch Verbesserungsbedarfe hinsichtlich des Gewaltschutzgesetzes bzw. seiner Umsetzung abgefragt. Als veränderungsbedürftig wurden von mehreren die mangelnde Sanktionierung von Verstößen benannt, ebenso die Hochschwelligkeit und lange Verfahrensdauer bei der Strafverfolgung bzw. der zivilrechtlichen Sanktionierung von Verstößen. Die Möglichkeit der gerichtlichen Bestätigung eines Vergleichs und damit die Sanktionsbewehrtheit wurde von einzelnen Befragten als zu hochschwellig bewertet, hier wurde vorgeschlagen, eine Strafabwehrung von Vergleichs nicht an die „zweifelsfreie Sachverhaltsaufklärung“ zu binden oder aber „gleich eine Anordnung zu erlassen, was m.E. dann auch mehr Wirkung zeigt.“ (Freitextantwort Familiengericht) Eine andere Befragungsperson kritisiert umgekehrt dass „eine Vielzahl der Fälle nicht Partnergewalt betrifft“ und „Gewaltopfer aus Paarbeziehungen oft zögern, zu Gericht zu gehen.“ Auch die gegenseitige Überlappung von Gewaltschutzsachen und kindschaftsbezogenen Sachen wird kritisiert und zwar in beide Richtungen: Das Gewaltschutzgesetz werde instrumentalisiert, um Vorteile in Sorgerechtsverfahren zu bewirken, aber auch: Es sei schwierig Umgangsregelungen und Gewaltschutzmaßnahmen in Übereinstimmung zu bringen.

F.3. Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die Befunde legen nahe, dass die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes die Anforderungen der Istanbulkonvention und auch des Schutzziels des Gesetzgebers nur teilweise erfüllen kann. Das Antragsverfahren selbst und der Zugang sind nach überwiegenden Einschätzungen niedrigschwellig. Dennoch steht dieses Schutzinstrument nicht allen gleichermaßen zur Verfügung, wie es die Istanbulkonvention verlangt. Zum einen ist mangelnde Sprachmittlung nach Angabe eines relevanten Teils der Befragten ein faktischer Ausschlussgrund für viele Betroffene. Zum anderen ist die Umsetzungspraxis sehr divers, bei manchen Familiengerichten werden überhaupt keine Anordnungen, sondern ausschließlich Vereinbarungen nach einer gemeinsamen Anhörung getroffen. Die Gründe dafür dürften weniger im Fallspektrum („Nachbarschaftsstreitigkeiten“) begründet sein – denn die Auswertungen der Erledigungspraxis wurde nur auf Antragsfälle gegen (Ex-) Partner bezogen. Einen größeren Einfluss hat das Verständnis des gesetzlichen Auftrags und daraus abgeleiteten Beurteilungskriterien. So sind uneindeutige Sachlage und die Vorwegnahme von Umgangskontakten wesentliche Begründungen für eine überwiegende Vergleichspraxis. Damit ist das Instrument für Mütter nicht in gleicher Weise zugänglich wie für andere Frauen. Hinzu kommt, dass es nach Ansicht der Befragten bislang keine angemessene Lösung gibt, um Gewaltschutzanordnungen auch bei bestehenden oder zu treffenden Umgangsregelungen zur Umsetzung zu bringen. Der begleitete Umgang ist dafür nur ein – mehr oder weniger geeigneter – Behelf (vgl. G).

Die Angaben eines Teils der Befragten zu Verbesserungsbedarfen in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes deuten darauf hin, dass die neu eingeführte Strafbewehrung von Vergleichen zur Verbesserung des Schutzes hohen Hürden unterliegt, da sie gerichtlich bestätigt werden müssen und die Voraussetzung (Sachverhaltsklärung) oft nicht gegeben ist. Das Ziel, damit die Schutzwirkung von Vergleichen zu erhöhen, ist auf diese Weise also schwer zu erreichen.

Kritisch erscheint zudem, dass Anhörungen zu 99 % gemeinsam angesetzt wurden, hier stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung möglicher Schutzbedarfe. Befunde einer Erhebung des Deutschen Juristinnenbundes deuten darauf hin, dass damit auch das Ziel der Sachverhaltsaufklärung verknüpft wird (vgl. djb 2012). Diese durchgängige Anhörungspraxis kann insofern auch eine Zugangshürde sein, als dass sehr belastete Geschädigte unter diesen Umständen möglicherweise von einem Antrag absehen (vgl. Gabler et al. 2016, S. 31). Der durchschnittliche Erledigungszeitraum von acht Tagen und die teilweise hohen Maximalwerte von 20 Tagen zeigen die hohe Relevanz der Verlängerungsoption polizeilicher Platzverweise, wie sie mit dem NPOG eingeführt wurden.

G. Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt

G.1. Ausgangslage und Zielsetzungen des LAPs III und Vorgaben der Istanbulkonvention

Im LAP III wurde die Unterstützung von Kindern misshandelter Mütter als Handlungsbedarf und zukünftiger Schwerpunkt angeführt. Ein Erhebungsbefund der vorangegangenen Evaluation war, dass es an verbindlichen Vereinbarungen zwischen Gewaltschutzeinrichtungen und Kinderschutz, Jugendämtern mangelte, obwohl bereits Standards existierten und anerkannt sei, dass das Miterleben von Gewalt als potentiell Kindeswohlgefährdend einzustufen ist (vgl. Land Niedersachsen 2012, S. 47). Der nicht gedeckte Bedarf an spezifischen Unterstützungsangeboten für Kinder war der Anlass, ein Modellprojekt zu initiieren. Dieses sollte der besseren Verzahnung der Gewaltschutzstrukturen und der im Aufbau befindlichen Koordinierungszentren für Kinderschutz dienen. Von der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurden ebenfalls Impulse für die Verbesserung der Kooperation erwartet.

Die Istanbulkonvention verpflichtet dazu, Kinder als eigenständige Gruppe bei Maßnahmen mitzudenken und versieht sie mit eigenen Ansprüchen. So fordert Art. 26 „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“ das Vorhalten einer altersgerechten psychosozialen Beratung für diese Zielgruppe und zudem die generelle Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Hilfsdiensten. Art. 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ legt fest, dass in kindschaftsbezogenen Verfahren die miterlebte häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdend eingeschätzt wird, zum anderen, dass das Sorge- und Besuchsrecht die Sicherheit des Opfers und der Kindern nicht aushebeln darf.

G.2. Erhebungsbefunde

Modellprojekt „Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt“

Von verschiedenen Befragtengruppen wurde kritisiert, dass es keine adäquaten („kinderparteilichen“) Unterstützungsangebote gebe und auch keine regelhaft dafür zuständige Struktur, die den Einbezug der Kinderperspektive bzw. deren Gewicht in Entscheidungsabläufen sicherstelle. Dies sei wichtig, weil das Kindeswohl auch in der Perspektive der darüber zu befindenden Institutionen nicht immer im Mittelpunkt stände, sondern vielmehr die Rechte von Eltern verhandelt würden.

Ein kleiner Teil der Befragten konnte Angaben zum Modellprojekt Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt machen, in dem u.a. Angebote für Kinder entwickelt worden waren (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Landespräventionsrat 2018). Die Hälfte der Befragten und damit die größte Gruppe bejahte nachhaltige Impulse, ein Fünftel verneinte dies. Ein Drittel konnte die im Rahmen des Projekts entwickelten Verfahren und Angebote für Kinder weiter fortführen (Tabelle 16 im Anhang). Andere Angebote, die um Zuge des Modellprojekts gefördert worden waren, wurden eingestellt, wie vereinzelt in Freitextantworten kritisch vermerkt wurde.

Verfahrensvereinbarungen / Kooperationen zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt im Kontext von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

Zwei Drittel der Befragten wusste nichts über spezifische Verfahren in diesem Bereich. Lediglich ein Zehntel gab an, dass es Verfahren gebe, die auch umgesetzt würden. Ein Fünftel hielt solche Verfahren für erforderlich. In den Antworten werden Unterschiede zwischen unterschiedlichen Ortsgrößen deutlich: Nur 5 % bei Ortsgrößen unter 20.000 Einwohnende gaben an, dass es spezifische Verfahren gebe.

„Bestehen bei Ihnen vor Ort spezifische Verfahren, Kooperationsabsprachen beim Jugendamt, ggf. beim Familiengericht und weiteren Fallbeteiligten, um häusliche Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen systematisch zu berücksichtigen?“

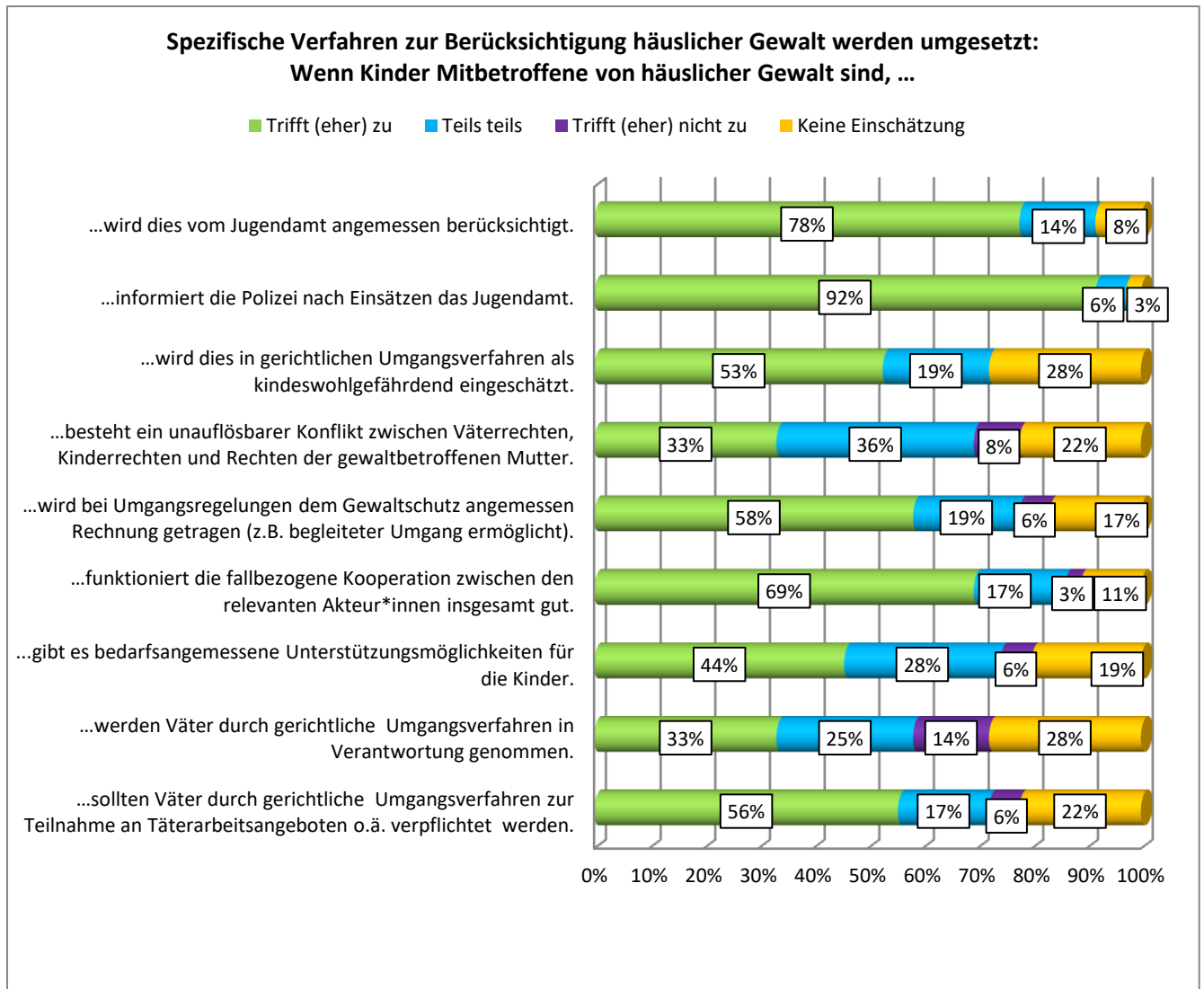


Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (G.5); N = 367

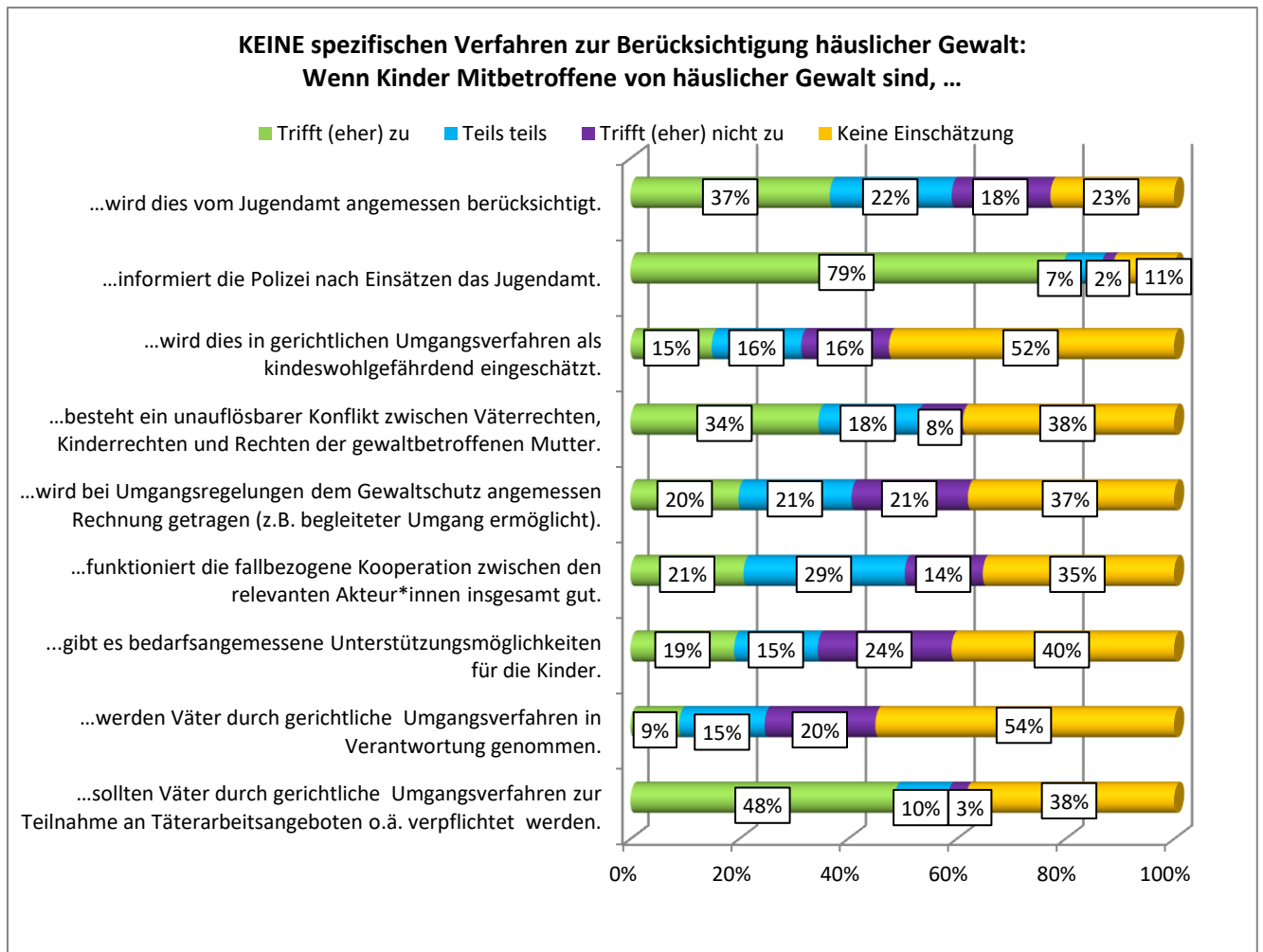
Einschätzungen zur Umsetzungspraxis bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen

Der zentrale Befund lautet, dass dort, wo es spezielle Verfahren und Absprachen im lokalen Netzwerk gibt, der Umgang mit solchen Fällen in verschiedener Hinsicht insgesamt deutlich positiver von allen Befragten bewertet wurde. Hierbei handelt es sich allerdings um insgesamt kleine Fallzahlen, die jedoch einen plausiblen Trend anzeigen.

„Wie gehen die relevanten Fachkräfte und Institutionen vor Ort (Landkreis, kreisfreie Stadt) mit Fällen um, in denen Kinder Mitbetroffene oder Zeug*innen häuslicher Gewalt sind?“ (Zustimmung zu Aussagen, mit und ohne spezifische Verfahren)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (G.5*G.2); N = 36



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (G.5*G.2); N = 331

Unabhängig von der Frage nach spezifischen Verfahren oder auch unabhängig von Befragten-
gruppen: Eine sehr große Mehrheit gab an, dass die Information des Jugendamtes durch die Polizei
verlässlich funktioniert. Vereinzelt wurde auf die Problematik hingewiesen, dass dies nicht immer
zuverlässig erfolge, teilweise aus dem Verständnis heraus, dass dies nur dann erforderlich sei, wenn
das Kind direkt in einer Gewaltsituation physisch anwesend war. Eine deutliche Mehrheit sprach
sich zudem für eine Konditionalität in Umgangsverfahren aus: Väter, die Gewalt ausgeübt haben,
sollen demnach zur Teilnahme an Täterarbeitskursen verpflichtet werden. Eine Mehrheit der
Antwortenden sah unabhängig vom professionellen Hintergrund einen unauflösbaren Konflikt
zwischen Väterrechten, Kinderrechten und den Rechten gewaltbetroffener Mütter.

Eine teilweise erheblich bessere Bewertung von Befragten aus Kommunen mit spezifischen Ver-
fahren gegenüber den anderen Kommunen betrifft alle anderen Aspekte der Umsetzungspraxis vor Ort.
Am stärksten ist der Antwortunterschied zwischen Beteiligten aus Orten mit und ohne Verfahren in
bei der Einschätzung einer insgesamt guten fallbezogenen Kooperation (69 % vs. 21 % positive Ein-
schätzungen).

- Ca. 40 Prozentpunkte Unterschied in den Anteilen der Positivnennung beziehen sich auf

- die Berücksichtigung häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdend in familiengerichtlichen Verfahren (53 % vs. 15 % positive Einschätzung),
 - die angemessene Berücksichtigung häuslicher Gewalt durch das Jugendamt (78 % vs. 37 % positive Einschätzung),
 - die Berücksichtigung von Gewaltschutz für gewaltbetroffene Mütter (z.B. begleiteter Umgang) (58 % vs. 18 % positive Einschätzungen). Vereinzelt wurde angemerkt, dass es sich bei begleitetem Umgang nur um eine „Krücke“ handle. Hinderlich sei die mangelnde Übersetzung, wodurch den Umgangsbegleiter*innen Drohungen entgingen. Angesprochen wurden auch die mangelnden Kapazitäten und teilweise auch geringe Professionalität der ausführenden Personen. Wichtiger sei, dass der Umgang zumindest teilweise ausgesetzt werde, wenn gewaltausübende Väter keine Tatverantwortung übernehmen wollten / könnten.
- Ca. um 20 Prozentpunkte unterscheiden sich die Angaben
 - zu Bedarfsangemessenheit von Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche (44 % vs. 19 % positive Einschätzung).
 - in Bezug auf die Aussage, dass in Umgangsverfahren die Väter (als Gewaltausübende) in Verantwortung genommen werden (33 % vs. 9 %).

Es ist bei diesen Vergleichen jedoch zu berücksichtigen, dass ein großer Teil aus Standorten ohne spezifische Verfahren auch gar keine Einschätzung (lila Balken) zu den abgefragten Themen hatte und damit offenbar auch wenig Kenntnis über die Praxis der Gerichte und der Jugendämter. In Orten ohne spezifische Verfahren überwogen die negativen Äußerungen die positiven in folgenden Bereichen:

- Die Berücksichtigung des Gewaltschutzes in familiengerichtlichen Verfahren (negative Einschätzungen überwiegen leicht)
- Die Berücksichtigung häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdend (negative Einschätzungen überwiegen leicht)
- Die (mangelnde) Inverantwortungnahme von gewaltverantwortlichen Vätern (negative Einschätzungen überwiegen deutlich)
- Mehr als die Hälfte der Befragten bewerteten die (nicht vorhandenen) Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder negativ (negative Einschätzungen überwiegen deutlich).

Es fällt insgesamt auf, dass Jugendämter und Familiengerichte als Durchführende solcher Verfahren fast alle Aspekte besser bewerteten als andere Institutionen (Tabelle 15 im Anhang).

Exkurs: spezifische Verfahren und Kooperationen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

In insgesamt acht ergänzenden qualitativen Interviews wurden Beteiligte an der Onlineerhebung, die entsprechende Angaben im Fragebogen gemacht hatten, zu vorhandenen Verfahrensabsprachen und deren Umsetzung in Bezug auf Fälle häuslicher Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen interviewt. Die berichteten Vereinbarungen umfassten an den Standorten unterschiedliche Elemente, die teilweise auch in Kombination Anwendung finden.

- Mehrere Interviewpartner*innen berichteten über Vereinbarungen zwischen bestimmten Institutionen über Informations- und Berichtswege, mit dem Ziel, bei den Beteiligten einen Blick auf den gesamten Fall zu fördern, zu sensibilisieren oder auch bestimmte Verfahren auszulösen. Hierunter fallen neben der Information der Polizei an die Jugendämter z.B. Benachrichtigungen an

die Familiengerichte, sobald Kinder involviert sind. Damit einher gehe eine verpflichtende Prüfung bzw. Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, das Familiengericht fordere dann in der Regel einen entsprechenden Bericht des Jugendamts an. Ein Jugendamtsmitarbeiter berichtete, dass die Berichtspflichten für das Jugendamt dadurch erhöht seien, zugleich habe sich die Sorge, dass dadurch kein konstruktiver Kontakt mehr zu den Eltern bzw. dem Vater möglich sei, nicht bestätigt. Vielmehr gelinge ein Kontakt mit den Vätern dadurch jetzt leichter. An einem Standort wurde eine regelmäßige Information des Jugendamtes durch das Frauenhaus etabliert, sobald ein Kind im Frauenhaus ist. Hierbei gehe es um das Bereitstellen von Informationen zur Beurteilung der Lage. Die Informationsverfahren bewirken nach Ansicht der Interviewten, dass sich Familiengerichte intensiver mit dem Thema befassen (müssten) und teilweise auch andere Entscheidungen fällen würden; teilweise habe dies allerdings keinen erkennbaren Einfluss auf die Entscheidungspraxis.

- An einem anderen Standort bemüht sich die Staatsanwaltschaft darum, Informationen zu Strafsachen in Sachen häuslicher Gewalt regelmäßig an das Familiengericht weiterzugeben, um einen Gesamtblick auf den Fall zu ermöglichen.
- An zwei Standorten wurde über Leitlinien und Verfahren innerhalb des Jugendamtes gesprochen: z.B. bestehe eine Verpflichtung zu aufsuchenden Kontakten, sobald eine Polizeimeldung vorliegt, gebe es eine Arbeitshilfe für den begleiteten Umgang und darin eine Festlegung von Bedingungen zur Durchführung aber auch von Kriterien für den Ausschluss des Umgangskontakts.
- An zwei Standorten gibt es einrichtungsübergreifende Empfehlungen / Standards zum Umgang mit diesen Fällen. Am Netzwerk beteiligte Familienrichter*innen fühlten sich diesen prinzipiell verpflichtet, die Empfehlungen ließen sich aber im Bereich der Familiengerichte aufgrund richterlicher Unabhängigkeit nicht implementieren. So würden z.B. die häufiger in Auftrag gegebenen Berichte von Verfahrenspfleger*innen nicht von allen berücksichtigt. Auch gebe es auf Seiten der Familiengerichte wegen der Unabhängigkeit Bedenken, sich an Kooperationsformaten unter der Überschrift „Opferschutz“ zu beteiligen. An einem Standort sei es jedoch gelungen, über die im Netzwerk vertretenen Richter*innen Inhouse-Schulungen bei Gericht zu initiieren, um für die Problematik häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren.
- Bei einer Staatsanwaltschaft wurde eine spezialisierte Zuständigkeit für Fälle, in denen Kinder von häuslicher Gewalt – direkt – betroffen sind, beim Dezernat für Sexualstraftaten festgelegt. Hierdurch gebe es mehr Ressourcen zur Bearbeitung und es sei hilfreich, dass es eine konkrete und gut vernetzte Ansprechperson gebe.
- Außerdem beschrieben die Interviewten Ausstrahlungseffekte des Hochrisikomanagements auch auf Fälle, in denen es um Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen geht. So gebe es seitdem häufiger eine direkte Kommunikation über Fälle und Gefährdungslagen und Gerichte seien offener, die Einschätzungen Dritter einzubeziehen.

Für die Initiierung und das Gelingen der berichteten Verfahren und Kooperationen in Fällen häuslicher Gewalt, in denen es um die Klärung von Umgang und Sorgerecht geht, wurden folgende förderliche Faktoren deutlich:

- Sowohl das Zustandekommen als auch die Umsetzung sind in starkem Maße von einzelnen engagierten Personen abhängig oder auch von persönlichen Kontakten.

- In den genannten Beispielen gab es viele Verweise auf einzelne Schlüsselpersonen, die sich des Themas innerhalb der Institution quasi anwaltschaftlich angenommen haben, seien es Amtsgerichtsleitungen, Familienrichter*innen oder Abteilungsleitungen.
- Als Voraussetzung für eine gelingende Kooperation hoben die Befragten immer wieder das gegenseitige Vertrauen und eine gute Kenntnis der unterschiedlichen Rollen und Aufgaben bei gleichzeitiger Offenheit für einen Austausch über andere Perspektiven hervor.

Als zentrales Hindernis zur Umsetzung und Etablierung entsprechender Verfahren verwiesen die Interviewten auf die mangelnden Ressourcen bei allen beteiligten Akteuren. Eine genaue Befassung mit dem Thema, eine profunde Analyse der Situation und die Planung und Begleitung von Maßnahmen erfordere neben Haltung und Kompetenzen auch mehr Zeit. Als problematisch wurde die Personalsituation in den Jugendämtern beschrieben.

Verbesserungsvorschläge im Themenfeld Kinderschutz und Umgangsregelungen

Bei der offenen Frage (K.3) nach den zentralen Handlungsbereichen, in denen auf Landesebene Impulse gesetzt werden sollten, machten viele Befragte Angaben zum Thema Gewaltschutz und Kindeswohl / Kinderschutz. Sie mahnten verbindliche Strukturen und Verfahren für Jugendämter und Gerichte an, gefordert wurden Vorgaben zur Beteiligung von Familiengerichten an Kooperationen, Verfahrensvereinbarungen und Standards, um Gewaltschutz systematisch in Umgangsverfahren zu berücksichtigen. Hierunter wird z.B. die Konditionalität von Umgangskontakten für gewaltausübende Väter (geknüpft an Verantwortungsübernahme und Teilnahme an Angeboten) angeführt und auch das Aussetzen des Umgangs als zu erwägende Option vorgeschlagen. Neben einer besseren personellen Ausstattung und Sensibilisierung von Jugendämtern zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt, haben eine Reihe von Befragten eine Fortbildungspflicht für Gerichte bzw. Richter*innen gefordert. Den Kindern sollten in Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht mehr Entscheidungsrechte zugestanden werden, die Jugendämter polizeilichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung im Kontext häuslicher Gewalt prompter nachgehen und ihre Besuche nicht ankündigen. Der Datenschutz dürfe nicht als Argument dienen, Gefährdungen von Kindern (und Müttern) in Kauf zu nehmen. Für die direkte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen wurden dauerhaft zu etablierende und ausreichende Unterstützungsangebote als erforderlich erachtet. Das Vorhalten und die Finanzierung entsprechender Angebote wurden auch als möglicher Standard für Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen gewünscht.

G.3. Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die Zielsetzung des LAPs III – Kooperationen zwischen Gewaltschutz und Kinderschutz zu fördern – ist nur partiell erreicht. Gegenüber 2012 hat es in der Bewertung der Kooperation durchaus eine deutliche Verbesserung gegeben. Diese kann durch Maßnahmen des LAPs III (v.a. Modellprojekt Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt) oder auch durch generelle Impulse ausgehend vom Bundeskinderschutzgesetz gefördert worden sein.

Begrüßenswert sind die an einzelnen Standorten entwickelten spezifischen Kooperationen und Verfahren, die das Zusammenspiel von Gewaltschutz und Kinderschutz systematisieren sollen, sie bleiben bislang aber Ausnahmen. Insgesamt hat sich gezeigt, dass es zwischen den beteiligten Akteuren unterschiedliche Einschätzungen und Handlungslogiken zum Thema gibt und nur vereinzelt eine Ver-

ständig in lokalen Netzwerken darüber stattfindet bzw. relevante Akteursgruppen (v.a. Familiengerichte) sich nicht daran beteiligen. Wie in Abschnitt C aufgezeigt, sind es neben der Frage des eigenen Fachverständnisses und persönlichen Engagements auch mangelnde Ressourcen, die eine Beteiligung erschweren. Dies ist vor allem in den Berufsgruppen relevant, in denen häusliche Gewalt nicht den Schwerpunkt der Arbeit ausmacht, also bei Gerichten und Jugendämtern.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Istanbulkonvention, häusliche Gewalt bei der Beurteilung des Kindeswohls systematisch zu berücksichtigen und Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder vorzuhalten (Art. 26), sind die Gesamteinschätzungen kritisch zu bewerten. So gibt es den Befunden nach keine ausreichenden angemessenen Unterstützungsstrukturen für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind. Der Aufbau von Unterstützungsstrukturen für mitbetroffene Kinder ist daher der am meisten genannte Verbesserungsbedarf (Abschnitt K). Auch die Anforderung der Istanbulkonvention aus Art. 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“, dass Gewaltschutz durch Regelungen zu Sorge- und Umgangsrecht nicht ausgehebelt werden darf, ist an manchen Standorten nach Angaben der Befragten nicht erfüllt. Dies belegen auch die Befunde zur Erledigungspraxis in Gewaltschutzsachen in Abhängigkeit von der Frage zukünftiger Umgangsregelungen (Abschnitt F).

An den wenigen Orten, an denen es Ansätze der Systematisierung von Gewaltschutz und Kinderschutz bzw. eine stärkere Verzahnung der damit befassten Institutionen gibt, wurde auch die Umsetzungspraxis der Gerichte und Jugendämter deutlich positiver beurteilt. Dies bestärkt zugleich einen anderen aus den Daten ablesbaren Befund: Je positiver die Kooperationen zwischen relevanten Akteur*innen eingeschätzt wurden, um so eher wurde auch geäußert, dass dem Gewaltschutz in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren Rechnung getragen wird. Dieser Zusammenhang lässt sich auch unabhängig von der Frage spezifischer Verfahren und Kooperationen (diese gibt es ja nur vereinzelt) feststellen. Er kann jedoch in zwei Richtungen gedeutet werden: Verfahrensabsprachen und Kooperationen führen zum einen zu einer im Sinne des Gewalt- und Kinderschutzes besseren (bzw. besser bewerteten) Umsetzungspraxis. Zum anderen kann die Bereitschaft zur Kooperation und zur Vereinbarung von Verfahren auch Ausdruck eines thematischen und fachlichen Anspruchs sein bzw. Ausdruck einer bestimmten Haltung und nicht zuletzt fachlicher Kompetenzen. Hierfür spricht, dass die beschriebenen Kooperationen und Verfahrensabsprachen stark von einzelnen engagierten Personen abhängen, die sich des Themas in ihren Institutionen annehmen und als Multiplikator*innen fungieren. Die Einbindung der dahinter stehenden „ganzen“ Institution ist aufwändig. Während dies aufgrund der Weisungsstrukturen im Bereich der Jugendämter teilweise gelingt, ist dies bei Gerichten aufgrund richterlicher Unabhängigkeit nicht möglich, eine Orientierung an bestimmten Leitlinien umzusetzen.

H. Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen

H.1. Ausgangslage und Zielsetzungen des LAPs III und Vorgaben der Istanbulkonvention

In der Istanbulkonvention werden viele Anforderungen für das Schutz- und Unterstützungssystem für Betroffene von geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt benannt. Im Ergebnis fordert die Konvention die staatliche Gewährleistung von Schutz und Hilfe für alle von Gewalt Betroffenen, die Angebote sollen ausreichend, schnell und niedrigschwellig erreichbar und geeignet sein.

Art. 20 „allgemeine Hilfsdienste“ verlangt den Zugang zu ausreichenden sozialen und Gesundheitsdiensten, die zur Genesung nach Gewalt beitragen. Art. 22 fordert allgemein die Einrichtung ausreichender „spezialisierte Hilfsdienste“ für Gewaltbetroffene für sofortige, kurz- und langfristige Hilfen, darunter fallen gemäß Art. 23 „Schutzunterkünfte“, die sofort verfügbar ausreichend und leicht zugänglich sein sollen; Art. 25 „Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt“ sieht ausreichende sofort verfügbare Angebote zur gerichtsmedizinischen Untersuchung und zur Traumahilfe vor.

Eine Besonderheit der Istanbulkonvention gegenüber vorherigen Abkommen ist Art. 4 „Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung“. Dieser sieht ein explizites Diskriminierungsverbot vor (vgl. Rabe, Leisering 2018), das heißt, die oben genannten Angebote und Leistungen sollen prinzipiell allen gleichermaßen, insbesondere aber den besonders vulnerablen und schutzbedürftigen Gruppen zur Verfügung stehen. In Ziffer 87 wird der diskriminierungsfreie Zugang namentlich für folgende Gruppen gefordert: „Behinderte Personen einschließlich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen / Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen“ (CoE 2011, Ziffer 87).

In Bezug auf die Unterstützungsangebote hat der LAP III mit Verweis auf die vorangegangenen Evaluationsergebnisse Entwicklungs- und Handlungsbedarf benannt, u.a. den Ausbau muttersprachlicher Beratungsangebote. Als Zielsetzung wurde formuliert, die Angebote der Traumaambulanzen für Betroffene häuslicher Gewalt stärker nutzbar zu machen, um eine „fachkompetente therapeutische Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas“ anzubieten (Land Niedersachsen 2012, S. 53), allerdings wurde als Zugangsvoraussetzung die Bewilligung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz angeführt.

Als weiteren zukünftigen Schwerpunkt enthält der LAP III die Verbesserung des Hilfezugangs gewaltbetroffener Frauen mit Behinderungen, auch auf die Erstellung von Informationsmaterialien in leichter Sprache wird verwiesen und die Umsetzung eines länderübergreifenden Handlungskonzepts in Aussicht gestellt.

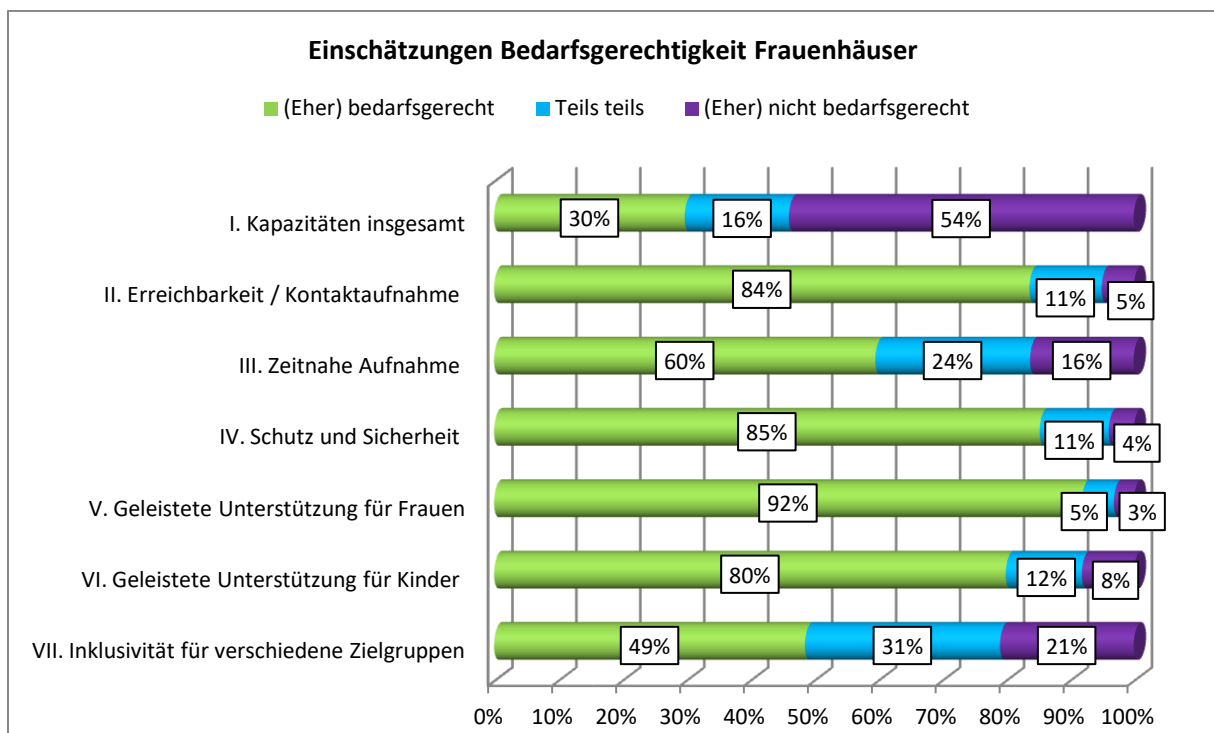
H.2. Erhebungsbefunde

Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit des Angebots

Frauenhäuser

Fast alle (97 %) Antwortenden konnten Angaben zum örtlichen Frauenhausangebot machen, 8 % (14 % in Orten unter 20.000 Einwohnende) gaben an, dass es bei ihnen in der Kommune kein Frauenhaus gibt. Sofern ein Frauenhaus als vorhanden angegeben war, wurde nach Einschätzungen zur Bedarfsgerechtigkeit des Angebotes gefragt.

„Wie bedarfsgerecht ist das Angebot an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder aus Ihrer Kommune (Landkreis / kreisfreie Stadt)?“ (Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.4);

I.: N = 312, II.: N = 344, III.: N = 314, IV.: N = 305, V.: N = 260, VI.: N = 235, VII.: N = 177

Ganz überwiegend wurde die Erreichbarkeit, die Kontaktaufnahme und die Unterstützungsleistung der Frauenhäuser als bedarfsgerecht eingeschätzt. Die besten Werte entfielen auf den Aspekt geleistete Unterstützung für Frauen, die fast alle (92 %) als (eher) bedarfsgerecht einschätzten. Hohe positive Werte mit 80 % und mehr der Befragten erzielten auch die Aspekte Schutz und Sicherheit, geleistete Unterstützung für Kinder und Erreichbarkeit und Kontaktaufnahme. Demgegenüber abgeschwächt ist die Beurteilung der zeitnahen Aufnahme und der Inklusivität, hier haben 60 % bzw. die Hälfte (49 %) eine positive Einschätzung zur Bedarfsgerechtigkeit geäußert. Gegenüber diesen positiv eingeschätzten Dimensionen von Bedarfsgerechtigkeit beurteilte eine Mehrheit der Befragten die Kapazitäten der Frauenhäuser als nicht bedarfsgerecht, insbesondere in größeren Orten. In Großstädten über 150.000 Einwohnende befanden 67 % die Kapazitäten als nicht bedarfsgerecht (Tabelle 18 im Anhang). Hier muss allerdings berücksichtigt werden, dass 14 % der Befragten aus Orten unter 20.000 Einwohnende nicht bei dieser Frage einbezogen waren, da es ihren Angaben nach gar kein

Frauenhaus gibt. Ein auffälliger Befund dabei ist, dass die Frauenhäuser die Erreichbarkeit, Kontaktaufnahme und auch die Kapazitäten besser bewerteten als die anderen Befragtengruppen.

Bei den Kapazitäten gingen die Einschätzungen deutlich auseinander. Während die Hälfte (51 %) der Frauenhäuser die Kapazitäten (eher) bedarfsgerecht bewertete und ein Drittel der Frauenhäuser angab, die Kapazitäten reichten (eher) nicht, sind es nur ein Fünftel (21 %) der Befragten bei Polizei, BISSen, Fachberatungsstellen und Opferhilfe, die die Kapazitäten als (eher) bedarfsgerecht einschätzten (Tabelle 17 im Anhang). Auffallend im Vergleich zur Evaluation 2012 ist: Die Bedarfsgerechtigkeit der Kapazitäten von Frauenfacheinrichtungen wurden damals von außen besser eingeschätzt als von den Einrichtungen des Gewaltschutzes selbst (Lobermeier, Strobl 2012, S. 88).

Eine kritischere Einschätzung als die anderen Befragtengruppen hatten die Frauenhäuser hingegen zu Schutz und Sicherheit im Frauenhaus, zur Unterstützung von Kindern und zur Inklusivität: in diesen Dimensionen weichen die Anteile bei den Frauenhäusern, die dies (eher) als bedarfsgerecht einschätzten, um 10 % nach unten ab von den Anteilen der anderen Institutionen. Diese Aspekte sind von außen in der Tendenz auch schwer zu beurteilen, so dass diesbezüglich auch viele Befragten „keine Einschätzung“ dazu abgaben.

Die kritische Außensicht auf die Kapazitäten der Frauenhäuser, die Erreichbarkeit und Kontaktaufnahme könnte damit erklärt werden, dass sie in der Rolle als Vermittlungsinstanzen eher mit bestimmten Problemen oder auch Zugangshürden im Einzelfall konfrontiert sind, die evtl. bei den Frauenhäusern gar nicht erst ankommen und zurückgemeldet werden und zudem einen Gesamteindruck auf Seiten der Multiplikator*innen prägen.¹⁰ Möglicherweise spielen auch Eindrücke aus Medienberichten eine Rolle. In Freitextantworten äußerten sich allerdings auch Fachkräfte aus Polizei und Staatsanwaltschaft, die die mangelnde Verfügbarkeit eines Frauenhausplatzes konkret erfahren haben und kritisierten, insbesondere wenn für Betroffene sofort eine Lösung gefunden werden müsse.

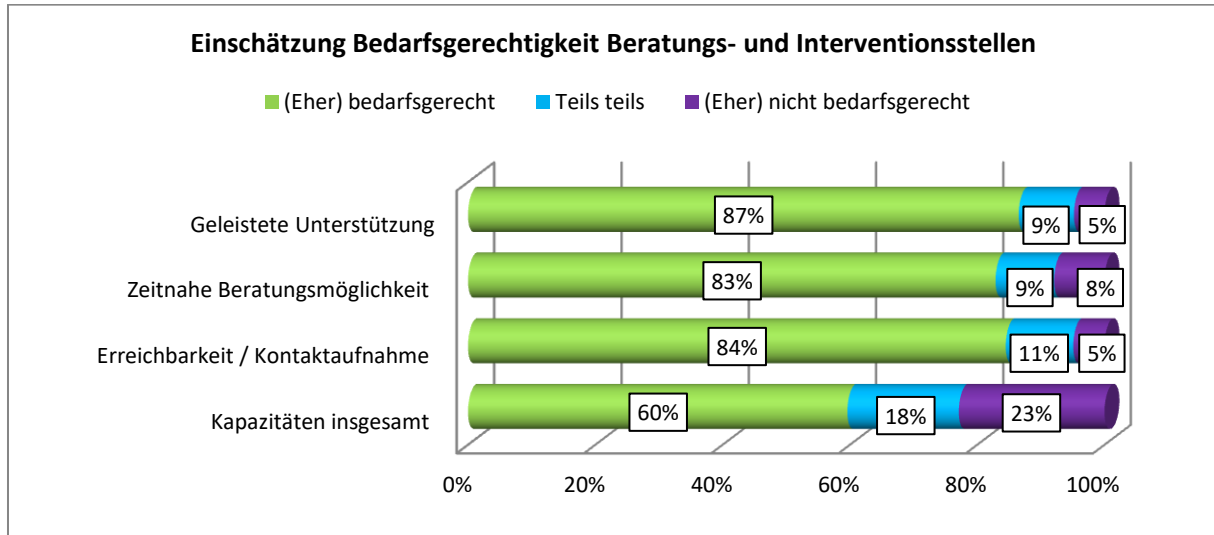
BISSen und andere Gewaltberatungsstellen

Die meisten (79 %) Befragten konnten Angaben zu den BISSen machen, während ein Großteil keine Auskunft zum Vorhandensein einer Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt geben konnte, nur 11 % gaben an, dass eine solche im Einzugsbereich verfügbar sei. 9 % aller Befragten hatten keine Kenntnisse über das örtliche Beratungsangebot, höher ist dieser Anteil bei der Justiz (Gerichte / STA), den Rechtsantragstellen und AJSD sowie im Bereich Gesundheit und Soziales – nämlich bei je einem Fünftel der Befragten.

¹⁰ In der Bedarfsanalyse zu Frauenhäusern in Niedersachsen brachten die befragten Fachkräfte sowohl quantitative als auch qualitative Hinderungsgründe für die Vermittlung eines Frauenhausplatzes an, z.B. Finanzierung, große Kinderzahl (Kotlenga, Nägele 2020, S. 83).

In allen Dimensionen wurden die BISSen mehrheitlich als bedarfsgerecht bewertet (60 % - 87 % positive Bewertung durch die, die eine Einschätzung abgaben).

„Wie bedarfsgerecht ist das Angebot an Beratung und Krisenintervention durch eine BISS) für Betroffene häuslicher Gewalt / von Partnergewalt, die in Ihrer Kommune wohnen?“ (Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.6); N = 230-244

Die Kapazitäten wurden nach überwiegender Einschätzung (60 %) zwar als bedarfsgerecht bewertet, aber ein relevanter Anteil, ein Viertel, schätzte dies nicht so ein. Es lassen sich keine starken Unterschiede in den Einschätzungen zwischen den BISSen und den anderen Befragten Gruppen ausmachen; die BISSen bewerteten ihre Kapazitäten und geleistete Unterstützung nicht ganz so positiv, bei den Dimensionen Erreichbarkeit und bei zeitnaher Beratungsmöglichkeit haben sie eine leicht bessere (Selbst-) Einschätzung als die anderen Befragten Gruppen.

Tätigkeitsspektrum des gewaltspezifischen Hilfesystems

Die Frauenfacheinrichtungen und die Opferhilfe machten Angaben zu ihrem Tätigkeitsspektrum und ihrer Zufriedenheit damit.

- Sehr häufig: Fast alle Einrichtungen gaben Beratung und Krisenintervention an. Fast alle (mindestens 80 %) beteiligen sich am lokalen Netzwerk und machen Öffentlichkeitsarbeit. Frauenhäuser bieten zu mehr als 90 % zudem Hilfen im Alltag, Begleitung zu Ämtern und Gerichten und nachsorgende Angebote an, zudem gehört auch der Einbezug weiterer Fallbeteiligte zu ihrem selbstverständlichen Aufgabenspektrum als stationäre Einrichtungen. 87 % der Frauenhäuser haben Angebote zur Unterstützung für Kinder und Jugendliche angegeben.
- Häufig: Für 61 % (Frauenhäuser) bzw. 65 % (Beratungsstellen) der befragten Einrichtungen sind Fortbildungen für andere Fachkräfte Teil des Tätigkeitsspektrums. Bei mehr als zwei Dritteln der Frauenberatungsstellen kommen den Angaben nach Begleitung zu Gerichten und Ämtern (69 %) und der Einbezug von Fallbeteiligten (77 %) vor. Kinderbetreuung nannten drei Viertel (77 %) der Frauenhäuser als Teil des Leistungsspektrums.
- Teilweise / Selten: Nur die Hälfte (49 % - 51 %) der Einrichtungen bietet aufsuchende Arbeit und Hausbesuche an. Noch weniger sind spezifische Angebote wie Onlineberatung, Gesundheitsangebote, psychologische Beratung und Traumaaarbeit, Gruppenangebote und Paar- / Familienbe-

beratung Teil des Spektrums. Die Anteile liegen bei Frauenhäusern und Beratungsstellen bei unter 50 %. Bei den Beratungsstellen gaben zudem nur 40 % die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Teil ihres Leistungszentrums an, Kinderbetreuung (während der Beratung einer Erwachsenen) hält jede zehnte Beratungseinrichtung vor, ein Viertel bietet Begleitung und Hilfen im Alltag an.

- Beratung gewaltbetroffener Männer nennen fast ein Drittel der Einrichtungen, darunter sogar auch Frauenhäuser (zu 20 %), bei den BISSen beträgt der Anteil 37 %.

„Bitte geben Sie an, ob Sie die folgenden Unterstützungsleistungen anbieten bzw. die folgenden Tätigkeiten zu Ihrem Aufgabenspektrum gehören oder nicht. Wie zufrieden sind Sie aktuell mit der von Ihnen erbrachten Leistung / Tätigkeit im Bereich...?“

(Ohne Angaben „Nein, das gehört nicht zum Aufgabenspektrum“ und „Nein, das wäre wünschenswert“)

Angebot Unterstützungsleistungen / Aufgabenspektrum	Teil des Aufgabenspektrums: Antwort ja		Zufriedenheit mit den erbrachten Leistungen (Frauenhäuser + Beratungsstellen)		
	Frauenhäuser (N = 37)	Beratungsstellen (N = 83)	(Eher) zufrieden	Teils teils	(Eher) unzufrieden
Beratung, Krisenintervention	100 %	99 %	91 %	3 %	6 %
Beteiligung an lokaler Netzwerkarbeit	97 %	96 %	79 %	15 %	6 %
Öffentlichkeitsarbeit zum Thema, Prävention	97 %	84 %	64 %	23 %	13 %
Einbezug relevanter Fallbeteiligter	93 %	77 %	63 %	17 %	17 %
Begleitung zu Ämtern, Gericht	100 %	69 %	78 %	14 %	9 %
Hilfen, Begleitung im Alltag	97 %	25 %	75 %	10 %	15 %
Aufsuchende Beratung, Hausbesuche	51 %	49 %	57 %	33 %	8 %
Unterstützung für Kinder / Jugendliche	87 %	41 %	54 %	20 %	27 %
Nachsorgende Angebote	94 %	55 %	64 %	25 %	11 %
Onlineberatung	27 %	31 %	53 %	33 %	10 %
Gesundheits-Angebote	20 %	7 %	55 %	36 %	9 %
Therapeutische Angebote	3 %	20 %	60 %	13 %	27 %
Kinderbetreuung	77 %	10 %	50 %	30 %	17 %
Gruppenangebote für Betroffene	45 %	35 %	62 %	23 %	15 %
Fortbildungen für andere Fachkräfte	61 %	65 %	60 %	29 %	11 %
Paarberatung, Familienberatung	20 %	19 %	50 %	45 %	5 %
Beratung von gewaltbetroffenen Männern	23 %	38 %	74 %	17 %	9 %

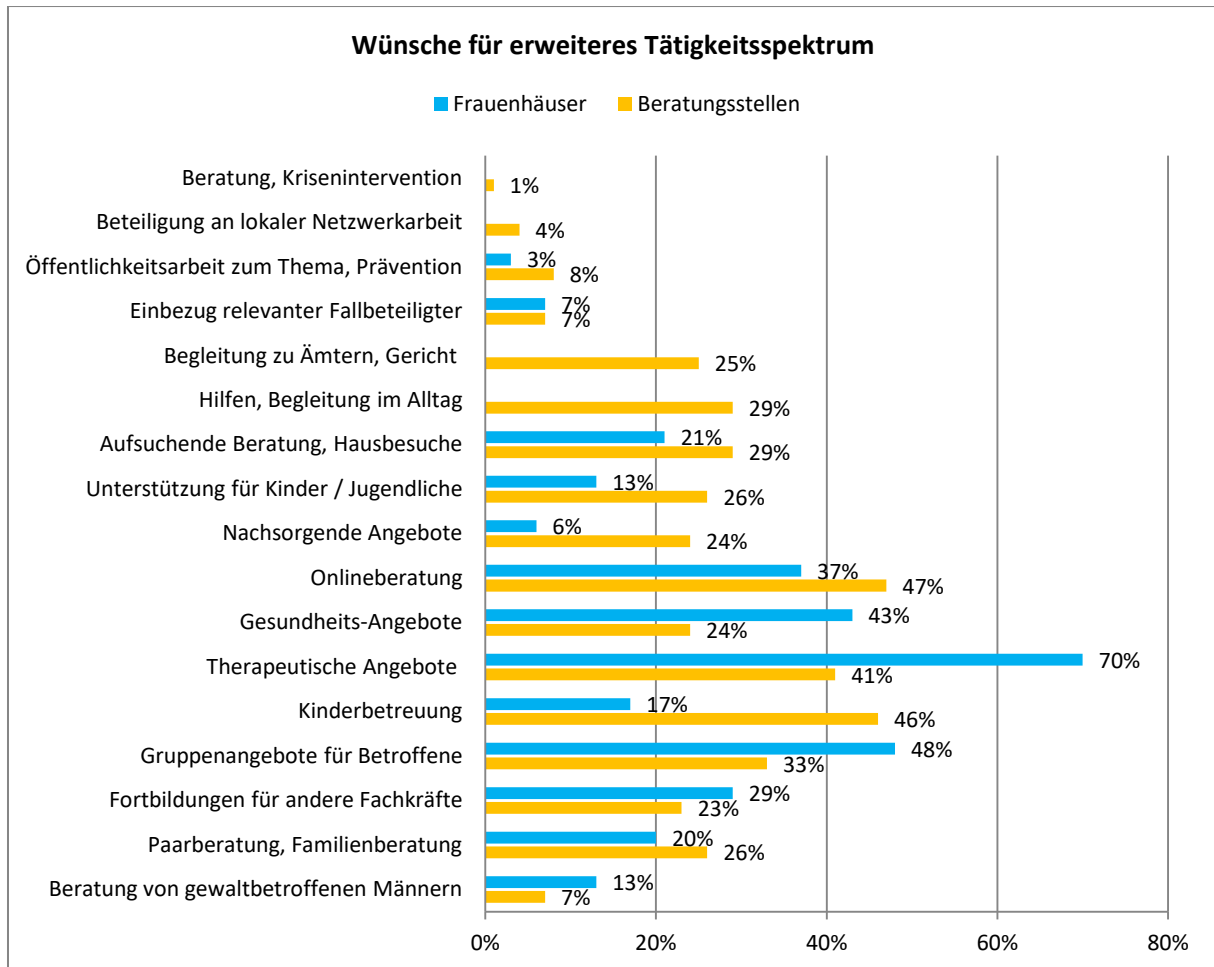
Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.12), N = 120

Zufriedenheit mit dem eigenen Leistungsspektrum und Wünsche für erweitertes Tätigkeitsspektrum

- Die Bewertung bzw. Zufriedenheit weist gewisse Parallelen zum Tätigkeitsspektrum auf: Im „Kerngeschäft“ Beratung und Krisenintervention (also Hilfestellung durch Kommunikation und Reflexion) bestand die größte Zufriedenheit bei 91 % der Antwortenden. Die Zufriedenheit nahm etwas ab in Bezug auf praktische Hilfestellungen und Begleitung sowie Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Für einen Teil der spezifischen Leistungen und Angebote, die nur teilweise oder selten angeboten werden, lag der Anteil der (eher) Zufriedenen bei unter 60 %. Dies betrifft die kinderbezogenen Angebote, Paar- und Familienberatung, Onlineangebote, Gesundheitsangebote sowie aufsuchende Arbeit. Bei den therapeutischen Angeboten und der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sind die Anteile der eher Unzufriedenen am höchsten, dies gab im Durchschnitt ein Viertel der Befragten an.
- Bei der Frage nach den Gründen dafür, warum ein gewünschtes Angebot nicht umgesetzt wird oder warum Einrichtungen mit von ihnen angebotenen Leistungen ggf. nicht zufrieden sind, sind mangelnde finanzielle Ressourcen und v.a. personelle Kapazitäten die hauptsächlich genannten Gründe. Dass der Anteil der Personalkapazitäten als Grund noch höher liegt, deutet darauf hin, dass auch Fragen der Arbeitsorganisation und Fachkräftegewinnung eine Bedeutung haben dürften für die (Nicht-) Umsetzbarkeit gewünschter Tätigkeitserweiterungen. In manchen Bereichen spielen aber auch nicht ausreichende fachliche Kompetenzen eine Rolle für Unzufriedenheit oder nicht etablierte Angebote. Dies ist bei therapeutischen Angeboten, Onlineberatung und Gesundheitsangeboten der Fall, die in der Tat besondere fachliche Kompetenzen erfordern. Eine (fehlende) räumliche Ausstattung wurde als Grund für nicht umsetzbare Gruppenangebote genannt.
- Viele Einrichtungen wünschten sich eine Erweiterung des Spektrums um Angebote, die sie aktuell nicht durchführen. Mehr als ein Drittel der antwortenden Frauenhäuser und Beratungsstellen würde den Angaben zufolge gerne Angebote im Bereich Gesundheit, Onlineberatung, Gruppenangebote und – mit 70 % bei den Frauenhäusern und 41 % bei den Beratungsstellen – vor allem psychologische Beratung und Traumaarbeit in ihr Tätigkeitsspektrum aufnehmen. V.a. Letzeres ist angesichts langer Wartezeiten bei Therapieplätzen und der sehr oft angeführten Schwierigkeit der Weitervermittlung von Nutzerinnen nachvollziehbar. Dieser ungedeckte Bedarf wurde auch in der Bedarfsanalyse zu Frauenhäusern in Niedersachsen an verschiedenen Stellen deutlich (vgl. Kotlenga, Nägele 2020, S. 95).
- Wünsche für die Erweiterung des Tätigkeitsspektrums gaben vor allem die Beratungsstellen an, was plausibel ist, da diese als ambulante Hilfestruktur auch ein gegenüber Frauenhäusern reduziertes Leistungsspektrum haben. Gleichwohl wird auch hier der empfundene Bedarf nach begleitenden und praktisch unterstützenden Angeboten, die über das reine Gesprächsangebot für die betroffene Frau hinausgehen, deutlich. So wünschten sich mehr als ein Viertel der Beratungsstellen – sofern sie dies nicht im Angebot haben – begleitende Angebote zu Gerichten, Ämtern und im Alltag, aufsuchende Angebote sowie Angebote für Kinder und Jugendliche und auch Kinderbetreuung. Das Spektrum zeigt, dass die Einrichtungen einen ganzheitlichen Unterstützungsansatz für ihre Nutzerinnen offenbar als erforderlich und sinnvoll erachten.

„Bitte geben Sie an, ob Sie die folgenden Unterstützungsleistungen anbieten bzw. die folgenden Tätigkeiten zu Ihrem Aufgabenspektrum gehören oder nicht.“

(Anteile Nennungen „Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich.“)¹¹



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.12), N = 120

Einschätzungen zur Bedarfsangemessenheit des Hilfesystems für spezifische Zielgruppen bzw. spezifische Bedarfe

Geeignetheit von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und Opferhilfe

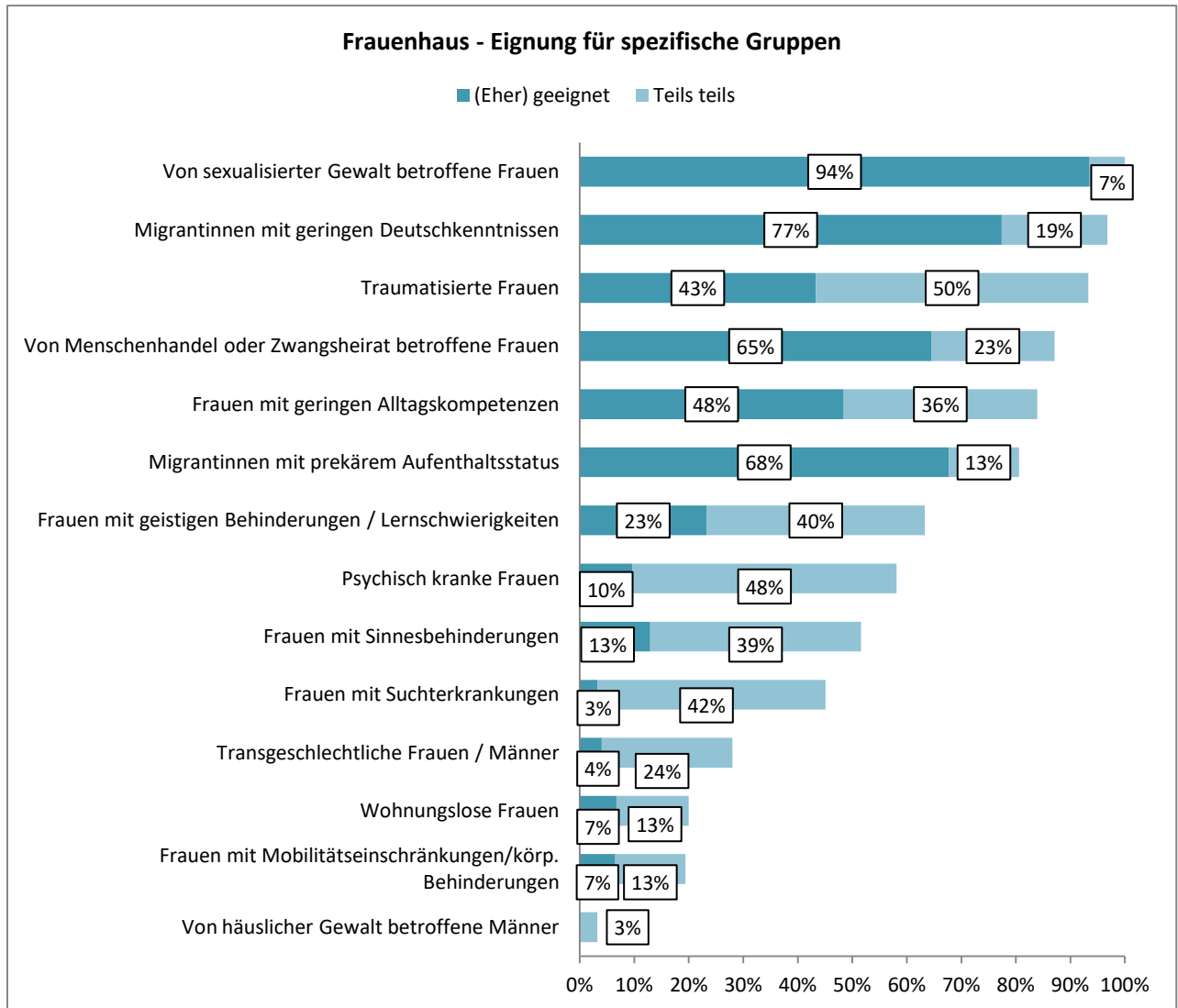
Hier bestehen große Unterschiede zwischen Frauenhäusern als stationären Einrichtungen und den Beratungsangeboten. Frauenhäuser gaben mehrheitlich an, dass ihre Einrichtung (neben gewaltbetroffenen Männern) (eher) nicht für die folgenden Gruppen geeignet ist: suchterkrankte Frauen und transgeschlechtliche Personen. Nur ein Fünftel der Frauenhäuser sind nach eigenen Angaben geeignet für Frauen mit Mobilitätseinschränkungen und körperlichen Behinderungen und zumindest teilweise geeignet für wohnungslose (gewaltbetroffene) Frauen.

Aber auch bei vielen anderen Zielgruppen schätzten sich nur wenige Frauenhäuser als (eher) geeignet ein, es überwog vielmehr die Angabe „Teils teils“ geeignet. Dies betrifft traumatisierte Frauen und psychisch erkrankte Frauen, Frauen mit Lernschwierigkeiten, suchterkrankte Frauen und Frauen

¹¹ Fehlende Balken bei den Frauenhäusern entsprechen der Angabe 0 %.

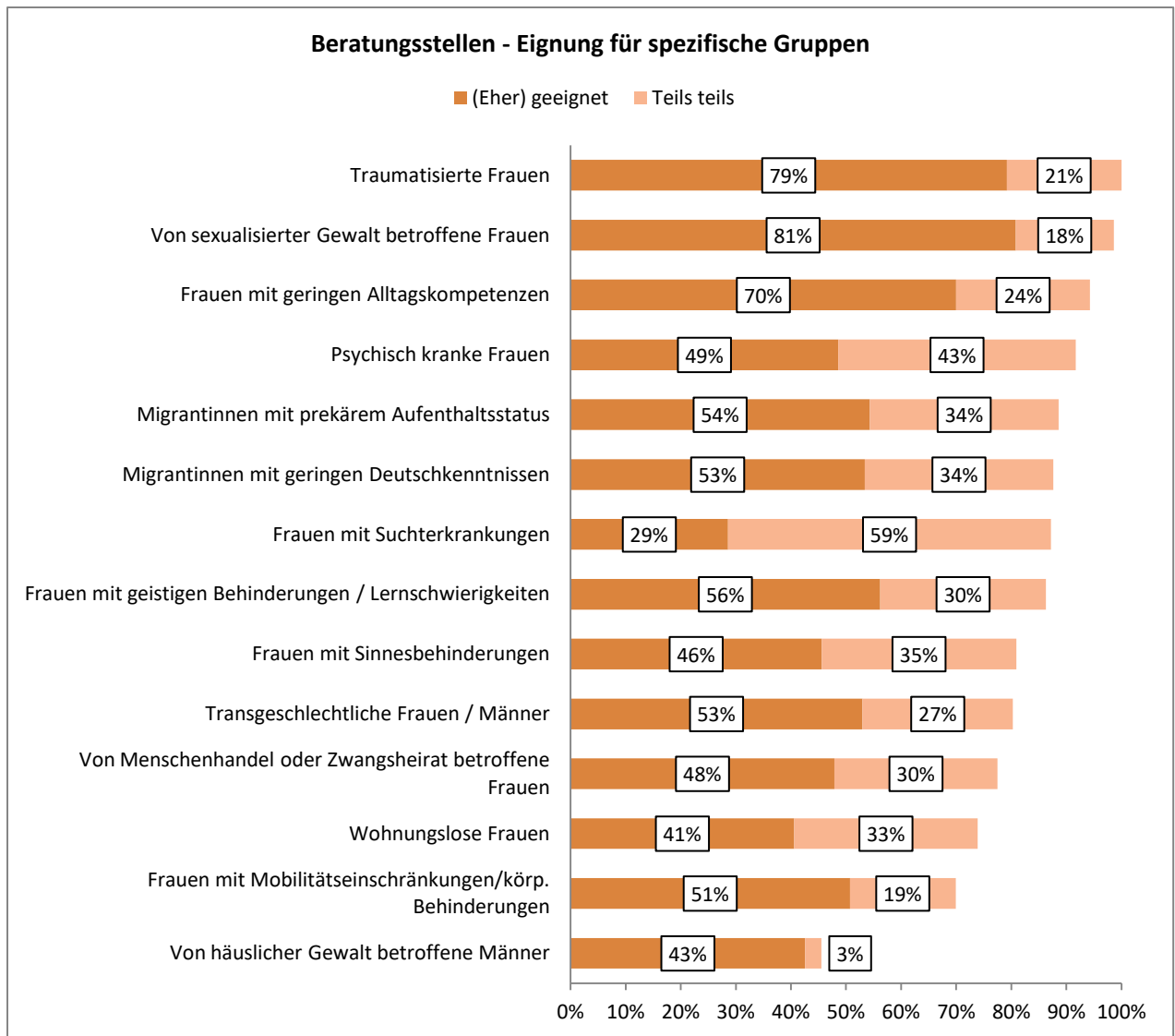
mit Sinnesbehinderungen. Weniger als die Hälfte der Frauenhäuser schätzten sich als (eher) geeignet für diese Gruppen ein.

„Wie geeignet ist Ihre Einrichtung / Ihre Unterstützungsleistung für gewaltbetroffene Frauen, die einer der im Folgenden genannten spezifischen Gruppen angehören?“
(Ohne Angaben „keine Einschätzung“ und „nicht geeignet“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.16); N = 35

Bei den Frauenberatungsstellen und der Opferhilfe bezeichnete sich die Mehrheit der Einrichtungen für alle Gruppen außer für gewaltbetroffene Männer als mindestens „Teils teils“ geeignet. Ein Drittel (30 %) der Befragten ist den Angaben nach (eher) ungeeignet für Frauen mit Mobilitätseinschränkungen und körperlichen Behinderungen. Auch bei den Beratungsstellen macht die Nennung „Teils teils“ geeignet für manche Zielgruppen einen deutlichen größeren Anteil aus als die positiven Einschätzungen. Weniger als die Hälfte der Befragten gaben demnach eine positive Einschätzung zur eigenen Eignung in Bezug auf folgende Gruppen ab: Frauen mit Sinnesbehinderungen, mit psychischen und mit Suchterkrankungen, von Menschenhandel bedrohte Frauen. 42 % schätzten sich als geeignet für gewaltbetroffene Männer ein.



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.16); N = 83

Für folgende Gruppen, die teilweise einen besonders hohen Unterstützungsbedarf haben bzw. besonders vulnerabel sind, lässt sich übergreifend zusammenfassen, dass nach Selbsteinschätzung der befragten Unterstützungseinrichtungen kaum oder wenig geeignete Angebote verfügbar sind:

- Gewaltbetroffene Frauen mit körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen
- Suchterkrankte Frauen (und auch andere Frauen mit psychischen Erkrankungen nur eingeschränkt)
- Wohnungslose Frauen
- Transgeschlechtliche Frauen / Männer
- Gewaltbetroffene Männer

Dabei unterschieden sich die Angaben zu Inklusivität und Geeignetheit der eigenen Einrichtung zwischen Großstädten ab 100.000 Einwohnende und Orten mit weniger als 20.000 Einwohnende zum Teil deutlich. So gaben Einrichtungen in größeren Städten ab 100.000 Einwohnende im Durchschnitt häufiger an, dass ihre Einrichtung (eher) geeignet ist für traumatisierte Frauen, Migrantinnen mit geringen Deutschkenntnissen und prekärem Aufenthaltsstatus sowie Betroffene von sexualisierter

Gewalt. Dies muss nicht zwangsläufig mit der eigenen fachlichen Ausrichtung in Verbindung stehen, es ist ebenso plausibel, das für diese Zielgruppen in größeren Städten auch andere Angebote bereitstehen, mit denen im Einzelfall kooperiert werden kann.

Wahrgenommene Handlungs- und Verbesserungsbedarfe in der Kommune

Unabhängig von der Frage nach der eigenen Einrichtung machten die Befragten für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich Angaben, für welche Gruppe sie keinen, etwas oder großen Handlungs- bzw. Verbesserungsbedarf in der Hilfestruktur sehen. Befragt wurden hierzu nicht nur die Einrichtungen des Gewalt- und Opferschutzes, sondern auch die Polizei. Mindestens die Hälfte der Befragten hat zu diesen Fragen nicht geantwortet bzw. angegeben, keine Einschätzung zu haben.

Ein sehr großer Handlungsbedarf wurde mehrheitlich in Bezug auf psychisch erkrankte, wohnungslose Frauen, Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus und Migrantinnen mit geringen Deutschkenntnissen angegeben. Die Anteile steigen mit der Ortsgröße an in Bezug auf Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus, wohnungslose Frauen, transgeschlechtliche Frauen und Betroffene sexualisierter Gewalt.

Die Einschätzungen der Geeignetheit der eigenen Einrichtung für bestimmte Unterstützungsbedarfe lassen also keinen Schluss zu hinsichtlich der Frage, wie hoch der Verbesserungsbedarf für die Kommune insgesamt eingeschätzt wird. In kleineren Orten wurde seltener Verbesserungsbedarf für bestimmte Zielgruppen genannt, auch wenn die eigene Einrichtung als ungeeignet bewertet wurde.

Die Beurteilung hängt also auch davon ab, wie groß die Kapazitäten im Vergleich zur Anzahl der Personen sind, mit denen die Befragten im Alltag zu tun haben. So sahen sich die Einrichtungen fast alle als geeignet für Migrantinnen an, dennoch entfielen auf diese Gruppe die meisten Nennungen (57 %) für großen Verbesserungsbedarf. In Freitextantworten wurde dabei zum einen auf den Zugang zu Sprachmittlung eingegangen (siehe weiter unten). Ein weiterer in Freitexten angesprochener Aspekt sind die aufenthaltsrechtlichen Restriktionen, denen geflüchtete Frauen z.B. aufgrund einer Wohnsitzauflage ausgesetzt sind und die die Ansiedlung an einem für die Frau sicheren Ort verhinderten oder verzögerten.

In vielen Freitextantworten wiesen die Befragten auf die teils langen Wartezeiten für eine therapeutische oder psychiatrische Behandlung hin. Auch seien die vorhandenen Strukturen nicht immer in der Lage, angemessen mit dem Thema Gewaltbetroffenheit umzugehen. Eine zum Thema Wohnungslosigkeit und Gewaltschutz interviewte Expertin eines Landesnetzwerks kritisierte den Mangel an frauenspezifischen Angeboten in der Wohnungslosenhilfe; das bestehende von Männern geprägte Angebot würde wenig von Frauen genutzt, weil es keinen Schutz vor (erneuten) Übergriffen biete. Aus Mangel an Alternativen würden sich wohnungslose Frauen oftmals in problematische Mitwohnverhältnisse begeben, in denen es auch zu Übergriffen und sexueller Ausbeutung komme. In einer Befragung von Frauen in der niedersächsischen Wohnungslosenhilfe habe die Hälfte der Befragten von akuten Gewalterfahrungen in Notunterkünften und Mitwohnverhältnissen berichtet. Auf den Zusammenhang von Wohnungslosigkeit und Gewalt macht auch das Eckpunktepapier zu wohnungslosen Frauen der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS) aufmerksam und fordert als Mindeststandard die Bereitstellung von geschlechtergetrennten Notunterkünften in getrennten Ap-

partements / Häusern und die Bereitstellung von Schutzmöglichkeiten (ZBS Niedersachsen 2019, S. 7).¹²

Bei der Einschätzung zu Verbesserungsbedarfen in Bezug auf Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Männer wurde zwischen verschiedenen Professionsgruppen unterschieden. Insgesamt 39 % sahen hier großen Bedarf, wobei die befragten Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser diesen Bedarf deutlich häufiger als groß einschätzten, nämlich zu 43 %, als die Polizei mit 34 % der Befragten.

Bei der Frage, welche Impulse sich die Befragten auf Landesebene wünschten, um das Hilfesystem weiterzuentwickeln, entfielen die meisten Erläuterungen auf Verbesserungsbedarfe bei bzw. für die Frauenfacheinrichtungen. 34 von 95 Antwortenden machten dazu Angaben:

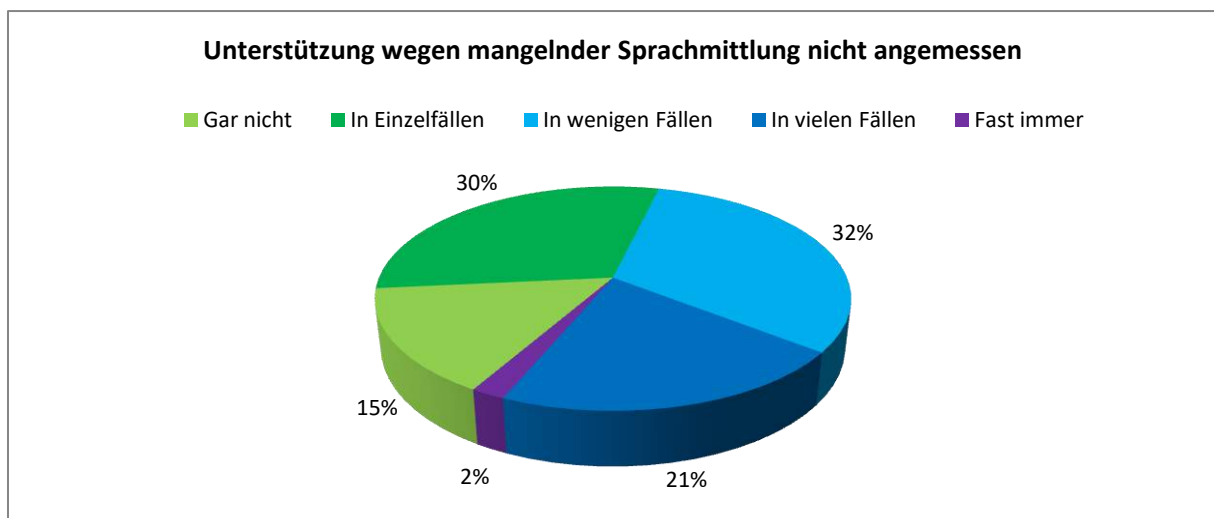
- Angemahnt wurde eine verlässliche und im Sinne des diskriminierungsfreien Zugangs sozialleistungsunabhängige Finanzierung der Frauenhäuser und eine Ausweitung der Kapazitäten; eine Ausweitung der Kapazitäten wurde ebenso auch für der Frauenfachberatungsstellen, insbesondere im Hinblick auf längerfristige Beratungsbedarfe, als dringlich erachtet, da diese im Rahmen des Auftrags der BISSen nicht bearbeitet werden könnten.
- Mehrere Befragte sprachen sich für eine Anhebung und Definition, aber auch Finanzierung, von Standards für Frauenhäuser hinsichtlich Barrierefreiheit aus und für eine generelle Neuausrichtung der Frauenhausstruktur auf einzelne Wohneinheiten. Dies ermögliche auch eine Öffnung für besonders vulnerable Personengruppen bzw. Gruppen, die aktuell ausgeschlossen seien (konsumierende Frauen, Frauen mit älteren Söhnen).
- Als dringlich erachtet wurde zudem eine gesetzliche Grundlage für eine staatliche Verpflichtung einer dauerhaften und verlässlichen Finanzierung, um den Vorgaben der Istanbulkonvention nachzukommen. Entweder sollten Kommunen zur Finanzierung verpflichtet werden oder es sollten Grundlagen für eine Landesfinanzierung geschaffen werden, um der Abhängigkeit von Kommunalfinanzen und politischen Trends zu entgehen und einheitliche Voraussetzungen zu schaffen. Zugleich würde dies den Aufwand für Antragstellungen erheblich minimieren. Eine Ausweitung oder erstmals ein Aufbau von Kapazitäten der Frauenunterstützungseinrichtungen in ländlichen Räumen wurde auch thematisiert.

¹² Auch die Bedarfsanalyse zu Frauenhäusern in Niedersachsen hat aufgezeigt, dass wohnungslose Frauen trotz ihrer starken Vulnerabilität und Gewaltbetroffenheit oftmals keine Aufnahme in einem Frauenhaus finden, teilweise aufgrund von psychischen und / oder Suchterkrankungen, die im Frauenhausalltag nicht akzeptiert bzw. aufgefangen werden können, aber auch aufgrund einer mangelnden Meldeadresse und daraus folgenden Finanzierungsproblemen (Kotlenga, Nägele 2020, S. 78).

Sprachmittlung als Grundlage für Intervention und Unterstützung von Betroffenen

Hierzu wurden alle einbezogenen Akteursgruppen befragt. Dass Gewaltbetroffene aufgrund mangelnder Sprachmittlung nicht immer angemessen unterstützt werden können, sagte ein relevant hoher Anteil an den Befragten aus. Die Mehrheit (55 %) gab an, dass dies häufiger als nur in Einzelfällen vorkomme – also in wenigen, vielen oder fast allen Fällen. Etwas ein Drittel der Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen inkl. Täterarbeit – also den an der Interventionskette beteiligten Gruppen – schätzten, dass dies sogar in vielen Fällen oder fast immer der Fall sei (vgl. Tabelle 19 im Anhang). Die Situation wurde in Großstädten über 150.000 Einwohnende etwas besser bewertet (vgl. Tabelle 20 im Anhang).

„Wie häufig kommt es bei Bedarf an Sprachmittlung vor, dass Sie gewaltbetroffene Frauen aufgrund mangelnder Übersetzungsmöglichkeiten nicht angemessen beraten und unterstützen können?“



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.8) ; N = 403

Gründe für mangelnde Übersetzungsmöglichkeiten sind v.a. mangelnde Flexibilität der Übersetzungspersonen oder überhaupt das Fehlen geeigneter Übersetzungspersonen, dies ist v.a. in kleineren Städten als Problem genannt worden (vgl. Tabelle 20 im Anhang). In Bezug auf finanzielle Faktoren merkten BISSen vereinzelt an, dass das Programm „Worte helfen Frauen“ für alle Frauen verfügbar sein sollte. Auch wird die Finanzierung von Telefon- und Videodolmetschen in Form von Rahmenverträgen angeregt, weil dies auch bei Hausbesuchen genutzt werden könne. Einzelne Polizist*innen gaben an, dass der Aufwand bei / für einen Einsatz für eine Übersetzung zu groß sei. Auch wurde die Verfügbarkeit von Informationsflyern in verschiedenen Sprachen angemahnt.

Unterstützungsangebote im Bereich Medizin und Gesundheit

ProBeweis: Verfahrens unabhängige Beweissicherung

Das Angebot ist zwar vor allem im Hinblick auf eine mögliche spätere Anzeige und damit auch Strafverfolgung entwickelt worden, hat zugleich aber auch die Funktion eines Erstversorgungs- und Unterstützungsangebotes für die betroffene Frau. Das Konzept bzw. das Angebot der ProBeweis-Kliniken war 78 % der Befragten bekannt, die Bekanntheit stieg dabei deutlich mit der Ortsgröße. Am wenigsten, aber dennoch mehrheitlich war das Angebot den Befragten aus Rechtsantragstellen und AJSD bekannt (60 %).

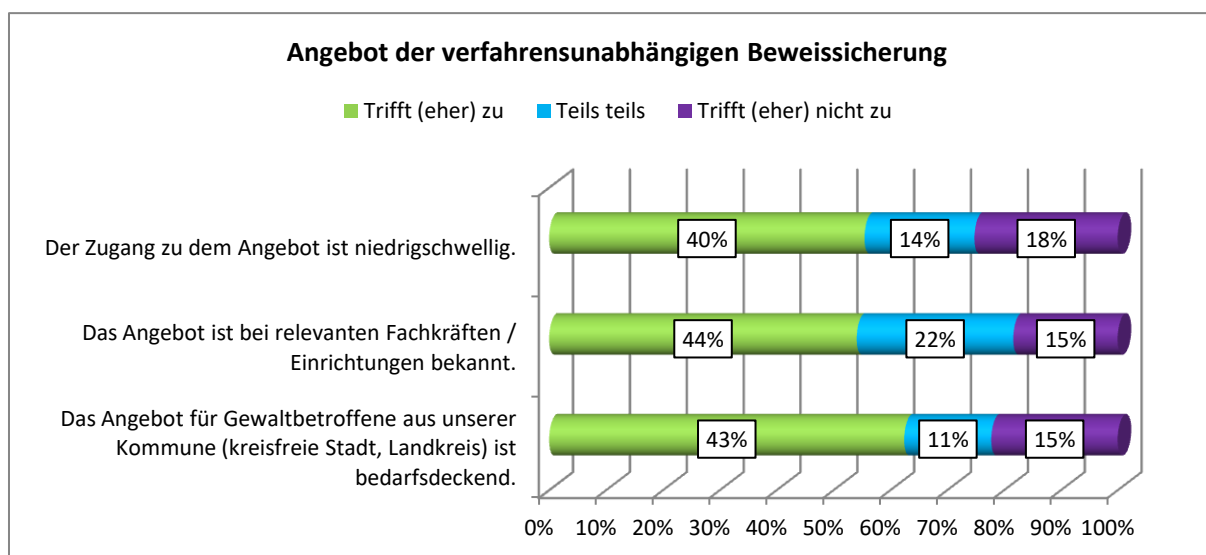
„Ist Ihnen die Möglichkeit der verfahrens unabhängigen Beweissicherung bekannt, die Kliniken im Netzwerk „ProBeweis“ Betroffenen von sexueller / häuslicher Gewalt unabhängig von einer Anzeige anbieten?“
(Anteile Nennungen gruppiert nach Ortsgröße)

Bekanntheit Verfahrens-unabhängige Beweissicherung	Ortsgröße mehr als 150.000 EW	Ortsgröße 100.000 bis 150.000 EW	Ortsgröße 20.000 bis 100.000 EW	Ortsgröße bis zu 20.000 EW	Gesamt
Ja	88 %	84 %	80 %	61 %	80 %
Nein	12 %	16 %	20 %	39 %	20 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (E.8); N = 473

Insgesamt gab es hier – sofern Einschätzungen vorlagen – mehr positive als negative Einschätzungen bzgl. aller drei abgefragter Aspekte: Bedarfsgerechtigkeit der Kapazitäten, Niedrigschwelligkeit des Zugangs und vermutete Bekanntheit bei Fachkräften. Die Kapazitäten wurden in Städten über 150.000 Einwohnende von der Hälfte (48 %) der Befragten (eher) bedarfsdeckend eingeschätzt, hingegen nur von einem Drittel (32 %) aus Orten unter 20.000 Einwohnende:

„Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zum Angebot der verfahrens unabhängigen Beweissicherung zu?“
(Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (E.9); N = 377

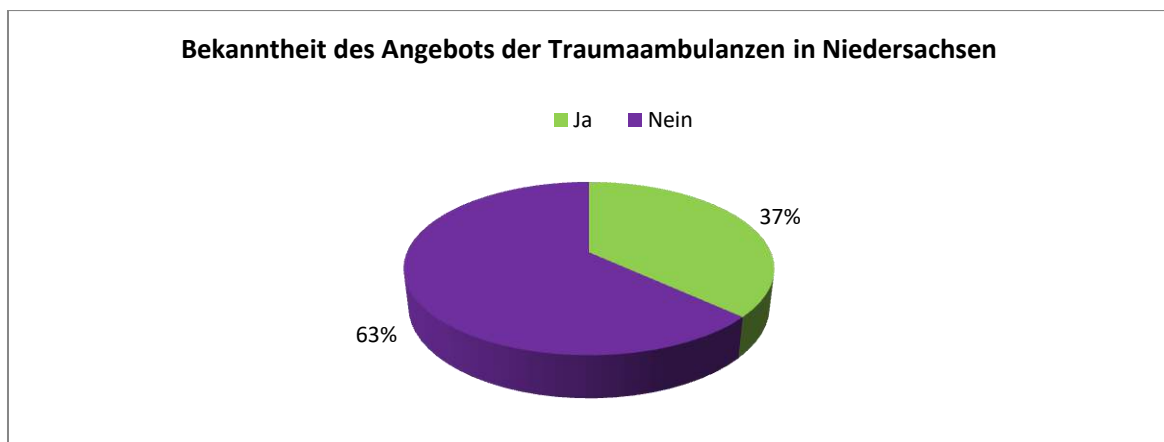
Frauenfachrichtungen merkten vereinzelt an, dass für Frauen der Kontakt teilweise „unangenehm“ sei, teilweise gebe es männliche Ansprechpersonen für den Erstkontakt in den Kliniken, teilweise würden Frauen – sofern sie von der Polizei vermittelt wurden – wieder weggeschickt. Die darin

zum Vorschein kommende Problematik der unklaren Versorgungslage für Betroffene, die eine Anzeige gemacht haben, wurde umgekehrt von einer Befragten aus einer Klinik aufgegriffen. Es gebe ein „Kompetenzenwirrwarr hinsichtlich der Betreuung vergewaltigter Frauen“. Es würden Fälle, „bei denen die Opfer eine Anzeige erstellen wollen, zu uns geleitet, da wir vermeintlich die Expertise und Zeit besitzen, um diesen Fällen gerecht zu werden. Da wir aber besonders nachts und feiertags auch knapp besetzt sind und hauptsächlich durch Geburten belastet sind, kommen diese Frauen dann zu kurz!“

Traumaambulanzen

Laut LAP III sollte das Sofortangebot zur frühzeitigen Behandlung eines Traumas verstärkt auch Betroffenen häuslicher Gewalt zugänglich gemacht werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund langer Wartezeiten auf Therapieplätze (Land Niedersachsen 2012, S. 53). Aktuell gibt es 33 Kliniken im Netzwerk Traumaambulanzen, die Anzahl der Kliniken ist im Vergleich zu anderen Bundesländern hoch. Die Ergebnisse zeigen jedoch, dass das Angebot zwei Dritteln der Befragten nicht bekannt war; im Gewalt- und Opferschutzbereich war das Angebot am bekanntesten, bei fast drei Viertel der Befragten (71 %). Bei der Polizei und bei den Gerichten war das Angebot am wenigsten bekannt, 83 % bzw. 85 % der Befragten kannten das Angebot nicht.

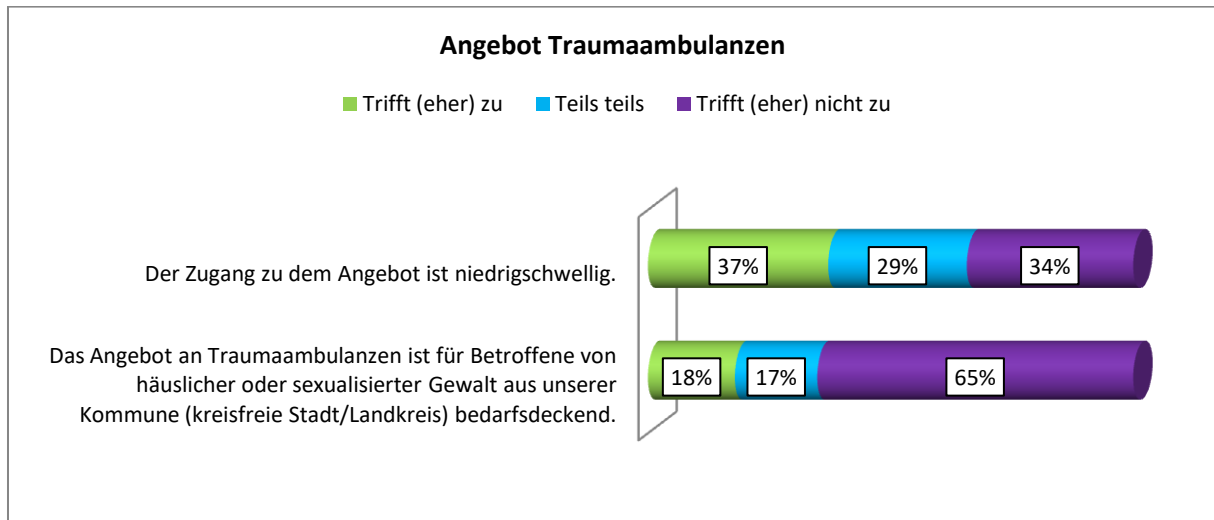
„Ist Ihnen das Angebot der niedersächsischen Traumaambulanzen, die traumatisierten Opfern von Gewaltverbrechen schnelle Behandlungsmöglichkeiten anbieten, bekannt?“



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.10); N = 459

Diejenigen, die dazu Angaben machen konnten, schätzten die Kapazitäten überwiegend – zu zwei Dritteln – als nicht bedarfsdeckend ein, die Niedrigschwelligkeit des Zugangs wurde unterschiedlich bewertet. Inwieweit sich dies auf die Einrichtung oder die Unklarheit der Zugangsvoraussetzungen bezieht, kann nicht beurteilt werden. Während im LAP III die Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz als Voraussetzung genannt wird, findet sich diese Information in den öffentlich zugänglichen Informationen nicht wieder.

„Wie sehr treffen folgende Aussagen zum Angebot der Traumaambulanzen zu?“
(Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.11); N = 105-106

H.3. Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Kenntnisse über Frauenhäuser waren bei fast allen Befragten vorhanden. Geringer ausgeprägt, aber immer noch sehr verbreitet war das Wissen über die BISSen (ca. drei Viertel der Befragten kannten diese) und über das Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung. Das Angebot der Traumaambulanzen war am wenigsten – nur bei einem Drittel der Befragten – bekannt. Noch weniger – nämlich 11 % der Befragten – kannten das Angebot der Fachstellen zu sexualisierter Gewalt, weshalb die Einschätzungen hierzu wegen geringer Aussagekraft auch nicht dargestellt wurden. Die Gesamteinschätzungen zu den Frauenhäusern, BISSen sowie zum Angebot der ProBeweis-Kliniken waren in verschiedenen Dimensionen – Kapazitäten, Niedrigschwelligkeit des Zugangs, Bekanntheit – überwiegend positiv.

Das Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung (ProBeweis) ist wie im LAP III angestrebt von einem Modellprojekt mit einzelnen Kliniken hin zu einem flächendeckenden Angebot ausgeweitet und etabliert worden – mit mittlerweile 40 Untersuchungsstellen nach Angaben des Netzwerks¹³. Die Zugänglichkeit des Angebots geht über die Vorgaben der Istanbulkonvention hinaus, in dem es auch Betroffenen häuslicher und nicht nur sexualisierter Gewalt offensteht. Die Bewertung der Umsetzung in Niedersachsen war überwiegend positiv in Bezug auf Aspekte der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Niedrigschwelligkeit. Auch war das Angebot den Befunden nach sehr bekannt – bei vier Fünftel der Befragten war dies der Fall. Vor dem Hintergrund des Anspruchs eines flächendeckenden Angebots sind jedoch die deutlichen Unterschiede in der Bekanntheit und in den Kapazitätseinschätzungen zwischen klein- und großstädtischen Gebieten kritisch zu bewerten. Inwieweit dies mit der Struktur der stationären Gesundheitsversorgung erklärbar ist oder im Wesentlichen die geringere Bekanntheit der (neu hinzugekommenen) Untersuchungsstellen ein erklärender Faktor für die Kapazitätseinschätzungen ist, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Es besteht zudem Klä-

rungsbedarf in Bezug auf die Frage, welche Versorgungsstrukturen Betroffene häuslicher/ sexueller Gewalt nutzen können, wenn sie eine Anzeige bei der Polizei erstattet haben. Hier scheinen die unterschiedlichen Akteursgruppen unterschiedliche Einschätzungen zu haben. Möglicherweise bestehen hier zum anderen aber auch Versorgungslücken.

Die im LAP III gesetzte Zielsetzung, die Traumaambulanzen verstärkt auch für Betroffene häuslicher Gewalt zugänglich zu machen, ist den Befunden nach nicht flächendeckend erreicht worden, obwohl es sich in Niedersachsen mit 33 Kliniken um ein vergleichsweise dichtes Versorgungsnetz handelt. Um jedoch eine relevante Versorgungsstruktur für Betroffene häuslicher (und auch sexualisierter) Gewalt zu sein, müsste das Angebot bei den Berufsgruppen, die als erste Kontaktpersonen Betroffene darauf aufmerksam machen könnten, bekannter sein. Dies gab jedoch nur ein Drittel der Befragten an. So gut wie gar nicht bekannt waren die Traumaambulanzen bei Gerichten und Polizei. Diejenigen, die Kenntnis hatten, schätzten die Kapazitäten zudem als überwiegend nicht ausreichend ein. Schließlich scheint Unklarheit über die Zugangsvoraussetzungen zu bestehen bzw. darüber, inwieweit die Inanspruchnahme von einer Antragsstellung und Bewilligung von Opferentschädigungsleistungen abhängt.

In Bezug auf das gewaltspezifische Hilfesystem sind den Befunden nach die Kapazitäten der Frauenhäuser vor allem in größeren Städten als kritisch zu bewerten, dies v.a. – und das im Unterschied zur Evaluation von 2012 – aus der Perspektive derjenigen, die eine wichtige Vermittlungsfunktion im Zugang zu Frauenhäusern haben. Zugleich wurde deutlich, dass Schutzunterkünfte v.a. in manchen ländlichen Gebieten gar nicht zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse der aktuellen Befragung von einer Bandbreite von Fachkräften bestätigen in Bezug auf die Frage nach Kapazitäten die Befunde der kürzlich abgeschlossenen Bedarfsanalyse zu Frauenhäusern in Niedersachsen. So mussten 43 % der befragten Bewohnerinnen bei mehreren Häusern anrufen, um einen Platz zu finden (Kotlenga, Nägele 2020, S. 104). Die Einrichtung eines rund um die Uhr erreichbaren Frauenhauses für eine gesicherte Akutaufnahme (24 / 7) in der Region Hannover ist daher ein wichtiger Schritt.

Schutz- und Versorgungslücken bestehen zudem für Zielgruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen. Dementsprechend meldeten die hier Befragten in Bezug auf psychisch erkrankte, suchterkrankte und traumatisierte Frauen, Frauen mit Behinderungen und wohnungslose Frauen den größten Handlungsbedarf an. Für diese Gruppen stehen keine angemessenen Angebote des gewaltspezifischen Unterstützungssystems zur Verfügung bzw. diese (insbesondere Frauenhäuser) sind für bestimmte Gruppen gar nicht zugänglich, das gilt v.a. für psychisch erkrankte und suchterkrankte Frauen und für Frauen mit körperlichen Behinderungen. Nur eingeschränkt geeignet (und evtl. auch nur eingeschränkt zugänglich) sind Frauenhäuser zudem für transgeschlechtliche Frauen.

Für einen Teil der genannten Zielgruppen (v.a. psychisch und suchterkrankte Frauen, auch wohnungslose Frauen) stehen auch andere Versorgungsstrukturen als Alternativen oder als Anschlussmöglichkeiten gar nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung (vgl. Kotlenga, Nägele 2020, S. 106). Dass viele Beratungseinrichtungen eine Erweiterung ihres Tätigkeitsspektrums (insbesondere im Bereich Traumaarbeit, psychologische Beratung und gesundheitsbezogene Angebote) sinnvoll fänden, kann daher als Wunsch interpretiert werden, angesichts mangelnder Auffangstrukturen auf Bedarfe der Nutzerinnen eingehen zu können. Auch der Wunsch nach Aufbau von Angeboten zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als (Mit-)Betroffene von häuslicher Gewalt ist angesichts des wahrgenommenen Mangels solcher Angebote nachvollziehbar (vgl. Abschnitt G).

Fast alle Befragten nannten Schwierigkeiten in der Verfügbarkeit von Sprachmittlung für einen relevanten Teil der von ihnen unterstützten Frauen. Auch dies zeigt, dass nicht alle Frauen diskriminierungsfrei Zugang zu Recht und Unterstützung haben.

Neben den Zugangshürden für Gruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen ist auch das generell deutlich werdende Gefälle zwischen großen und kleinen Städten kritisch zu bewerten. Der Zugang zu Schutz und Hilfe wird aber auch durch angrenzende Rechtsgebiete erschwert, die die Lebensbedingungen von gewaltbetroffenen Frauen prägen. So haben Frauen mit Kindern nicht in gleicher Weise Zugang zu Instrumenten des Gewaltschutzes bzw. wird dieser durch Umgangsregelungen oftmals unterlaufen, wie auch in dieser Untersuchung anhand vieler Freitextkommentare deutlich wurde (vgl. Kapitel F; ebenso: Gabler et al. 2016). Nach wie vor verhindern zudem aufenthaltsrechtliche Restriktionen und Wohnsitzauflagen den Zugang zu effektivem Schutz und Hilfe (z.B. Umsiedlung an den Ort eines Frauenhauses) und den Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive (an einem selbstgewählten sicheren Ort) (vgl. Kotlenga, Nägele 2020, S. 112).

Um den Anspruch der Istanbulkonvention zu erfüllen, allen von Gewalt betroffenen Frauen niedrigschwellig und diskriminierungsfrei bzw. barrierefrei Zugang zu Schutz und Hilfe zu gewähren, stehen trotz vieler Erfolge und Fortschritte noch viele Aufgaben an. Dies betrifft v.a. die Zugangsvoraussetzungen und Kapazitäten und Ausstattung des gewaltspezifischen Hilfesystems, aber auch die Strukturen der Regelsysteme im Bereich der sozialen kommunalen Dienste und der Gesundheitsversorgung sowie den Vorrang des Gewaltschutzes in angrenzenden Rechtsgebieten.

I. Schule – Prävention

I.1. Ausgangslage und Zielsetzungen des LAPs III und Vorgaben der Istanbulkonvention

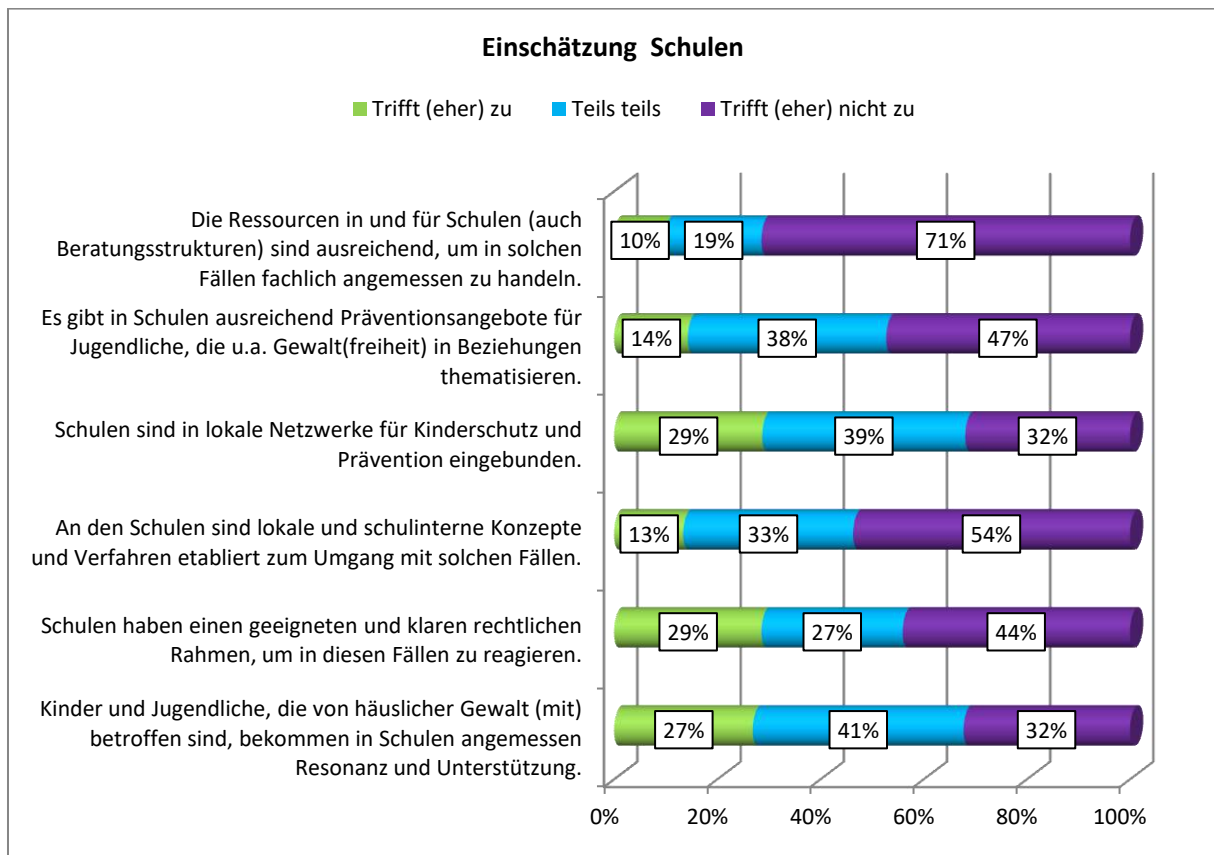
Die Istanbulkonvention legt ein starkes Gewicht auf den Aspekt der Verhütung von Gewalt. Herausragendes Merkmal ist, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als Ausdruck eines gesellschaftlich dominanten Macht- und Ungleichheitsverhältnisses zwischen den Geschlechtern und von Diskriminierungsstrukturen gesehen wird: „...in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden“ (Europarat 2011, S. 3) Die nach wie vor vorhandenen Geschlechterstereotype werden als ideologischer Hintergrund dieser Verhältnisse angenommen und als ein Schlüssel betrachtet, Gewalt zu verhindern. Daher kommt den Bereichen Bildung und Öffentlichkeitsarbeit eine Schlüsselrolle für die zukünftige Verhinderung von Gewalt im Geschlechterverhältnis zu. In Art. 13 „Bewusstseinsbildung“ werden die Vertragsstaaten aufgefordert, Maßnahmen und Kampagnen zu initiieren, um die Öffentlichkeit über den Zusammenhang zwischen Gleichheit und Gewaltfreiheit zu informieren, in Art. 14 „Bildung“ wird Gewaltfreiheit und Gleichheit als Maßgabe in der Wertevermittlung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gefordert.

Auch im Landesaktionsplan III wurde dem Bereich Prävention und Schule ein eigener Abschnitt zum „Handlungsbedarf Schule“ (Land Niedersachsen 2012, S. 50) gewidmet. Häusliche Gewalt sollte zum einen als Thema in Präventionsprogrammen für Kinder und Jugendliche stärker integriert werden, angesprochen wurde die „Grüne Liste Prävention“. Zum anderen wurde auf die Etablierung der sogenannten Krisen- und Notfallteams der Niedersächsischen Landesschulbehörde als Beratungsstruktur für die Schulen verwiesen und als Ziel gesetzt, diesen Personenkreis im Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt zu schulen. Zudem wurde die geplante Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle zum Thema Missbrauch und Diskriminierung in Schulen und Betreuungseinrichtungen angeführt (die mittlerweile auch eingerichtet wurde).

I.2. Erhebungsbefunde

Gegenstand der Befragung zum Thema Schule als Ort der Prävention waren nicht die einzelnen Maßnahmen sondern die Einschätzungen dazu, wie gut Schulen in dieser Hinsicht „aufgestellt“ sind. Dabei ging es um die Rahmenbedingungen der Schulen zum Umgang mit Fällen einer Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen, aber auch um Einschätzungen zu Aktivitäten der Prävention und der Einbindung der Schulen in Netzwerke. Insgesamt konnten außerhalb der Fachkräfte der Niedersächsischen Landesschulbehörde – die die Krisen- und Notfallteams bilden – vergleichsweise wenig Befragte Auskunft geben. Diese kamen v.a. aus dem Bereich Gewaltschutz, Jugendamt und Polizei.

„Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf den Umgang in Schulen mit solchen Fällen zu? Beziehen Sie Ihre Bewertung auf die Schulen in Ihrem Wirkungskreis.“ (Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (I.2); N = 82-93

- Insgesamt überwogen die negativen Einschätzungen die positiven in allen abgefragten Dimensionen, am ausgeprägtesten ist dies bei der Beurteilung der schulischen Ressourcen, diese schätzten 71 % als eher nicht ausreichend ein, um angemessen auf Fälle reagieren zu können. 54 % der Befragten gaben an, dass interne Konzepte und Verfahren an den Schulen (eher) nicht etabliert sind. Die meisten positiven Bewertungen entfielen auf die Beteiligung der Schulen an lokalen Präventionsnetzwerken und die Verfügbarkeit eines klaren rechtlichen Rahmens.
- Einrichtungen außerhalb des Schulsystems haben in der Tendenz kritischere Bewertungen zu allen abgefragten Aspekten abgegeben. Mittelmäßig oder negativ wurde die Resonanz auf konkrete Fälle und die Unterstützung der Schulen für betroffene Kinder, die Geeignetheit des rechtlichen Rahmens zur Intervention, die Etablierung von schulinternen Verfahren zum Umgang mit solchen Fällen, die Beteiligung der Schulen an lokalen Netzwerken und die Frage nach ausreichenden Präventionsangeboten bewertet. Alle Mittelwerte liegen hier unter dem Wert 3 („Teils / teils“).
- Die befragten Fachkräfte der Landesschulbehörde schätzten die meisten Aspekte zum Teil deutlich positiver, aber insgesamt verhalten ein: die durchschnittliche Antwort auf einer fünfstufigen Skala von 1 „trifft nicht zu“ bis 5 „trifft zu“ liegt für fast alle Items im Mittelfeld (Mittelwert um 3, Angabe „Teils / teils“). Am meisten positive Antworten entfielen bei den Fachkräften der Schulbehörde auf den Ihres Erachtens klaren rechtlichen Rahmen für Interventionen (Mittelwert 3,7). Hier liegt auch der größte Unterschied in den Einschätzungen zwischen den Befragtengruppen.

Die Abweichung beträgt mehr als ein Skalenpunkt gegenüber der Bewertung von außen. Der rechtliche Rahmen ist möglicherweise den Fachkräften außerhalb der Schule auch nicht bekannt.

- In der Tendenz negativ (Mittelwert 2,4) schätzten auch die Fachkräfte der Landesschulbehörde die Ressourcen der Schulen ein, um mit Fällen angemessen umzugehen.

„Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf den Umgang in Schulen mit solchen Fällen zu?“
(Skala 1 (trifft nicht zu) bis 5 (trifft zu), ohne Angabe „keine Einschätzung“)

	NLSchB		alle anderen	
	Mittelwert	Anzahl Nennung	Mittelwert	Anzahl Nennung
Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt (mit) betroffen sind, bekommen in Schulen angemessen Resonanz und Unterstützung.	3,3	14	2,9	79
Schulen haben einen geeigneten und klaren rechtlichen Rahmen, um in diesen Fällen zu reagieren.	3,7	14	2,6	70
An den Schulen sind lokale und schulinterne Konzepte und Verfahren etabliert zum Umgang mit solchen Fällen.	3,0	13	2,3	69
Schulen sind in lokale Netzwerke für Kinderschutz und Prävention eingebunden.	3,1	14	2,9	80
Es gibt in Schulen ausreichend Präventionsangebote für Jugendliche, die u.a. Gewalt(freiheit) in Beziehungen thematisieren.	3,0	13	2,5	78
Die Ressourcen in und für Schulen (auch Beratungsstrukturen) sind ausreichend, um in solchen Fällen fachlich angemessen zu handeln.	2,4	14	2,0	77

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (I.2)

I.3. Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die Strukturen und Umsetzungsaktivitäten an Schulen wurden überwiegend als nicht ausreichend eingeschätzt, um angemessen mit dem Thema und mit gewaltbetroffenen Schüler*innen umzugehen. Mangelnde Ressourcen und Aufgabenfülle dürften ein entscheidender Faktor sein, dass Schulen die ihnen in der Istanbulkonvention angedachte Aufgabe der Prävention nicht optimal umsetzen können. Dennoch sind gegenüber 2012 Verbesserungen festzustellen. So gaben deutlich mehr Befragte unter dem Aspekt Vernetzung an, mit Schulen zu kooperieren als dies Befragte in der Vorgängerevaluation angaben, zudem wurde der Trend auch explizit positiv eingeschätzt (vgl. C). Hier hat die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wichtige Vernetzungsimpulse gesetzt. Auch von dem aktualisierten Runderlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ 2016 gingen Impulse aus. So ist nach Angaben der Vertreterinnen des Kultusministeriums die transparente Zusammenarbeit mit der Polizei und deren Einbezug üblicher geworden. Eine beständige Herausforderung sei der Umgang mit „Verdachtsfällen“ bei uneindeutiger Sachlage. Es bestehe daher die Notwendigkeit der Intervention in Gefährdungslagen, zugleich aber auch der Anspruch, Schule als geschützten und vertrauten Raum für Kinder gerade aus problembelasteten Familien zu erhalten. Dies abzuwägen und angemessen zu entscheiden, benötigt ausreichende fachliche Kompetenzen aller Beteiligten.

Das im LAP III benannte Ziel, Fachkräfte des Krisen- und Notfallteams in den Anforderungen zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt zu schulen, steht teilweise noch aus. So gab ein Drittel der Befragten an, sich bislang nicht im Rahmen von Bildungsformaten mit dem Thema häusliche Gewalt befasst zu haben. Nach mehrheitlicher (71 %) Angabe der antwortenden Fachkräfte ist das Thema auch in ihren landesweiten Fachkräftestrukturen nicht angemessen vertreten. Aus Sicht der Befragten besteht Fortbildungsbedarf v.a. in Bezug auf die Themen Gewaltschutz, Umgangsrecht und Sorgerecht (vgl. Abschnitt B).

J. Landesstrukturen und Ressourcen

J.1. Ausgangslage und Zielsetzungen des LAPs III und Vorgaben der Istanbulkonvention

In der Istanbulkonvention wird dem Bereich der Koordinierung von Maßnahmen und Ebenen, die an der Umsetzung des Interventions-, Schutz- und Unterstützungssystems beteiligt sind, hohe Priorität eingeräumt. In Art. 7 werden „umfassende und koordinierte politische Maßnahmen“ unter Einbeziehung aller einschlägigen Akteure und Ebenen gefordert. Zur Umsetzung sollte eine Monitoringstelle und eine Koordinierungsstelle (Art. 10) eingerichtet werden: „Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren die in Art. 11 genannte Datensammlung sowie analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse“ (CoE 2011, Art. 10).

Auch im Landesaktionsplan III wurde die Relevanz der Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen hervorgehoben: „Vor dem Hintergrund, dass die Bekämpfung häuslicher Gewalt als eine ressortübergreifende Aufgabe zu verstehen ist und dieses Thema nur dann wirkungsvoll und erfolgreich bearbeitet werden kann, wenn alle verantwortlichen Einrichtungen und Behörden ihr Handeln koordinieren, bleibt es trotz der bereits vielzählig erzielten guten Fortschritte erforderlich, bereits ergriffene Maßnahmen fortzusetzen und neue Maßnahmen zu ergreifen. ...Ein abgestimmtes Gesamtkonzept der Landesregierung zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen ist daher weiterhin notwendig“ (Land Niedersachsen 2012, S. 4). In der Vorbemerkung zum Landesaktionsplan III wird dieser selbst als Grundlage dafür beschrieben, „dass häusliche Gewalt in Niedersachsen auf Landesebene, aber auch auf kommunaler Ebene als eine ressortübergreifende Aufgabe verstanden wird“ (Land Niedersachsen 2012, S. 3). Ein interministerieller Arbeitskreis (IMAK) sollte die weitere Umsetzung bis Ende 2012 begleiten und steuern, um dann Vorschläge auszuarbeiten, die danach noch bestehenden Aufgaben ggf. als Daueraufgabe, effektiv zu implementieren und umzusetzen.

Im konkret benannten Handlungsfeld „Netzwerke für Gewaltschutz zusammenführen und durch Information und Fortbildung unterstützen“ (ebd., S. 62) wurde die Einrichtung einer Koordinierungsstelle der gewaltspezifischen Unterstützungsstrukturen in Aussicht gestellt, als eine Plattform, um Praxiserfahrungen des Gewaltschutzes zu bündeln und den Anliegen des Gewaltschutzes auf Landesebene so eine bessere Stimme zu verleihen. Ebenso sollte eine zentrale Informationsplattform dem Fachaustausch dienen. Angestrebt wurde zudem, ein ressortübergreifendes Fortbildungs- und Informationssystem auf Landesebene zu etablieren (ebd., S. 63).

Die Einrichtung einer ressortübergreifenden Koordinierungsstelle im Sinne der Istanbulkonvention (und damit als Steuerungsstruktur) war damals jedoch noch nicht Gegenstand des Landesaktionsplans – die Istanbulkonvention war zu dem Zeitpunkt noch nicht ratifiziert und daher auch noch kein Referenzsystem.

J.2. Befunde

Bekanntheit und Bewertung des Landesaktionsplans III

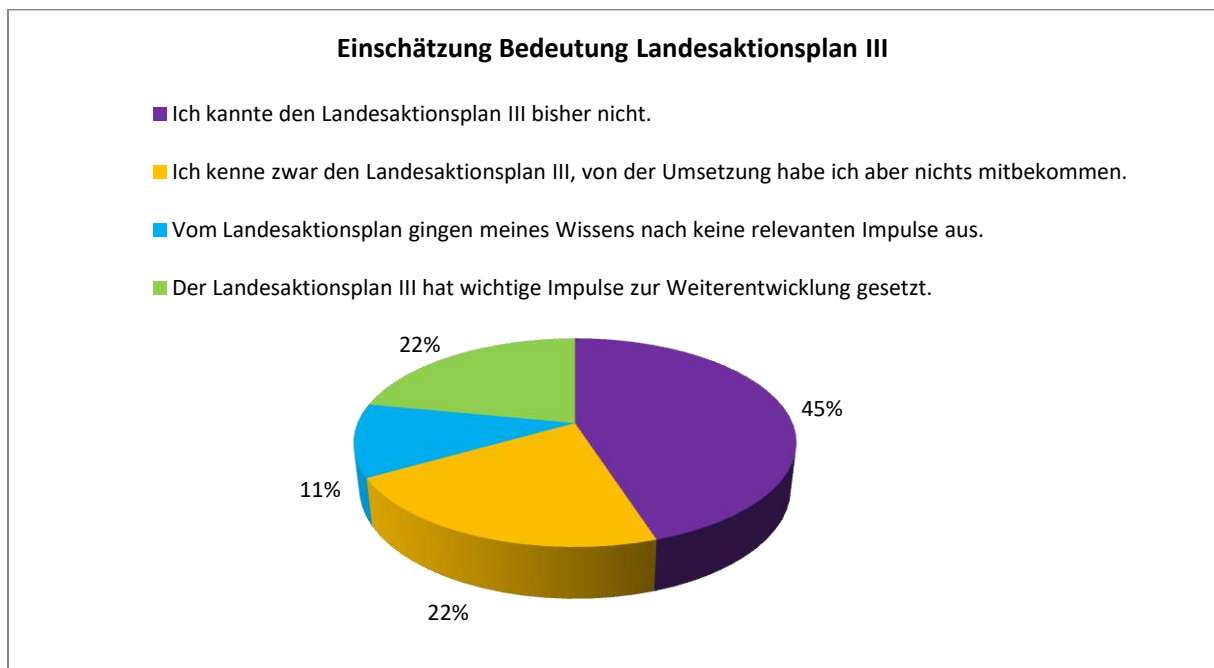
Der LAP III war bei etwas über der Hälfte der Befragten im Prinzip bekannt, mehrheitlich bestand bei diesen die Einschätzung, dass davon keine Impulse ausgegangen seien oder sie haben von der Umsetzung nichts mitbekommen. Ein Viertel der Befragten sah durch den LAP III hingegen wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Interventions- und Unterstützungssystems.

Bei Strafgerichten und Rechtsantragstellen und auch bei ProBeweis-Kliniken und Traumaambulanzen war der LAP III gar nicht oder allenfalls vereinzelt – max. 20 % der Befragten – bekannt. Bei Familiengerichten und Fachkräften der Landesschulbehörde kannten ca. ein Drittel der Befragten den Landesaktionsplan (Tabelle 22 im Anhang).

Landeskoordinierungsstelle häusliche Gewalt

Demgegenüber war die Landeskoordinierungsstelle bei insgesamt zwei Dritteln der Befragten bekannt, mit 28 % ist der Anteil bei den beteiligten Fachkräften der Niedersächsischen Landesschulbehörde zwar am geringsten, aber immer noch relevant. Ein Viertel aller Befragten hat bereits Angebote in Anspruch genommen, überdurchschnittlich ist dies bei den Gewaltschutzeinrichtungen, Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften, Gleichstellungsbeauftragten und der Opferhilfe der Fall. Im Vergleich zur Evaluation 2012 lässt sich eine deutlich gestiegene Bekanntheit und Nutzung der Angebote der Koordinierungsstelle feststellen.

„Wie schätzen Sie die Bedeutung des Landesaktionsplans für die Weiterentwicklung des Hilfesystems in Ihrem Wirkungsbereich ein?“



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (J.1); N = 451

Für manche Berufsgruppen gab in der Vorgängerevaluation noch eine deutliche Minderheit der Befragten an, die Koordinierungsstelle zu kennen (Lobermeier, Strobl 2012, S. 84), während dieser Anteil in der aktuellen Befragung auf mindestens die Hälfte der Befragten anstieg, dies war z.B. bei der

Polizei (von 28 % auf 50 %), bei Familiengerichten (von 18 % auf 58 %), bei Gleichstellungsbeauftragten (von 36 % auf 75 %) und Jugendämtern (von 41 % auf 60 %) der Fall (Tabelle 24 im Anhang). Dabei fällt auf, dass die Inanspruchnahme und Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen mit der Größe des Ortes stetig zunimmt (von 15 % in Kleinstädten bis auf 30 % in Großstädten), demgegenüber ist die Bekanntheit nicht von der Ortsgröße abhängig.

„Ist Ihnen die Landeskoordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ beim Landespräventionsrat bekannt?“
(Anteile nach Ortsgröße)

	Ortsgröße (EW)			
	mehr als 150.000	100.000 bis 150.000	20.000 bis 100.000	bis 20.000
Ja, aber ich hatte bislang damit noch nichts zu tun.	39 %	38 %	36 %	37 %
Ja, ich habe bereits Angebote in Anspruch genommen.	30 %	34 %	26 %	15 %
Nein	31 %	28 %	38 %	48 %
N	116	53	223	65

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (J.4)

Von denjenigen, die angaben sich mit dem Thema häusliche Gewalt im Rahmen von Aus- und Fortbildung befasst zu haben, haben überdurchschnittlich viele auch Angebote der Landeskoordinierungsstelle in Anspruch genommen. Es ist gut möglich, dass dieses Angebot für manche Berufsgruppen das einzige ist, im Rahmen dessen sie sich mit dem Thema Häusliche Gewalt explizit befasst haben, dies wird z.B. bei der Gruppe der Staatsanwält*innen deutlich.

„Ist Ihnen die Landeskoordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ beim Landespräventionsrat bekannt?“ (Anteile nach Intensität der Befassung mit dem Thema häusliche Gewalt im Rahmen von Aus- und Fortbildung, Studium)

Bekanntheit Koordinierungsstelle?	Befassung intensiv	Befassung ein wenig	Keine Befassung	Gesamt	Anzahl Befragte
Ja, aber ich hatte bislang damit noch nichts zu tun.	41 %	37 %	31 %	37 %	171
Ja, ich habe bereits Angebote in Anspruch genommen.	41 %	16 %	14 %	26 %	121
Nein	19 %	47 %	56 %	36 %	167

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (J.4*B.1)

Bei der Frage nach der gewünschten Gewichtung der einzelnen Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle wurden fast alle abgefragten Bereiche gleich stark gewichtet, auch gab es keine Unterschiede zwischen den Bereichen. Auf einer Skala von 1 „kein Gewicht“ bis 3 „großes Gewicht“ wurde das „Angebot von Fachveranstaltungen, Fortbildungen, Vernetzungstreffen“ mit einem Mittelwert von 2,8 am höchsten gewichtet. Die „Beratung und Unterstützung lokaler Gremien bei der Entwicklung von Kooperationsstrukturen“ wurde mit einem Mittelwert von 2,5 etwas weniger gewichtet. In den Freitextantworten wurden die teilweise hohen Erwartungen der Befragten an die Landeskoordinierungsstelle deutlich: Diese beinhalteten den Wunsch nach (mehr) Vernetzungsarbeit zwischen den lokalen Ebenen und einem weiteren Ausbau von Fortbildungsangeboten sowie allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt. Mehrere wünschten sich einen stärkeren Ausbau von

Präventionsangeboten und die Verknüpfung mit dem Thema Gleichstellung. Zudem kam in mehreren Äußerungen der Wunsch nach Lobbyarbeit für die Einrichtungen (und besserer Ausstattung) des Gewaltschutzsystems zum Ausdruck, ebenso nach einem Sprachrohr für die in der Praxis bestehenden Hindernisse, die nur auf Landesebene gelöst werden können; hierunter fällt z.B. das nach wie vor ungelöste Problem der Wohnsitzauflagen, die geflüchtete Frauen teilweise von wirksamem Schutz ausschließen.

J.3. Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die Zielsetzung des LAPs III, ein ressortübergreifendes Fortbildungs- und Informationssystem auf Landesebene zu etablieren, ist in hohem Maße erfüllt worden. Die Servicestelle der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt übernimmt darüber hinaus mit ihren Angeboten und ihren Aktivitäten eine wichtige Funktion für die Fortbildung, Informationsvermittlung, Öffentlichkeitsarbeit und auch Vernetzung der lokalen Praxisebene in den verschiedenen Bereichen (Opferschutz, Intervention, Gewaltschutz). Diese Funktion ist seit dem letzten Landesaktionsplan noch einmal deutlich gestärkt worden. Dies belegt die hohe Bekanntheit und Nutzung der Koordinierungsstelle, die im Vergleich zu 2012 deutlich gesteigert werden konnte.

Inzwischen wurde im Rahmen eines Modellprojekts eine Vernetzungsstelle der Frauenfachberatungsstellen eingerichtet, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, Netzwerke für Gewaltschutz zusammenzuführen. Hierbei handelt es sich um eine landesweite Koordinierungsstelle, die als Servicestelle und politische Interessenvertretung für den Bereich der spezialisierten Fachberatungsstellen fungieren soll. Zugleich soll diese Koordinierungsstelle die Umsetzung der Istanbulkonvention begleiten. Wie weit sich dieses Aufgabenfeld bzw. dieser Anspruch thematisch und institutionell erstreckt, ist noch nicht ersichtlich, da die Vernetzungsstelle¹⁴ erst im Sommer 2020 eröffnet wurde. Aufgabenüberschneidungen mit der Landeskoordinierungsstelle „häusliche Gewalt“ sind möglich.

Eine Koordinierungsstelle auf Landesebene zur bereichsübergreifenden Steuerung von Maßnahmen und eines koordinierten Vorgehens aller Bereiche und Ebenen, wie sie die Istanbulkonvention vorsieht, gibt es in Deutschland weder auf Länderebene noch auf Bundesebene. Der Landesaktionsplan III konnte die eingangs angenommene Funktion einer Grundlage für ein ressortübergreifendes koordiniertes Vorgehen und ein „abgestimmtes Gesamtkonzept der Landesregierung zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen“ nicht gut erfüllen.

Hierfür ist der Landesaktionsplan insgesamt zu wenig, in manchen Berufsgruppen fast gar nicht angekommen und die Effekte werden entsprechend als nur mäßig eingeschätzt. In der eingangs durchgeführten explorativen Erhebung zu Koordinierungsmechanismen innerhalb der Ressorts und zu den Einschätzungen der Umsetzung wurde deutlich, dass der Inhalt keine maßgebliche Rolle in den Ressorts gespielt hat. Im Landesaktionsplan III wurden neben Zielsetzungen und Benennung von Handlungsfeldern keine konkreten Maßnahmen für den Bereich Justiz und Polizei beschrieben. Seit der Abschaffung des interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) gibt es keine zentrale Auskunftspflicht der Ressorts über die Maßnahmen im Bereich des Gewaltschutzes.

In Bezug auf die Koordinierung der verschiedenen für Intervention, Schutz und Unterstützung im Themenfeld häusliche Gewalt relevanten Bereiche und Ebenen übernimmt die Landeskoordinie-

¹⁴ <https://lks-niedersachsen.de/>

rungsstelle „Häusliche Gewalt“ teilweise Moderations- und Vermittlungsaufgaben zwischen der Praxis und den Ressorts. Für eine Koordinierung von Maßnahmen der Ressorts im Sinne der Istanbulkonvention ist die Landeskoordinierungsstelle jedoch nicht mit den dafür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet. Die Koordinierungsstelle kann gegebenenfalls Maßnahmen anregen, dies hat aber keine Verbindlichkeit. Zudem ist die Anbindung der Koordinierungsstelle an ein einzelnes Ministerium für die Wahrnehmung einer verbindlichen und ressortübergreifenden Aufgabe nur begrenzt geeignet. Diese Aspekte kamen auch in der gemeinsamen abschließenden Sitzung des Fachbeirats und der Ressort-AG zu Sprache.

K. Gesamtbewertung und Ausblick

Trendbewertungen zu relevanten Bereichen von Intervention, Prävention, Schutz und Unterstützung

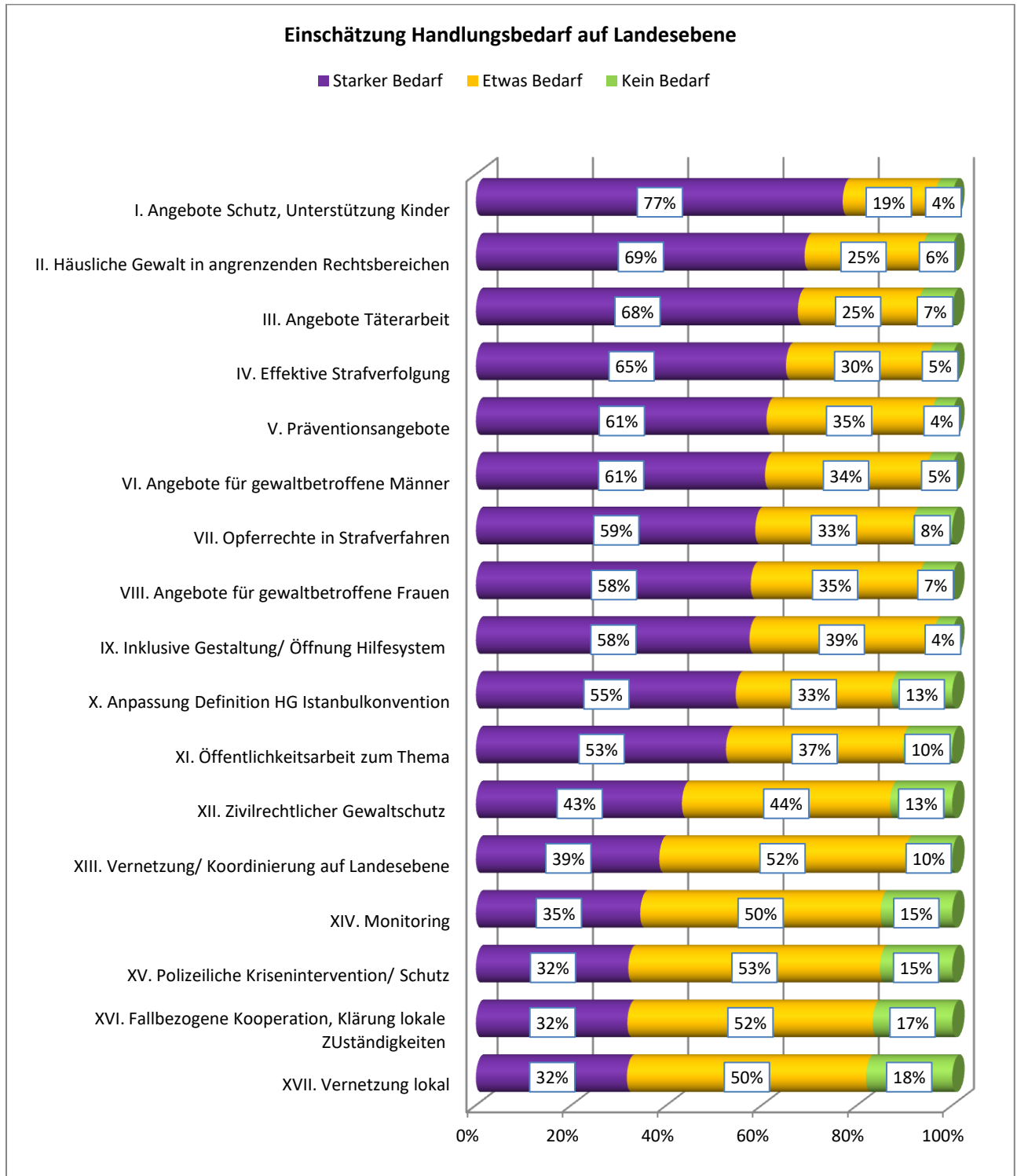
Die Befragungsteilnehmenden wurden gebeten, für verschiedene Aspekte von Intervention, Prävention und Unterstützung Gewaltbetroffener eine Einschätzung dazu abzugeben, ob sich dieser Bereich bei ihnen vor Ort negativ oder positiv entwickelt habe oder gleichgeblieben sei.

- Es wurden insgesamt, von der Mehrheit der Befragten, nur gleichbleibende oder positive Entwicklungen seit dem letzten Landesaktionsplan (2012) gesehen, sofern die Befragten dazu überhaupt Angaben machen konnten. In keinem Bereich gab es eine mehrheitlich negative Einschätzung des Trends. Dieser positive Befund war auch schon in Bezug auf die Kooperationsbewertung mit diversen Berufsgruppen deutlich.
- Am positivsten wurde die Entwicklung im Bereich Krisenintervention und Schutz, Opferrechte in Strafverfahren und lokale Vernetzung bewertet.
- Eher gleichbleibend wurde der Aspekt Gewaltschutz in angrenzenden Rechtsgebieten und Beratung für gewaltbetroffene Männer bewertet. Der größte Anteil an negativen Bewertungen bezieht sich ebenfalls auf die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in angrenzenden Rechtsgebieten, also auf die Bereiche familiengerichtlicher Verfahren und ausländerrechtlicher Regelungen (Aufenthaltsstatus und Wohnsitzauflagen). Eine Minderheit, aber immerhin ein Fünftel der Befragten aus Polizei und Gewaltschutz, sehen in diesen Bereichen sogar einen negativen Trend für ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich.

Handlungsbedarfe aus Sicht der Befragten

Zu den oben abgefragten Bereichen konnten die Befragten Angaben dazu machen, ob diesbezüglich kein, etwas oder starker Handlungsbedarf für ihren Zuständigkeitsbereich bestehe. Schließlich konnten die Befragten in einem Freitext Anregungen für Verbesserungen geben, die auf Landesebene angegangen werden sollten.

„Um häuslicher Gewalt, Partnergewalt sowie sexualisierter Gewalt zu begegnen und die Betroffenen angemessen zu unterstützen sind alle gesellschaftlichen Bereiche gefragt und verschiedene Arten von Maßnahmen erforderlich. Bitte geben Sie an, ob Sie in Bezug auf diese Themen Handlungs- und Entwicklungsbedarf auf Landesebene sehen.“ (Ohne Angabe „keine Einschätzung“)



Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (K.2);

I: N = 269, II: N = 239, III: N = 250, IV: N = 255, V: N = 272, VI: N = 242, VII: N = 249, VIII: N = 286, IX: N = 181, X: N = 196, XI: N = 280, XII: N = 245, XIII: N = 213, XIV: N = 119, XV: N = 250, XVI: N = 233, XVII: N = 249.

Die größte Bedeutung hat der von drei Vierteln aller Befragten genannte starke Verbesserungsbedarf bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind.

- Eng damit verbunden ist der von zwei Dritteln der Befragten genannte starke Verbesserungsbedarf bei der Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in angrenzenden Rechtsgebieten, v.a. in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren. Hier wurden in Freitexten und auch den qualitativen Interviews viele Problemanzeigen formuliert. Es fehlt aus Sicht vieler Befragter an spezifischen Angeboten für Kinder und Jugendliche und zugleich wird eine stärkere Berücksichtigung bei den Berufsgruppen angemahnt, die mit den Fällen im Regelgeschäft zu tun haben, den Jugendämtern und Familiengerichten. Die meisten Freitextäußerungen fallen auf diesen Bereich: Gefordert werden Vorgaben zur Beteiligung von Familiengerichten an Kooperation, Verfahrensvereinbarungen und Standards, um Gewaltschutz systematisch in Umgangsverfahren zu berücksichtigen, z.B. durch Konditionalität von Umgangskontakten und ggf. Aussetzen des Umgangs, eine bessere Ausstattung und Sensibilisierung von Jugendämtern zum Umgang mit solchen Fällen und schließlich eine Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter*innen.
- Als weiterer Aspekt der Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in angrenzenden Rechtsbereichen wird der Bedarf angemeldet, Gewaltbetroffenheit bei aufenthaltsrechtlichen Umverteilungs- oder Härtefallanträgen regelmäßig zu berücksichtigen und damit den Vorgaben der Istanbulkonvention nachzukommen, Gewaltschutz unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu gewährleisten.
- Weiterhin wurde von zwei Dritteln der Befragten ein starker Handlungsbedarf bei der Weiterentwicklung der Täterarbeit angegeben. V.a. eine flächendeckende Verfügbarkeit auch in ländlichen Gebieten wurde als Bedarf angeführt, ebenso wie dauerhafte niedrigschwellige individuelle Angebote unterhalb von einmaligen Trainingskursen und auch für nicht deutschsprachige Männer. Ebenso wie in Bezug auf die Frauenfacheinrichtungen wird hier eine angemessene personelle Ausstattung und tarifgebundene Vergütung angemahnt, um Standards definieren und umsetzen zu können.
- Im Bereich Strafverfolgung – wo ebenfalls zwei Drittel der Befragten starken Handlungsbedarf sahen – wurden v.a. Fortbildungen und Sensibilisierungen der Strafgerichte und Gutachter*innen zu Dynamiken häuslicher Gewalt angeregt. Manche nannten zudem kostenlosen Rechtsbeistand, eine konsequente und schnellere Strafverfolgung und entsprechende Sanktionen bzw. spürbare Auflagen als Verbesserungsbedarfe.
- Im Bereich Prävention – in dem 61 % der Befragten starken Handlungsbedarf sahen – wurde vielfach die Notwendigkeit einer stärkeren Rolle der Schulen hervorgehoben. Hier besteht aus Sicht der Befragten an vielen Stellen Optimierungsbedarf sowohl bei der Beteiligung an Kooperationen als auch den schulbezogenen internen Strukturen und Ressourcen im Umgang mit diesem Thema. Darüberhinaus betonen viele Befragte die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Sensibilisierung der Öffentlichkeit als wichtigen Präventionsbaustein.

Am häufigsten wurde damit starker Verbesserungsbedarf in Bezug auf Bereiche angemeldet, die auch schon 2012 von den meisten als verbesserungsbedürftig benannt wurden, um häusliche Gewalt zu bekämpfen bzw. Betroffene zu unterstützen.

In diesen Bereichen steht teilweise der Auf- und flächendeckende Ausbau von Strukturen noch aus sowie teilweise auch die Klärung der Zuständigkeiten, dies betrifft die Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder, Täterarbeit und Prävention. Ebenso steht das „Mainstreaming“ des Themas

häusliche Gewalt / Gewaltschutz in den „Regelstrukturen“ vielfach noch aus, also in den Institutionen und Funktionsbereichen, die das Thema häusliche Gewalt nicht als Schwerpunkt haben, die aber mit dem größten Anteil an Fällen konfrontiert sind und eine große Reichweite haben, namentlich die Gerichte, Jugendämter und Schulen.

III. Zusammenfassung und Bewertung der Erhebungsbefunde – Handlungsbedarfe und Vorschläge für zukünftige Handlungsfelder

Im Folgenden werden die zusammenfassenden Befunde aus allen Kapiteln – also jeweils der Abschnitt 3 der Themenkapitel – hier noch mal zusammengestellt, um darauf aufbauend Handlungsbedarfe und mögliche Handlungsansätze für das Land Niedersachsen abzuleiten. Mit den vorgeschlagenen Handlungsfeldern werden Bereiche in den Blick genommen, die auf Landesebene bearbeitbar sind. Angesprochen ist das Land bzw. sind die verschiedenen Ressorts in mehreren Funktionen:

- Das Land bzw. die Ressorts sind (Teil-)Kostenträger, weisungsbefugt und teilweise Dienstherr für mehrere in der Istanbulkonvention angesprochene Bereiche und umsetzende Institutionen in den Bereichen Intervention, Justiz, Schutz und Unterstützung sowie Bildung. Damit ist das Land mit verantwortlich für die fachlichen und strukturellen Entwicklungen in den einzelnen Bereichen.
- Das Land ist zugleich in der Verantwortung, eine (horizontal) steuernde und koordinierende Funktion aller relevanten Bereiche einzunehmen, die auf Landesebene verantwortet und lokal umgesetzt werden.
- Das Land kann schließlich unterhalb der gesetzlichen Ebene als Moderator und Impulsgeber versuchen zwischen Land, Kommunen und Verbänden zu vermitteln und Weiterentwicklungen auch auf kommunaler Ebene anzustoßen.

Individuelle und institutionelle Handlungsressourcen

Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

In Bezug auf die Zielsetzung des LAPs III „Kenntnis der Hilfestrukturen verbessern“ (Land Niedersachsen 2012, S. 46) ist das insgesamt hohe Niveau an Kenntnis der Hilfestrukturen positiv zu bewerten. Insgesamt zeigt sich, dass der Kernbereich der „Interventionskette“ – Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen – prinzipiell gut aufgestellt ist, in Bezug auf (fast) alle relevanten Themenbereiche. Jedoch gab es auch innerhalb der Polizei einige Stimmen, die vermehrte, kontinuierlichere und flächendeckendere Schulungen (und mehr Personal) forderten, um das erreichte Niveau zu halten.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Istanbulkonvention, Art. 15 „Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen die mit Opfern häuslicher Gewalt zu tun haben“, ist der vergleichsweise niedrige Anteil der Befragten bei den Familien- und Strafgerichten, die sich explizit mit dem Thema befassen, als veränderungsbedürftig zu bewerten. Denn auch diese gehören zu den zentralen Institutionen, die für Gewaltbetroffene eine wichtige Rolle spielen. In den qualitativen Interviews zum Thema Umgangsrecht und Gewaltschutz wurde deutlich, dass neben passenden Angeboten und einer generellen Bereitschaft auch zeitliche Ressourcen eine relevante Stellschraube darstellen, um den Kenntnisstand bzgl. des Themas zu erhöhen. Als hinderlicher Faktor für eine Fortbildungsbereitschaft (aber auch Teilnahme an Netzwerken, siehe Abschnitt C) erwies sich, dass Fälle häuslicher Gewalt insbesondere für Strafgerichte eine zahlenmäßig geringe Rolle spielen.

Die Befunde zeigen zumindest für manche Themen einen Zusammenhang zwischen Kompetenzaneignung und Handlungssicherheit. Daher sind spezielle Fortbildungen und die Integration des The-

mas häusliche Gewalt in die Ausbildungen aller Fachkräfte ein wesentlicher Schlüssel zur Erfüllung der komplexen fachlichen Anforderungen in der Handhabung von Fällen bzw. beim Umgang mit Gewaltbetroffenen. Die Aneignung von Kompetenzen zum Thema kann sowohl die Aufgabenerfüllung verbessern als auch – so der klare Befund – zu einer höheren Arbeitszufriedenheit beitragen.

Ein auffälliger Befund ist, dass Befragte, die sich intensiv mit dem Thema befasst haben, überdurchschnittlich häufig Angebote der Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ des Landes genutzt haben. Dies unterstreicht die hohe Relevanz zentral angebotener Fortbildungen gerade für solche Berufsgruppen, für die die Befassung mit häuslicher Gewalt nicht zur grundständigen Ausbildung gehört (z.B. bei der Justiz). Der Zusammenhang ist v.a. bei den Sonderdezernent*innen der Staatsanwaltschaften festzustellen. Hier zeigt sich zugleich, dass eine Spezialisierung das Kompetenzniveau in dem Bereich fördert bzw. Impulse setzt, sich mit dem Thema eingehender zu befassen. Die Initiierung von Inhouseschulungen vor Ort hat sich ebenso als Möglichkeit gezeigt, die Akzeptanz im Justizbereich zu fördern. Dezentrale Angebote hängen jedoch stark vom Engagement einzelner Personen ab.

Einen kritischen Befund stellen – für alle Befragtengruppen – die Unterschiede bei der Aneignung spezifischer Kenntnisse zwischen großstädtischen und kleinstädtischen Gebieten dar, die Erreichbarkeit von Fortbildungen ist – neben evtl. vorhandenen Selektionseffekten des Samples – ein naheliegender Faktor.

Neben den Themenanmeldungen für Fortbildungsbedarfe, die v.a. aktuellen und fortdauernden Veränderungen geschuldet sind (z.B. ausländerrechtliche Fragen, digitale Gewalt) hat sich wie bereits in der Vorgängerevaluation (Lobermeier, Strobl 2012) das Thema Kinderschutz, Gewaltschutz und Umgangsrecht als nach wie vor besonders relevant erwiesen.¹⁵ Die gleichlautenden Befunde dieser Evaluation zeigen den Bedarf, dieses Thema und die damit verbundenen Konfliktlinien zwischen Umgangsrecht, Kinderschutz, Gewaltschutz kontinuierlich aufzugreifen, so dass alle am Hilfe- und Interventionsprozess Beteiligten diesbezüglich sensibilisiert sind und entsprechende Kenntnisse haben. Mehr als ein Drittel der Befragten meldete hierzu den Wunsch nach Kompetenzerweiterung an. Bei der Polizei und im Bereich Gesundheit und Soziales gibt es in Bezug auf dieses Thema eher Unsicherheit als Sicherheit im Handeln. Dies ist veränderungsbedürftig, weil die Polizei im Rahmen von Einsätzen mit vielen Fällen konfrontiert ist, in denen Kinder im Haushalt leben. Auch die sozialen und gesundheitsbezogenen Einrichtungen haben eine besondere Funktion als potentiell wichtige Multiplikator*innen, zu denen sehr viele Familien Kontakt haben – teilweise den einzigen nach außen.

Umgekehrt ist der angemeldete Bedarf bei nahezu der Hälfte der Befragten im Bereich Kinder, Jugend und Bildung (auch kommunale Jugendämter) hervorzuheben, Wissen über Möglichkeiten der Intervention und Gefahrenabwehr zu erlangen.

Handlungsfelder

- Generell sollten Fortbildungsformate weiter ausgebaut werden. V.a. sollten verstärkt diejenigen Berufsgruppen angesprochen und sensibilisiert werden, für die das Thema häusliche Gewalt keine zentrale Rolle spielt, mit denen aber die Betroffenen häuslicher Gewalt häufig zu tun haben.

¹⁵ Hierzu wurde im Rahmen des LAPs III ein Landesmodellprojekt „Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt“ umgesetzt. (vgl. Abschnitt G)

Ein generell hoher Bedarf wurde bei den Themen digitale Gewalt, ausländerrechtliche Fragen sowie in Bezug auf Kinderschutz, Umgangsrechte und Gewaltschutz deutlich.

- Um das Gefälle zwischen dem themenbezogenen Kompetenzniveau zwischen großstädtischen und ländlicheren Gebieten zu verringern, ist es wichtig, Fortbildungsangebote verstärkt auch in der Fläche verfügbar zu machen bzw. regional durchzuführen. Der starke Digitalisierungsschub könnte zudem genutzt werden, um Fachkräfte flächendeckend für eine Teilnahme zu gewinnen. Über niedrigschwellige digitale Angebote auf Landesebene könnten v.a. auch solche Akteursgruppen in die Thematik eingebunden werden, die nicht an lokalen Netzwerken teilnehmen.
- Es wäre sinnvoll, Ressourcen und Strukturen der Servicestelle auszuweiten, um Fortbildungsveranstaltungen im Hinblick auf neue Zielgruppen und Formate vor Ort/ digital auszuweiten.

Vernetzungsstrukturen lokal

Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die aktuellen Befunde und ein Vergleich mit den Ergebnissen der Vorgängerevaluation (Lobermeier, Strobl 2012) legen nahe, dass in den letzten Jahren die Kooperationen von und in Bezug auf fast alle Institutionen intensiviert wurden. Die Bewertungen der Kooperationsbeziehungen haben sich gegenüber der letzten Evaluationsbefragung deutlich verbessert v.a. in Bezug auf Täterarbeit, migrationsbezogene Einrichtungen, Gleichstellungsbeauftragte, Schulen, aber auch auf das Gesundheitswesen. Dies verdeutlicht, dass Gesetzgebungen und gezielte Maßnahmen wichtige Impulse für Vernetzung und Kooperation liefern (können), dass teilweise aber auch gesellschaftliche Entwicklungen Vernetzungen erforderlich machen. Hierunter fallen z.B. das Bundeskinderschutzgesetz mit seinen Kooperationsverpflichtungen, der Ausbau der Täterarbeit (Land Niedersachsen 2012, S. 61), die LAP-Maßnahmen zur Sensibilisierung des Gesundheitswesens (ebd. S. 52) und die aktuellen Aktivitäten des Landes, das Hochrisikomanagement flächendeckend zu etablieren. Auch der Zuzug von Geflüchteten hat Vernetzungsimpulse gesetzt. Auffallend gegenüber den Evaluationsergebnissen 2012 ist die deutlich gestärkte Bedeutung der Gleichstellungsbeauftragten in den lokalen Netzwerken. Ein Großteil der Befragten (75 %) gab an, mit diesen zu kooperieren und die Kooperation wird durchschnittlich von allen Befragtengruppen um ca. eine Note besser bewertet als noch 2011. Gleichstellungsbeauftragte nehmen vielfach eine koordinierende Funktion in lokalen Netzwerken ein. Allerdings ist die Wahrnehmung einer Koordinierungsfunktion durch die Gleichstellungsbeauftragte nicht strukturell verankert, obwohl sie aufgrund der Verknüpfung mit dem Thema Gleichstellung inhaltlich naheliegt. Bislang hängt die Wahrnehmung einer Koordinationsfunktion für lokale Netzwerke gegen Gewalt – mit einzelnen Ausnahmen kommunaler Finanzierung – überwiegend vom Selbst- und Aufgabenverständnis und vom persönlichen Engagement ab.

Die im LAP III benannten Herausforderungen, die Kooperation zwischen Gewaltschutzeinrichtungen, Gesundheitswesen und Jugendhilfe zu erweitern und zu stabilisieren, ebenso wie der stärkere Einbezug der (Familien-) Gerichte und Schulen in lokale Kooperationen, bleiben weiterhin bestehen. Die genannten Gruppen, die in dieser Evaluation als aktivere Kooperations- bzw. zumindest Ansprechpartner gewünscht waren, wurden auch schon 2012 als wichtig, aber schwer erreichbar hervorgehoben. Die Ursachen für mangelnde Kooperationsbeteiligung bestimmter Gruppen – die „Randständigkeit“ des Themas für den Arbeitsalltag, mangelnde Ressourcen für das Alltagsgeschäft, eine in Bezug auf das Thema andere Haltung, Handlungslogik usw. – bestehen weiterhin fort.

Auch die Anforderung der Istanbulkonvention, Kooperation und Vernetzung auf struktureller Ebene verbindlich zu verankern, steht teilweise noch aus. Auch wenn der Einbezug von Justiz und Jugendämtern inzwischen verbessert werden konnte und sich Kooperationen teilweise positiv entwickelt haben, so besteht hier nach wie vor ein ungedeckter Bedarf. Denn es gibt viele Hinweise darauf, dass gelingende Kooperationen mit bestimmten Berufsgruppen stark von persönlichen Kontakten bzw. engagierten Einzelpersonen abhängen. Solche Kooperationen stehen daher nicht immer für eine stabile Vernetzung von und mit Institutionen und Berufsgruppen. Dementsprechend wünschen sich mehrere Befragte klare Vorgaben „von oben“, um einzelne Berufsgruppen zur Kooperation zu verpflichten. Ein anderer – inhaltlich begründeter – Weg besteht darin, zu bestimmten Themen Verfahren zu etablieren. Hierzu gehören z.B. Verfahrensabsprachen zum Erkennen von Hochrisikofällen und zu Fällen häuslicher Gewalt im Kontext von Umgangsregelungen (Abschnitte D und F). Diese Verfahren sehen die Kooperationen zwischen verschiedenen beteiligten Institutionen vor bzw. machen sie erforderlich. Die in Niedersachsen insgesamt gute und stabile Kooperation zwischen BISSen und Polizei (vgl. Abschnitt D) zeigt, dass eine strukturelle – hier gesetzliche – Verankerung von Verfahren nachhaltig positive Veränderungen anstoßen kann.

Handlungsfelder

- Es braucht strukturell förderliche Bedingungen innerhalb der jeweiligen Institutionen, damit deren Einbindung in lokale Netzwerke nicht vom Engagement einzelner Personen abhängt. Hier ist neben der Kompetenzentwicklung auch die Verfügbarkeit zeitlicher Ressourcen für Kooperationen angesprochen. Hier hat die Landesebene zumindest in ihren Geschäftsbereichen Einfluss. Es wäre z.B. sinnvoll, für die verschiedenen Justizbereiche, die Sonderdezernate aber auch Familiengerichte, entsprechende Ressourcen für Kooperation vorzusehen.
- Kooperation muss nicht zwangsläufig eine (regelmäßige) Beteiligung am Runden Tisch bedeuten. Es sollten Modelle entwickelt und verbreitet werden, die eine Einbindung auch unterhalb dieses Formats ermöglichen. Denkbar sind z.B. verbindliche Ansprechpersonen in Institutionen, die Informationen aus dem Netzwerk intern weiterleiten und offen für bilaterale Anfragen aus dem Netzwerk sind und einen Informationsaustausch ermöglichen.
- Die Koordination und Organisation von lokaler Vernetzung sollte gestärkt werden. Es wäre sinnvoll, die Aufgabe der Netzwerkkoordination strukturell zu verankern und ggf. landesseitig finanziell zu unterstützen. Insbesondere Gleichstellungsbeauftragten kommt bei der Umsetzung der Istanbulkonvention aufgrund ihrer Anbindung an die kommunalen Strukturen und aufgrund der in der Konvention angelegten Verknüpfung von Gewaltschutz, Gleichstellung und Antidiskriminierung eine potentiell wichtige Rolle zu, die sie teilweise bereits wahrnehmen.

Gefahrenabwehr und Krisenintervention

Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die in der Istanbulkonvention geforderten Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind in Deutschland weitgehend etabliert und die Umsetzung in Niedersachsen wird von fast allen Beteiligten positiv bewertet. Die im LAP III benannte Aufgabe, Möglichkeiten zur Verbesserung der Kontrolle von Platzverweisen und im Umgang mit dem Thema Ambivalenz von Geschädigten auszuloten, bestehen allerdings weiterhin bzw. sind eine kontinuierliche Herausforderung. Im Vergleich zu 2012 zeigt sich, dass der Umgang mit ambivalentem Opferhalten immer noch ein prägendes Thema ist, welches Ein-

fluss auf die polizeiliche Praxis hat. Die fallbezogenen Angaben der Polizei zeigen eine insgesamt starke Varianz in der Umsetzung von Platzverweiskontrollen und teilweise nur geringe Fallanteile, in denen dies geschieht. Auch hier zeigt sich erneut ein Gefälle zwischen großstädtischen und kleinstädtisch oder ländlich geprägten Räumen. Die Überprüfung von Platzverweisen kann ein relevanter Aspekt zur Erhöhung der Wirksamkeit sein, was im LAP III ebenfalls als zentrale Herausforderung benannt wurde. Die Umsetzung scheint wesentlich von Aufgabenverständnis, Fallverständnis und den eigenen Handlungsressourcen im Umgang mit ambivalentem Opferverhalten abzuhängen.

Die insgesamt sehr positive Bewertung der polizeilichen Arbeit und der Umsetzung der Interventionskette sind wesentlich auf das niedersächsische Modell der proaktiven Beratung bzw. Weitervermittlung (unabhängig von einer Einverständniserklärung) zurückzuführen. Dass die regelhafte Weitervermittlung durch die Polizei an die BISSen für die Erreichung der Zielgruppe ein für Niedersachsen entscheidender Erfolgsfaktor ist, zeigen die Angaben der BISSen im Rahmen der Fallstatistik. Eine hohe Zahl bzw. ein hoher Anteil an polizeilich vermittelten Geschädigten konnte in den Jahren 2018 und 2019 mit einem Hilfe- und Informationsangebot der BISSen erreicht werden. Die Aufrechterhaltung dieser Praxis ist vor allem in Bezug auf besonders vulnerable Gruppen von hoher Relevanz. Die veränderte Datenvermittlungspraxis im Zuge des NPOGs und unter Berücksichtigung der DSGVO führte jedoch teilweise zu Irritationen und Schwierigkeiten, auch zu Beginn des Jahres 2020 (dem Zeitpunkt der qualitativen Interviews) gab es nach wie vor Problemanzeigen. Für die proaktive Ansprache wichtige Angaben (z.B. Telefonnummern, Angaben zur Wohnsituation) werden nicht immer zuverlässig übermittelt. Der Anteil der telefonischen Kontaktaufnahmen durch die BISSen ist im Jahr 2019 gegenüber 2018 um 5,5 % gesunken.

Die im LAP III benannten zentralen Aufgaben, die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen durch bessere Sanktionsmöglichkeiten zu verbessern und mehr Eingriffsmöglichkeiten bei Stalking zu erhalten, wurden auf Landes- und Bundesebene v.a. durch die Einführung des NPOGs (Strafbewehrtheit von Maßnahmen) und durch das reformierte Gesetz zu Stalking (als Eignungsdelikt) aufgegriffen. Während die Schutzwirkungen des reformierten Stalkingparagraphen v.a. von der Polizei in der Tendenz kritisch eingeschätzt wurde, ist die Einschätzung der Wirkung des NPOGs (v.a. die Strafbarkeit von Verstößen) verhalten positiv bzw. vielen noch unklar („keine Einschätzung“). Auf Seiten der Polizei wurden hinsichtlich der Umsetzungsregeln kritische Fragen aufgeworfen bzw. Klarstellungen in Bezug auf die Zuständigkeit für Strafanzeigen gefordert.

Verfahren des Hochrisikomanagements sind in Niedersachsen gegenüber 2012 mittlerweile an vielen Orten etabliert, hier hat das Land u.a. durch Veranstaltungen zum Thema und die Organisation von Austauschformaten wichtige Impulse gesetzt, um die Umsetzung des Modells für ein interdisziplinäres Fallmanagement (Buskotte, Landespräventionsrat 2011) voranzutreiben. Die positiven Effekte für die Fallbearbeitung insgesamt, eine höhere Zufriedenheit mit der Fallbearbeitung sowie die Impulse für eine Intensivierung der Vernetzung und Kooperation (auch außerhalb von Hochrisikofällen) sprechen um so mehr für die noch ausstehende flächendeckende Ausweitung, die aktuell auf den Weg gebracht wird.

Die generelle Berücksichtigung besonderer Schutzbedürfnisse von Geschädigten sollte auch als Aufgabe der Justiz verstanden werden (Europäische Opferschutzrichtlinie¹⁶ Art. 22 „individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse“). Diese Aufgabe erfordert ggf. das Einholen oder die Absicherung entsprechender Informationen, auch zur Gefährdungssituation.

Handlungsfelder

- Die Befunde zeigen, dass „ambivalentes Verhalten“ von Gewaltbetroffenen einen relevanten Einfluss auf das polizeiliche Handeln hat (Kontrolle von Wegweisungen). Maßgeblich für Wegweisungen und Weitervermittlungen an das Hilfesystem sollte die Gefährdungslage sein. Regelmäßige Schulungen sind wichtig, um zu den Dynamiken häuslicher Gewalt zu sensibilisieren und die starke Signalwirkung polizeilicher Wegweisungen für Täter und Opfer zu verdeutlichen. Schulungen dazu sollten flächendeckend und regelmäßig angeboten und umgesetzt werden.
- Schulungen bei der Polizei zum Thema Wegweisung und Weitervermittlung sollten gerade nach der Einführung des NPOG verstärkt, kontinuierlich und flächendeckend und unter Beteiligung der BISSen durchgeführt werden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen Schulungen, Anzahl von Wegweisungen und Weitervermittlungen gibt.
- Die Modalitäten zur Informationsweitergabe und dem Ausfüllen der Protokolle sollten im Sinne des Schutzziels festgelegt sein und personenunabhängig umgesetzt werden. Hierfür sollten flächendeckend Vorgaben gemacht und Schulungen zu den neuen Regelungen unter Einbezug der BISSen umgesetzt werden.
- Im Bereich Hochrisikomanagement besteht die besondere Herausforderung darin, Lösungen für die Etablierung und Förderung solcher Verfahren in der Fläche zu finden, da die Verfahren bislang wenig in kleineren Städten / Kreisen etabliert sind. Hierbei wäre ggf. an schnell verfügbare (telefonische, onlinebasierte) Interaktionsformate zu denken bzw. sollten diese in der weiteren Entwicklung einbezogen werden, um Mobilitätshürden auszugleichen.
- Beim Thema Gefährdungsanalyse ist der Einbezug von Gerichten und Staatsanwaltschaften wichtig. Auch in die zu entwickelnden Verfahren bzw. Strukturen des Hochrisikomanagements sollte die Justiz verstärkt eingebunden werden. Mit dem Instrument der Opferberichterstattung durch die Gerichtshilfe hat die Strafjustiz zudem ein Instrument in der Hand, um wichtige Informationen zu besonderen Schutzbedürfnissen einzuholen und ggf. die notwendigen Maßnahmen zu initiieren (vgl. Mundt, Goldmann 2017; Kotlenga et al. 2016b, S. 13f). Erfahrungen mit dem Einsatz dieses Instruments sollten in der Praxis des Geschäftsbereichs verbreitet werden.

Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Beim Opferschutz hat das Land Niedersachsen in den vergangenen Jahren viele Aktivitäten entfaltet. Wie im LAP III als Ziele benannt, sind die psychosoziale Prozessbegleitung, verfahrensunabhängige

¹⁶ Richtlinie 2012 /29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32012L0029> [22.7.2020]

Beweissicherung und Täterarbeit deutlich ausgebaut worden. Bei der psychosozialen Prozessbegleitung ist die Zielsetzung des LAP III, das damalige Modellprojekt zu einer flächendeckenden Struktur auszuweiten, weitgehend gelungen. Inzwischen wurden in fünf Fortbildungen insgesamt 51¹⁷ psychosoziale Prozessbegleiter*innen nach den Niedersächsischen Qualitätsstandards ausgebildet. Während das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung weitgehend bekannt ist, sind es die konkreten Anlaufstellen vor Ort nicht immer. Relevanter Informationsbedarf über die Einsatzmöglichkeiten und Anlaufstrukturen besteht vor allem weiterhin bei der Polizei, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei denen die Hälfte bzw. ein Viertel der Befragten angab, keine Kenntnisse von den Anlaufstrukturen vor Ort zu haben oder auch das Instrument nicht zu kennen.

Für die psychosoziale Prozessbegleitung ist positiv hervorzuheben, dass die schon weit vor Einführung eines Bundesgesetzes in Niedersachsen etablierten hohen Qualitätsstandards und die gut ausgebauten Strukturen beibehalten wurden und finanziell unterstützt werden. Die hohen Fallzahlen ohne gerichtliche Beordnungen zeigen den hohen Bedarf dieser Unterstützungsform auch für diejenigen Geschädigten langjähriger häuslicher Gewalt, bei denen die Beordnungsgründe nach § 406g StPo nicht vorliegen. Die Schutzbedürftigkeit und der daraus entstehende Unterstützungsbedarf hängen also nicht allein vom Delikt ab, sondern ergeben sich aus den meist langjährigen Gewalterfahrungen und individuellen Ressourcen. Die Befunde zeigen, dass die Anzahl der Beordnungen aufgrund der gesetzlich engen Voraussetzungen begrenzt ist, hier wären entsprechende Ausweitungen – ausgehend von den individuellen Schutzbedarfen – sinnvoll. Neben dem Wunsch nach mehr (kostenlosen) Beordnungen findet auch der mögliche Einsatz psychosozialer Prozessbegleitung für Zivilverfahren von fast allen Befragten hohe Zustimmung (zur Übertragbarkeit von strafrechtlichen Opferrechten auf andere Rechtsgebiete: Kilchling 2018, S. 55 f).

Bei der Umsetzung von Opferrechten zeigt sich insgesamt eine überwiegende Zufriedenheit und zwar in Bezug auf die grundsätzlich bestehenden Rechte von Opfern in Strafverfahren und Fragen des kommunikativen Umgangs mit den Geschädigten. Bei der konkreten Umsetzung von Opferrechten und v.a. Schutzmaßnahmen finden sich auch kritische Einschätzungen und größere Anteile von indifferenten Bewertungen, die vermutlich der starken Unterschiedlichkeit in der Praxis entsprechen. Vor dem Hintergrund der Vorgaben der Istanbulkonvention in Art. 56 „Schutzmaßnahmen“ und der Europäischen Opferschutzrichtlinie (Art. 19 „Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter“) besteht größerer Handlungsbedarf in Bezug auf Maßnahmen zur Vermeidung von Kontakt zwischen verletzter und tatverdächtiger Person und dem Einsatz zum Beispiel von Videovernehmungen. Dies ist in Niedersachsen – wie die Befunde zeigen – nach wie vor keineswegs Standard (vgl. dazu auch: Niedersächsisches Justizministerium 2017, S. 14). Befunde aus einer Studie zu Opferrechten in Strafverfahren im Kontext häuslicher Gewalt (Görgen et al. 2016, S. 148 und S. 171 f) legen nahe, dass dies vielfach mit der technischen Ausstattung zu tun hat, teilweise wird eine Begegnung vor Gericht aber auch primär als erkenntnisgenerierend eingeschätzt.

Gemäß dem Ziel des LAPs III ist das Angebot an Täterarbeitseinrichtungen seit 2012 deutlich ausgeweitet bzw. fast verdoppelt worden von 6 auf 11 Beratungsstellen. Eine Flächenabdeckung – wie sie zur Umsetzung des NPOG und den Vorgaben zur regelhaften Weitervermittlung Voraussetzung wäre – steht allerdings noch aus. Die Flächenabdeckung/ Verteilung ist ein wesentlicher Faktor für die vor-

¹⁷ https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/burgerservice/opferschutz/psychosoziale_prozessbegleitung/psychosoziale-prozessbegleitung-in-niedersachsen-160951.html

handene Vernetzung und Kooperation der Täterarbeit mit Anderen bzw. umgekehrt. Es wird von allen Befragten ein großer Bedarf gesehen, den Bereich weiterzuentwickeln. Die Einschätzungen zur Relevanz von Täterarbeit für den Opferschutz sind insbesondere auch bei den Frauenfacheinrichtungen deutlich positiver als noch vor einigen Jahren.

Handlungsfelder

- Es besteht ein hoher Informationsbedarf bei Polizei und Justiz über das Angebot und die Anlaufstrukturen der psychosozialen Prozessbegleitung. Bei diesen Institutionen, die als wichtige Vermittlungsinstanz fungieren könnten, sollten das Instrument als solches und auch konkrete Anlaufstrukturen flächendeckend bekannt sein.
- Gerichte und Staatsanwaltschaften sollten für das Thema Opferschutz und Traumafolgen, Ambivalenz von Opferverhalten und auch für das Thema Opferrechte verstärkt sensibilisiert werden (z.B. Vermeidung der Begegnung mit dem Tatverdächtigen).

Zivilrechtlicher Gewaltschutz

Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die Befunde legen nahe, dass die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes die Anforderungen der Istanbulkonvention und auch des Schutzziels des Gesetzgebers nur teilweise erfüllen kann. Das Antragsverfahren selbst und der Zugang sind nach überwiegenden Einschätzungen niedrigschwellig. Dennoch steht dieses Schutzinstrument nicht allen gleichermaßen zur Verfügung, wie es die Istanbulkonvention verlangt. Zum einen ist mangelnde Sprachmittlung nach Angabe eines relevanten Teils der Befragten ein faktischer Ausschlussgrund für viele Betroffene. Zum anderen ist die Umsetzungspraxis sehr divers, bei manchen Familiengerichten werden überhaupt keine Anordnungen, sondern ausschließlich Vereinbarungen nach einer gemeinsamen Anhörung getroffen. Die Gründe dafür dürften weniger im Fallspektrum („Nachbarschaftsstreitigkeiten“) begründet sein – denn die Auswertungen der Erledigungspraxis wurde nur auf Antragsfälle gegen (Ex-) Partner bezogen. Einen größeren Einfluss hat das Verständnis des gesetzlichen Auftrags und daraus abgeleiteten Beurteilungskriterien. So sind uneindeutige Sachlage und die Vorwegnahme von Umgangskontakten wesentliche Begründungen für eine überwiegende Vergleichspraxis. Damit ist das Instrument für Mütter nicht in gleicher Weise zugänglich wie für andere Frauen. Hinzu kommt, dass es nach Ansicht der Befragten bislang keine angemessene Lösung gibt, um Gewaltschutzanordnungen auch bei bestehenden oder zu treffenden Umgangsregelungen zur Umsetzung zu bringen. Der begleitete Umgang ist dafür nur ein – mehr oder weniger geeigneter – Behelf (vgl. G).

Die Angaben eines Teils der Befragten zu Verbesserungsbedarfen in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes deuten darauf hin, dass die neu eingeführte Strafbewehrung von Vergleichen zur Verbesserung des Schutzes hohen Hürden unterliegt, da sie gerichtlich bestätigt werden müssen und die Voraussetzung (Sachverhaltsklärung) oft nicht gegeben ist. Das Ziel, damit die Schutzwirkung von Vergleichen zu erhöhen, ist auf diese Weise also schwer zu erreichen.

Kritisch erscheint zudem, dass Anhörungen zu 99 % gemeinsam angesetzt wurden, hier stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung möglicher Schutzbedarfe. Befunde einer Erhebung des Deutschen Juristinnenbundes deuten darauf hin, dass damit auch das Ziel der Sachverhaltsaufklärung verknüpft

wird (vgl. djb 2012). Diese durchgängige Anhörungspraxis kann insofern auch eine Zugangshürde sein, als dass sehr belastete Geschädigte unter diesen Umständen möglicherweise von einem Antrag absehen (vgl. Gabler et al. 2016, S. 31). Der durchschnittliche Erledigungszeitraum von acht Tagen und die teilweise hohen Maximalwerte von 20 Tagen zeigen die hohe Relevanz der Verlängerungsoption polizeilicher Platzverweise, wie sie mit dem NPOG eingeführt wurden.

Handlungsfelder

- Die Umsetzungspraxis zum Gewaltschutzgesetz sollte im Rahmen eines zu entwickelnden Monitorings kontinuierlich statistisch erfasst werden. Sinnvoll wäre, eine fachliche Auseinandersetzung mit den zur Anwendung kommenden Bewertungsmaßstäben anzuregen. Auch für die Problematik gemeinsamer Anhörungen im Kontext von häuslicher Gewalt sollten Familiengerichte verstärkt sensibilisiert werden. Zudem ist es wichtig, die Umsetzung und Wirksamkeit der neu eingeführten Strafbewehrtheit eines Verstoßes gegen Vereinbarungen zu überprüfen. Hier scheint zudem Klärungsbedarf in Bezug auf die Anwendung auf.
- Auf Landesebene sollte der Einsatz psychosozialer Prozessbegleitung auch in zivilrechtlichen Verfahren erwogen werden.
- Um zu verhindern, dass vorweggenommene Umgangskontakte die Anwendung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes unterlaufen bzw. mit Schutzanordnungen konfliktieren, sollten eigenständige Lösungen für die Vereinbarkeit von Gewaltschutzanordnungen und Umgangskontakten entwickelt werden, dem Gewaltschutz sollte mehr eigenständiges Gewicht verliehen werden. Zivilrechtlicher Gewaltschutz sollte für alle Gewaltbetroffenen zugänglich sein.

Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt

Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die Zielsetzung des LAPs III – Kooperationen zwischen Gewaltschutz und Kinderschutz zu fördern – ist nur partiell erreicht. Gegenüber 2012 hat es in der Bewertung der Kooperation durchaus eine deutliche Verbesserung gegeben. Diese kann durch Maßnahmen des LAPs III (v.a. Modellprojekt Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt) oder auch durch generelle Impulse ausgehend vom Bundeskinderschutzgesetz gefördert worden sein.

Begrüßenswert sind die an einzelnen Standorten entwickelten spezifischen Kooperationen und Verfahren, die das Zusammenspiel von Gewaltschutz und Kinderschutz systematisieren sollen, sie bleiben bislang aber Ausnahmen. Insgesamt hat sich gezeigt, dass es zwischen den beteiligten Akteuren unterschiedliche Einschätzungen und Handlungslogiken zum Thema gibt und nur vereinzelt eine Verständigung in lokalen Netzwerken darüber stattfindet bzw. relevante Akteursgruppen (v.a. Familiengerichte) sich nicht daran beteiligen. Wie in Abschnitt C aufgezeigt, sind es neben der Frage des eigenen Fachverständnisses und persönlichen Engagements auch mangelnde Ressourcen, die eine Beteiligung erschweren. Dies ist vor allem in den Berufsgruppen relevant, in denen häusliche Gewalt nicht den Schwerpunkt der Arbeit ausmacht, also bei Gerichten und Jugendämtern.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Istanbulkonvention, häusliche Gewalt bei der Beurteilung des Kindeswohls systematisch zu berücksichtigen und Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder vorzuhalten (Art. 26), sind die Gesamteinschätzungen kritisch zu bewerten. So gibt es den Befunden nach keine ausreichenden angemessenen Unterstützungsstrukturen für Kinder

und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind. Der Aufbau von Unterstützungsstrukturen für mitbetroffene Kinder ist daher der am meisten genannte Verbesserungsbedarf (Abschnitt K). Auch die Anforderung der Istanbulkonvention aus Art. 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“, dass Gewaltschutz durch Regelungen zu Sorge- und Umgangsrecht nicht ausgehebelt werden darf, ist an manchen Standorten nach Angaben der Befragten nicht erfüllt. Dies belegen auch die Befunde zur Erledigungspraxis in Gewaltschutzsachen in Abhängigkeit von der Frage zukünftiger Umgangsregelungen (Abschnitt F).

An den wenigen Orten, an denen es Ansätze der Systematisierung von Gewaltschutz und Kinderschutz bzw. eine stärkere Verzahnung der damit befassten Institutionen gibt, wurde auch die Umsetzungspraxis der Gerichte und Jugendämter deutlich positiver beurteilt. Dies bestärkt zugleich einen anderen aus den Daten ablesbaren Befund: Je positiver die Kooperationen zwischen relevanten Akteur*innen eingeschätzt wurden, um so eher wurde auch geäußert, dass dem Gewaltschutz in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren Rechnung getragen wird. Dieser Zusammenhang lässt sich auch unabhängig von der Frage spezifischer Verfahren und Kooperationen (diese gibt es ja nur vereinzelt) feststellen. Er kann jedoch in zwei Richtungen gedeutet werden: Verfahrensabsprachen und Kooperationen führen zum einen zu einer im Sinne des Gewalt- und Kinderschutzes besseren (bzw. besser bewerteten) Umsetzungspraxis. Zum anderen kann die Bereitschaft zur Kooperation und zur Vereinbarung von Verfahren auch Ausdruck eines thematischen und fachlichen Anspruchs sein bzw. Ausdruck einer bestimmten Haltung und nicht zuletzt fachlicher Kompetenzen. Hierfür spricht, dass die beschriebenen Kooperationen und Verfahrensabsprachen stark von einzelnen engagierten Personen abhängen, die sich des Themas in ihren Institutionen annehmen und als Multiplikator*innen fungieren. Die Einbindung der dahinter stehenden „ganzen“ Institution ist aufwändig. Während dies aufgrund der Weisungsstrukturen im Bereich der Jugendämter teilweise gelingt, ist dies bei Gerichten aufgrund richterlicher Unabhängigkeit nicht möglich, eine Orientierung an bestimmten Leitlinien umzusetzen.

Handlungsfelder

- Die meisten Befragten sehen starken Verbesserungsbedarf bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind. Es ist erforderlich, spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche aufzubauen und dauerhaft zu etablieren. Hierfür sind vor allem auch Zuständigkeiten bzgl. der Finanzierung und der institutionellen Anbindung zu klären. Eine Möglichkeit wäre, Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche als Standards für Frauenfacheinrichtungen festzulegen und diese entsprechend auszustatten.
- Es wäre sinnvoll, wenn auf Landesebene vor Ort bestehende Modelle spezifischer Verfahren und Kooperationsabsprachen zwischen Kinderschutz und Gewaltschutz näher untersucht und in der Fläche verbreitet würden (über Fachtage, über die Organisation eines Austauschs zwischen den Beteiligten). Aus dem Fachbeirat und der Ressort-AG wurde angeregt, die geplante flächendeckende Entwicklung der Strukturen zum Hochrisikomanagement als Modell für andere Bereiche der Kooperation zu übertragen und zu verbreiten. Hierzu wäre es wichtig, die Einführung des Hochrisikomanagement zu begleiten, die Erfahrungen systematisch und im Hinblick auf übertragbare Elemente auszuwerten.
- Nach wie vor besteht ein hoher Bedarf, dass Familienrichter*innen sich umfassende Kenntnisse über häusliche Gewaltdynamiken und Kindeswohlgefährdung aneignen, da entsprechende Kompetenzen bislang nicht im Rahmen der juristischen Ausbildung vermittelt werden und zugleich

weitreichende Entscheidungen für das Leben von Kindern getroffen werden. Es wäre allerdings langfristig erforderlich, diese Themen in Curricula zu integrieren. Maßgeblich sollte die Perspektive der Istanbul-Konvention sein (Art 26, ergänzend Ziffer 144) Kinder auch dann als Opfer häuslicher Gewalt wahrzunehmen, wenn sie Zeug*innen dieser sind, da dies das Wohl und die Entwicklung des Kindes gefährdet. Familienrichter*innen sollten für die wissenschaftlich gut belegten Folgen des Miterlebens häuslicher Gewalt bei Kindern sensibilisiert sein. Es besteht ein hoher und bislang nicht ausreichend gedeckter Bedarf an Fortbildungen zum Thema häusliche Gewaltdynamiken und Kinderschutz. Daher wäre eine landesrechtliche Fortbildungsverpflichtung in der Justiz sinnvoll (vgl. auch Niedersächsisches Justizministerium 2017, S. 33), weil damit die erforderlichen Impulse für den Aufbau der notwendigen Angebote gesetzt werden könnten und eine Befassung mit der Thematik sichergestellt wäre. Hierfür wäre eine entsprechende landesgesetzliche Grundlage erforderlich, wie sie z.B. in NRW¹⁸ existiert und auch in Baden-Württemberg¹⁹ geplant und in Hamburg beschlossen²⁰ wurde. Die Einführung einer Fortbildungspflicht entspricht auch der Forderung der Kinderkommission des Bundestages und ebenso der Pakt für den Rechtsstaat, dem auch Niedersachsen beigetreten ist, sieht eine Qualitätsverbesserung familiengerichtlicher Verfahren durch mehr Fortbildungen und Spezialisierungen vor.²¹

Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen

Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Kenntnisse über Frauenhäuser waren bei fast allen Befragten vorhanden. Geringer ausgeprägt, aber immer noch sehr verbreitet war das Wissen über die BISSen (ca. drei Viertel der Befragten kannten diese) und über das Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung. Das Angebot der Traumaambulanzen war am wenigsten – nur bei einem Drittel der Befragten – bekannt. Noch weniger – nämlich 11 % der Befragten – kannten das Angebot der Fachstellen zu sexualisierter Gewalt, weshalb die Einschätzungen hierzu wegen geringer Aussagekraft auch nicht dargestellt wurden. Die Gesamteinschätzungen zu den Frauenhäusern, BISSen sowie zum Angebot der ProBeweis-Kliniken waren in verschiedenen Dimensionen – Kapazitäten, Niedrigschwelligkeit des Zugangs, Bekanntheit – überwiegend positiv.

Das Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung (ProBeweis) ist wie im LAP III angestrebt von einem Modellprojekt mit einzelnen Kliniken hin zu einem flächendeckenden Angebot ausgewei-

¹⁸ §§ 13, 105 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ausgab 2015 Nr. 45 vom 16.12.2015 Seite 811 bis 834), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=15371&ver=8&val=15371&sg=0&menu=1&vd_back=N [26.7.2020]

¹⁹ So existiert ein aktueller Entwurf zur Änderung des Landesrichter- und -Staatsanwaltsgesetzes in Baden-Württemberg, welcher eine Fortbildungsverpflichtung vorsieht. (Verweis unter <http://www.richterverein-bw.de/www/index.php/stellungnahmen/stellungnahmen-politik/2020/207-fortbildungspflicht-fuer-richter-und-staatsanwaelte>) Auch in Hamburg gibt es einen entsprechenden Beschluss des rot-grünen Senats. Auf Bundesebene gab es einen Antrag für eine Qualitätsoffensive im Bereich der Justiz, im Rechtsausschutz wurde zum einen eine Fortbildungsverpflichtung, zum anderen die Formulierung von bestimmten Eingangsvoraussetzungen für das Richteramt gefordert. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw39-pa-recht-richter-653760>

²⁰ <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13359484/2019-12-18-jb-fortbildungspflicht-fuer-richterinnen-und-richter/>

²¹ <https://www.famrz.de/gesetzgebung/mehr-personal-und-fortbildungen-f%C3%BCr-familiengerichte.html>

tet und etabliert worden – mit mittlerweile 40 Untersuchungsstellen nach Angaben des Netzwerks²². Die Zugänglichkeit des Angebots geht über die Vorgaben der Istanbulkonvention hinaus, in dem es auch Betroffenen häuslicher und nicht nur sexualisierter Gewalt offensteht. Die Bewertung der Umsetzung in Niedersachsen war überwiegend positiv in Bezug auf Aspekte der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Niedrigschwelligkeit. Auch war das Angebot den Befunden nach sehr bekannt – bei vier Fünftel der Befragten war dies der Fall. Vor dem Hintergrund des Anspruchs eines flächendeckenden Angebots sind jedoch die deutlichen Unterschiede in der Bekanntheit und in den Kapazitätseinschätzungen zwischen klein- und großstädtischen Gebieten kritisch zu bewerten. Inwieweit dies mit der Struktur der stationären Gesundheitsversorgung erklärbar ist oder im Wesentlichen die geringere Bekanntheit der (neu hinzugekommenen) Untersuchungsstellen ein erklärender Faktor für die Kapazitätseinschätzungen ist, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Es besteht zudem Klärungsbedarf in Bezug auf die Frage, welche Versorgungsstrukturen Betroffene häuslicher/ sexueller Gewalt nutzen können, wenn sie eine Anzeige bei der Polizei erstattet haben. Hier scheinen die unterschiedlichen Akteursgruppen unterschiedliche Einschätzungen zu haben. Möglicherweise bestehen hier zum anderen aber auch Versorgungslücken.

Die im LAP III gesetzte Zielsetzung, die Traumaambulanzen verstärkt auch für Betroffene häuslicher Gewalt zugänglich zu machen, ist den Befunden nach nicht flächendeckend erreicht worden, obwohl es sich in Niedersachsen mit 33 Kliniken um ein vergleichsweise dichtes Versorgungsnetz handelt. Um jedoch eine relevante Versorgungsstruktur für Betroffene häuslicher (und auch sexualisierter) Gewalt zu sein, müsste das Angebot bei den Berufsgruppen, die als erste Kontaktpersonen Betroffene darauf aufmerksam machen könnten, bekannter sein. Dies gab jedoch nur ein Drittel der Befragten an. So gut wie gar nicht bekannt waren die Traumaambulanzen bei Gerichten und Polizei. Diejenigen, die Kenntnis hatten, schätzten die Kapazitäten zudem als überwiegend nicht ausreichend ein. Schließlich scheint Unklarheit über die Zugangsvoraussetzungen zu bestehen bzw. darüber, inwieweit die Inanspruchnahme von einer Antragsstellung und Bewilligung von Opferentschädigungsleistungen abhängt.

In Bezug auf das gewaltspezifische Hilfesystem sind den Befunden nach die Kapazitäten der Frauenhäuser vor allem in größeren Städten als kritisch zu bewerten, dies v.a. – und das im Unterschied zur Evaluation von 2012 – aus der Perspektive derjenigen, die eine wichtige Vermittlungsfunktion im Zugang zu Frauenhäusern haben. Zugleich wurde deutlich, dass Schutzunterkünfte v.a. in manchen ländlichen Gebieten gar nicht zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse der aktuellen Befragung von einer Bandbreite von Fachkräften bestätigen in Bezug auf die Frage nach Kapazitäten die Befunde der kürzlich abgeschlossenen Bedarfsanalyse zu Frauenhäusern in Niedersachsen. So mussten 43 % der befragten Bewohnerinnen bei mehreren Häusern anrufen, um einen Platz zu finden (Kotlenga, Nägelle 2020, S. 104). Die Einrichtung eines rund um die Uhr erreichbaren Frauenhauses für eine gesicherte Akutaufnahme (24 / 7) in der Region Hannover ist daher ein wichtiger Schritt.

Schutz- und Versorgungslücken bestehen zudem für Zielgruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen. Dementsprechend meldeten die hier Befragten in Bezug auf psychisch erkrankte, suchterkrankte und traumatisierte Frauen, Frauen mit Behinderungen und wohnungslose Frauen den größten Handlungsbedarf an. Für diese Gruppen stehen keine angemessenen Angebote des gewaltspezifischen Unterstützungssystems zur Verfügung bzw. diese (insbesondere Frauenhäuser) sind für

²² <https://www.probeweis.de/de/>

bestimmte Gruppen gar nicht zugänglich, das gilt v.a. für psychisch erkrankte und suchterkrankte Frauen und für Frauen mit körperlichen Behinderungen. Nur eingeschränkt geeignet (und evtl. auch nur eingeschränkt zugänglich) sind Frauenhäuser zudem für transgeschlechtliche Frauen.

Für einen Teil der genannten Zielgruppen (v.a. psychisch und suchterkrankte Frauen, auch wohnungslose Frauen) stehen auch andere Versorgungsstrukturen als Alternativen oder als Anschlussmöglichkeiten gar nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung (vgl. Kotlenga, Nägele 2020, S. 106). Dass viele Beratungseinrichtungen eine Erweiterung ihres Tätigkeitsspektrums (insbesondere im Bereich Traumaarbeit, psychologische Beratung und gesundheitsbezogene Angebote) sinnvoll fänden, kann daher als Wunsch interpretiert werden, angesichts mangelnder Auffangstrukturen auf Bedarfe der Nutzerinnen eingehen zu können. Auch der Wunsch nach Aufbau von Angeboten zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als (Mit-)Betroffene von häuslicher Gewalt ist angesichts des wahrgenommenen Mangels solcher Angebote nachvollziehbar (vgl. Abschnitt G).

Fast alle Befragten nannten Schwierigkeiten in der Verfügbarkeit von Sprachmittlung für einen relevanten Teil der von ihnen unterstützten Frauen. Auch dies zeigt, dass nicht alle Frauen diskriminierungsfrei Zugang zu Recht und Unterstützung haben.

Neben den Zugangshürden für Gruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen ist auch das generell deutlich werdende Gefälle zwischen großen und kleinen Städten kritisch zu bewerten. Der Zugang zu Schutz und Hilfe wird aber auch durch angrenzende Rechtsgebiete erschwert, die die Lebensbedingungen von gewaltbetroffenen Frauen prägen. So haben Frauen mit Kindern nicht in gleicher Weise Zugang zu Instrumenten des Gewaltschutzes bzw. wird dieser durch Umgangsregelungen oftmals unterlaufen, wie auch in dieser Untersuchung anhand vieler Freitextkommentare deutlich wurde (vgl. Kapitel F; ebenso: Gabler et al. 2016). Nach wie vor verhindern zudem aufenthaltsrechtliche Restriktionen und Wohnsitzauflagen den Zugang zu effektivem Schutz und Hilfe (z.B. Umsiedlung an den Ort eines Frauenhauses) und den Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive (an einem selbstgewählten sicheren Ort) (vgl. Kotlenga, Nägele 2020, S. 112).

Um den Anspruch der Istanbulkonvention zu erfüllen, allen von Gewalt betroffenen Frauen niedrigschwellig und diskriminierungsfrei bzw. barrierefrei Zugang zu Schutz und Hilfe zu gewähren, stehen trotz vieler Erfolge und Fortschritte noch viele Aufgaben an. Dies betrifft v.a. die Zugangsvoraussetzungen und Kapazitäten und Ausstattung des gewaltspezifischen Hilfesystems, aber auch die Strukturen der Regelsysteme im Bereich der sozialen kommunalen Dienste und der Gesundheitsversorgung sowie den Vorrang des Gewaltschutzes in angrenzenden Rechtsgebieten.

Handlungsfelder

- Dringlich ist die Entwicklung von Konzepten zur Beseitigung von Schutzlücken für besonders vulnerable und unterstützungsbedürftige Frauen, dies betrifft wohnungslose Frauen, Frauen mit Behinderungen sowie Frauen mit sucht- und psychiatrischen Erkrankungen. Dies ist aufgrund der unklaren Zuständigkeit der Systeme eine ressortübergreifende und herausfordernde Aufgabe. Das Land sollte zum einen räumliche Barrierefreiheit zum anderen spezifische Kompetenzen und Strukturen in Frauenfachrichtungen fördern, die eine Aufnahme bzw. eine angemessene Bera-

tung und Hilfe für diese Gruppen eher ermöglichen.²³ Dies bedeutet in Bezug auf Frauenhäuser ggf. auch eine langfristige Abkehr des Prinzips der Gemeinschaftsunterbringung. Im Bereich der Beratungsstellen sollte der Aufbau von Angeboten psychologischer Beratung und Traumberatung ermöglicht und gefördert werden, solange die Regelstrukturen teilweise aufgrund von langen Wartezeiten wenig Anschlussmöglichkeiten bieten. Zum anderen sollte das Land Einflussmöglichkeiten im Bereich des Gesundheitssystems ausloten und nutzen, um die Sensibilität der zielgruppenspezifischen Regelsysteme (z.B. Psychiatrien) für Unterstützungsbedarfe von gewaltbetroffenen Frauen zu erhöhen und zudem Kapazitäten zu schaffen. Schließlich sollte das Land einen moderierten Prozess mit Kommunen zur Schaffung von Regelangeboten für wohnungslose Frauen anstoßen.

- Die stärkere Ausweitung und Verfügbarkeit bestehender Strukturen in der Fläche sollte im Sinne der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse ebenfalls verstärkt angegangen werden. Das gilt für fast alle hier angesprochenen Bereiche: Frauenfacheinrichtungen, psychosoziale Prozessbegleitung, ProBeweis-Kliniken und Traumaambulanzen. Es sollte zum einen geprüft werden, wo eine Ausweitung bzw. ein Aufbau der Strukturen möglich und sinnvoll ist. Alternativ sollten Konzepte für dezentrale oder mobile Anlaufstellen entwickelt werden oder auch Konzepte für aufsuchende Beratung. Zumindest sollte sichergestellt sein, dass Gewaltbetroffene aus ländlichen Regionen nicht aus Kostengründen von den Unterstützungsangeboten ausgeschlossen sind, hier wären z.B. auch Fahrtkostenrückerstattungen sinnvoll. Auch die stärkere Nutzung von digitalen Formaten sollte im Fokus weiterer Konzeptentwicklungen im Bereich der Beratung stehen.
- Die Corona-Pandemie hat den Ausbau digitaler Formate der Beratung stark beschleunigt. Es gilt nun, die gewonnenen Erfahrungen systematisch auszuwerten und zu nutzen und methodisch und technisch fundierte Fachkonzepte für den Einsatz von Onlineformaten (Chatberatung, Videositzungen) unter Einhaltung von Sicherheitsstandards zu entwickeln. Ein Schweizer Modellprojekt konnte aufzeigen, dass durch die systematische Einführung von Onlineberatung der Zugang von Frauen in ländlichen Gebieten deutlich verbessert werden konnte (vgl. Gloor, Meier 2019). Nicht für alle ist dies jedoch eine (dauerhafte) Lösung, daher sollten nach wie vor persönliche Beratungsformate der Standard sein. In der Regelförderung sollte die Zielsetzung der Flächenabdeckung konzeptionell verankert werden und entsprechend finanziell hinterlegt.
- In Bezug auf die Versorgung akut traumatisierter Frauen und die verfahrensunabhängige Beweissicherung steht eine Klärung der Zugangsvoraussetzungen an. Es sollte geklärt und bekannt gemacht werden, welche Strukturen gerichtsmedizinischer Untersuchungen für Geschädigte zur Verfügung stehen, die eine Anzeige gemacht haben, ggf. müssen entsprechende Kapazitäten noch stärker aufgebaut werden. Eine akute Traumaversorgung sollte allen Opfern sexualisierter Gewalt niedrigschwellig zur Verfügung stehen, unabhängig von einem möglichen Antrag auf Leistungen nach dem OEG. Die Traumaambulanzen sollten stärker als Teil der Unterstützungsstruktur für Gewaltbetroffene angesprochen und in die fachliche Entwicklung einbezogen und v.a. bei Angehörigen der Justiz und der Polizei bekannt gemacht werden.
- Für den Bereich der Sprachmittlung in Einrichtungen des Gewaltschutzes und Polizei sollte zusätzlich zum Programm „Worte helfen Frauen“ der Abschluss von Rahmenverträgen für Telefondolmetschen erwogen werden, wie dies bereits im Justizvollzug eingeführt wurde.

²³ Das Bundesmodellprojekt GeSA - Verbund zur Unterstützung von Frauen im Kreislauf von Gewalt und Sucht in Rostock ist dafür ein Beispiel: <https://www.fhf-rostock.de/sv/einrichtungen/gesa/gesa.html>

- Der Schutz vor Gewalt sollte Vorrang vor der Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Regelungen haben, um allen Frauen Zugang zu Schutz zu gewähren. Dies bedeutet eine regelmäßige Anerkennung von häuslicher Gewalt als Härtefallgrund für Umverteilung sowie bei der Beantragung eines ehegattenunabhängigen Aufenthaltstitels vor Ablauf der Ehebestandszeit. Dies wurde auch durch einen Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 14. Februar 2020 klargestellt (Bundesministerium des Innern 2020). Die Information sollte auf Landesebene und in den relevanten Strukturen weiter verbreitet und thematisiert werden.
- Bei den Frauenfacheinrichtungen stehen deutliche Qualitätsverbesserungen der Einrichtungen und der Arbeit durch Schaffung stabiler und auskömmlicher Finanzierungsstrukturen an, um den komplexer werdenden Unterstützungsbedarfen der gewaltbetroffenen Frauen gerecht werden. Die Einzelfallfinanzierung von Frauenhäusern bedeutet einen enormen Verwaltungsaufwand und verursacht Schutzlücken, weil viele Frauen dadurch faktisch vom Schutz in einem Frauenhaus ausgeschlossen sind. Der kostenfreie Zugang zu Schutz vor Gewalt in einem Frauenhaus oder einer anderen Zufluchtsstätte muss für alle gewaltbetroffenen Frauen abhängig vom Schutzbedarf gewährleistet sein. In einem vom Land moderierten Prozess mit Kommunen, Land und Hilfesystem sollte daher ein Konzept für eine landesweite Pauschalfinanzierung und einen Finanzausgleich zwischen Kommunen und Land erarbeitet werden (z.B. analog Hamburg/Schleswig-Holstein)

Schule – Prävention

Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die Strukturen und Umsetzungsaktivitäten an Schulen wurden überwiegend als nicht ausreichend eingeschätzt, um angemessen mit dem Thema und mit gewaltbetroffenen Schüler*innen umzugehen. Mangelnde Ressourcen und Aufgabenfülle dürften ein entscheidender Faktor sein, dass Schulen die ihnen in der Istanbulkonvention angedachte Aufgabe der Prävention nicht optimal umsetzen können. Dennoch sind gegenüber 2012 Verbesserungen festzustellen. So gaben deutlich mehr Befragte unter dem Aspekt Vernetzung an, mit Schulen zu kooperieren als dies Befragte in der Vorgängerevaluation angaben, zudem wurde der Trend auch explizit positiv eingeschätzt (vgl. C). Hier hat die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wichtige Vernetzungsimpulse gesetzt. Auch von dem aktualisierten Runderlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ 2016 gingen Impulse aus. So ist nach Angaben der Vertreterinnen des Kultusministeriums die transparente Zusammenarbeit mit der Polizei und deren Einbezug üblicher geworden. Eine beständige Herausforderung sei der Umgang mit „Verdachtsfällen“ bei uneindeutiger Sachlage. Es bestehe daher die Notwendigkeit der Intervention in Gefährdungslagen, zugleich aber auch der Anspruch, Schule als geschützten und vertrauten Raum für Kinder gerade aus problembelasteten Familien zu erhalten. Dies abzuwägen und angemessen zu entscheiden, benötigt ausreichende fachliche Kompetenzen aller Beteiligten.

Das im LAP III benannte Ziel, Fachkräfte des Krisen- und Notfallteams in den Anforderungen zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt zu schulen, steht teilweise noch aus. So gab ein Drittel der Befragten an, sich bislang nicht im Rahmen von Bildungsformaten mit dem Thema häusliche Gewalt befasst zu haben. Nach mehrheitlicher (71 %) Angabe der antwortenden Fachkräfte ist das Thema auch in ihren landesweiten Fachkräftestrukturen nicht angemessen vertreten. Aus Sicht der Befrag-

ten besteht Fortbildungsbedarf v.a. in Bezug auf die Themen Gewaltschutz, Umgangsrecht und Sorgerecht (vgl. Abschnitt B).

Handlungsfelder

- Die Umsetzung von Menschen- und Kinderrechten sollte als Maßstab für alle Institutionen im Bereich Bildung und Betreuung verankert sein, z.B. indem neben Schutz- und Präventionskonzepten auch Kompetenzen im Thema häusliche Gewalt und Kinderschutz als Qualitätsstandards für Einrichtungen festgelegt werden. Die Befassung damit in Aus- und Weiterbildung sollte als Standard für jegliches pädagogisches Personal definiert werden. Für alle Fachkräfte der Landesschulbehörde sollten daher zentrale Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung angeboten und umgesetzt werden. Zugleich sollte diese Zielgruppe in Angebote der Servicestelle stärker einbezogen werden. Sinnvoll wäre auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sensibilisierung von Schulsozialarbeiter*innen in schulischer Verantwortung.
- Darüber hinaus sollte die Istanbulkonvention und das darin enthaltene Verständnis von Gewalt als Ausdruck von gesellschaftlichen Ungleichheits- und Dominanzverhältnissen und von geschlechtsbezogener Diskriminierung stärker aufgegriffen werden. Im Sinne der Prävention könnten auf Landesebene Aktivitäten initiiert werden, um Geschlechterstereotypen in Schulen und Betreuungseinrichtungen entgegenzuwirken. Dies betrifft u.a. Lehrinhalte und Materialien sowie schließlich auch die Umgangsweisen der pädagogischen Fachkräfte gleichermaßen.
- Auch die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt sollte mit der Thematisierung gesellschaftlicher Ursachen und Möglichkeiten ihrer Überwindung verknüpft werden bzw. sollte dies erwogen werden. Dies könnte zum Beispiel auf den landesweiten Informationsportalen der Landeskoordinierungsstelle, der Vernetzungsstelle der Gleichstellungsbeauftragten und der neu geschaffenen Koordinierungsstelle der Beratungsstellen stärker thematisch integriert werden. Häusliche Gewalt wird zunehmend unabhängig von Geschlechterstrukturen thematisiert, die erforderliche Anerkennung von Männern als ebenfalls Betroffene von häuslicher Gewalt und der entsprechende Aufbau von Unterstützungsstrukturen für diese darf nicht dafür instrumentalisiert werden, die quantitativ und qualitativ deutlich stärkere Gewaltbetroffenheit von Frauen infrage zu stellen oder Gewalt gänzlich zu individualisieren. Es besteht jedoch starker Verständigungsbedarf über die Verknüpfung dieser Themen und die verwendeten Begriffe. Die Anerkennung eines Zusammenhangs zwischen Ungleichheit und Gewalt kann weder in der Öffentlichkeit noch bei den Beteiligten des Interventions- und Schutzsystems vorausgesetzt werden. Vielmehr sind unterschiedliche Annahmen zu häuslicher Gewalt und Hintergründen teilweise auch ein Faktor für unterschiedliche Handlungslogiken und Verständigungsschwierigkeiten zwischen den professionell Handelnden. Es ist wichtig, Diskussions- und Verständigungsräume über die Definition häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt in der Istanbulkonvention zu schaffen.
- Täterarbeit sollte zu einem flächendeckend verfügbaren Angebot ausgebaut werden und auch in ländlichen Gebieten verfügbar sein. Beim weiteren Aufbau sind Qualitätsstandards zu definieren. Die Arbeitsansätze der Täterarbeitseinrichtungen sollten mit den Zielen der Istanbulkonvention kompatibel sein, dies erfordert eine entsprechende Ausstattung.

Landesstrukturen und Ressourcen

Bewertung der Befunde im Lichte der Istanbulkonvention und der Zielsetzungen und Ausgangslage des LAPs III

Die Zielsetzung des LAPs III, ein ressortübergreifendes Fortbildungs- und Informationssystem auf Landesebene zu etablieren, ist in hohem Maße erfüllt worden. Die Servicestelle der Landeskordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt übernimmt darüber hinaus mit ihren Angeboten und ihren Aktivitäten eine wichtige Funktion für die Fortbildung, Informationsvermittlung, Öffentlichkeitsarbeit und auch Vernetzung der lokalen Praxisebene in den verschiedenen Bereichen (Opferschutz, Intervention, Gewaltschutz). Diese Funktion ist seit dem letzten Landesaktionsplan noch einmal deutlich gestärkt worden. Dies belegt die hohe Bekanntheit und Nutzung der Koordinierungsstelle, die im Vergleich zu 2012 deutlich gesteigert werden konnte.

Inzwischen wurde im Rahmen eines Modellprojekts eine Vernetzungsstelle der Frauenfachberatungsstellen eingerichtet, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, Netzwerke für Gewaltschutz zusammenzuführen. Hierbei handelt es sich um eine landesweite Koordinierungsstelle, die als Servicestelle und politische Interessenvertretung für den Bereich der spezialisierten Fachberatungsstellen fungieren soll. Zugleich soll diese Koordinierungsstelle die Umsetzung der Istanbulkonvention begleiten. Wie weit sich dieses Aufgabenfeld bzw. dieser Anspruch thematisch und institutionell erstreckt, ist noch nicht ersichtlich, da die Vernetzungsstelle²⁴ erst im Sommer 2020 eröffnet wurde. Aufgabenüberschneidungen mit der Landeskordinierungsstelle „häusliche Gewalt“ sind möglich.

Eine Koordinierungsstelle auf Landesebene zur bereichsübergreifenden Steuerung von Maßnahmen und eines koordinierten Vorgehens aller Bereiche und Ebenen, wie sie die Istanbulkonvention vorsieht, gibt es in Deutschland weder auf Länderebene noch auf Bundesebene. Der Landesaktionsplan III konnte die eingangs angenommene Funktion einer Grundlage für ein ressortübergreifendes koordiniertes Vorgehen und ein „abgestimmtes Gesamtkonzept der Landesregierung zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen“ nicht gut erfüllen.

Hierfür ist der Landesaktionsplan insgesamt zu wenig, in manchen Berufsgruppen fast gar nicht angekommen und die Effekte werden entsprechend als nur mäßig eingeschätzt. In der eingangs durchgeführten explorativen Erhebung zu Koordinierungsmechanismen innerhalb der Ressorts und zu den Einschätzungen der Umsetzung wurde deutlich, dass der Inhalt keine maßgebliche Rolle in den Ressorts gespielt hat. Im Landesaktionsplan III wurden neben Zielsetzungen und Benennung von Handlungsfeldern keine konkreten Maßnahmen für den Bereich Justiz und Polizei beschrieben. Seit der Abschaffung des interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) gibt es keine zentrale Auskunftspflicht der Ressorts über die Maßnahmen im Bereich des Gewaltschutzes.

In Bezug auf die Koordinierung der verschiedenen für Intervention, Schutz und Unterstützung im Themenfeld häusliche Gewalt relevanten Bereiche und Ebenen übernimmt die Landeskordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ teilweise Moderations- und Vermittlungsaufgaben zwischen der Praxis und den Ressorts. Für eine Koordinierung von Maßnahmen der Ressorts im Sinne der Istanbulkonvention ist die Landeskordinierungsstelle jedoch nicht mit den dafür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet. Die Koordinierungsstelle kann gegebenenfalls Maßnahmen anregen, dies hat aber keine Verbindlichkeit. Zudem ist die Anbindung der Koordinierungsstelle an

²⁴ <https://lks-niedersachsen.de/>

ein einzelnes Ministerium für die Wahrnehmung einer verbindlichen und ressortübergreifenden Aufgabe nur begrenzt geeignet. Diese Aspekte kamen auch in der gemeinsamen abschließenden Sitzung des Fachbeirats und der Ressort-AG zu Sprache.

Handlungsfelder

- Für die Umsetzung der Istanbulkonvention ist es erforderlich, Koordinierungsstrukturen und Verständigungsmechanismen aufzubauen, um Ziele und Maßnahmen in Landesverantwortung ressortübergreifend verbindlich zu vereinbaren und umzusetzen. Ebenso erfordert dies den Aufbau eines ressortübergreifenden Monitoringsystems, um die Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz und Unterstützung als Gesamtsystem kontinuierlich zu überprüfen und darauf basierend notwendige Veränderungen anzustoßen.
- Die Bekämpfung geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt sollte als Querschnittsaufgabe in allen Ressorts verbindlich verankert werden. Zugleich sind ein integrativer Ansatz und eine abgestimmte Gesamtstrategie erforderlich, die alle Bereiche, Ebenen und ihre Schnittstellen umfasst. Eine verbindliche und koordinierte Umsetzung der Anforderungen der Istanbulkonvention braucht neben einer solchen Gesamtstrategie eine Steuerungs- und Koordinierungsstruktur, die mit einem entsprechenden Mandat auf übergeordneter Ebene ausgestattet und damit handlungsfähig und durchsetzungsfähig ist. Diese Aufgaben benötigen entsprechende Ressourcen. Die Konzipierung und der Aufbau einer solchen Koordinierungsstelle ist eine wichtige Voraussetzung dafür, die aufgezeigten nach wie vor bestehenden Lücken im Hilfe- und Interventionssystem zu schließen und die Klärung von Zuständigkeiten voranzubringen. Sinnvoll wäre hierfür eine ressortübergreifende Anbindung.
- Für die Entwicklung einer Gesamtstrategie sollte es eine Verständigung über Zielprioritäten, Maßnahmen, Umsetzung und Kontrollmechanismen geben. Ein zukünftiger Landesaktionsplan sollte alle Bereiche umfassen, also Prävention, Intervention, Sanktion, Schutz und Unterstützung. Der Schwerpunkt des zukünftigen Landesaktionsplans sollte neben Zielformulierungen und konkreten Maßnahmen für die einzelnen Bereiche vor allem auf dem Aufbau von langfristigen Strukturen der Koordinierung und Steuerung liegen. Auch innerhalb der Ressorts sollten Mechanismen der Steuerung und Koordinierung der verschiedenen Bereiche entwickelt werden, um Zielsetzungen und Vorgehen zu verankern und zu überprüfen.
- Während die Vernetzung auf lokaler Ebene überwiegend (sehr) gut funktioniert, können viele Schwierigkeiten auf lokaler Ebene nicht gelöst werden, weil übergreifende Strukturen und Regelungen betroffen sind. Hierfür ist es wichtig, Koordinierungsmöglichkeiten auf Landesebene zu nutzen, um lokale Erfahrungen zu systematisieren und deutlich werdende Verbesserungsbedarfe übergeordnet anzugehen. Der Fachbeirat könnte als regelmäßiges Austauschformat zwischen der lokalen Praxisebene und der Landesebene sowie zwischen den Ressorts dienen. Es wäre wichtig, dass alle am Schutz- und Interventionssystem beteiligten Bereiche vertreten sind und dass vorgebrachte Anliegen verbindlich aufgegriffen und geprüft werden. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Institutionen und Netzwerke eine Vertretung entsenden, die dann auch innerhalb der jeweiligen Institutionen einen Informationsaustausch sicherstellt.

Fazit

Aus der Evaluation des Landesaktionsplans und der Bestandsaufnahme des Interventions-, Schutz- und Unterstützungssystems in Niedersachsen im Lichte der Anforderungen der Istanbulkonvention ergeben sich viele Ansatzpunkte für eine Verstärkung und Weiterentwicklung und teilweise auch den notwendigen Aufbau neuer Strukturen und Angebote. Eine Priorisierung und Prüfung der Realisierungsmöglichkeiten sollte Gegenstand der Diskussion in den relevanten Fachgremien sein, eine Verständigung, Schwerpunktsetzung und ein entsprechendes Mandat muss aber auch von der politischen Ebene ausgehen.

Folgende Themen sollten vor dem Hintergrund der Befunde schwerpunktmäßig angegangen werden:

- Der Aufbau von Versorgungsstrukturen und das Schließen von Schutzlücken für besonders vulnerable und unterstützungsbedürftige Gruppen, für die es bislang keine adäquaten Angebote gibt und bei denen Fragen der Systemzuständigkeiten zu klären sind. Hierzu gehören v.a. akut traumatisierte, psychisch und sucherkrankte Frauen sowie wohnungslose Frauen. Hierzu gehören aber auch von häuslicher Gewalt (mit)betreffene Kinder und Jugendliche.
- Der Abbau des Stadt-Land-Gefälles in der Versorgung mit gewaltspezifischen und gesundheitsbezogenen Angeboten, aber auch in Bezug auf polizeiliches Handeln, Kooperationen und Möglichkeiten der Kompetenzzuweisung.
- Die Entwicklung, Auswertung und Verbreitung von Konzepten und Verfahren, um Gewaltschutz und Kinderschutz zusammenzubringen.
- Nur ein Bruchteil der Betroffenen von häuslicher, sexualisierter und Partnergewalt wendet sich an die Polizei, noch weniger an das spezialisierte Hilfesystem (Pfeiffer, Seifert 2014, S. 25 ff). Dies zeigt, dass im Bereich Prävention und Öffentlichkeitsarbeit noch viele Anstrengungen unternommen werden müssen, um Betroffene, ihr Umfeld und damit die allgemeine Öffentlichkeit zu sensibilisieren und zu informieren. Dieser Bereich ist bislang kaum entwickelt worden, weil die Organisation akuter Hilfen im Vordergrund steht.
- Der Aufbau einer Koordinierungsstruktur auf Landesebene, die das Mandat und die Ressourcen hat, Maßnahmen und Kommunikation zwischen den Ressorts auf Landesebene verbindlich abzustimmen und zu koordinieren sowie zwischen Landesebene und lokaler Ebene zu vermitteln. Auch ein Monitoring zur Erfassung der Praxis sollte aufgebaut und als Grundlage für die kontinuierliche Entwicklung und Bewertung von Maßnahmen herangezogen werden.

Die Umsetzung der Istanbulkonvention und der Aufbau entsprechender Strukturen verlangen erhebliche Anstrengungen und Ressourcen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen, die betroffenen Frauen und Kinder ausreichend zu unterstützen und zu schützen sowie Schutz- und Versorgungslücken für besonders vulnerable Gruppen zu schließen.

Die Corona-Pandemie hat die Situation öffentlicher Haushalte verschlechtert. Zugleich haben die Auswirkungen des Shut-Downs gezeigt, in welchem Ausmaß Frauen und Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind und wie sehr die hohe Verletzlichkeit im häuslichen Kontext zunimmt, wenn die Wege zu Hilfe und Schutz erschwert sind, weil Flucht- und Kommunikationsmöglichkeiten fehlen. Die wirtschaftlichen Verwerfungen werden vorhandene Gewaltdynamiken möglicherweise weiter verschärfen. Daher hat der weitere flächendeckende Ausbau des Hilfesystems und vielfältiger niedrig-

schweiger Zugangswege hohe Dringlichkeit. Dies ist auch erforderlich, um die menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der Istanbulkonvention umzusetzen, allen von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern Zugang zu Schutz und Hilfe zu garantieren.

IV. Literaturverzeichnis

- Amesberger, H., Kotlenga, S., Haller, B. (2016): Dealing with IPV in five European countries - treatment of cases and victims by the criminal justice system, procedures of protection and support, Göttingen, Wien. Unter http://www.inasc.org/pdf/IPV_Criminal_Justice_System_AT_GER_IE_NL_PT.pdf
- Bundesministerium des Innern (2020): Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach §12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen. Weisung vom 14.02.2020 - BMI M3-20010/22#11. Unter <https://www.asyl.net/rsdb/m28103/>
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen. Unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Stalking.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [22.7.2020]
- Council of Europe (2011) [CoE 2011]: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Unter <https://rm.coe.int/1680462535> [29.4.2020]
- Deutscher Juristinnenbund (djb) (2012). Stellungnahme: 10 Jahre Gewaltschutzgesetz - Länderumfrage 2011: Erreichtes und neue alte Aufgaben. Unter <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st12-9/>[22.7.2020]
- Gloor, D., Meier H. (2019): Evaluation des Pilotprojekts «BIF-Onlineberatung». Schlussbericht im Auftrag der BIF, Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Zürich (56 Seiten). Unter http://www.socialinsight.ch/images/SB_BIF.pdf [22.7.2020]
- Kilchling, M. (2018): Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts. Wissenschaftliche Studie zur Übertragung opferschützender Normen aus dem Strafverfahrensrecht in andere Verfahrensordnungen. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin. Unter <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st18-18/>
- Kotlenga, S., Nägele, B., Nowak, S., Görgen, T. (2016a): Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren - Befunde einer Aktenanalyse und einer qualitativen Interviewstudie. Göttingen, Münster. Unter <http://inasc.org/pdf/Opferschutz-Strafverfahren-Partnergewalt-Forschungsbericht2016.pdf>
- Kotlenga, S., Nägele, B., Nowak, S. (2016b). Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren. Informationen und Empfehlungen für Polizei, Justiz und Opferunterstützungseinrichtungen. Göttingen/Münster. Unter <http://inasc.org/pdf/INASC-Brochure-DE.pdf> [30.04.2020]
- Land Niedersachsen (2012): Aktionsplan III zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen. Hannover. Unter <https://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/koordinierungsstelle-haeusliche-gewalt?XA=details&XID=167> [22.7.2020]
- Landespräventionsrat, Buskotte, A. (2011): Betrifft: Häusliche Gewalt. Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking. Handlungsorientierungen für die interdisziplinäre Kooperation. Hannover
- Lobermeier, O., Strobl, R. (2012): Evaluation des Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Abschlussbericht. Hannover. Unter http://www.lpr.niedersachsen.de/Landespraeventionsrat/Module/Publikationen/Dokumente/LAP-Haeusliche-Gewalt-Evaluation_1369.pdf [22.7.2020]

Mundt, T., Goldmann, T. (2017): Standardisierter Opferbericht in Verfahren Häuslicher Gewalt. Ein Erfahrungsbericht der Staatsanwaltschaft Bückeburg und des ambulanten Justizsozialdienstes Bückeburg. Vortrag im Rahmen der Fachtagung Betrifft Häusliche Gewalt des LPR am 8.11.2017.

Workshop 4. Unter <https://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/koordinierungsstelle-haeusliche-gewalt?XA=details&XID=213&XParentID=162>

Niedersächsisches Justizministerium (2017): Umsetzungsbericht zur Opferschutzkonzeption der Niedersächsischen Landesregierung. Fachstelle Opferschutz, Hannover. Unter http://www.opferschutz-niedersachsen.de/daten/module/aktuelles/datei/Umsetzungsbericht_digital-XCd.pdf [22.7.2020]

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung/Landespräventionsrat 2018: Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt. Die Erfahrungen der Modellprojekte Niedersachsen. Hannover.

Pfeiffer, H., Seifert, S. (2014). Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen in Niedersachsen im Jahr 2012. Sonderauswertung des Moduls 5 der Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Hannover. Unter <https://www.lka.niedersachsen.de> [24.4.2020]

Rabe, H., Leisering, B. (2018). Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin. Unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf [30.4.2020]

Region Hannover, Team Gleichstellung (2019): Arbeitshilfe für Fachkräfte aus Frauen- und Kinderschutz in der Region Hannover. Arbeitskreis „Redaktionsteam der Projektgruppe Kooperation von Frauenschutz und Kinderschutz“ und Team Gleichstellung. Unter <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Frauen-und-Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte-der-Region-Hannover/Meldungen/Frauenschutz-und-Kinder-%C2-%ADschutz-gehen-Hand-in-Hand> [22.7.2020]

Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS) (2019): Eckpunktepapier. Mindeststandards an eine menschenwürdige Unterbringung in Notunterkünften für den Personenkreis wohnungsloser Frauen im Bereich der Regionalvertretungen Oldenburg und Osnabrück der ZBS Niedersachsen. Unter <https://www.zbs-niedersachsen.de/eckpunktepapier-mit-mindeststandards-zur-unterbringung-wohnungsloser-frauen/> [22.7.2020]

V. Anhang: Verwendete Abkürzungen, Tabellen und Fragebogen

Verwendete Abkürzungen

AJSD / RAS:	Ambulanter Justizsozialdienst / Rechtsantragsstellen
EW:	Einwohnende
GBS / FNR:	Gewaltberatungsstelle / Frauennotruf
GBA:	Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
GWS / OH:	Gewaltschutz / Opferhilfe
FamG:	Familiengericht
JA:	Jugendamt
M:	Mittelwert
N:	Anzahl der Antwortenden
POL:	Polizei
SD:	Standardabweichung
STA:	Staatsanwaltschaft
StrafG:	Strafgericht
TraumA:	Traumaambulanz
TätA:	Täterarbeit
NSLSchB:	Niedersächsische Landesschulbehörde

Tabellen

Tabelle 1 „Üben Sie in Ihrer Einrichtung oder in Ihrer Dienststelle eine Leitungsfunktion aus?“

	Gültige Prozenze N = 572
Ja	48 %
Nein	41 %
Nein, wir arbeiten als Team ohne Leitung.	11 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (A.2)

Tabelle 2 „Welche Funktion bekleiden Sie innerhalb der Polizei?“

	Gültige Prozenze N = 196
Leitung Polizeikommissariat	11 %
Dienstabteilungsleitung im ESD	43 %
Mitarbeit im Ermittlungsbereich „SB Häusliche Gewalt / Partnergewalt“	26 %
Mitarbeit Prävention / Opferschutz	10 %
Sonstiges	11 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (A.4)

Tabelle 3 „Haben Sie sich im Rahmen Ihrer Ausbildung / Ihres Studiums oder einer speziellen Fortbildung mit dem Thema häusliche Gewalt / Partnergewalt und Unterstützungsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene befasst?“ (Anteile nach Ortsgrößen)

Gruppiert nach Ortsgröße (EW)	mehr als 150.000	100.000 bis 150.000	20.000 bis 100.000	bis 20.000	Anteile Gesamt
N	139	65	273	92	569
Ja, intensiv	46 %	46 %	40 %	30 %	40 %
Ja, ein wenig	32 %	34 %	41 %	40 %	38 %
Nein	22 %	20 %	20 %	29 %	22 %
Anteile Gesamt	24 %	11 %	48 %	16 %	100 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (B.1* A.3)

Tabelle 4 „Wie schätzen Sie Ihre persönlichen Handlungskompetenzen in Bezug auf folgende Maßnahmen, Themen- und Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Partnergewalt oder sexualisierte Gewalt ein?“ (Mittelwerte (M) und Standardabweichungen (SD) nach gruppierten Institutionen auf Skala 1 (sehr unsicher) bis 5 (sehr sicher), ohne Angabe „nicht relevant“)

Institutionen gruppiert	POL		Gerichte / STA		AJSD / RAS		GWS / OH		Kinder, Jugend, Bildung		Gesundheit, Soziales		GBA	
	M	SD	M	SD	M	SD	M	SD	M	SD	M	SD	M	SD
Einschätzung des Falls, des Gewaltgeschehens	4,2	0,8	4,1	0,7	3,8	0,8	4,4	0,6	3,6	0,9	3,7	0,7	3,3	1,0
Beratung von Gewaltbetroffenen	3,8	0,9	2,8	1,1	3,4	1,1	4,6	0,5	3,8	0,8	3,7	1,0	3,6	1,1
Umgang mit ambivalentem Verhalten Gewaltbetroffener	3,7	0,9	3,4	1,1	3,2	1,1	4,4	0,7	3,6	0,9	3,6	0,9	3,0	1,1
Risikoanalyse, Einschätzung des Schutzbedarfs	3,8	0,8	3,2	1,0	3,1	1,0	4,0	0,7	3,5	1,0	3,4	1,0	3,1	1,1
Opferschutz / Opferrechte bei der Strafverfolgung	3,7	0,8	3,8	0,9	2,8	1,2	3,8	0,8	2,8	1,0	2,7	1,1	2,7	0,9
Gefährderansprache	4,3	0,8	3,2	1,1	2,8	1,3	3,4	1,3	2,6	1,1	2,8	1,3	2,1	1,1
Intervention und Gefahrenabwehr	4,1	0,8	3,0	1,0	2,9	1,1	3,8	0,8	3,3	1,0	2,9	1,4	2,8	1,3
Schutzmöglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz	3,9	0,9	3,8	0,9	3,2	1,3	4,5	0,7	2,9	1,1	2,9	1,1	3,7	0,9
Umgang / Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen	3,7	0,9	3,6	1,0	3,3	1,0	3,9	0,9	4,3	1,0	3,4	0,9	3,0	1,2
Umgangs- und Sorgerecht, Kinderschutz	2,8	0,9	3,7	1,1	2,9	1,1	3,9	0,8	4,0	1,1	2,9	1,1	2,9	1,0
Datenschutz gemeinsame Fallbearbeitung, Vermittlung	3,2	0,9	3,4	1,1	3,3	1,0	3,7	0,8	3,8	1,0	3,7	1,1	3,2	1,2
Sozialrechtliche Belange	2,5	0,9	2,5	1,0	3,0	1,1	3,6	0,9	2,9	1,0	2,8	1,2	3,0	0,9
Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Belange	2,6	0,9	2,5	1,2	2,3	1,0	3,0	1,0	2,3	1,0	2,2	0,9	2,4	1,0
Psychologie / Trauma-Arbeit	2,6	1,0	2,4	0,9	2,4	1,2	3,8	1,0	3,7	1,0	3,5	1,2	2,5	1,3
Kenntnis Hilfestrukturen und Ansprechpersonen vor Ort	3,8	0,9	3,4	1,0	3,8	1,1	4,7	0,6	4,1	0,8	3,9	0,8	4,6	0,7
Unterstützung bei digitaler Gewalt* / digitale Sicherheit	2,8	1,0	2,8	1,0	2,4	1,0	2,9	0,9	3,1	1,0	2,5	0,8	2,3	0,9
Unterstützung von Stalking-Betroffenen	3,5	0,9	3,0	1,0	2,9	1,1	4,1	0,9	2,8	0,9	2,7	1,1	2,9	1,1
Unterstützung bei sexualisierter Gewalt	3,5	0,9	2,9	1,0	3,2	1,1	4,0	0,9	3,7	0,8	3,8	1,1	3,2	1,0

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (B.2), N = 572

Tabelle 5 „Bitte bewerten Sie die Arbeit im kommunalen Netzwerk zu häuslicher Gewalt / Partnergewalt: Wie sehr treffen folgende Aussagen zu?“ (Angaben nur bei Beteiligung an kommunalen Netzwerken, Anteile nach gruppierten Institutionen)

Institutionen gruppiert		POL	Gerichte / STA	AJSD / RAS	GWS / OH	Kinder, Jugend, Bildung	Gesundheit, Soziales	GBA
N		86	40	38	114	22	12	29
Der Aufwand für die Vernetzungstreffen ist angemessen	nicht ausgefüllt	6 %	13 %	5 %	1 %	9 %	8 %	3 %
	Trifft nicht zu	1 %	0 %	0 %	2 %	0 %	0 %	3 %
	Trifft eher nicht zu	2 %	13 %	0 %	4 %	0 %	0 %	0 %
	Teils / Teils	26 %	15 %	21 %	13 %	23 %	33 %	3 %
	Trifft eher zu	41 %	30 %	47 %	46 %	41 %	25 %	31 %
	Trifft voll zu	24 %	30 %	26 %	33 %	27 %	33 %	59 %
Es besteht ein klarer thematischer Zusan- schnitt dieses Netz- werks	nicht ausgefüllt	7 %	10 %	8 %	1 %	9 %	8 %	3 %
	Trifft nicht zu	0 %	3 %	0 %	1 %	0 %	0 %	3 %
	Trifft eher nicht zu	6 %	8 %	16 %	3 %	0 %	17 %	0 %
	Teils / Teils	27 %	18 %	13 %	16 %	27 %	8 %	3 %
	Trifft eher zu	41 %	40 %	39 %	43 %	23 %	50 %	48 %
	Trifft voll zu	20 %	23 %	24 %	37 %	41 %	17 %	41 %
Es gibt bei uns in der Kommune verschiedene Netz- werke zu ähnlichen Themen.	nicht ausgefüllt	8 %	18 %	5 %	1 %	9 %	8 %	7 %
	Trifft nicht zu	17 %	15 %	13 %	26 %	18 %	17 %	17 %
	Trifft eher nicht zu	24 %	20 %	24 %	17 %	9 %	8 %	28 %
	Teils / Teils	23 %	15 %	24 %	20 %	23 %	25 %	10 %
	Trifft eher zu	19 %	13 %	18 %	20 %	32 %	42 %	21 %
	Trifft voll zu	8 %	20 %	16 %	16 %	9 %	0 %	17 %
Die Vernetzungstreffen sind effektiv für unsere Arbeit bzw. für die wirk- same Unterstützung der Gewaltbetroffen- en.	nicht ausgefüllt	7 %	10 %	8 %	1 %	18 %	8 %	3 %
	Trifft nicht zu	0 %	3 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
	Trifft eher nicht zu	8 %	15 %	5 %	4 %	9 %	8 %	3 %
	Teils / Teils	36 %	28 %	29 %	29 %	14 %	42 %	17 %
	Trifft eher zu	34 %	28 %	34 %	34 %	50 %	33 %	38 %
	Trifft voll zu	15 %	18 %	24 %	32 %	9 %	8 %	38 %
Mit der Koordinati- on der Vernetzungst- ruktur bin ich zufrieden.	nicht ausgefüllt	9 %	8 %	5 %	1 %	14 %	0 %	3 %
	Trifft nicht zu	0 %	3 %	0 %	3 %	0 %	0 %	0 %
	Trifft eher nicht zu	3 %	5 %	5 %	6 %	5 %	17 %	3 %
	Teils / Teils	28 %	18 %	37 %	26 %	14 %	8 %	10 %
	Trifft eher zu	41 %	43 %	26 %	38 %	41 %	67 %	45 %
	Trifft voll zu	19 %	25 %	26 %	26 %	27 %	8 %	38 %
Die Zusammenar- beit ist vertrauens- voll und konstruktiv.	nicht ausgefüllt	8 %	10 %	8 %	3 %	14 %	0 %	3 %
	Trifft nicht zu	0 %	0 %	0 %	1 %	0 %	0 %	0 %
	Trifft eher nicht zu	1 %	3 %	3 %	0 %	0 %	0 %	0 %
	Teils / Teils	19 %	15 %	18 %	24 %	14 %	17 %	3 %
	Trifft eher zu	42 %	35 %	45 %	32 %	55 %	58 %	24 %
	Trifft voll zu	30 %	38 %	26 %	40 %	18 %	25 %	69 %
Die wichtigen Ak- teur*innen im The- menfeld sind im Vernetzungstreffen	nicht ausgefüllt	7 %	8 %	5 %	1 %	14 %	0 %	3 %
	Trifft nicht zu	0 %	0 %	0 %	1 %	0 %	0 %	0 %
	Trifft eher nicht zu	3 %	0 %	8 %	7 %	5 %	0 %	0 %

regelmäßig vertreten.	Teils / Teils	16 %	15 %	13 %	23 %	23 %	8 %	10 %
	Trifft eher zu	43 %	35 %	45 %	34 %	41 %	67 %	21 %
	Trifft voll zu	30 %	43 %	29 %	34 %	18 %	25 %	66 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (C.4)

Tabelle 6 Kooperation (Koop) mit einzelnen Institutionen und Bewertung vorhandener Kooperation.

(Angaben nach gruppierten Institutionen, Anteile Kooperation und durchschnittlich vergebene Schulnoten, nur gültige Prozente, ohne Angabe „Einrichtung nicht verfügbar“.)

Institutionen gruppiert		POL		Gerichte / STA		AJSD / RAS		GWS / OH		Kinder, Jugend, Bildung		Gesundheit, Soziales		GBA		Gesamt	
N		138-174		54-60		54-59		108-122		39		18-23		37-39		464-511	
Institutionen einzeln	Koop Ja / Nein	Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten	Anteil	Noten
(Anderes) FH	Keine Koop.	7 %		55 %		40 %		25 %		33 %		36 %		5 %		24 %	
	Koop.	93 %	2,2	45 %	2,4	60 %	2,1	75 %	1,9	67 %	2,0	64 %	2,4	95 %	1,6	76 %	2,1
POL	Keine Koop.	10 %		7 %		5 %		2 %		10 %		9 %		13 %		7 %	
	Koop.	90 %	1,5	93 %	1,7	95 %	2,0	98 %	2,1	90 %	2,1	91 %	2,0	87 %	1,8	93 %	1,9
BISS	Keine Koop.	1 %		38 %		27 %		5 %		41 %		45 %		3 %		15 %	
	Koop.	99 %	1,8	62 %	1,8	73 %	2,4	95 %	1,6	59 %	2,0	55 %	1,9	97 %	1,6	85 %	1,8
Gewalt-BST / FNR	Keine Koop.	41 %		73 %		46 %		33 %		39 %		61 %		26 %		43 %	
	Koop.	59 %	2,3	27 %	2,7	54 %	2,6	68 %	1,7	61 %	2,3	39 %	2,2	74 %	1,8	57 %	2,1
BST Opfer Menschenhandel, Zwangsheirat	Keine Koop.	74 %		86 %		80 %		67 %		72 %		95 %		68 %		75 %	
	Koop.	26 %	2,8	14 %	3,4	20 %	2,7	33 %	2,3	28 %	2,5	5 %	1,0	32 %	2,5	25 %	2,6
OH	Keine Koop.	12 %		46 %		18 %		8 %		26 %		52 %		22 %		19 %	
	Koop.	88 %	2,3	54 %	2,1	82 %	1,9	92 %	2,2	74 %	2,4	48 %	2,1	78 %	2,3	81 %	2,2
STA	Keine Koop.	0 %		14 %		15 %		27 %		51 %		62 %		37 %		19 %	
	Koop.	100 %	2,4	86 %	1,9	85 %	1,8	73 %	2,8	49 %	3,0	38 %	1,8	63 %	2,5	81 %	2,4
StrafG	Keine Koop.	10 %		14 %		17 %		45 %		59 %		63 %		57 %		29 %	
	Koop.	90 %	2,6	86 %	1,7	83 %	1,9	55 %	3,4	41 %	3,1	37 %	2,0	43 %	3,3	71 %	2,6
AJSD	Keine Koop.	55 %		28 %		21 %		42 %		56 %		75 %		58 %		46 %	
	Koop.	45 %	2,6	72 %	1,7	79 %	1,3	58 %	2,7	44 %	2,9	25 %	2,4	42 %	2,7	54 %	2,3
RAS	Keine Koop.	51 %		29 %		39 %		24 %		79 %		80 %		68 %		45 %	
	Koop.	49 %	2,9	71 %	1,8	61 %	2,3	76 %	2,9	21 %	3,3	20 %	2,8	32 %	2,6	55 %	2,6
FamG	Keine Koop.	21 %		20 %		19 %		27 %		39 %		38 %		49 %		27 %	
	Koop.	79 %	2,7	80 %	1,9	81 %	2,3	73 %	3,3	61 %	2,3	62 %	2,2	51 %	3,0	73 %	2,7
ProBeweis Klinik	Keine Koop.	46 %		64 %		72 %		26 %		67 %		22 %		25 %		45 %	
	Koop.	54 %	2,4	36 %	2,4	28 %	2,9	74 %	3,0	33 %	2,9	78 %	1,7	75 %	2,6	55 %	2,6

Psychosoziale Prozessbegleitung	Keine Koop.	56 %	2,6	41 %	2,6	21 %	1,9	28 %	2,2	59 %	3,0	52 %	2,0	49 %	2,4	42 %	2,4
	Koop.	44 %		59 %		79 %		41 %		72 %		48 %		51 %		58 %	
Migrationsbezogene Einrichtungen	Keine Koop.	46 %	3,0	60 %	3,2	34 %	2,6	7 %	2,5	28 %	2,8	45 %	3,3	13 %	2,3	32 %	2,7
	Koop.	54 %		40 %		66 %		93 %		72 %		55 %		87 %		68 %	
GBA	Keine Koop.	47 %	2,8	68 %	2,6	51 %	2,5	10 %	2,2	36 %	2,4	48 %	1,9	13 %	1,3	37 %	2,3
	Koop.	53 %		32 %		49 %		90 %		64 %		52 %		87 %		63 %	
TäterA	Keine Koop.	55 %	2,9	57 %	2,0	30 %	2,1	34 %	2,5	66 %	2,4	80 %	1,8	39 %	2,0	48 %	2,4
	Koop.	45 %		43 %		70 %		66 %		34 %		20 %		61 %		52 %	
Jugendämter	Keine Koop.	1 %	3,1	11 %	2,4	12 %	2,5	8 %	3,0	5 %	2,4	22 %	2,1	8 %	2,1	7 %	2,8
	Koop.	99 %		89 %		88 %		92 %		95 %		78 %		92 %		93 %	
sonst. Jugendhilfe	Keine Koop.	10 %	3,1	33 %	2,6	25 %	2,5	36 %	2,9	10 %	2,2	50 %	2,2	32 %	2,3	24 %	2,8
	Koop.	90 %		67 %		75 %		64 %		90 %		50 %		68 %		76 %	
Allgemeinbild. Schulen	Keine Koop.	31 %	2,9	61 %	3,1	58 %	3,6	31 %	2,8	8 %	2,3	74 %	3,0	42 %	2,9	38 %	2,9
	Koop.	69 %		39 %		42 %		69 %		92 %		26 %		58 %		62 %	
Berufsschulen	Keine Koop.	41 %	3,1	66 %	3,3	60 %	3,6	38 %	2,8	13 %	2,4	70 %	2,7	57 %	2,9	45 %	2,9
	Koop.	59 %		34 %		40 %		62 %		87 %		30 %		43 %		55 %	
Kindergärten	Keine Koop.	41 %	2,9	71 %	3,1	69 %	3,9	39 %	2,8	28 %	2,6	72 %	3,2	44 %	2,8	48 %	2,9
	Koop.	59 %		29 %		31 %		61 %		72 %		28 %		56 %		52 %	
Jobcenter / Sozialämter	Keine Koop.	37 %	2,9	71 %	3,0	23 %	3,2	12 %	2,9	38 %	3,0	64 %	3,3	21 %	2,5	33 %	2,9
	Koop.	63 %		29 %		77 %		88 %		62 %		36 %		79 %		67 %	
Gesundheitswesen	Keine Koop.	44 %	3,0	71 %	3,0	35 %	2,9	21 %	3,0	18 %	2,8	19 %	1,9	30 %	2,9	36 %	2,9
	Koop.	56 %		29 %		65 %		79 %		82 %		81 %		70 %		64 %	
Sozial- und Schuldnerberatung	Keine Koop.	66 %	3,3	86 %	3,4	22 %	2,0	21 %	2,6	54 %	2,9	65 %	2,1	35 %	2,6	48 %	2,6
	Koop.	34 %		14 %		78 %		79 %		46 %		35 %		65 %		52 %	
Suchtberatung	Keine Koop.	49 %	2,8	59 %	2,4	17 %	1,7	25 %	2,6	23 %	2,7	43 %	1,8	35 %	2,3	37 %	2,5
	Koop.	51 %		41 %		83 %		75 %		77 %		57 %		65 %		63 %	

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (C.5)

Tabelle 7 „Welche Bedeutung haben Risikoeinschätzungen und Gefährdungsanalysen, wenn Sie in ihrer Arbeit mit Betroffenen häuslicher Gewalt / Partnergewalt zu tun haben?“ (Mehrfachantwortenset, Anteile nach gruppierten Institutionen, nur gültige Prozente)

Institutionen gruppiert	Polizei	Gerichte / STA	AJSD / RAS	GWS / OH	Kinder, Jugend, Bildung	Gesundheit, Soziales
N	161	56	58	116	39	23
Risikoeinschätzungen und Gefährdungsanalysen gehören nicht zu meinen Aufgaben.	24 %	61 %	53 %	22 %	56 %	74 %
Ich / wir Führen selber systematische Gefährdungsanalysen durch.	63 %	13 %	28 %	59 %	31 %	9 %
Ich / wir aktualisieren Gefährdungsanalysen regelmäßig.	23 %	7 %	16 %	29 %	26 %	9 %
Ich / wir holen in solchen Fällen regelmäßig Risikoeinschätzungen und Gefährdungsanalysen bei anderen damit befassten Einrichtungen ein.	11 %	41 %	21 %	32 %	31 %	13 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (D.1)

Tabelle 8 „Inwieweit treffen aus Ihrer Sicht folgende Aussagen zur lokalen polizeilichen Arbeit im Bereich häusliche Gewalt / Partnergewalt zu?“ (Anteile nach gruppierten Institutionen)

Institutionen gruppiert		POL	Gerichte / STA	AJSD / RAS	GWS / OH	Kinder, Jugend, Bildung	Gesundheit Soziales	GBA
N		162	53	40	98	26	12	25
Die Weitervermittlung durch die Polizei an das Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen funktioniert in der Regel gut.	nicht ausgefüllt	3 %	2 %	5 %	1 %	0 %	8 %	4 %
	Trifft nicht zu	1 %	0 %	0 %	0 %	4 %	0 %	0 %
	Trifft eher nicht zu	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
	Teils / Teils	6 %	2 %	10 %	13 %	4 %	0 %	8 %
	Trifft eher zu	31 %	51 %	45 %	45 %	46 %	33 %	56 %
	Trifft voll zu	51 %	38 %	13 %	36 %	23 %	17 %	20 %
	Keine Einschätzung	7 %	8 %	28 %	5 %	23 %	42 %	12 %
Die Umsetzung polizeilicher Schutzmaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt funktioniert in der Regel gut. (Risikoanalyse, Wegweisung, Gefährderansprache)	nicht ausgefüllt	4 %	4 %	8 %	1 %	0 %	17 %	4 %
	Trifft nicht zu	2 %	0 %	3 %	0 %	4 %	0 %	0 %
	Trifft eher nicht zu	2 %	0 %	3 %	1 %	4 %	0 %	0 %
	Teils / Teils	7 %	4 %	10 %	21 %	15 %	0 %	16 %
	Trifft eher zu	40 %	32 %	60 %	51 %	35 %	25 %	44 %
	Trifft voll zu	40 %	49 %	8 %	19 %	27 %	0 %	16 %
	Keine Einschätzung	4 %	11 %	10 %	6 %	15 %	58 %	20 %
Polizeiliche Platzverweise sind wirksam zum Schutz vor weiterer Gewalt.	nicht ausgefüllt	5 %	4 %	5 %	1 %	0 %	8 %	4 %
	Trifft nicht zu	3 %	2 %	3 %	1 %	4 %	0 %	4 %
	Trifft eher nicht zu	6 %	4 %	15 %	2 %	8 %	8 %	0 %
	Teils / Teils	32 %	26 %	28 %	32 %	27 %	25 %	28 %
	Trifft eher zu	29 %	23 %	25 %	31 %	27 %	8 %	4 %
	Trifft voll zu	24 %	36 %	15 %	31 %	8 %	0 %	28 %
	Keine Einschätzung	1 %	6 %	10 %	3 %	27 %	50 %	32 %
Mit der Neufassung des "Stalkingparagrafen" in 2017 (Gefährdungsdelikt) sind Betroffene besser vor Nachstellungen geschützt.	nicht ausgefüllt	3 %	6 %	8 %	1 %	0 %	8 %	4 %
	Trifft nicht zu	4 %	11 %	8 %	1 %	0 %	0 %	4 %
	Trifft eher nicht zu	13 %	25 %	5 %	14 %	4 %	0 %	0 %
	Teils / Teils	30 %	21 %	13 %	33 %	19 %	8 %	16 %
	Trifft eher zu	28 %	11 %	30 %	26 %	23 %	8 %	28 %
	Trifft voll zu	14 %	13 %	10 %	9 %	4 %	0 %	4 %
	Keine Einschätzung	8 %	13 %	28 %	16 %	50 %	75 %	44 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (D.3)

Tabelle 9 Bewertung bestehender Kooperationen mit einzelnen Institutionen (durchschnittlich vergebene Schulnote pro Institution), gruppiert nach speziellen Verfahren in der Kommune zum Umgang mit Hochrisikofällen

Gruppiert nach: Spezielle Verfahren zum Umgang mit Hochrisikofällen in der Kommune	Ja	Nein
Durchschnittlich vergebene Schulnote für Kooperation		
(Anderes) Frauenhaus	1,9	2,2
Polizei	1,7	1,8
BISS - proaktive Beratungs- und Interventionsstelle	1,5	1,9
(andere) Gewaltberatungsstelle, Frauennotruf	1,8	2,3
Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsheirat	2,2	2,8
Opferberatungsstellen	2,1	2,3
Staatsanwaltschaft	2,2	2,5
Strafgericht	2,7	2,6
Ambulanter Justizsozialdienst	2,3	2,3
Rechtsantragstelle	2,7	2,6
Familiengericht	2,8	2,7
Verfahrensunabhängige Beweissicherung (Netzwerk ProBeweis)	2,7	2,6
Psychosoziale Prozessbegleitung	2,2	2,4
Migrationsbezogene Einrichtungen (z.B. Beratung, Flüchtlingsarbeit)	2,4	2,7
Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	2,1	2,5
Täterarbeitseinrichtungen	2,0	2,7
Jugendämter	2,6	2,9
Jugendhilfeeinrichtungen	2,6	2,9
Allgemeinbildende Schulen	2,6	2,9
Berufsschulen	2,8	3,0
Kindergärten	2,7	2,9
Jobcenter / Sozialämter	2,7	3,0
Gesundheitswesen allgemein	2,7	3,0
Sozial- und Schuldnerberatung	2,5	2,7
Suchtberatung	2,4	2,5

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (D6 *C5)

Tabelle 10 „Ist Ihnen das Unterstützungsangebot der Psychosozialen Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten bekannt?“ (Anteile nach gruppierten Institutionen, nur gültige Prozente)

Institutionen gruppiert	POL	Gerichte / STA	AJSD / RAS	GWS / OH	Kinder, Jugend, Bildung	Gesundheit, Soziales	GBA
N	155	56	57	113	37	23	37
Ja, ich kenne das Angebot vor Ort (nächstgelegener Gerichtsstandort).	35 %	66 %	74 %	70 %	32 %	35 %	59 %
Ja, ich / wir biete / n dies selber an.	2 %	0 %	9 %	16 %	5 %	0 %	0 %
Ja, aber ich weiß nicht, ob es so etwas auch bei uns gibt.	23 %	14 %	5 %	10 %	38 %	26 %	19 %
Nein	40 %	20 %	12 %	4 %	24 %	39 %	22 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (E.5)

Tabelle 11 „Ist Ihnen die Möglichkeit der verfahrensunabhängigen Beweissicherung bekannt, die Kliniken im Netzwerk „ProBeweis“ Betroffenen von sexueller / häuslicher Gewalt unabhängig von einer Anzeige bei der Polizei anbieten?“ (Anteile nach gruppierten Institutionen, nur gültige Prozente)

Institutionen gruppiert	POL	Gerichte / STA	AJSD / RAS	GWS / OH	Kinder, Jugend, Bildung	Gesundheit, Soziales	GBA	Gesamt
N	155	58	57	113	37	24	37	481
Ja	77 %	62 %	60 %	98 %	73 %	88 %	95 %	80 %
Nein	23 %	38 %	40 %	2 %	27 %	13 %	5 %	20 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (E.8)

Tabelle 12 „Wie schätzen Sie die Umsetzung und Effekte des Täter-Opfer-Ausgleiches (TOA) in Fällen häuslicher Gewalt / Partnergewalt für Ihren Wirkungsbereich ein?“ (Zustimmung zu Aussagen, Anteile nach gruppierten Institutionen)

Institutionen gruppiert		AJSD N = 40	alle anderen N = 98
Viele Geschädigte haben ein eigenes Interesse an einem TOA statt weiterer Strafverfolgung.	nicht ausgefüllt	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	0 %	4 %
	Trifft eher nicht zu	8 %	18 %
	Teils / Teils	30 %	36 %
	Trifft eher zu	30 %	14 %
	Trifft voll zu	20 %	4 %
	Keine Einschätzung	13 %	22 %
Bei der Umsetzung werden die Interessen der Geschädigten gut berücksichtigt.	nicht ausgefüllt	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	0 %	3 %
	Trifft eher nicht zu	3 %	7 %
	Teils / Teils	10 %	17 %
	Trifft eher zu	38 %	29 %
	Trifft voll zu	43 %	10 %
	Keine Einschätzung	8 %	33 %
Der TOA verhindert eine weitere Gewalteskalation.	nicht ausgefüllt	0 %	2 %
	Trifft nicht zu	0 %	8 %
	Trifft eher nicht zu	5 %	11 %
	Teils / Teils	38 %	21 %
	Trifft eher zu	28 %	17 %
	Trifft voll zu	5 %	6 %
	Keine Einschätzung	25 %	34 %
Geschädigte, die an einem TOA teilnehmen, wurden vorher umfassend über das Verfahren und die Freiwilligkeit informiert.	nicht ausgefüllt	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	0 %	1 %
	Trifft eher nicht zu	0 %	4 %
	Teils / Teils	0 %	4 %
	Trifft eher zu	10 %	27 %
	Trifft voll zu	83 %	23 %
	Keine Einschätzung	8 %	40 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (E.11)

Tabelle 13 „Haben Sie Kenntnis über den Einsatz / die Inanspruchnahme von Täterarbeit in Ihrer Kommune (Landkreis, kreisfreie Stadt)?“ (Anteile nach Ortsgröße)

Nach Ortsgröße (EW) gruppiert	mehr als 150.000	100.000 bis 150.000	20.000 bis 100.000	bis 20.000	Gesamt
N	116	57	228	71	472
Nein, darüber weiß ich nichts / kaum etwas.	29 %	30 %	39 %	48 %	37 %
Nein, denn das gibt es in unserem Wirkungsbereich nicht.	5 %	7 %	15 %	23 %	13 %
Ja	66 %	63 %	46 %	30 %	50 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (E.12)

Tabelle 14 „Wie sehr treffen die folgenden Aussagen zur Täterarbeit Ihres Erachtens zu?“ (Anteile nach gruppierten Institutionen)

Institutionen gruppiert		POL	TätA	alle anderen
N		53	8	177
Die Kapazitäten der Täterarbeit sind für unsere Kommune (kreisfreie Stadt, Landkreis) bedarfsdeckend.	nicht ausgefüllt	2 %	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	9 %	38 %	20 %
	Trifft eher nicht zu	15 %	0 %	24 %
	Teils / Teils	15 %	25 %	7 %
	Trifft eher zu	21 %	25 %	18 %
	Trifft voll zu	6 %	0 %	6 %
	Keine Einschätzung	32 %	13 %	25 %
Das Angebot ist bei relevanten Fachkräften und Einrichtungen bekannt.	nicht ausgefüllt	2 %	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	0 %	0 %	3 %
	Trifft eher nicht zu	4 %	0 %	7 %
	Teils / Teils	15 %	13 %	22 %
	Trifft eher zu	45 %	50 %	36 %
	Trifft voll zu	26 %	38 %	21 %
	Keine Einschätzung	8 %	0 %	10 %
Täterarbeit verhindert weitere Gewaltfälle bzw. Eskalationen.	nicht ausgefüllt	2 %	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	0 %	0 %	1 %
	Trifft eher nicht zu	8 %	0 %	1 %
	Teils / Teils	28 %	0 %	26 %
	Trifft eher zu	25 %	25 %	33 %
	Trifft voll zu	15 %	75 %	20 %
	Keine Einschätzung	23 %	0 %	19 %
Täterarbeit nützt nur etwas, wenn sie freiwillig in Anspruch genommen wird.	nicht ausgefüllt	2 %	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	6 %	25 %	11 %
	Trifft eher nicht zu	8 %	25 %	14 %
	Teils / Teils	17 %	38 %	34 %
	Trifft eher zu	42 %	13 %	25 %
	Trifft voll zu	13 %	0 %	7 %
	Keine Einschätzung	13 %	0 %	8 %

Die Inanspruchnahme von Täterarbeit ist oftmals eine Gerichtsauflage.	nicht ausgefüllt	2 %	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	2 %	0 %	2 %
	Trifft eher nicht zu	4 %	25 %	4 %
	Teils / Teils	15 %	63 %	28 %
	Trifft eher zu	32 %	0 %	39 %
	Trifft voll zu	2 %	13 %	5 %
	Keine Einschätzung	43 %	0 %	22 %
Das Angebot bzw. die Vermittlung und Nutzung sind nicht genug etabliert.	nicht ausgefüllt	2 %	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	6 %	0 %	5 %
	Trifft eher nicht zu	19 %	38 %	12 %
	Teils / Teils	17 %	25 %	15 %
	Trifft eher zu	21 %	38 %	33 %
	Trifft voll zu	13 %	0 %	16 %
	Keine Einschätzung	23 %	0 %	18 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (E.13)

Tabelle 15 „Wie gehen die relevanten Fachkräfte und Institutionen vor Ort (Landkreis, kreisfreie Stadt) mit Fällen um, in denen Kinder Mitbetroffene oder Zeug*innen häuslicher Gewalt sind?“
(Anteile nach Familiengericht, Jugendamt und allen anderen befragten Institutionen)

Wenn Kinder Mitbetroffene von häuslicher Gewalt sind, ...		FamG	JA	Alle anderen
	N	19	15	341
...wird dies vom Jugendamt angemessen berücksichtigt.	nicht ausgefüllt	0 %	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	0 %	0 %	4 %
	Trifft eher nicht zu	0 %	0 %	13 %
	Teils / Teils	16 %	13 %	22 %
	Trifft eher zu	53 %	33 %	28 %
	Trifft voll zu	32 %	53 %	8 %
	Keine Einschätzung	0 %	0 %	23 %
...informiert die Polizei nach Einsätzen das Jugendamt.	nicht ausgefüllt	0 %	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	0 %	0 %	0 %
	Trifft eher nicht zu	0 %	7 %	1 %
	Teils / Teils	5 %	13 %	6 %
	Trifft eher zu	16 %	40 %	28 %
	Trifft voll zu	58 %	40 %	52 %
	Keine Einschätzung	21 %	0 %	10 %
...wird dies in gerichtlichen Umgangsverfahren als kin- deswohlgefährdend einge- schätzt.	nicht ausgefüllt	0 %	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	0 %	0 %	4 %
	Trifft eher nicht zu	0 %	0 %	12 %
	Teils / Teils	21 %	60 %	15 %
	Trifft eher zu	42 %	27 %	11 %
	Trifft voll zu	37 %	13 %	3 %
	Keine Einschätzung	0 %	0 %	54 %
...besteht ein unauflösbarer Konflikt zwischen Väterrechten, Kinderrechten und Rechten der gewaltbe- troffenen Mutter.	nicht ausgefüllt	0 %	0 %	2 %
	Trifft nicht zu	26 %	13 %	2 %
	Trifft eher nicht zu	16 %	0 %	4 %
	Teils / Teils	26 %	47 %	18 %
	Trifft eher zu	26 %	33 %	20 %
	Trifft voll zu	0 %	7 %	14 %
	Keine Einschätzung	5 %	0 %	40 %
...wird bei Umgangsregelun- gen dem Gewaltschutz angemessen Rechnung getragen (z.B. begleiteter Umgang ermöglicht).	nicht ausgefüllt	0 %	0 %	2 %
	Trifft nicht zu	0 %	0 %	4 %
	Trifft eher nicht zu	0 %	0 %	18 %
	Teils / Teils	21 %	27 %	20 %
	Trifft eher zu	32 %	47 %	16 %
	Trifft voll zu	47 %	27 %	2 %
	Keine Einschätzung	0 %	0 %	38 %
...funktioniert die fallbezo- gene Kooperation zwischen den relevanten Ak-	nicht ausgefüllt	0 %	0 %	1 %
	Trifft nicht zu	0 %	0 %	2 %
	Trifft eher nicht zu	5 %	7 %	11 %

teur*innen insgesamt gut.	Teils / Teils	11 %	20 %	30 %
	Trifft eher zu	42 %	73 %	19 %
	Trifft voll zu	26 %	0 %	2 %
	Keine Einschätzung	16 %	0 %	34 %
...gibt es bedarfsangemessene Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder.	nicht ausgefüllt	0 %	0 %	3 %
	Trifft nicht zu	0 %	0 %	5 %
	Trifft eher nicht zu	5 %	13 %	19 %
	Teils / Teils	11 %	27 %	17 %
	Trifft eher zu	37 %	47 %	15 %
	Trifft voll zu	11 %	13 %	3 %
	Keine Einschätzung	37 %	0 %	40 %
...werden Väter durch gerichtliche Umgangsverfahren in Verantwortung genommen.	nicht ausgefüllt	0 %	0 %	3 %
	Trifft nicht zu	5 %	7 %	6 %
	Trifft eher nicht zu	5 %	20 %	14 %
	Teils / Teils	26 %	40 %	15 %
	Trifft eher zu	47 %	33 %	7 %
	Trifft voll zu	5 %	0 %	1 %
	Keine Einschätzung	11 %	0 %	55 %
...sollten Väter durch gerichtliche Umgangsverfahren zur Teilnahme an Täterarbeitsangeboten o.ä. verpflichtet werden.	nicht ausgefüllt	0 %	0 %	2 %
	Trifft nicht zu	11 %	7 %	1 %
	Trifft eher nicht zu	5 %	0 %	2 %
	Teils / Teils	42 %	13 %	9 %
	Trifft eher zu	16 %	27 %	16 %
	Trifft voll zu	16 %	47 %	32 %
	Keine Einschätzung	11 %	7 %	39 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (G.2)

Tabelle 16 Bewertung der Umsetzung und Effekte des Modellprojekts „Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt“ (Angaben nur bei Umsetzung vor Ort, Mehrfachantwortenset, Anteil der Nennungen)

	Anteil (N = 24)
Wesentliche Einrichtungen konnten gewonnen werden.	25 %
Wesentliche Einrichtungen konnten nicht gewonnen werden	13 %
Das Projekt hat nachhaltige Impulse gesetzt	50 %
Das Projekt hat keine nachhaltigen Impulse gesetzt	21 %
Die im Projekt etablierten Verfahren bestehen weiterhin	38 %
Sonstiges	21 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (G.4)

Tabelle 17 „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder aus Ihrer Kommune?“ (Anteile nach Frauenhaus und Polizei / andere Gewaltschutzeinrichtungen, nur gültige Prozente, ohne „keine Einschätzung“)

		Frauenhaus N = 29-31	Polizei / andere GWS N = 85-189
Kapazitäten insgesamt	Nicht bedarfsgerecht	6 %	21 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	26 %	33 %
	Teils / Teils	13 %	20 %
	Eher bedarfsgerecht	29 %	20 %
	Bedarfs-gerecht	26 %	5 %
Erreichbarkeit / Kontaktaufnahme	Nicht bedarfsgerecht	0 %	1 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	0 %	4 %
	Teils / Teils	3 %	13 %
	Eher bedarfsgerecht	0 %	37 %
	Bedarfsgerecht	97 %	47 %
Zeitnahe Aufnahme	Nicht bedarfsgerecht	7 %	3 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	3 %	12 %
	Teils / Teils	7 %	24 %
	Eher bedarfsgerecht	10 %	31 %
	Bedarfsgerecht	73 %	30 %
Schutz und Sicherheit	Nicht bedarfsgerecht	3 %	0 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	0 %	6 %
	Teils / Teils	26 %	9 %
	Eher bedarfsgerecht	19 %	48 %
	Bedarfsgerecht	52 %	37 %
Geleistete Unterstützung für Frauen	Nicht bedarfsgerecht	0 %	0 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	0 %	4 %
	Teils / Teils	3 %	5 %
	Eher bedarfsgerecht	23 %	38 %
	Bedarfsgerecht	74 %	53 %
Geleistete Unterstützung für Kinder	Nicht bedarfsgerecht	0 %	1 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	13 %	5 %
	Teils / Teils	13 %	17 %
	Eher bedarfsgerecht	35 %	37 %
	Bedarfsgerecht	39 %	40 %
Inklusivität für verschiedene Zielgruppen	Nicht bedarfsgerecht	16 %	4 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	6 %	5 %
	Teils / Teils	32 %	12 %
	Eher bedarfsgerecht	16 %	11 %
	Bedarfsgerecht	23 %	9 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.4)

Tabelle 18 „Wie bedarfsgerecht ist das Angebot an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder aus Ihrer Kommune?“ (Anteile nach Ortsgröße (EW), nur gültige Prozente, ohne „keine Einschätzung“)

Gruppiert nach Ortsgröße (EW)		mehr als 150.000	100.000 bis 150.000	20.000 bis 100.000	bis 20.000
N		42-88	24-44	87-167	21-47
Kapazitäten insgesamt	Nicht bedarfsgerecht	31 %	22 %	15 %	11 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	38 %	35 %	33 %	31 %
	Teils / Teils	11 %	27 %	13 %	33 %
	Eher bedarfsgerecht	19 %	8 %	28 %	17 %
	Bedarfsgerecht	1 %	8 %	11 %	8 %
Erreichbarkeit / Kontaktaufnahme	Nicht bedarfsgerecht	1 %	0 %	1 %	0 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	7 %	5 %	3 %	2 %
	Teils / Teils	16 %	14 %	10 %	9 %
	Eher bedarfsgerecht	37 %	32 %	26 %	47 %
	Bedarfs-gerecht	39 %	50 %	60 %	43 %
Zeitnahe Aufnahme	Nicht bedarfsgerecht	8 %	0 %	3 %	2 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	28 %	11 %	5 %	12 %
	Teils / Teils	28 %	30 %	22 %	23 %
	Eher bedarfsgerecht	19 %	24 %	28 %	40 %
	Bedarfs-gerecht	19 %	35 %	41 %	23 %
Schutz und Sicherheit	Nicht bedarfsgerecht	0 %	0 %	1 %	0 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	4 %	3 %	3 %	5 %
	Teils / Teils	9 %	14 %	11 %	11 %
	Eher bedarfsgerecht	50 %	37 %	41 %	39 %
	Bedarfs-gerecht	38 %	46 %	44 %	45 %
Geleistete Unterstützung für Frauen	Nicht bedarfsgerecht	0 %	0 %	1 %	0 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	4 %	3 %	2 %	0 %
	Teils / Teils	3 %	12 %	4 %	4 %
	Eher bedarfsgerecht	41 %	35 %	34 %	41 %
	Bedarfs-gerecht	52 %	50 %	59 %	56 %
Geleistete Unterstützung für Kinder	Nicht bedarfsgerecht	0 %	0 %	1 %	0 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	10 %	6 %	8 %	4 %
	Teils / Teils	13 %	19 %	10 %	8 %
	Eher bedarfsgerecht	35 %	31 %	39 %	42 %
	Bedarfs-gerecht	42 %	44 %	42 %	46 %
Inklusivität für verschiedene Zielgruppen	Nicht bedarfsgerecht	10 %	0 %	11 %	14 %
	Eher nicht bedarfsgerecht	17 %	13 %	8 %	10 %
	Teils / Teils	21 %	42 %	34 %	19 %
	Eher bedarfsgerecht	36 %	8 %	25 %	19 %
	Bedarfsgerecht	17 %	38 %	21 %	38 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.4)

Tabelle 19 „Wie häufig kommt es bei Bedarf an Sprachmittlung vor, dass Sie gewaltbetroffene Frauen aufgrund mangelnder Übersetzungsmöglichkeiten nicht angemessen beraten oder unterstützen können?“ (Anteile nach einzelnen Institutionen, nur gültige Prozente)

Institutionen einzeln	POL	STA	AJSD	FamG	FH	BISS	GWS / FNR	JA	OH	Pro-Beweis	Gesamt
N	122	18	43	15	31	31	27	15	10	6	403
Gar nicht	4 %	22 %	23 %	47 %	6 %	10 %	7 %	7 %	20 %	17 %	15 %
In Einzelfällen	23 %	39 %	33 %	27 %	10 %	39 %	48 %	27 %	40 %	33 %	30 %
In wenigen Fällen	40 %	22 %	33 %	20 %	45 %	23 %	19 %	53 %	30 %	50 %	32 %
In vielen Fällen	31 %	11 %	12 %	7 %	35 %	23 %	22 %	13 %	10 %	0 %	21 %
Fast immer	2 %	6 %	0 %	0 %	3 %	6 %	4 %	0 %	0 %	0 %	2 %

Tabelle 20 „Sie haben angegeben, dass es in vielen Fällen oder fast immer vorkommt, dass Sie gewaltbetroffene Frauen bei Bedarf an Sprachmittlung nicht angemessen unterstützen können. Was sind die Gründe dafür?“ (Anteile nach Ortsgröße, Mehrfachantwortenset)

Gruppiert nach Ortsgröße (EW)	mehr als 150.000	100.000 bis 150.000	20.000 bis 100.000	bis 20.000
N	23	11	46	13
Keine Finanzierungsmöglichkeiten für Übersetzungsleistungen.	43 %	36 %	30 %	15 %
Keine geeigneten Übersetzungspersonen.	52 %	45 %	72 %	85 %
Übersetzungspersonen im Bedarfsfall nicht flexibel verfügbar.	61 %	82 %	80 %	77 %
Sonstiges	0 %	0 %	15 %	8 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (H.9)

Tabelle 21 „Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf den Umgang in Schulen mit solchen Fällen zu?“ (Skala 1 (trifft nicht zu) bis 5 (trifft zu), ohne „keine Einschätzung“)

Institutionen gruppiert	Landesschulbehörde		alle anderen	
	Mittelwert	Gültige N	Mittelwert	Anzahl Nennungen
Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt (mit) betroffen sind, bekommen in Schulen angemessen Resonanz und Unterstützung.	3,3	14	2,9	79
Schulen haben einen geeigneten und klaren rechtlichen Rahmen, um in diesen Fällen zu reagieren.	3,7	14	2,6	70
An den Schulen sind lokale und schulinterne Konzepte und Verfahren etabliert zum Umgang mit solchen Fällen.	3,0	13	2,3	69
Schulen sind in lokale Netzwerke für Kinderschutz und Prävention eingebunden.	3,1	14	2,9	80
Es gibt in Schulen ausreichend Präventionsangebote für Jugendliche, die u.a. Gewalt(freiheit) in Beziehungen thematisieren.	3,0	13	2,5	78
Die Ressourcen in und für Schulen (auch Beratungsstrukturen) sind ausreichend, um in solchen Fällen fachlich angemessen zu handeln.	2,4	14	2,0	77

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (I.2), gefilterte Frage an Einrichtungen mit angegebenen Kenntnissen zum Thema Schulen und Prävention

Tabelle 22 Bedeutung des Landesaktionsplans III für die Weiterentwicklung des Hilfesystems für Ihrem Wirkungsbereich, Antwort: „Ich kannte den LAP III bisher nicht.“ (Anzahl und Anteil der Nennung nach Institutionen)

	POL	STA	RAS	AJSD	Fam G	Straf G	FH	BISS	GSB	TätA	JA	NSLSch B	OH	Traum aA	Pro- Beweis
Anzahl Nenn- ung	84	8	9	24	12	10	3	2	8	1	7	10	1	7	6
Anteil	59 %	40 %	90 %	52 %	63 %	83 %	10 %	7 %	24 %	13 %	47 %	67 %	10 %	100 %	86 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (J.1)

Tabelle 23 „Sind Sie bzw. Ihre Einrichtung an überregionalen / landesweiten fachspezifischen Netzwerken beteiligt?“ (Anteile gruppiert nach Ortsgröße)

Gruppiert nach Ortsgröße (EW)	mehr als 150.000	100.000 bis 150.000	20.000 bis 100.000	bis 20.000	Gesamt
N	115	52	216	64	447
Ja	63 %	60 %	49 %	36 %	52 %
Nein	37 %	40 %	51 %	64 %	48 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung, (J.2)

Tabelle 24 Bekanntheit der Koordinierungsstelle "Häusliche Gewalt" nach Institutionen (Anteil Nennungen, nur gültige Prozente)

Institutionen	POL	STA	AJSD	FamG	StrafG	FH	BISS	GWS / FNR	GBA	TäTa	JA	NLSchB	OH	TraumA	Pro-Beweis	RAS	Gesamt
N	148	22	46	19	12	31	31	26	34	8	15	15	10	7	6	10	460
Ja, aber ich hatte bislang damit nichts zu tun.	42 %	50 %	50 %	42 %	0 %	19 %	13 %	50 %	50 %	13 %	53 %	47 %	30 %	29 %	0 %	0 %	37 %
Ja, ich habe bereits Angebote in Anspruch genommen.	8 %	36 %	13 %	16 %	8 %	77 %	87 %	46 %	35 %	63 %	7 %	0 %	50 %	14 %	0 %	0 %	26 %
Nein	50 %	14 %	37 %	42 %	92 %	3 %	0 %	4 %	15 %	25 %	40 %	53 %	20 %	57 %	100 %	100 %	36 %

Quelle: Evaluation LAP – Institutionenbefragung (J.4)

Evaluation Landesaktionsplan Niedersachsen

A. Institutioneller Hintergrund

1. In welcher Institution / in welchem Bereich sind Sie tätig?

<input type="checkbox"/>	Polizei
<input type="checkbox"/>	Staatsanwaltschaft
<input type="checkbox"/>	Ambulanter Justizsozialdienst
<input type="checkbox"/>	Familiengericht
<input type="checkbox"/>	Strafgericht
<input type="checkbox"/>	Frauenhaus
<input type="checkbox"/>	Mädchenhaus
<input type="checkbox"/>	Beratungs- und Interventionsstelle (BISS)
<input type="checkbox"/>	(andere) Gewaltberatungsstelle / Frauennotruf
<input type="checkbox"/>	Gemeinsame Einrichtung BISS und Gewaltberatungsstelle
<input type="checkbox"/>	Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
<input type="checkbox"/>	Täterarbeitseinrichtung
<input type="checkbox"/>	Jugendamt
<input type="checkbox"/>	Niedersächsische Landesschulbehörde
<input type="checkbox"/>	Opferhilfe
<input type="checkbox"/>	Traumaambulanz
<input type="checkbox"/>	Netzwerkklinik ProBeweis
<input type="checkbox"/>	Rechtsantragstelle
<input type="checkbox"/>	Andere Institution, nämlich:

A. Institutioneller Hintergrund

2. Üben Sie in Ihrer Einrichtung oder in Ihrer Dienststelle eine Leitungsfunktion aus?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Nein, wir arbeiten als Team ohne Leitung.

A. Institutioneller Hintergrund

3. Wie groß ist die Stadt bzw. die Ortschaft, in der sich Ihre Einrichtung bzw. Ihre Dienststelle befindet? (Hier geht es um den Standort der Einrichtung, nicht um den Zuständigkeitsbereich)

<input type="checkbox"/>	Mehr als 150.000 Einwohner*innen
<input type="checkbox"/>	Zwischen 100.000 und 150.000 Einwohner*innen
<input type="checkbox"/>	Zwischen 20.000 und 100.000 Einwohner*innen
<input type="checkbox"/>	Zwischen 5.000 und 20.000 Einwohner*innen
<input type="checkbox"/>	Weniger als 5.000 Einwohner*innen
<input type="checkbox"/>	Das weiß ich nicht.

A. Institutioneller Hintergrund

4. Welche Funktion bekleiden Sie innerhalb der Polizei?

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" angekreuzt wurde

<input type="checkbox"/>	Leitung Polizeikommissariat
<input type="checkbox"/>	Dienstabteilungsleitung im ESD
<input type="checkbox"/>	Mitarbeit im Ermittlungsbereich „SB Häusliche Gewalt / Partnergewalt“
<input type="checkbox"/>	Mitarbeit Prävention / Opferschutz
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

B. Individuelle und institutionelle Handlungsressourcen

1. Haben Sie sich im Rahmen Ihrer Ausbildung / Ihres Studiums oder einer speziellen Fortbildung mit dem Thema häusliche Gewalt / Partnergewalt und Unterstützungsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene befasst?

<input type="checkbox"/>	Ja, intensiv
<input type="checkbox"/>	Ja, ein wenig
<input type="checkbox"/>	Nein

B. Individuelle und institutionelle Handlungsressourcen

2. Wie schätzen Sie Ihre persönlichen Handlungskompetenzen in Bezug auf folgende Maßnahmen, Themen- und Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Partnergewalt oder sexualisierter Gewalt ein? Bitte kreuzen Sie in jeder Zeile an, wie handlungssicher Sie sich in diesen Bereichen fühlen. Alternativ geben Sie bitte an, wenn ein Aspekt für Ihre Arbeit nicht relevant ist.

	Sehr unsicher	Eher unsicher	Teils/Teils	Eher sicher	Sehr sicher	Für mich nicht relevant
Einschätzung des Falls, des Gewaltgeschehens	-	-	-	-	-	-
Beratung von Gewaltbetroffenen	-	-	-	-	-	-
Umgang mit ambivalentem Verhalten Gewaltbetroffener	-	-	-	-	-	-
Risikoanalyse und Einschätzung des Schutzbedarfs	-	-	-	-	-	-
Opferschutz / Opferrechte bei der Strafverfolgung	-	-	-	-	-	-

Gefährderansprache	-	-	-	-	-	-
Intervention und Gefahrenabwehr	-	-	-	-	-	-
Schutzmöglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz	-	-	-	-	-	-
Umgang / Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen	-	-	-	-	-	-
Umgangs- und Sorgerecht, Kinderschutz	-	-	-	-	-	-
Datenschutz im Kontext gemeinsamer Fallbearbeitung, Vermittlung	-	-	-	-	-	-
Sozialrechtliche Belange	-	-	-	-	-	-
Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Belange	-	-	-	-	-	-
Psychologie / Trauma-Arbeit	-	-	-	-	-	-
Kenntnis Hilfestrukturen und Ansprechpersonen vor Ort	-	-	-	-	-	-
Unterstützung bei digitaler Gewalt* / digitale Sicherheit	-	-	-	-	-	-
Unterstützung von Stalking-Betroffenen	-	-	-	-	-	-
Unterstützung bei sexualisierter Gewalt	-	-	-	-	-	-

*) Digitale Gewalt umfasst eine Vielzahl von Angriffsformen, die auf Verunglimpfung, Rufschädigung, soziale Isolation und die Nötigung oder Erpressung eines bestimmten Verhaltens der Gewaltbetroffenen abzielen. Zudem kommt es mitunter zu gezielten Bedrohungen und Androhungen schwerer Straftaten gegenüber den Gewaltbetroffenen. (<https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html>)

B. Individuelle und institutionelle Handlungsressourcen

3. In welchen Bereichen würden Sie eine Kompetenzerweiterung / Qualifikation für sich persönlich (bzw. Ihr Team) für sinnvoll erachten?

Mehrfachantworten möglich

<input type="checkbox"/>	In gar keinem, alles was wir /ich gut brauche(n) ist gut abgedeckt.
<input type="checkbox"/>	Methoden der Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt / Partnergewalt
<input type="checkbox"/>	Gefährderansprache
<input type="checkbox"/>	Opferschutz / Opferrechte bei der Strafverfolgung
<input type="checkbox"/>	Rechtlicher Rahmen für Intervention und Gefahrenabwehr
<input type="checkbox"/>	Schutzmöglichkeiten nach Gewaltschutzgesetz
<input type="checkbox"/>	Umgangs- und Sorgerecht, Kinderschutz
<input type="checkbox"/>	Sozialrechtliche Belange
<input type="checkbox"/>	Ausländer- und aufenthaltsrechtliche Belange
<input type="checkbox"/>	Psychologie / Trauma-Arbeit
<input type="checkbox"/>	Datenschutz im Kontext gemeinsamer Fallbearbeitung, Vermittlung
<input type="checkbox"/>	Kenntnis Hilfestrukturen und Ansprechpersonen vor Ort
<input type="checkbox"/>	Unterstützung bei digitaler Gewalt / digitale Sicherheit
<input type="checkbox"/>	Unterstützung von Stalking-Betroffenen
<input type="checkbox"/>	Unterstützung bei sexualisierter Gewalt
<input type="checkbox"/>	Mehr Sprachen im Team
<input type="checkbox"/>	Reflektion und Gestaltung eigener Fachlichkeit / Selbstsorge
<input type="checkbox"/>	Sonstiges

B. Individuelle und institutionelle Handlungsressourcen

4. Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Möglichkeiten bzw. den Möglichkeiten der in Ihrer Einrichtung Tätigen, sich im Rahmen von Supervision und Fortbildungen Kompetenzen zum Thema häusliche Gewalt / Partnergewalt anzueignen?

Sehr unzufrieden	Eher unzufrieden	Teils / Teils	Eher zufrieden	Sehr zufrieden
-	-	-	-	-

B. Individuelle und institutionelle Handlungsressourcen

Nur, wenn bei Frage B 4 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

5. Sie haben angegeben, dass Sie sehr oder eher unzufrieden sind mit Supervisions- und Fortbildungsmöglichkeiten zum Thema häusliche Gewalt / Partnergewalt. Was sind die Gründe dafür?
Mehrfachantworten möglich

- Keine finanziellen Ressourcen
- Keine Zeit
- Keine passenden Angebote
- Mangelnde Unterstützung der Leitung
- Mangelnde Bereitschaft der Beschäftigten / Kolleg*innen
- Die Struktur der Arbeitsteilung lässt eine Teilnahme nicht zu
- Sonstiges:

C. Vernetzungsstrukturen lokal

1. Gibt es in Ihrer Kommune* (Landkreis, kreisfreie Stadt) ein Netzwerk (z.B. Runder Tisch o.ä.) zum Thema häusliche Gewalt / Partnergewalt?

- Ja
- Nein
- Das weiß ich nicht.

*) Falls Ihr Zuständigkeitsbereich sich auf mehrere Kommunen erstreckt, beziehen Sie Ihre Angaben auf die Gesamtheit aller Kommunen, in denen Sie tätig sind.

C. Vernetzungsstrukturen lokal

2. Sind oder waren Sie bzw. Ihre Einrichtung / Ihr Team daran beteiligt?

Nur, wenn bei Frage C 1 "Ja" angekreuzt wurde

- Ja
- Nein, das ist auch nicht erforderlich.
- Nein, wir wurden noch nicht eingeladen.
- Aktuell nicht, aber in der Vergangenheit.

C. Vernetzungsstrukturen lokal

3. Wie häufig finden Vernetzungstreffen statt?

Nur, wenn bei Frage C 2 "Ja" angekreuzt wurde

- Alle 2-3 Monate
- Halbjährlich
- Jährlich
- Seltener

C. Vernetzungsstrukturen lokal

4. Bitte bewerten Sie die Arbeit im kommunalen Netzwerk zu häuslicher Gewalt / Partnergewalt: Wie sehr treffen folgende Aussagen Ihres Erachtens zu?

Nur, wenn bei Frage C 2 "Ja" angekreuzt wurde

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu
Der Aufwand für die Vernetzungstreffen ist angemessen.	-	-	-	-	-
Es besteht ein klarer thematischer Zuschnitt dieses Netzwerks	-	-	-	-	-
Es gibt bei uns in der Kommune verschiedene Netzwerke zu ähnlichen Themen.	-	-	-	-	-
Die Vernetzungstreffen sind effektiv für unsere Arbeit bzw. für die wirksame Unterstützung der Gewaltbetroffenen.	-	-	-	-	-
Mit der Koordination der Vernetzungsstruktur bin ich zufrieden.	-	-	-	-	-
Die Zusammenarbeit ist vertrauensvoll und konstruktiv.	-	-	-	-	-
Die wichtigen Akteur*innen im Themenfeld sind im Vernetzungstreffen regelmäßig vertreten.	-	-	-	-	-

C. Vernetzungsstrukturen lokal

5. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen / Angeboten in Ihrer Kommune (Landkreis / kreisfreie Stadt) im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt / Partnergewalt? Bitte kreuzen Sie alternativ an, falls in Ihrem Wirkungsbereich keine derartige Einrichtung bzw. kein derartiges Angebot vorhanden ist oder wenn keinerlei Kooperation besteht.

	Sehr gut 1	Gut 2	Befriedigend 3	Ausreichend 4	Mangelhaft 5	Ungenügend 6	Keine Kooperation	Nicht verfügbar
(Anderes) Frauenhaus	-	-	-	-	-	-	-	-
Polizei	-	-	-	-	-	-	-	-
BISS - proaktive Beratungs- und Interventionsstelle	-	-	-	-	-	-	-	-
(andere) Gewaltberatungsstelle, Frauennotruf	-	-	-	-	-	-	-	-
Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsheirat	-	-	-	-	-	-	-	-
Opferberatungsstellen	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsanwaltschaft	-	-	-	-	-	-	-	-
Strafgericht	-	-	-	-	-	-	-	-
Ambulanter Justizsozialdienst	-	-	-	-	-	-	-	-
Rechtsantragstelle	-	-	-	-	-	-	-	-
Familiengericht	-	-	-	-	-	-	-	-
Verfahrensunabhängige Beweissicherung (Netzwerk ProBeweis)	-	-	-	-	-	-	-	-
Psychosoziale Prozessbegleitung	-	-	-	-	-	-	-	-

Migrationsbezogene Einrichtungen (z.B. Beratung, Flüchtlingsarbeit)	-	-	-	-	-	-	-	-
Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	-	-	-	-	-	-	-	-
Täterarbeitseinrichtungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendämter	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugendhilfeeinrichtungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Allgemeinbildende Schulen	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsschulen	-	-	-	-	-	-	-	-
Kindergärten	-	-	-	-	-	-	-	-
Jobcenter / Sozialämter	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesundheitswesen allgemein	-	-	-	-	-	-	-	-
Sozial- und Schuldnerberatung	-	-	-	-	-	-	-	-
Suchtberatung	-	-	-	-	-	-	-	-

C. Vernetzungsstrukturen lokal

Nur, wenn für die Einrichtungen, wo bei C 5 Schulnoten vergeben wurden

6. Bitte bewerten Sie nun, wie sich die Kooperation mit den von Ihnen angegebenen Einrichtungen / Angeboten innerhalb des Zeitraums zwischen 2012 – 2019 (also seit Bestehen des Landesaktionsplans III) entwickelt hat.

	Sehr positiv	Eher positiv	Unverändert	Eher negativ	Sehr negativ
(Anderes) Frauenhaus	-	-	-	-	-
Polizei	-	-	-	-	-
BISS - proaktive Beratungs- und Interventionsstelle	-	-	-	-	-
(andere) Gewaltberatungsstelle, Frauennotruf	-	-	-	-	-
Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsheirat	-	-	-	-	-
Opferberatungsstellen	-	-	-	-	-
Staatsanwaltschaft	-	-	-	-	-
Strafgericht	-	-	-	-	-
Ambulanter Justizsozialdienst	-	-	-	-	-
Rechtsantragstelle	-	-	-	-	-
Familiengericht	-	-	-	-	-
Verfahrensunabhängige Beweissicherung (Netzwerk ProBeweis)	-	-	-	-	-
Psychosoziale Prozessbegleitung	-	-	-	-	-
Migrationsbezogene Einrichtungen (Beratung, Flüchtlingsarbeit)	-	-	-	-	-
Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	-	-	-	-	-
Täterarbeitseinrichtung	-	-	-	-	-

Jugendämter	-	-	-	-	-
Jugendhilfeeinrichtungen	-	-	-	-	-
Allgemeinbildende Schulen	-	-	-	-	-
Berufsschulen	-	-	-	-	-
Kindergärten	-	-	-	-	-
Jobcenter / Sozialämter	-	-	-	-	-
Gesundheitswesen allgemein	-	-	-	-	-
Sozial- und Schuldnerberatung	-	-	-	-	-
Suchtberatung	-	-	-	-	-

C. Vernetzungsstrukturen lokal

7. Gibt es Einrichtungen, die aus Ihrer Sicht besser in das kommunale Netzwerk / die Zusammenarbeit einbezogen werden bzw. selbst aktiver sein sollten, um Gewaltbetroffene besser zu unterstützen und zu schützen? Wenn ja, welche?

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

1. Welche Bedeutung haben Risikoeinschätzungen und Gefährdungsanalysen, wenn Sie in Ihrer Arbeit mit Betroffenen häuslicher Gewalt / Partnergewalt zu tun haben?
Mehrfachantworten möglich

- Risikoeinschätzungen und Gefährdungsanalysen gehören nicht zu meinen Aufgaben. Falls es im Einzelfall einen Bedarf gibt, hole ich Informationen bei anderen ein.
- Ich / wir führe(n) selber systematische Gefährdungsanalysen durch.
- Ich / wir aktualisiere(n) Gefährdungsanalysen regelmäßig.
- Ich / wir holen in solchen Fällen regelmäßig Risikoeinschätzungen und Gefährdungsanalysen bei anderen damit befassen Einrichtungen ein (z.B. bei der Polizei, Gewaltschutzeinrichtungen).

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

2. Haben Sie Kenntnis von den Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr und Krisenintervention und der lokalen Umsetzung?

- Ja
- Nein

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

Nur, wenn bei Frage D 2 "Ja" angekreuzt wurde

3. Bitte kreuzen Sie an, inwieweit aus Ihrer Sicht folgende Aussagen zur lokalen polizeilichen Arbeit im Bereich häusliche Gewalt / Partnergewalt zutreffen. Bitte geben Sie alternativ an, falls Sie zu einer Aussage keine Einschätzung haben.

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
Die Weitervermittlung durch die Polizei an das Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen funktioniert in der Regel gut.	-	-	-	-	-	-

Die Umsetzung polizeilicher Schutzmaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt funktioniert in der Regel gut. (Risikoanalyse, Wegweisung,

-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-

Gefährderansprache)

Polizeiliche Platzverweise sind wirksam zum Schutz vor weiterer Gewalt.

Mit der Neufassung des "Stalkingparagraphen"* in 2017 (Gefährdungsdelikt) sind Betroffene besser vor Nachstellungen geschützt.

*) Durch die Neufassung des § 238 StGB zu Nachstellungen („Stalkingparagraph“) wurde Stalking als sogenanntes Gefährdungsdelikt definiert, so dass geringere Hürden für eine strafrechtliche Verfolgung bestehen.

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

Nur, wenn bei Frage D 2 "Ja" und D 1 "Ich / wir führe(n) selber systematische Gefährdungsanalysen durch" oder "Ich / wir aktualisiere(n) Gefährdungsanalysen regelmäßig" angekreuzt wurde

4. Wie zufrieden sind Sie mit den Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Gewaltbetroffene in sogenannten Hochrisikorisikofällen?

Sehr un- zufrieden	Eher un- zufrieden	Teils / Teils	Eher zufrieden	Sehr zufrieden	Keine Ein- schätzung
-	-	-	-	-	-

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

5. Sie haben angegeben, dass Sie sehr oder eher unzufrieden mit den Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Gewaltbetroffene in sogenannten Hochrisikorisikofällen sind: Was sind Gründe und Faktoren für diese Einschätzung? Mehrfachantworten möglich

- Datenschutzregelungen
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft relevanter Einrichtungen / Fachkräfte
- Ineffiziente Kommunikation
- Unsicherheit über Befugnisse und Pflichten der fallbeteiligten Einrichtungen / Fachkräfte
- Zu geringe Zeitressourcen
- Unsicherheit über die Gefährdungseinschätzung
- Mangelnde Effektivität / Erfolglosigkeit
- Sonstiges:

Nur, wenn bei Frage D 4 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

6. Gibt es in Ihrer Kommune (Landkreis, kreisfreie Stadt) spezielle Verfahren / Kooperationen zum Umgang mit Hochrisikofällen, an deren Umsetzung Sie beteiligt sind?

- Ja
- Nein

Nur, wenn bei Frage D 2 "Ja" angekreuzt wurde

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

Nur, wenn bei Frage D 6 "Ja" angekreuzt wurde

6a. Worin bestehen diese speziellen Verfahren / Kooperationen zum Umgang mit Hochrisikofällen?

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" und bei D 2 "Ja" angekreuzt wurde

7. Bitte geben Sie an bzw. schätzen Sie, in wie vielen Fällen in Ihrem Zuständigkeitsbereich eine Überprüfung der Einhaltung eines Platzverweises, einer Wegweisung erfolgt?

In ca. _____ % der entsprechenden Maßnahmen

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

8. Was sind Gründe dafür, wenn eine Kontrolle des Platzverweises nicht erfolgt?

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" und bei D 2 "Ja" angekreuzt wurde

Zu wenig Zeit.

Wenn Opfer den Gefährder wieder reinlassen, nützt auch die Kontrolle durch die Polizei nicht.

Die Regelungen und Befugnisse dazu sind unklar.

Sonstiges:

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" und bei D 2 "Ja" angekreuzt wurde

9. Die Umsetzung und Durchsetzung eines polizeilichen Platzverweises im Bereich häusliche Gewalt / Partnergewalt kann durch verschiedene Faktoren erschwert werden. Bitte kreuzen Sie auch an, wie häufig diese Aspekte vorkommen.

	Nie	Vereinzel	Selten	Oft	Immer
Versorgungsabhängigkeit von Opfer oder Täter (z.B. Pflege)	-	-	-	-	-
Ambivalentes Verhalten Gewaltbetroffener	-	-	-	-	-
Mangelnde Unterkunftsmöglichkeiten für den Gefährder	-	-	-	-	-
Sonstiges, nämlich:					

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

10. Bitte kreuzen Sie nun an, wie sehr folgende Aussagen zu hinderlichen Faktoren für die Umsetzung und Durchsetzung eines polizeilichen Platzverweises im Einzelfall zutreffen.

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" und bei D 2 "Ja" angekreuzt wurde

Die Umsetzung eines Platzverweises wird in folgenden Fällen erschwert:

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu
Versorgungsabhängigkeit von Opfer oder Täter (z.B. Pflege)	-	-	-	-	-
Ambivalentes Verhalten Gewaltbetroffener	-	-	-	-	-
Mangelnde Unterkunftsmöglichkeiten für den Gefährder	-	-	-	-	-
Evtl. Sonstiges, nämlich:					

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" oder "BISS" oder "Gemeinsame Einrichtung BISS und Gewaltberatungsstelle" und bei D 2 "Ja" angekreuzt wurde

11. Mit der Einführung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) zum 24.5.2019 wurden auch Änderungen für den Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt eingeführt. Bitte kreuzen Sie an, wie sehr Ihres Erachtens die folgenden Aussagen zu Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen zutreffen.

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
Aktuell gibt es eine starke Verunsicherung, wie mit den neuen gesetzlichen Regelungen umzugehen ist.	-	-	-	-	-	-
Durch Verlängerung eines Platzverweises im Falle einer Antragstellung nach Gewaltschutzgesetz verbessert sich die Sicherheitslage von Opfern häuslicher Gewalt.	-	-	-	-	-	-
Die neu eingeführte Strafbarkeit des Verstoßes gegen einen Platzverweis wirkt sich positiv auf die Einhaltung von Platzverweisen aus.	-	-	-	-	-	-
Nach Polizeieinsätzen werden regelmäßig Einsatzprotokolle an eine lokale Täterarbeitseinrichtung übermittelt.*	-	-	-	-	-	-
Die Anzahl der übermittelten Fälle (Einsatzprotokolle) an die BISSen ist zurückgegangen.	-	-	-	-	-	-
Weil täterbezogene Daten nicht mehr an BISSen weitergeleitet werden, fehlen diesen wichtige Informationen zur Fallbearbeitung.	-	-	-	-	-	-

*) Falls eine solche nicht vorhanden ist, kreuzen Sie bitte „trifft nicht zu“ an.

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" oder "Frauenhaus" oder "Mädchenhaus" oder "BISS" oder "Gewaltberatungsstelle/Frauennotruf" oder "Gemeinsame Einrichtung BISS und Gewaltberatungsstelle" und bei D 2 "Ja" angekreuzt wurde

12. Welche Erfahrungen haben Sie mit den lokalen Behörden, wenn Frauen mit einer Wohnsitzauflage aus Sicherheitsgründen (z.B. Umzug in ein Frauenhaus) ihren Wohnsitz verlagern müssen? Inwiefern stimmen Sie folgenden Aussagen zu?

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
In Fällen von Gewalt werden von den meisten Herkunftskommunen in Niedersachsen zeitnah Ausnahmen von Aufenthaltsregelungen ermöglicht.	-	-	-	-	-	-
Unsere Sozialbehörden ermöglichen bei einem Umzug zeitnah die Finanzierung des Lebensunterhalts der gewaltbetroffenen Frauen.	-	-	-	-	-	-

D. Gefahrenabwehr und Krisenintervention

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" oder "Familiengericht" und bei D 2 "Ja" angekreuzt wurde

13. Die Nennung von Begründungen für einen richterlichen Beschluss in der Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) an die Polizei würde die polizeiliche Einschätzung der Gefahrenlage verbessern.

Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
-	-	-	-	-	-

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

1. Haben Sie Kenntnis von der lokalen Umsetzung der Strafverfolgung und des Opferschutzes durch Polizei und Justiz in Fällen von häuslicher Gewalt, Partnergewalt oder sexualisierter Gewalt?

Ja

Nein

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Nur, wenn bei Frage E 1 "Ja" angekreuzt wurde

2. In den vergangenen Jahren wurden Opferrechte und Maßnahmen des Opferschutzes im Strafverfahren ausgeweitet - zuletzt mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 und der Opferschutzrichtlinie der Europäischen Union vom 25.10.2012. Wie zufrieden sind Sie mit der Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen in Strafverfahren vor Ort (nächstgelegener Gerichtsstandort) in Fällen von häuslicher Gewalt, Partnergewalt oder sexualisierter Gewalt?

	Sehr un- zufrieden	Eher un- zufrieden	Teils / Teils	Eher zufrieden	Sehr zufrieden	Keine Ein- schätzung
Informationsrechte bzw. Informationspflichten	-	-	-	-	-	-
Umsetzung Informationsrechte bzw. Informationspflichten	-	-	-	-	-	-
Respektvoller / sensibler Umgang bei polizeilichen Ermittlungen	-	-	-	-	-	-
Respektvoller / sensibler Umgang mit Opferzeug*innen bei der Staatsanwaltschaft	-	-	-	-	-	-
Respektvoller / sensibler Umgang mit Opferzeug*innen bei der Richterschaft	-	-	-	-	-	-
Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit bei allen Justizmaßnahmen	-	-	-	-	-	-
Einsatz von Videovernehmung, um Zusammentreffen von Opfer / Tatverdächtigen zu vermeiden	-	-	-	-	-	-
Beteiligungsrechte und Zugangsmöglichkeiten zum Strafverfahren (u.a. Prozesskostenhilfe)	-	-	-	-	-	-
Zugang zu Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	-	-	-	-	-	-
Schutz von Kindern als Zeug*innen vor Gericht	-	-	-	-	-	-

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" oder "Ambulanter Justizsozialdienst" angekreuzt wurde

3. Opferberichterstellung durch den Ambulanten Justizsozialdienst: Wie häufig wird bei Ihnen vor Ort der Ambulante Justizsozialdienst mit der Erstellung eines Opferberichts beauftragt, wenn es sich um Fälle von häuslicher Gewalt / Partnergewalt handelt?

Nie	Vereinzelt	Selten	Oft	Immer
-	-	-	-	-

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" oder "Ambulanter Justizsozialdienst" angekreuzt wurde

4. Inwieweit stimmen Sie folgender Aussage zur Erstellung eines Opferberichts zu?

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Ein- schätzung
Die Erstellung eines Opferberichts ist hilfreich im Sinne des Opferschutzes	-	-	-	-	-	-

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

5. Ist Ihnen das Unterstützungsangebot der Psychosozialen Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten bekannt?

- Ja, ich kenne das Angebot vor Ort (nächstgelegener Gerichtsstandort).
- Ja, ich/ wir biete/n dies selber an.
- Ja, aber ich weiß nicht, ob es so etwas auch bei uns gibt.
- Nein

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Nur, wenn bei Frage E 5 "Ja, ich kenne das Angebot" oder "Ja, ich/wir biete/n dies selber an" angekreuzt wurde

6. Wie sehr treffen Ihres Erachtens folgende Aussagen zum lokalen Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zu?

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
Die Kapazitäten psychosozialer Prozessbegleitung sind für Gewaltbetroffene in unserer Kommune (Stadt / Landkreis) bedarfsdeckend.	-	-	-	-	-	-
Das Angebot ist bei relevanten Fachkräften / Einrichtungen bekannt.	-	-	-	-	-	-
Für die Zielgruppe ist der Zugang zu dem Angebot niedrigschwellig.	-	-	-	-	-	-
Die Unterstützung im Einzelfall ist hilfreich und bedarfsgerecht.	-	-	-	-	-	-
Im Sinne des Opferschutzes wären in Fällen häuslicher Gewalt mehr Beordnungen wünschenswert.	-	-	-	-	-	-
Psychosoziale Prozessbegleitung sollte auch für zivilrechtliche Verfahren verfügbar sein.	-	-	-	-	-	-

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" oder "Staatsanwaltschaft" oder "Frauenhaus" oder "Mädchenhaus" oder "BISS" oder "Gewaltberatungsstelle/Frauennotruf" oder "Gemeinsame Einrichtung BISS und Gewaltberatungsstelle" oder "Opferhilfe" und bei D 2 "Ja" angekreuzt wurde

7. Bitte geben Sie an, was Ihrer Einschätzung nach die zwei wichtigsten Gründe dafür sind, dass psychosoziale Prozessbegleitung mehrheitlich ohne gerichtliche Beordnung zur Anwendung kommt. Alternativ geben Sie bitte an, wenn das auf Ihren Standort nicht zutrifft oder Sie keine Einschätzung dazu haben.

- Da habe ich keine Einschätzung zu.
- In der Mehrheit der / mir uns bekannten Fälle mit psychosozialer Prozessbegleitung wird diese auch beigeordnet.
- Es wird beantragt, aber meist abgelehnt.
- Es wird nicht beantragt, weil die Geschädigten nicht von den in § 406g StPO genannten Delikten betroffen sind.
- Es wird nicht beantragt, weil Unsicherheit über die Möglichkeiten des Gerichts zur Beordnung bestehen.
- Es wird nicht beantragt, weil das Verfahren kompliziert ist.
- Es wird nicht beantragt, weil die Erfolgsaussichten gering sind.

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

8. Ist Ihnen die Möglichkeit der verfahrensunabhängigen Beweissicherung bekannt, die Kliniken im Netzwerk „ProBeweis“ Betroffenen von sexueller / häuslicher Gewalt unabhängig von einer Anzeige bei der Polizei anbieten?

- Ja
- Nein

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Nur, wenn bei Frage E 8 "Ja" angekreuzt wurde

9. Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen zum Angebot der verfahrensunabhängigen Beweissicherung zu?

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
Das Angebot für Gewaltbetroffene aus unserer Kommune (kreisfreie Stadt, Landkreis) ist bedarfsdeckend.	-	-	-	-	-	-
Das Angebot ist bei relevanten Fachkräften / Einrichtungen bekannt.	-	-	-	-	-	-
Der Zugang zu dem Angebot ist niedrigschwellig.	-	-	-	-	-	-

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

10. Haben Sie Kenntnis über die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Fällen häuslicher Gewalt / Partnergewalt bei Ihnen vor Ort (nächstgelegener Gerichtsstandort)?

- Ja, das kommt bei uns auch in Fällen häuslicher Gewalt vor.
- Ja, aber das wird in Fällen häuslicher Gewalt so gut wie nie angewandt.
- Nein, darüber weiß ich nichts.

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Nur, wenn bei Frage E 10 "Ja, das kommt bei uns auch in Fällen häuslicher Gewalt vor" angekreuzt wurde

11. Wie schätzen Sie die Umsetzung und Effekte des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Fällen häuslicher Gewalt / Partnergewalt für Ihren Wirkungsbereich ein? Bitte kreuzen Sie an, wie sehr Sie folgenden Aussagen zur Umsetzung des TOA zustimmen bzw. geben Sie alternativ an, wenn Sie dazu keine Einschätzung haben.

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
Viele Geschädigte haben ein eigenes Interesse an einem TOA statt weiterer Strafverfolgung.	-	-	-	-	-	-
Bei der Umsetzung werden die Interessen der Geschädigten gut berücksichtigt.	-	-	-	-	-	-
Der TOA verhindert eine weitere Gewalteskalation.	-	-	-	-	-	-
Geschädigte, die an einem TOA teilnehmen, wurden vorher umfassend über das Verfahren und die Freiwilligkeit informiert.	-	-	-	-	-	-

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

12. Haben Sie Kenntnis über den Einsatz / die Inanspruchnahme von Täterarbeit in Ihrer Kommune (Landkreis, kreisfreie Stadt)?

- Nein, darüber weiß ich nichts / kaum etwas.
- Nein, denn das gibt es in unserem Wirkungsbereich nicht.
- Ja

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Nur, wenn bei Frage E 12 "Ja" angekreuzt wurde

13. Bitte kreuzen Sie an, wie sehr die folgenden Aussagen zu Täterarbeit Ihres Erachtens zutreffen oder nicht zutreffen oder alternativ, wenn Sie zu einer Aussage keine Einschätzung haben.

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
Die Kapazitäten der Täterarbeit sind für unsere Kommune (kreisfreie Stadt, Landkreis) bedarfsdeckend.	-	-	-	-	-	-
Das Angebot ist bei relevanten Fachkräften und Einrichtungen bekannt.	-	-	-	-	-	-
Täterarbeit verhindert weitere Gewaltfälle bzw. Eskalationen.	-	-	-	-	-	-
Täterarbeit nützt nur etwas, wenn sie freiwillig in Anspruch genommen wird.	-	-	-	-	-	-
Die Inanspruchnahme von Täterarbeit ist oftmals eine Gerichtsauflage.	-	-	-	-	-	-
Das Angebot bzw. die Vermittlung und Nutzung sind nicht genug etabliert.	-	-	-	-	-	-

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" oder "Staatsanwaltschaft" oder "Strafgericht" angekreuzt wurde

14. Wie hat sich die Strafverfolgung von Fällen häuslicher Gewalt/Partnergewalt in Ihrem Wirkungsbereich entwickelt? In welchen Bereichen sehen Sie gegebenenfalls quantitative Veränderungen innerhalb des Zeitraums 2012-2019 (seit Bestehen des LAP III)?

	Deutlich weniger	Etwas weniger	Gleich	Etwas mehr	Deutlich mehr
Zeitaufwand pro Fall	-	-	-	-	-
Anzahl Fälle im Bereich häusliche Gewalt/Partnergewalt	-	-	-	-	-
Davon: Anteil Einstellungen ohne Auflage	-	-	-	-	-
Davon: Anteil Einstellungen mit Auflagen	-	-	-	-	-
Davon: Anteil Fälle mit Täter-Opfer-Ausgleich	-	-	-	-	-
Davon: Anteil Verurteilungen	-	-	-	-	-
Anzahl Fälle Digitaler Gewalt	-	-	-	-	-
Anzahl Fälle Verstoß gegen GewSchG	-	-	-	-	-

E. Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Nur, wenn bei Frage A 1 "Polizei" oder "Staatsanwaltschaft" oder "Strafgericht" angekreuzt wurde

15. Zum 10.11.2016 trat der reformierte und erweiterte § 177 des Strafgesetzbuches in Kraft (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung). Wie hat sich seither die Strafverfolgung in diesem Deliktsfeld entwickelt?

	Deutlich weniger	Etwas weniger	Gleich	Etwas mehr	Deutlich mehr
Anzahl angezeigter Fälle	-	-	-	-	-
Anteil Verurteilungen	-	-	-	-	-
Anteil Einstellungen	-	-	-	-	-

F. Zivilrechtlicher Gewaltschutz

1. Das 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz ermöglicht u.a. Gewaltbetroffenen häuslicher Gewalt beim Amtsgericht (Familiengericht) einen Antrag auf eine einstweilige Schutzanordnung zu stellen. Dies kann gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach § 1 GewSchG (Kontakt- und Näherungsverbot) oder nach § 2 GewSchG auch die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung beinhalten.

Haben Sie Kenntnisse bzw. Einschätzungen von der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes vor Ort (nächstgelegener Gerichtsstandort)?

Ja

Nein

F. Zivilrechtlicher Gewaltschutz

Nur, wenn bei Frage F 1 "Ja" angekreuzt wurde

2. Bitte kreuzen Sie an, wie sehr die folgenden Aussagen zum zivilrechtlichen Gewaltschutz bei Ihnen vor Ort (nächstgelegener Gerichtsstandort) Ihres Erachtens zutreffen oder alternativ, wenn Sie zu einer Aussage keine Einschätzung haben.

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
Die Antragstellung bei Gericht ist für die Gewaltbetroffenen weitgehend unkompliziert.	-	-	-	-	-	-
Es gibt ausreichende Begleit- und Unterstützungsmöglichkeiten für potentielle Antragstellende.	-	-	-	-	-	-
Die fehlenden Möglichkeiten einer kostenlosen Übersetzung schließt viele Gewaltbetroffene aus.	-	-	-	-	-	-
Es besteht ein erhebliches Kostenrisiko. Das schreckt viele ab.	-	-	-	-	-	-
Verfahrenskostenhilfe wird in angemessenen Umfang gewährt.	-	-	-	-	-	-
Zumeist werden von Seiten des Gerichts Vergleiche vorgeschlagen.	-	-	-	-	-	-
Bei Anhörungen werden diese fast ausschließlich gemeinsam durchgeführt.	-	-	-	-	-	-
Anträge werden zumeist innerhalb einer Woche beschieden / bearbeitet.	-	-	-	-	-	-
Schutzanordnungen sind für viele ein wirksamer Schutz vor weiterer Gewalt.	-	-	-	-	-	-
Verstöße ziehen nach einer Anzeige bzw. einem Antrag Sanktionen nach sich.	-	-	-	-	-	-
Vergleiche haben mind. die gleiche Schutzwirkung wie eine richterliche Schutzanordnung.	-	-	-	-	-	-

F. Zivilrechtlicher Gewaltschutz

Nur, wenn bei Frage A 1 "Familiengericht" und F 1 "Ja" angekreuzt wurde

3. Wie viele Anträge nach Gewaltschutzgesetz haben Sie schätzungsweise in den letzten 6 Monaten mit welchem Ergebnis erledigt?

Anzahl Anträge nach Gewaltschutzgesetz gesamt:

Anzahl Anträge gegen (Ex)Partner*in:

Von den insgesamt Anträgen nach Gewaltschutzgesetz gegen Ex-partner*in:

betreffen	Anträge nur § 1 GewSchG.
betreffen	Anträge nur § 2 GewSchG.
betreffen	Anträge § 1 und 2 GewSchG.
wurden	Anträge von Männern gestellt.
wurden	Anträge abgelehnt.
wurden	Anträgen im Wege der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung stattgegeben.
gab es in	Fällen einen Antrag auf mündliche Verhandlung.
wurde in	Fällen von vornherein eine mündliche Verhandlung angesetzt.
ist es in	Fällen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu einem Vergleich gekommen.

Von den Fällen, in denen ein Antrag nach Gewaltschutzgesetz in einen Vergleich mündete,

waren	Vergleiche durch eine gerichtliche Bestätigung sanktionsbewehrt nach § 4 GewSchG.
gab es in	Fällen ein gemeinsames Anhörungsverfahren.
gab es in	Fällen getrennte Anhörungen.

F. Zivilrechtlicher Gewaltschutz

Nur, wenn bei Frage A 1 "Familiengericht" und F 1 "Ja" angekreuzt wurde und der Anteil von Vergleichen über 50% von X liegen (F 3)

4. Was sind in Ihrer Erledigungspraxis die wichtigsten beiden Gründe dafür, dass mehrheitlich Vergleiche getroffen wurden?

- Nicht ausreichende Fallinformationen.
- Uneindeutige Sachlage (z.B. gegenseitige Gewalt).
- Zukünftige Umgangskontakte wegen gemeinsamer Kinder.
- Vermeiden von Widersprüchen des Antragsgegners.
- Vermittlungsorientierung.
- Vermeiden des Kostenrisikos.
- Vermeiden von Eskalation.
- Sonstiges:

F. Zivilrechtlicher Gewaltschutz

Nur, wenn bei Frage A 1 "Familiengericht" und F 1 "Ja" angekreuzt wurde

5. Wie viele Tage betrug der durchschnittliche Erledigungszeitraum in Gewaltschutzsachen innerhalb des letzten halben Jahres (Schätzung)?

F. Zivilrechtlicher Gewaltschutz

Nur, wenn bei Frage A 1 "Familiengericht" und F 1 "Ja" angekreuzt wurde

6. Mit der Neufassung der strafrechtlichen Norm zu Nachstellungen („Stalkingpragraph“) wurden auch die Strafvorschriften des § 4 GewSchG geändert, so dass nun auch der Verstoß gegen einen Vergleich – wenn dieser gerichtlich bestätigt wurde – strafbar ist. Bitte kreuzen Sie an, welchen Aussagen Sie zustimmen.

Mehrfachantworten möglich

- Das ist mir nicht präsent.
- Die Veränderung hat dazu geführt, dass mehr Vergleiche getroffen werden.
- Anwendungsvoraussetzungen (gerichtliche Bestätigung) und Umsetzung sind mir unklar.
- In meiner Praxis gab es das bislang kaum / keine Fälle, wo das relevant war.
- In meiner Praxis gab es schon häufiger Fälle, wo das zu Anwendung kam.

F. Zivilrechtlicher Gewaltschutz

Nur, wenn bei Frage A 1 "Familiengericht" und F 1 "Ja" angekreuzt wurde

7. Sehen Sie Änderungsbedarf bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes? Wenn ja, welchen?

G. Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt

1. Haben Sie Erfahrungen mit Fällen / Kenntnis von Fällen, in denen Kinder Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt sind?

- Ja
- Nein

G. Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt

2. Wie gehen die relevanten Fachkräfte und Institutionen vor Ort (Landkreis, kreisfreie Stadt) mit Fällen um, in denen Kinder Mitbetroffene oder Zeug*innen häuslicher Gewalt sind? Bitte kreuzen Sie an, wie sehr Sie folgenden Aussagen zustimmen, bitte geben Sie alternativ an, wenn Sie zu einem Aspekt keine Einschätzung haben.

Wenn Kinder Mitbetroffene von häuslicher Gewalt sind,

Nur, wenn bei Frage G 1 "Ja" angekreuzt wurde

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
...wird dies vom Jugendamt angemessen berücksichtigt.	-	-	-	-	-	-
...informiert die Polizei nach Einsätzen das Jugendamt.	-	-	-	-	-	-
...wird dies in gerichtlichen Umgangsverfahren als Kindeswohlgefährdend eingeschätzt.	-	-	-	-	-	-
...besteht ein unauflösbarer Konflikt zwischen Väterrechten, Kinderrechten und Rechten der gewaltbetroffenen Mutter.	-	-	-	-	-	-
...wird bei Umgangsregelungen dem Gewaltschutz angemessen Rechnung getragen (z.B. begleiteter Umgang ermöglicht).	-	-	-	-	-	-
...funktioniert die fallbezogene Kooperation zwischen den relevanten Akteur*innen insgesamt gut.	-	-	-	-	-	-
...gibt es bedarfsangemessene Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder.	-	-	-	-	-	-
...werden Väter durch gerichtliche Umgangsverfahren in Verantwortung genommen.	-	-	-	-	-	-
...sollten Väter durch gerichtliche Umgangsverfahren zur Teilnahme an Täterarbeitsangeboten o.ä. verpflichtet werden.	-	-	-	-	-	-

G. Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt

Nur, wenn bei Frage G 1 "Ja" angekreuzt wurde

3. Ist bei Ihnen vor Ort (Landkreis, kreisfreie Stadt) das Modellprojekt des Landes Niedersachsen zum Thema „Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt“ umgesetzt worden (Zeitraum 2014 – 2017)?

- Ja
- Nein
- Das weiß ich nicht.

G. Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt

4. Wie bewerten Sie Umsetzung und Effekte dieses Modellprojekts?
Mehrfachantworten möglich

Nur, wenn bei Frage G 3 "Ja" angekreuzt wurde

- Wesentliche Einrichtungen konnten gewonnen werden.
- Wesentliche Einrichtungen konnten nicht gewonnen werden.
- Das Projekt hat nachhaltige Impulse gesetzt.
- Das Projekt hat keine nachhaltigen Impulse gesetzt.
- Die im Projekt etablierten Verfahren bestehen weiterhin.
- Sonstiges:

G. Kinder als Mitbetroffene und Zeug*innen häuslicher Gewalt

Nur, wenn bei Frage G 1 "Ja" angekreuzt wurde

5. Bestehen bei Ihnen vor Ort (Landkreis, kreisfreie Stadt) spezifische Verfahren und Kooperationsabsprachen beim Jugendamt, gegebenenfalls auch beim Familiengericht und weiteren Fallbeteiligten, um häusliche Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen systematisch zu berücksichtigen?

- Das weiß ich nicht.
- Ja, die werden aber nicht umgesetzt.
- Ja, die werden auch umgesetzt.
- Nein, die gesetzlichen Regelungen reichen aus.
- Nein, das wäre aber wichtig.

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

1. Wie zufrieden sind Sie alles in allem mit Ihrer Fallbearbeitung (ggf. der Ihres Teams), wenn Sie mit Betroffenen von häuslicher Gewalt, Partnergewalt bzw. sexualisierter Gewalt zu tun haben?

Sehr unzufrieden	Eher unzufrieden	Teils / Teils	Eher zufrieden	Sehr zufrieden	Das kam noch nicht vor
-	-	-	-	-	-

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

Nur, wenn bei Frage H 1 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

**2. Sie haben angegeben, dass Sie mit Ihrer Fallbearbeitung unzufrieden sind. Was sind Gründe dafür?
Mehrfachantworten möglich**

- Ich / wir habe(n) keine ausreichenden finanziellen / personellen Ressourcen.
- Mir / uns fehlen fachliche Kompetenzen.
- Ich / wir haben zu wenig Zeit für die Fälle.
- Die Zusammenarbeit mit Kolleg*innen funktioniert nicht.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen funktioniert nicht.
- Ich kann nichts / wenig bewirken.
- Das Angebot / die Unterstützungsmöglichkeiten werden nicht gut angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

3. Ist Ihnen bekannt, ob es bei Ihnen in der Kommune (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) eine Schutzunterkunft für Frauen und ihre Kinder gibt? (Frauen und Kinderschutzhaus)

- Ja, es gibt bei uns ein Frauenhaus.
- Nein, es gibt bei uns kein Frauenhaus.
- Ich weiß nicht, ob es bei uns ein Frauenhaus gibt.

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

Nur, wenn bei Frage H 3 "Ja, es gibt bei uns ein Frauenhaus" angekreuzt wurde

4. Wie bedarfsgerecht ist das Angebot an Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder aus Ihrer Kommune (Landkreis / kreisfreie Stadt)? Bitte kreuzen Sie an, wie Sie die Bedarfsgerechtigkeit einschätzen oder geben Sie alternativ an, wenn Sie dazu keine Einschätzung haben.

	Nicht bedarfs-gerecht	Eher nicht bedarfs-gerecht	Teils/Teils	Eher bedarfs-gerecht	Bedarfs-gerecht	Keine Ein-schätzung
Kapazitäten insgesamt	-	-	-	-	-	-
Erreichbarkeit / Kontaktaufnahme	-	-	-	-	-	-
Zeitnahe Aufnahme	-	-	-	-	-	-
Schutz und Sicherheit	-	-	-	-	-	-
Geleistete Unterstützung für Frauen	-	-	-	-	-	-
Geleistete Unterstützung für Kinder	-	-	-	-	-	-
Inklusivität für verschiedene Zielgruppen	-	-	-	-	-	-

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

5. Ist Ihnen bekannt, ob es bei Ihnen in der Kommune (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) eine spezialisierte Beratungsstelle gibt, an die sich Betroffene von häuslicher Gewalt / Partnergewalt oder von sexualisierter Gewalt wenden können oder an die sie von der Polizei vermittelt werden?

- [] Darüber weiß ich nichts.
- [] Ja, es gibt bei uns eine BISS (Beratungs- und Interventionsstelle bei Gewalt).
- [] Ja, es gibt bei uns eine Fachstelle zu (sexualisierter) Gewalt.
- [] Soweit ich informiert bin, gibt es bei uns vor Ort kein entsprechendes spezialisiertes Beratungsangebot.

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

Nur, wenn bei Frage H 5 "Ja, es gibt bei uns eine BISS" angekreuzt wurde

6. Wie bedarfsgerecht ist das Angebot an Beratung und Krisenintervention durch eine Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) für Betroffene häuslicher Gewalt / von Partnergewalt, die in Ihrer Kommune wohnen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)? Bitte kreuzen Sie an, wie Sie die Bedarfsgerechtigkeit einschätzen oder geben Sie alternativ an, wenn Sie dazu keine Einschätzung haben.

	Nicht bedarfsgerecht	Eher nicht bedarfsgerecht	Teils/Teils	Eher bedarfsgerecht	Bedarfsgerecht	Keine Einschätzung
Kapazitäten insgesamt	-	-	-	-	-	-
Erreichbarkeit / Kontaktaufnahme	-	-	-	-	-	-
Zeitnahe Beratungsmöglichkeit	-	-	-	-	-	-
Geleistete Unterstützung	-	-	-	-	-	-

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

Nur, wenn bei Frage H 5 "Ja, es gibt bei uns eine Fachstelle zu (sexualisierter) Gewalt" angekreuzt wurde

7. Wie bedarfsgerecht ist das Angebot an Beratung durch Fachstellen zu (sexualisierter) Gewalt für gewaltbetroffene Frauen, die in Ihrer Kommune wohnen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)? Bitte kreuzen Sie an, wie Sie die Bedarfsgerechtigkeit einschätzen oder geben Sie alternativ an, wenn Sie dazu keine Einschätzung haben.

	Nicht bedarfsgerecht	Eher nicht bedarfsgerecht	Teils/Teils	Eher bedarfsgerecht	Bedarfsgerecht	Keine Einschätzung
Kapazitäten insgesamt	-	-	-	-	-	-
Erreichbarkeit / Kontaktaufnahme	-	-	-	-	-	-
Zeitnahe Beratungsmöglichkeit	-	-	-	-	-	-
Geleistete Unterstützung	-	-	-	-	-	-

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

8. Wie häufig kommt es bei Bedarf an Sprachmittlung vor, dass Sie gewaltbetroffene Frauen aufgrund mangelnder Übersetzungsmöglichkeiten nicht angemessen beraten und unterstützen können?

Gar nicht	In Einzelfällen	In wenigen Fällen	In vielen Fällen	Fast immer
-	-	-	-	-

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

9. Sie haben angegeben, dass es in vielen Fällen oder fast immer vorkommt, dass Sie gewaltbetroffene Frauen bei Bedarf an Sprachmittlung nicht angemessen unterstützen können: Was sind die Gründe dafür?
Mehrfachantworten möglich

Nur, wenn bei Frage H 8 "In vielen Fällen" oder "Fast immer" angekreuzt wurde

Keine Finanzierungsmöglichkeiten für Übersetzungsleistungen.

Keine geeigneten Übersetzungspersonen.

Übersetzungspersonen im Bedarfsfall nicht flexibel verfügbar.

Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

10. Ist Ihnen das Angebot der niedersächsischen Traumaambulanzen, die traumatisierten Opfern von Gewaltverbrechen schnelle Behandlungsmöglichkeiten anbieten, bekannt?

Ja

Nein

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

Nur, wenn bei Frage H 10 "Ja" angekreuzt wurde

11. Wie sehr treffen folgende Aussagen zum Angebot der Traumaambulanzen zu?

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
Das Angebot ist für Betroffene von häuslicher oder sexualisierter Gewalt aus unserer Kommune (kreisfreie Stadt / Landkreis) bedarfsdeckend.	-	-	-	-	-	-
Das Angebot ist bei relevanten Einrichtungen und Fachkräften bekannt.	-	-	-	-	-	-
Der Zugang zu dem Angebot ist niedrigschwellig.	-	-	-	-	-	-

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

Nur, wenn bei Frage A 1 "Frauenhaus" oder "Mädchenhaus" oder "BISS" oder "Gewaltberatungsstelle/Frauennotruf" oder "Gemeinsame Einrichtung BISS und Gewaltberatungsstelle" oder "Opferhilfe" angekreuzt wurde

12. Bitte geben Sie an, ob Sie die folgenden Unterstützungsleistungen anbieten bzw. die folgenden Tätigkeiten zu Ihrem Aufgabenspektrum gehören oder nicht.

	Ja	Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich.	Nein, das ist bei uns nicht erforderlich. (*)
Beratung, Krisenintervention	-	-	-
Begleitung zu Ämtern, Gericht	-	-	-
Hilfen, Begleitung im Alltag	-	-	-
Therapeutische Angebote	-	-	-
Aufsuchende Beratung, Hausbesuche	-	-	-
Gruppenangebote für Betroffene	-	-	-
Unterstützung für Kinder / Jugendliche	-	-	-
Kinderbetreuung	-	-	-
Nachsorgende Angebote	-	-	-
Einbezug relevanter Fallbeteiligter	-	-	-
Onlineberatung	-	-	-
Beteiligung an lokaler Netzwerkarbeit	-	-	-

Öffentlichkeitsarbeit zum Thema, Prävention	-	-	-
Fortbildungen für andere Fachkräfte	-	-	-
Beratung von gewaltbetroffenen Männern	-	-	-
Gesundheits-Angebote	-	-	-
Paarberatung, Familienberatung	-	-	-

*) Bitte nur Angaben zur eigenen Einrichtung machen. Aussagen zu evtl. fehlenden Unterstützungsangeboten in der Kommune insgesamt sind in den folgenden Frageblöcken möglich.

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

Nur, wenn bei Frage H 12 "Ja" bei den jeweiligen Tätigkeiten angekreuzt wurde

13. Wie zufrieden sind Sie aktuell mit der von Ihnen erbrachten Leistung / Tätigkeit im Bereich... *

	Sehr unzufrieden	Eher unzufrieden	Teils / Teils	Eher zufrieden	Sehr zufrieden
Beratung, Krisenintervention	-	-	-	-	-
Begleitung zu Ämtern, Gericht	-	-	-	-	-
Hilfen, Begleitung im Alltag	-	-	-	-	-
Therapeutische Angebote	-	-	-	-	-
Aufsuchende Beratung, Hausbesuche	-	-	-	-	-
Gruppenangebote für Betroffene	-	-	-	-	-
Unterstützung für Kinder / Jugendliche	-	-	-	-	-
Kinderbetreuung	-	-	-	-	-
Nachsorgende Angebote	-	-	-	-	-
Einbezug relevanter Fallbeteiligter	-	-	-	-	-
Onlineberatung	-	-	-	-	-
Beteiligung an lokaler Netzwerkarbeit	-	-	-	-	-
Öffentlichkeitsarbeit zum Thema, Prävention	-	-	-	-	-
Fortbildungen für andere Fachkräfte	-	-	-	-	-
Beratung von gewaltbetroffenen Männern	-	-	-	-	-
Gesundheits-Angebote	-	-	-	-	-
Paarberatung, Familienberatung	-	-	-	-	-

*) Wenn Sie grundsätzlich mit Ihrer Leistung zufrieden sind, aber nicht damit, dass sie die Nachfrage nicht zufriedenstellend bedienen können, kreuzen Sie ebenfalls „eher oder sehr unzufrieden“ an.

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.1 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Beratung, Krisenintervention

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.2 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Begleitung zu Ämtern, Gericht

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.3 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Hilfen, Begleitung im Alltag

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.4 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Therapeutische Angebote

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

-
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
 - Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
 - Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
 - Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
 - Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
 - Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
 - Das Angebot wird nicht angenommen.
 - Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.5 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Aufsuchende Beratung, Hausbesuche

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.6 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Gruppenangebote für Betroffene

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.7 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Unterstützung für Kinder / Jugendliche

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.8 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Kinderbetreuung

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.9 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Nachsorgende Angebote

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.10 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Einbezug relevanter Fallbeteiligter

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.11 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Onlineberatung

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.12 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Beteiligung an lokaler Netzwerkarbeit

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.13 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Öffentlichkeitsarbeit zum Thema, Prävention

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.14 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Fortbildungen für andere Fachkräfte

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.15 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Beratung von gewaltbetroffenen Männern

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.16 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Gesundheits-Angebote

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

14.17 Sie haben angegeben, dass Sie mit den von Ihnen erbrachten Leistungen / Tätigkeiten im Bereich

Paarberatung, Familienberatung

Nur, wenn bei Frage H 12 "Nein, wir würden das gerne machen, aber es ist nicht möglich" oder bei H 13 "Sehr unzufrieden" oder "Eher unzufrieden" angekreuzt wurde

eher oder gar nicht zufrieden sind bzw. dass dies wünschenswert, aber aktuell nicht möglich ist. Nennen Sie bitte die Gründe dafür.

Mehrfachantworten möglich

- Für diesen Bereich haben wir zu wenig personelle Kapazitäten.
- Für diesen Bereich haben wir zu wenig finanzielle Ressourcen.
- Uns fehlen für den Bereich fachliche Kompetenzen.
- Wir haben nicht die passenden Räumlichkeiten, um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben nicht die passende Ausstattung, die passenden Arbeitsmittel um das Angebot zu unserer Zufriedenheit zu realisieren.
- Wir haben Schwierigkeiten, die passenden Kooperationseinrichtungen zu finden.
- Das Angebot wird nicht angenommen.
- Sonstiges:

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

Nur, wenn bei Frage A 1 "Frauenhaus" oder "Mädchenhaus" oder "BISS" oder "Gewaltberatungsstelle/Frauennotruf" oder "Gemeinsame Einrichtung BISS und Gewaltberatungsstelle" oder "Opferhilfe" angekreuzt wurde

15. Wie geeignet ist Ihre Einrichtung / Ihre Unterstützungsleistung für gewaltbetroffene Frauen, die einer der im Folgenden genannten spezifischen Gruppen angehören?

	Nicht geeignet	Eher nicht geeignet	Teils/Teils	Eher geeignet	Geeignet	Keine Einschätzung
Frauen mit Mobilitätseinschränkungen / sonstigen körperlichen Behinderungen	-	-	-	-	-	-
Frauen mit geistigen Behinderungen / Lernschwierigkeiten	-	-	-	-	-	-
Frauen mit Sinnesbehinderungen	-	-	-	-	-	-
Psychisch kranke Frauen	-	-	-	-	-	-
Frauen mit Suchterkrankungen	-	-	-	-	-	-
Traumatisierte Frauen	-	-	-	-	-	-
Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus	-	-	-	-	-	-
Migrantinnen mit geringen Deutschkenntnissen	-	-	-	-	-	-
Von Menschenhandel oder Zwangsheirat betroffene Frauen	-	-	-	-	-	-
Transgeschlechtliche Frauen / Männer	-	-	-	-	-	-
Frauen mit geringen Alltagskompetenzen	-	-	-	-	-	-
Wohnungslose Frauen	-	-	-	-	-	-
Von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen	-	-	-	-	-	-
Von häuslicher Gewalt betroffene Männer	-	-	-	-	-	-

H. Schutz und Unterstützung Gewaltbetroffener

Nur, wenn bei Frage A 1 "Frauenhaus" oder "Mädchenhaus" oder "BISS" oder "Gewaltberatungsstelle/Frauennotruf" oder "Gemeinsame Einrichtung BISS und Gewaltberatungsstelle" oder "Opferhilfe" angekreuzt wurde

16. Unabhängig von Ihrer eigenen Einrichtung / Ihrem eigenen Unterstützungsangebot: Wie hoch schätzen Sie den Handlungsbedarf für Ihre Kommune (Landkreis, kreisfreie Stadt) insgesamt ein, um Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt, Partnergewalt und sexualisierter Gewalt für verschiedene Zielgruppen zu verbessern?

	Kein Handlungsbedarf	Etwas Handlungsbedarf	Großer Handlungsbedarf	Keine Einschätzung
Frauen mit Mobilitätseinschränkungen / sonstigen körperlichen Behinderungen	-	-	-	-

Frauen mit geistigen Behinderungen / Lernschwierigkeiten	-	-	-	-
Frauen mit Sinnesbehinderungen	-	-	-	-
Psychisch kranke Frauen	-	-	-	-
Frauen mit Suchterkrankungen	-	-	-	-
Traumatisierte Frauen	-	-	-	-
Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus	-	-	-	-
Migrantinnen mit geringen Deutschkenntnissen	-	-	-	-
Von Menschenhandel und / oder Zwangsheirat betroffene Frauen	-	-	-	-
Transgeschlechtliche Frauen / Männer	-	-	-	-
Frauen mit geringen Alltagskompetenzen	-	-	-	-
Wohnungslose Frauen	-	-	-	-
Von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen	-	-	-	-
Von häuslicher Gewalt betroffene Männer	-	-	-	-

I. Handlungsfeld Schule

Nur, wenn bei Frage A 1 "Frauenhaus" oder "Mädchenhaus" oder "BISS" oder "Gewaltberatungsstelle/ Frauennotruf" oder "Gemeinsame Einrichtung BISS und Gewaltberatungsstelle" oder "Niedersächsische Landesschulbehörde" oder "Gleichstellungsbeauftragte" oder "Jugendamt" angekreuzt wurde

1. Haben Sie Kenntnis vom Umgang in Schulen mit dem Thema häusliche Gewalt bzw. mit Kindern / Jugendlichen, die davon (mit) betroffen sind?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

I. Handlungsfeld Schule

Nur, wenn bei Frage I 1 "Ja" angekreuzt wurde

2. Wie sehr stimmen Sie folgenden Aussagen in Bezug auf den Umgang in Schulen mit solchen Fällen zu? Beziehen Sie Ihre Bewertung auf die Schulen in Ihrem Wirkungskreis.

	Trifft nicht zu	Trifft eher nicht zu	Teils/Teils	Trifft eher zu	Trifft voll zu	Keine Einschätzung
Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt (mit) betroffen sind, bekommen in Schulen angemessen Resonanz und Unterstützung.	-	-	-	-	-	-
Schulen haben einen geeigneten und klaren rechtlichen Rahmen, um in diesen Fällen zu reagieren.	-	-	-	-	-	-
An den Schulen sind lokale und schulinterne Konzepte und Verfahren etabliert zum Umgang mit solchen Fällen.	-	-	-	-	-	-
Schulen sind in lokale Netzwerke für Kinderschutz und Prävention eingebunden.	-	-	-	-	-	-
Es gibt in Schulen ausreichend Präventionsangebote für Jugendliche, die u.a. Gewalt(freiheit) in Beziehungen thematisieren.	-	-	-	-	-	-
Die Ressourcen in und für Schulen (auch Beratungsstrukturen) sind ausreichend, um in solchen Fällen fachlich angemessen zu handeln.	-	-	-	-	-	-

J. Landesstrukturen / Ressourcen

1. Wie schätzen Sie die Bedeutung des Landesaktionsplans III für die Weiterentwicklung des Hilfesystems für Ihren Wirkungsbereich ein?

- Ich kannte den Landesaktionsplan III bisher nicht.
- Ich kenne zwar den Landesaktionsplan III, von der Umsetzung habe ich aber nichts mitbekommen.
- Vom Landesaktionsplan gingen meines Wissens nach keine relevanten Impulse aus.
- Der Landesaktionsplan III hat wichtige Impulse zur Weiterentwicklung gesetzt.

J. Landesstrukturen / Ressourcen

2. Sind Sie bzw. Ihre Einrichtung an überregionalen / landesweiten fachspezifischen Netzwerken beteiligt?

- Ja
- Nein

J. Landesstrukturen / Ressourcen

Nur, wenn bei Frage J 2 "Ja" angekreuzt wurde

3. Ist dort das Thema häusliche Gewalt / Partnergewalt und Umgang mit entsprechenden Fällen aus Ihrer Perspektive angemessen vertreten?

- Ja
- Nein

J. Landesstrukturen / Ressourcen

4. Um die Umsetzung des Landesaktionsplans gegen häusliche Gewalt / Partnergewalt (bzw. „Gewalt gegen Frauen“) zu unterstützen, hat das Land Niedersachsen 2001 eine Landeskoordinierungsstelle “Häusliche Gewalt“ beim Landespräventionsrat eingerichtet. Ist Ihnen diese Koordinierungsstelle bekannt?

- Ja, aber ich hatte bislang damit noch nichts zu tun.
- Ja, ich habe bereits Angebote in Anspruch genommen.
- Nein

J. Landesstrukturen / Ressourcen

Nur, wenn bei Frage J 4 "Ja, aber ich hatte bislang damit noch nichts zu tun" oder "Ja, ich habe bereits Angebote in Anspruch genommen" angekreuzt wurde

5. Es gibt verschiedene Aufgaben, die die Landeskoordinierungsstelle erfüllen soll. Bitte geben Sie an, welches Gewicht Ihres Erachtens die verschiedenen Aufgabenbereiche der Landeskoordinierungsstelle haben sollten.

	Kein Gewicht	Etwas Gewicht	Großes Gewicht	Keine Einschätzung
Fachliche Anregungen zu Weiterentwicklung des Hilfesystems, innovative Projekte fördern	-	-	-	-
Beratung und Unterstützung lokaler Gremien bei der Entwicklung von Kooperationsstrukturen	-	-	-	-
Informationsvermittlung auf Landesebene zwischen verschiedenen fachlichen Bereichen, Einbindung neuer Einrichtungen auf Landesebene	-	-	-	-

Angebot von Fachveranstaltungen, Fortbildungen,

-

-

-

-

Vernetzungstreffen

Sonstiges:

K. Gesamtbewertung und Ausblick

1. Um häuslicher Gewalt, Partnergewalt sowie sexualisierter Gewalt zu begegnen und die Betroffenen angemessen zu unterstützen, sind alle gesellschaftlichen Bereiche gefragt und verschiedene Arten von Maßnahmen erforderlich. Bitte bewerten Sie die Entwicklung der letzten Jahre (seit Bestehen des Landesaktionsplans III 2012) in den Bereichen Intervention, Schutz, Prävention und Unterstützung.

Hierzu habe ich insgesamt keine Einschätzung

	Negativer Trend	Gleichbleibend	Positiver Trend	Keine Einschätzung
Polizeiliche Krisenintervention / Schutz	-	-	-	-
Effektive Strafverfolgung	-	-	-	-
Opferrechte in Strafverfahren	-	-	-	-
Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten (Schutzanordnungen)	-	-	-	-
Angebote für Schutz / Unterstützung gewaltbetroffener Frauen	-	-	-	-
Angebote für Schutz / Unterstützung gewaltbetroffener Kinder	-	-	-	-
Inklusive Gestaltung / Öffnung des gewaltspezifischen Unterstützungssystems	-	-	-	-
Fallbezogene Kooperation / Weitervermittlung lokal, Klärung von Zuständigkeiten	-	-	-	-
Vernetzung und Einbezug verschiedener Einrichtungen lokal	-	-	-	-
Angebote Täterarbeit	-	-	-	-
Öffentlichkeitsarbeit zum Thema	-	-	-	-
Präventionsangebote	-	-	-	-
Vernetzung / Koordinierung auf Landesebene	-	-	-	-
Berücksichtigung häuslicher Gewalt / Partnergewalt in angrenzenden Rechtsbereichen (z.B. Aufenthaltsrecht, Umgangsrecht, Sozialrecht)	-	-	-	-
Monitoring	-	-	-	-
Anpassung / Vereinheitlichung der Definition häuslicher Gewalt entsprechend der Istanbulkonvention	-	-	-	-
Angebote für gewaltbetroffene Männer	-	-	-	-

K. Gesamtbewertung und Ausblick

2. Bitte geben Sie an, ob Sie in Bezug auf diese Themen Handlungs- und Entwicklungsbedarf auf Landesebene sehen.

[] Hierzu habe ich insgesamt keine Einschätzung

	Kein Bedarf	Etwas Bedarf	Starker Bedarf	Keine Einschätzung
Polizeiliche Krisenintervention/ Schutz	-	-	-	-
Effektive Strafverfolgung	-	-	-	-
Opferrechte in Strafverfahren	-	-	-	-
Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten (Schutzanordnungen)	-	-	-	-
Angebote für Schutz / Unterstützung gewaltbetroffener Frauen	-	-	-	-
Angebote für Schutz / Unterstützung Kinder	-	-	-	-
Inklusive Gestaltung/ Öffnung des gewaltspezifischen Unterstützungssystems	-	-	-	-
Fallbezogene Kooperation/ Weitervermittlung lokal	-	-	-	-
Vernetzung und Einbezug verschiedener Einrichtungen lokal, Klärung von Zuständigkeiten	-	-	-	-
Angebote Täterarbeit	-	-	-	-
Öffentlichkeitsarbeit zum Thema	-	-	-	-
Präventionsangebote	-	-	-	-
Vernetzung/ Koordinierung auf Landesebene	-	-	-	-
Berücksichtigung häuslicher Gewalt/ Partnergewalt in angrenzenden Rechtsbereichen (z.B. Aufenthaltsrecht, Umgangsrecht, Sozialrecht)	-	-	-	-
Monitoring	-	-	-	-
Anpassung / Vereinheitlichung der Definition häuslicher Gewalt entsprechend der Istanbulkonvention	-	-	-	-
Angebote für gewaltbetroffene Männer	-	-	-	-

K. Gesamtbewertung und Ausblick

3. Bitte nennen Sie hier die sonstigen Aspekte, bei denen Sie sich auf Landesebene evtl. Impulse für die Weiterentwicklung des Schutz- und Hilfesystems wünschen:

K. Gesamtbewertung und Ausblick

Nur, wenn bei Frage D 6 "Ja" oder G 5 "Ja, die werden auch umgesetzt" angekreuzt wurde

4. Sie haben angegeben, dass es spezifische Verfahren zum Umgang mit Hochrisikofällen oder mit Kindern als Mitbetroffenen häuslicher Gewalt in Ihrer Kommune gibt. Falls wir hierzu weitere Fragen haben, würden wir Sie gegebenenfalls gerne kontaktieren. Falls Sie bereit sind, hierzu näher Auskunft zu erteilen, teilen Sie uns bitte Ihre Kontaktdaten mit:

Abschluss

Sie können den Fragebogen nun abschließen.

Wenn Sie auf den Button „Fragebogen drucken und speichern“ klicken, erscheint in Ihrem Browser (z.B. Firefox, Internet Explorer) der gesamte Fragebogen mit Ihren Antworten. Sie können dann auf die rechte Maustaste klicken und mit dem Befehl „speichern unter“ die Datei auf Ihrem Computer speichern. Über den Browser können Sie den Fragebogen auch ausdrucken.

Für den Abschluss des Fragebogens müssen Sie auf den Button „Abschicken“ klicken, Sie können danach keine Änderungen mehr vornehmen und Ihren Fragebogen nicht mehr aufrufen.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!
